CONTINUATION
Derer
Käyser=und Königlichen
PRIVILEGIEN,
STATUTEN
und
SANCTIONUM
PRAGMATICARUM
Des Landes Schlesien,

Mit allergnädigster Käyser= und Königl. Bewilligung,
dem gemeinen Wesen zum besten zusammen getragen.

Zweyter Theil.

Breßlau,
Verlegts Christian Brachvogel/ 1739.

Nach Standes-Gebühr Hochzuehrender Leser.

ICh lege hier die Continuation derer mit Ihro Käyser- und Königlichen Majestät Unsers Allergnädigsten Herrn Allergnädigsten Bewilligung vorigen 1713ten Jahres von mir zum Druck beförderten Privilegien, Statuten und Sanctionum Pragmaticarum, das Erb-Hertzogthum Schlesien betreffende, vor Augen. Wie nun sothanes Werckes Nutzen die angezogene Allergnädigste Käyserliche Bewilligung, als auch der Gebrauch dessen

vor

vor und an sich selbst zeiget, so brauchet es hier keiner weitläufftigen Vorrede, sondern ich kan nur noch so viel darzu versichern, daß allhier nichts, was schon in dem ersten Theil bereits heraus kommen, zu finden, sondern alles andere, theils ältere, theils neuere Sachen anzutreffen, und solches als eine rechte Continuation des vorherigen Bandes zu gebrauchen seyn wird. Indessen lebe und gebrauche sich derselbe dessen wohl, und so etwas vorhanden, daß zu Continuation dieses Werckes und dem Publico dienlich wäre, so werde ich vor dessen Communication höchst verbunden seyn, und mich allemahl erfinden lassen als einen danckbahren und dienstfertigen

Verleger.

Continuirendes Innhalt-Register, derer hierinnen befindlichen Sachen, nach der Jahrzahl eingerichtet.

LXIV.

Reydings-Ordnung/ Gebot und Verbot/ sowohl in denen Fürstl. Oelsnischen/ als auch andern Herrschafts-Gütern gebräuchlich. 379

LXV.

Anno 1272. Privilegium Henrici IV. Ducis Silesiæ, wegen des Meilen-Rechts rings um Breßlau. 409

LXVI.

1505. Hertzog Sigismundi Privilegium über des Glogauischen Fürstenthums und Guhrauischen Weichbildes Mann-Gericht. 66

LXVII.

1511. König Wladislai Privilegium der beyden Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer. 420

LXVIII.

1526. König Ludwigs erneuert Privilegium der beyden Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer. 424

LXIX.

1544. den 24. Januar. Käyser Ferdinandi I. Haupt-Privilegium des Glogauischen Fürstenthums und Guhrauischen Weichbildes. 429

LXX.

1588. den 3. Septembr. Käyserl. Verbot/ daß niemand/ ohne gebührlichen Consens, über den vierdten Grad in Blutfreundschaft heyrathen solle. 439

LXXI.

Anno 1600. den 20. Decembr. Käysers Rudolphi II. Confirmation der Vergleichung wegen der Belehnung und in Erbschafts-Fällen sowohl in Verfallung einer Frauen von Ritters-Art Verlassenschaft bey denen Fürstenthümern Schweidnitz und Jauer. 442

LXXII.

1601. den 20. Martii. Dergleichen Confirmation der Vergleichung wegen Besetzung des Zwölffer-Rechtens/auch der Supplication und Revision halber in dem Fürstenthum Schweidnitz und Jauer. 447

LXXIII.

1623. den 23. Junii. Declaratoria Ertz-Hertzogs Caroli über den dritten Articul des Bischoff Wenceslaischen Kirchen-Rechts. 455

LXXIV.

1641. den 15. Februar. Käyserliche Pragmatica, daß bey allen Gerichten in Schlesien die ansäßigen Actores ihre Mandatarios bestellen mögen. 457

LXXV.

1660. den 16. Aug. Käyserl. Privilegium der Stadt Breßlau in puncto appellationis quoad certam summam, item ratione deponendæ decimæ litis, worauf in der Appellations-Pragmatica Anno 1704. §. 12. provociret wird. 459

LXXVI.

1662. den 25. Januar. Käyserl. Decisum in puncto Successionis collateralium. 464.

LXXVII.

LXXVII.

Anno 1665. den 25. Febr. Königl. Oberamtl. Patent des Juris præsentandi. 465

LXXVIII.

1667. den 24. Martii. Käyserl. Rescript, daß das Interesse super alterum tantum auch statt finde. 467

LXXIX.

1669. den 4. Maji. Dergleichen/ wegen verbotener Verehligung in tertio Gradu. 468

LXXX.

1673. den 11. Octobr. Königl. Oberamtl. Præjudicatum, daß kein Nachbar dem andern zum Præjudiz in suo fundo einen neuen Kretschem/ ohne Special-Privilegium, auferbauen könne. 469

LXXXI.

1675. den 9. Januar. Käyserlich Rescript, daß pendente appellatione alles in statu quo zu lassen/ und attentatum in statum pristinum zu setzen sey. 471

LXXXII.

1675. den 20. Febr. Käyserl. Declaration über Dero Appellations-Patent/ die Inappellabilität des Königl. Ober- und Fürsten-Rechts betreffende. 472.

LXXXIII.

1677. den 17. Martii. Käyserl. Rescript, die Wahl eines Standes-mäßigen Prälaten betreffende. 474

LXXXIV.

1677. den 30. Julii, Käyserl. Kriegs-Disciplin-Patent. 476

LXXXV.

LXXXV.

Anno 1678. den 19. Jan. Dergleichen/ wegen Annehmung der Catholischen Handwercker in die Zünften/ nebst einer Beylage an den Breßlauischen Magistrat in hac Materia. 487

LXXXVI.

1679. den 3. Maji. Dergleichen/ daß der Judex ad quem super desertione appellationis zu erkennen allein Macht habe/ Item von denen Ordinarii Appellations-Nachfristen. 490

LXXXVII.

1685. den 1. Decembr. Dergleichen/ daß wer 30. Jahr abwesend/ ohne einige Nachricht von ihm zu haben/ vor todt zu halten. 492

LXXXVIII.

1689. den 21. Januar. Käyserl. fernere Resolution wegen Annehmung der Catholischen Handwercker in die Zünften. 493

LXXXIX.

1689. den 18. Novembr. Käyserlich Rescript, daß die Appellation, ohngeachtet der Stadt Breßlau Gerichts-Ordnung/ über Recognoscirung Brief und Siegel/ zuläßig. 495

XC.

1689. den 26. Novembr. Dergleichen/ wie lang ein solcher abwesend seyn müsse/ ohne einige Nachricht von ihm zu haben/ wenn er pro mortuo zu halten. 498

XCI.

Anno 1690. den 28. Junii. Käyserliche Sanction, Krafft welcher die Handwercker derer Companen contra honestatem publicam & bonos mores begangene Verbrechen/ denen Magistratibus zu bestrafen denunciren/ und vor sich zu strafen nicht Macht haben sollen. 500

XCII.

1692. den 18. Octobr. Käyserl. Declaratoria, wie es mit Verkaufung der unbeweglichen Güter an die Geistlichen zu halten? 503

XCIII.

1695. den 9. Maji. Käyserl. Rescript, daß die Regierungen in Schlesien über die Stadt-Magistraten keine Appellation sich anmassen sollen. 504

XCIV.

1695. den 23. Junii. Königl. Ober-Amtl. Patent wegen verbotener Vorkäuflerey des Pohlnischen Viehes. 506

XCV.

1697. den 3. Decembr, Käyserlich Kriegs-Reglement. 508

XCVI.

1699. den 21. Januar. Mehrere Declaratoria des Käyserl. Kriegs-Reglements. 554

XCVII.

1699. den 26. Martii. Käyserlich Rescript, daß keiner duplici pœna zu bestrafen/ und daß einmal dictirte Strafe per aliam sententiam a Judice a quo nicht zu

ändern/ sondern die Criminal-Belernungs-Urthel nur allein bey der Prageriſchen Königlichen Appellations-Cammer eingeholet werden ſollen. 573

XCVIII.

Anno 1699. den 28. Decembr. Dergleichen/ daß ein Relegirter aus der Stadt Breßlau auch aus dem Fürſtenthum zu verſtehen ſey. 575

XCIX.

1700. den 5. Martii. Königlich Oberamtlich Patent wegen Reparirung der öffentlichen Wege und Landſtraſſen/ auch derſelben jährlichen Viſitation. 576

C.

1700. den 3. Maji. Käyſerliche Declaratoria, daß denen Cammer-Regenten in Schleſien in Juſtiz-Sachen Jurisdiction competire. 580

CI.

1703. den 17. Auguſt. Königlich Oberamtlich Patent/ daß keine Ziegeuner in Schleſien geduldet werden ſollen. 581

CII.

1704. den 5. Septembr. Käyſerlich Privilegium, Kraft welches die Schäfer und deren Knechte für ehrlich/ und andern ehrlichen Leuten gleich gehalten werden ſollen. 583

CIII.

1704. den 30. Decembr. Königliche Oberamtl. Currenda, der Tutorum richtige Abgebung der jährlichen Vormundſchafts-Raytungen betreffende. 586

CIV.

CIV.

Anno 1706. den 11. Junii. Kayserliche Resolution, daß der Ober-Fiscal nicht allein in casu der so genannten Heergewette / sondern auch in andern Processualibus, quoad præstandum Juramentum calumniæ denen privatis gleich gehalten werden solle. 587

CV.

1707. den 1. August. Königl. Oberamtliche Verordnung/ wie es die Aemter mit ihren Berichten an den Käyserlichen Hof halten sollen. 588

CVI.

1728. den 21. Maji. Käyserlich Rescript, die Exemption derer Gestifter in Territorial- und Real-Ansprüchen vom Königlichen Amte Breßlauischen Fürstenthums betreffende. 590

CVII.

1708. den 14. Junii. Königlich Oberamtlich Patent wider die Betrüger und Verfälscher des Garns. 592

CVIII.

1708. den 9. Julii. Königliche Oberamtliche Currenda, daß bey keinem Land-Tage etwas proponiret oder einige Anlage gemacht werden solle/ worüber nicht Ihro Majestät Consens eingeholet worden. 596

CIX.

1708. den 23. Novembr. Declaratoria der Käyserl. Pragmatica an den Troppauischen Herrn Landes-Haupt-

mann/ wegen anbefohlener Intabulirung aller Instrumentorum obligatoriorum desselben Fürstenthums. 598.

CX.

Anno 1710. den 9. Januar. Käyserliche Declaratoria über den §. unum in der neuen Appellations-Ordnung. 602

CXI.

1710. den 17. Novembr. Käyserlich Rescript, daß die von der Königlichen Pragerischen Appellation an die Juden ertheilte Remissiv-Schreiben in Wechsels-Sachen künfftig nicht mehr gelten sollen. 603

CXII.

1710. den 24. Decembr. Königliche Oberamtl. Currenda, wie es künftigen bey denen Todes-Fällen derer Militar-Bedienten mit der Sperr- und Siegelung gehalten werden solle. 605

CXIII.

1712. den 11. Martii. Käyserlich Rescript, daß niemand ohne vorhero wohl untersuchte Justificirung in einen Arrest gezogen werden solle. 609

CXIV.

1712. den 16. Martii. Königlich Oberamtlich Schreiben/ vermöge dessen die Usurpationes Titulorum & Prædicatorum ab uno ex familia acquisitorum auf die übrigen eben solcher Familie nicht zu extendiren seyn. 610

CXV.

CXV.

Anno 1712. den 22. Septembr. Käyserliche Declaratoria, daß der Fiscus das Juramentum calumniæ gleich denen Privatis ablegen solle. 611

CXVI.

1712. den 22. Decembr. Königl. Oberamtlich Patent/ daß weder dem Appellanti noch Appellato keine Extraordinari-Nachfristen ferner zu ertheilen. 613

CXVII.

1713. den 23. Februar. Käyserliche Declaratoria der Sanction wegen des Juris detractus respectu der Käyserlichen Erb-Landen. 615

CXVIII.

1713. den 7. Martii. Königliche Oberamtliche Currenda, wegen Aufhaltung der Assignations-Quanta, bis auf Anmelden des Assignatarii. 618

CXIX.

1713. den 10. Martii. Käyserliche Pragmatica, daß künftighin in Consistorial-Sachen keine andere Citationes gültig/ wann solche nicht bey denenjenigen Instanzien/ worunter die citandi vel in Personalibus vel in Realibus gehörig/ vorhero belanget werden. 619

CXX.

1713. den 12. April. Käyserlich Rescript, wie sich die Landsassen Breßlauischen Fürstenthums bey Einlegung ihrer Testamenter verhalten sollen. 620

CXXI.

Anno 1713. den 19. April. Käyserliche Pragmatica, wie es künftig bey devolvirter Appellation ratione quanti litis gehalten werden solle. 621

CXXII.

1713. den 19. Junii. Königlich Oberamtlich Schreiben an den Herrn Landes-Hauptmann nach Schweidnitz und Jauer/ die künftigen Funeralien betreffende. 623

CXXIII.

1713. den 16. Septembr. Käyserliche Declaratoria zweyer Passuum des §. 17mi in der neuen Appellations-Ordnung. 624

CXXIV.

1713. den 14. Septembr. Königliche Oberamtliche Currenda, daß denen Privat-Personen und Bedienten die Sollicitatur und Correspondenzien untersaget/und denen geschwornen Königl. Ober-Amts-Agenten allein zugelassen werden sollen. 627

CXXV.

1713, den 15. Septembr. Saltz-Patent. 629

CXXVI.

1713. den 22. Novembr. Käyserliche Pragmatica, daß ohne vorhero erworbenes Incolat kein Canonicat zu erlangen. 643

CXXVII.

CXXVII.

Anno 1714. den 10. Januar. Königliche Oberamtliche Currenda, wegen künftiger Einrichtung der gerichtlichen Inventariorum. 644

CXXVIII.

1714. den 16. Januar. Käyserliche Pragmatica, daß denen Advocaten in Proceß-Sachen nach der Duplic kein Satz mehr erlaubet sey. 646

CXXIX.

1714. den 20. Januar. Königlich Oberamtlich Schreiben/ wie die ausfallende Sentenzien verabfasset werden sollen. 648

CXXX.

1714. den 10. Febr. Dergleichen/ wie es künftig mit Inrotulirung der Acten gehalten werden solle. 649

CXXXI.

1714. den 26. Februar. Königliche Oberamtliche Currenda, daß künftighin die Advocaten ihre Documenta probantia vollkommentlich ad Acta beylegen sollen. 652

CXXXII.

1714. den 27. Martii. Käyserlich renovirt- und augirtes Privilegium der beyden Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer. 653

CXXXIII.

1714. den 27. Martii. Tabacks Appalto-Patent. 659

CXXXIV.

CXXXIV.

Anno 1714. den 30. April. Käyserliche Declaratoria, daß künftighin in Matrimonial-Sachen die Judicatur super alimentis und deren Determinirung dem Foro sæculari allein zukommen solle. 665

CXXXV.

1714. den 21. Junii. Königl. Oberamtl. Patent wegen der entwichenen Unterthanen. 666

CXXXVI.

1714. den 4. Julii. Käyserliche Sanctio Pragmatica, was künftighin bey denen beyderley ad perpetuam rei memoriam vornehmenden Zeugen-Führungen beobachtet werden solle. 668

CXXXVII.

1714. den 14. Auguſt. Königlich Oberamtl. Patent und Reglement, wie es mit Verpflegung der hier im Lande liegenden Käyserl. Cavallerie-Regimenter gehalten werden solle. 672

CXXXVIII.

1714. den 27. Septembr. Declaratoria der Käyserlichen Pragmatica, wegen der Heb- oder Abfahrts-Gelder. 677.

LXIV.

Drey-Dings-Ordnung, Gebot und Verbot, sowohl in denen Fürstlichen Oelßnischen, als auch andern Herrschaffts-Gütern gebräuchlich.

1. UNterthanen sollen ein Gottfürchtig Leben führen. 2. Sonn- und Feyertage heiligen. 3. Die Gerichte ehren. 4. Die Gerichte sollen nach Billigkeit richten. 5 Zum Gebot erscheinen. 6. Strafe blutrünstiger Schläge. 7. Kannen- und Krügel-Würfe. 8. Trockener Schläge. 9. Haarrauffens. 10. Wegelaurens. 11. Fluchen und Schweren. 12. Von Schmähungen. 13. Hurerey. 14. Nacht-Täntze u. Rocken-Gänge. 15. Tantzhegung. 16. Taback-Schmauchen. 17. Auf Licht und Feuer gute Acht haben. 18. Dachleitern und Wasser halten. 19. Feuers-Gefahr ausruffen und andeuten. 20. Feuerstätte Besichtigung. 21. Feuersbrunst und Wassers-Gefahr zuzulaufen. 22. Geld-Spielen verboten. 23. Heimliche Verträge ungültig. 24. Heyrathen nicht eigenmächtig vornehmen 25. Verlassenschafft inventiren. 26. Vormünder setzen. 27. Mündel-Gelder Verrechnung. 28. Mündel sollen ohne Wust des Fürstlichen Amtes sich nicht vermieten. 29. Seelen-Register eingeben. 30. Gärte, Wiesen und Weyden nicht berauben. 31. Vom Begrasen der Gräben, Reine und Gräntzen. 32. Ohne Erlaubniß im Geträide nicht gäten. 33. Im Kachel-Ofen kein Brod backen, noch Flachs dörren. 34. Ohne Wust über Nacht nicht aussenbleiben. 35. Ohne Wust keine Hausleute einnehmen, auch wie mit den Bettlern umzugehen. 36. Keine Vehder oder Land-Beschädiger nicht hausen, 37. Die Schultzen sollen die Amts-Befehle exequiren. 38. Un-

terthanen sollen zu rechter Zeit zu Hofe gehen, oder taugliche Leute schicken, und richtige Ruhe- oder Esse-Stunden halten. 39. Schultzen sollen wegen der Anlagen Rechnung thun. 40. Unterthanen sollen denen Vorgesetzten gehorsamen. 41. Wie die Gärtner dreschen sollen. 42. Das Getraide, wie es gealtert, herunter werffen, und kein Stroh noch Seilen aus der Scheure nehmen. 43. Unterthanen sollen Bull- Ochsen und Gänse-Hirten halten. 44. Kein Vieh ohne Hirten lauffen lassen. 45. Nicht mehr Vieh, als erlaubet ist, halten. 46. Ohne Ansagen nicht wegfahren, reiten oder gehen. 47. Im Wald ohne Axt Holtz holen, auch keinen Kiehn roden. 48. Raub-Schützen und andere fremde Diebe ansagen. 49. Das Wildpret nicht stören. 50. Hunde in Ketten halten oder Kleppel anhängen. 51. Gemeine Recht mit leiden, auch arbeiten und Jagten thun. 52. Wächter Bestellung. 53. Kein Gesinde abhalten. 54. Gute Wirthschaft treiben. 55. Ohne Bewilligung Acker und Wiesen nicht weglassen, noch fremden Saamen ausstreuen. 56. Sollen nicht in fremden Mühlen mahlen. 57. Zinsen, Decimæ und dergleichen richtig abführen. 58. Jedermann soll seine Hofereite bauständig halten, in den Gärten Obst- und vor dem Hause andere Bäume zeugen. 59. Unterthanen sollen ohne Erlaubnis nichts verkaufen. 60. Unterthanen sollen die Victualien und andere verkaufliche Waaren nach Festenberg zu verkaufen bringen. 61. Vom Spinnen und anderer Flachs-Arbeit. 62. Jederman soll sein Haus-Gewehr haben. 63. Uber Fürstlich Grund und Boden nicht mit Büchsen gehen oder schiessen. 64. Tauben nicht auffangen, noch Tauben-Schläge halten. 65. Kretschmer sollen rechte Maaß an Bier geben, und nicht zu viel borgen, auch gute Ellen und Weiffe halten. 66. Abschaffung der Raub-Bienen. 67. Kraut, Rieben, Leinsamen soll keinem Fürstl. Bedienten, wer der auch sey, von der Cammer-Güter Unterthanen gesäet werden. 68. So soll auch vor jemanden kein Feder- oder ander Vieh gezeuget, oder Garn gesponnen werden. 69. Von Unterthanen, Vogt, Schäfer ꝛc. soll denen Fürstl. Ministris und Bedienten einiges Geschenck an Geld, Butter, Käse nicht geben, und da es gefordert würde, geklaget werden. 70. Keine Bitt-Fuhren sollen gethan werden. 71. Kein Gesinde soll von seinem Lohn von 1. Thlr. 1. Sgl. fallen lassen, derley zumuthen aber klagen. 72. Der Thaler wegen anderwärtiger Vermietung soll allein der hohen Obrigkeit gehören. 73. Die Straf-Gelder, und wenn jemand heyratet, sollen bey denen Gerichten in eine Spar-Büchse gesammlet

sammlet werden. 74. Die Kaufgelder sollen allein bey den Gerichten geleget werden. 75. Die Kauf-Briefe und Confirmationes sind nur der Schreibe-Gebühr nach zu bezahlen. 76. Die Loslassungs-Gebühr soll allein der hohen Obrigkett gegeben werden. 77. Das angethane Unrecht soll geklaget werden. 78. Die Wiesen-Zinsen sind an Michaelis zu bezahlen. 79. Die Monat-Gelder 2. Tage nach dem Schluß des Monats. 80. Die wöchentlich-gefälligen aber Sonnabends und Montags bis 11. Uhr. §. Alle alte gute Gebräuche bleiben und werden nicht aufgehoben.

Es ist unterm gemeinen Manne und Layen dahin kommen und gerathen/ ja auch ein Sprichwort daraus gemacht worden/ wenn eines aus Muthwillen und Bosheit/ GOttes und der weltlichen Obrigkeit Gebot verachtet und überschreitet/ daß man keine andere Entschuldigung fürwenden kan noch mag/ ob sie gleich für GOtt und Menschen nicht bestehet/ deñ daß man sagt: Ich habe es nicht verstanden; wie groß und grob die Sünden und Verbrechungen gleich sind.

Damit sich nun hinführo an der Unwissenheit und Unverstandes niemand zu entschuldigen haben möge/ so haben Ihro Hochfürstliche Durchl. für nützlich geachtet/ folgende Gebote und Verbote/ neben der Übertreter Strafen/ über welchen ernstlich und unnachläßig gehalten werden soll/ zu verfassen/ und hiermit euch in gemein vorlesen zu lassen.

MOses nennet die Obrigkeit Götter/ aus dem Grunde/ daß alle Aemter der Obrigkeit/ von dem geringsten an bis zu dem höchsten/ GOttes Ordnungen sind/ wie St. Paulus Rom. 13. lehret/ und der König Josaphat im andern Buch der Chron. am 19. Cap. zu seinen Amtleuten sagt: Sehet zu/ und richtet recht/ denn das Gericht ist GOttes:

Weil es nun nicht aus menschlichen Willen oder Fürnehmen kommt/ sondern GOtt selbst alle Obrigkeit setzet und erhält/ und wo Er nicht mehr hält/ da fället alles dahin/ wenn

gleich alle Welt dran hielte/ darum heisset es billig/ ein Göttlich Ding, Göttliche Ordnung, und solche Personen auch billig Göttisch, Göttliche, oder Götter, genennet werden/ sonderlich wo über das Einsetzen auch Göttlich Wort und Befehl dazu kommt.

Aus dem wir wohl sehen/ wie hoch und herrlich GOTT die Obrigkeit will gehalten haben/ daß man Ihr als seinen Amtleuten/ gleich wie Ihme selbst/ solle gehorsam und unterthan seyn/ mit Furcht und allen Ehren. Denn wer sich will wider die setzen/ oder ungehorsam seyn/ oder sie verachten/ die GOtt selbst mit seinem Nahmen nennet/ und Sie Götter heisset/ und seine Ehre an Sie hanget/ daß/ wer Sie verachtet/ ungehorsam ist/ oder sich wider sie setzet/ der verachtet damit/ und ist ungehorsam/ und setzet sich zugleich wider den rechten Obersten GOtt/ der in Ihnen ist/ und durch Sie redet und richtet/ und heisset Ihr Urtheil sein Urtheil. Was die daran gewinnen/ zeiget St. Paulus zum Röm. 13. und weisets auch die Erfahrung reichlich. Und das ist alles darum geschrieben/ daß GOtt will Friede unter Adams-Kindern stifften und erhalten/ ihnen selbst zu gute/ wie S. Paulus Rom 13. spricht: Sie ist GOttes Dienerin, Dir zu gut. Denn wo keine Obrigkeit ist/ oder wo Sie ohne Ehre ist/ da kan kein Friede seyn/ wo kein Friede ist/ da bleibt auch keine Nahrung.

Ist demnach männiglich zu wissen; Daß das Drey-Ding, ein hochnützliches/ und GOtte sehr wohlgefälliges Werck sey/ und dasselbe von uralters durch gottsfürchtige Obrigkeiten gehalten worden. Denn/ Drey-Ding zu halten/ wie bevor gedacht/ gar ein löbliches altes Herkommen bey den Christen gewesen/ ja sonderlich zu diesen letzten/ ja hochgefährlichen Zeiten/ da die Welt gar auf die Neige kommen/ und von Tage zu Tage ärger wird/ ein nützlich und Christliches gut

Ding

Ding ist/ da es mit Ernst/ und in Gottesfurcht/ wie billig geschehen solte gehalten wird. Darum es denn nicht ohne sonderes Bedencken und Ursachen ein groß Ding genennet worden: So ist zu wissen/ daß solches fürnehmlich Drey Dinge, oder Stücke, in sich hält und hat.

I. Das Erste, und fürnehmste grosse Ding unter den dreyen/ betrifft GOttes seinen heiligen Nahmen/ desselben Ehre/ Wort/ Dienst und Diener/ und in Summa/ wie sich der Mensch im gantzen Leben mit Thun und Lassen/ vermöge der ersten Tafel der Heiligen Zehen Gebote/ gegen GOtt/ dessen Nahmen und Dienern/ erzeigen soll.

II. Das Andere, belanget die Obrigkeit/ welche in ihrer ordentlichen Gewalt/ Herrlichkeit und Herrschafft/ GOttes Dienerin ist/ wie sich die Unterthanen gegen derselben laut des vierdten Gebotes/ erzeigen sollen;

III. Das Dritte, gehet die gantze Gemeine/ Arm und Reich/ samt dem gemeinen Nutz und Frommen an/ wie sich der Mensch gegen seines Nächsten Person/ Haab und Gut/ laut der Andern Tafel der Heiligen Zehen Gebote/ verhalten soll.

So soll nun nach dem alten Brauch und Ordnung/ das Drey-Ding, auf den Weg und Meinung/ wie hernach folget/ gehalten werden.

1. Soll ein ieder Hauswirth/ so wohl für sich selbst Gottesfürchtig/ fromm und eingezogen leben/ seine Erlauchte Obrigkeit und das Heilige Predig-Amt/ oder seinen Seelsorger gehorsamst und gebührend ehren/ fürchten und lieben/ als auch die Scinigen zum lieben Gebete und Christlichen Wandel fleissig anhalten/ zu aller GOtt und Menschen wohlgefälligen Tugend und Erbarkeit/ mit gutem Exempel anführen/ welches denn bestens geschehen kan/ wenn man

2. Die Sonn- und hochgebotene Feyertage ordentlich heiliget/ alle Arbeit vermeidet/ und GOtt dem HErrn alleine dienet/ dahero diejenigen/ so darwider handeln/ und ausser der höchsten Noth vor- unter- und nach der Predig zu arbeiten/ oder unter währendem GOttesdienste/ Gäste zu setzen/ Bier und Branntwein zu schencken/ oder üppige Zusammenkünfte zu hegen sich unterstünden/ der Erlauchten Fürstlichen Obrigkeit, eine schwere Marck/ der Kirche aber auch/ ihre von der Erlauchten Obrigkeit ausgesetzte Strafe/ nemlich ein Bauer achtzehen Groschen/ und ein Gärtner neun Groschen zu entrichten/ Scholtz und Gerichte aber genaueste Obsicht darauf zu haben und in dessen Nachbleiben oder Einwilligung doppelter Strafe schuldig seyn sollen. Und sollen darneben sämtliche Unterthaner verpflichtet seyn/ ihre Kinder in die aufgerichtete Stadt- und Dorff-Schulen/ als auch in die Catechismus-Lehre/ wormit Sie in der Erkäntniß GOttes auferzogen werden möchten/ nach Anleitung der Schul-Ordnung/ fleißig abzuschicken und darzu anzuhalten/ bey Vermeidung der in derselben befindlichen und ausgesetzten Strafe/ benenntlich ein Bauer Zehen Silbergroschen/ ein Gärtner Vier Silbergroschen in das Ærarium Scholasticum, vor iedes Kind zu entrichten. Weil aber auch

3. Schultz und Gerichte mehrmahls schlecht verehret/ der Gerichts-Tisch nicht gehörig beobachtet/ darauf geschlagen/ geworfen/ und vielmal von liederlichen Purschen angefüllet worden/ einige auch im Klagen und Verklagen grobe Worte ausgelassen/ denen Gerichten keinen Gehorsam geleistet/ sie vielmehr verachtet/ und sich selbst nach eigner Willkühr zu richten vermeinet haben; Als wird iedermänniglich hiermit gemessen anbefohlen/ von denen/ an statt der Erlauchten Obrigkeit sitzenden Schultzen und Gerichten sich erbar zu

stellen/

stellen/ seine Angelegenheit ordentlich vorzutragen/ darn was Sie ingesamt/ oder auch der Schultz allein nach wohl überlegten und rechtmäßigem Gutbefinden aussprechen werden/ bescheidentlich anzuhören/ und demselben ohne grobe Widersetzlichkeit zu gehorsamen/ bey Vermeidung unnachläßlicher Strafe/ und zwar entweder des Gefängnisses/ oder aber einer schweren Marck/ die halb der Erlauchten Obrigkeit, und halb den Gerichten zukommen soll. Wenn auch einer oder der andere von den Unterthanen denen Beamten/ Dienern und Gerichten beyzustehen angeruffen wird/ es sey im Dorffe oder draussen in dem Felde/ soll er sich nichts irren lassen/ sondern alsbald/ und zwar bey empfindlicher Leibes-Strafe/ zuzulaufen/ und deme/ der seiner benöthiget/ treulich beyzustehen verbunden seyn. Hinwiederum aber sollen auch

4. Schultz und Gerichte in allen Begebnissen gute Vorsicht und Bescheidenheit gebrauchen/ die Personen/ so vor Ihnen zu thun/ und Billigkeit zu suchen haben/ nicht muthwillig aufhalten/ verunkosten und zu Erlegung des Gerichts-Gl. von einem Einheimischen nicht mehr als einen Silbergroschen/ von einem Fremden aber zwey abzuheischen befugt seyn; Insonderheit den Trunck/ dabey iedesmal also mäßigen/ damit so wohl das verspielende Theil/ als auch beyde Theile/ wenn beyde Theile gleicher Ursachen halber gleichmäßig abgestrafet werden müsten/ bestehen und sich nicht darüber beschweren dörften.

5. Wenn der Schultz ein Gebot ansaget/ soll ein ieder darbey unausbleiblich erscheinen/ oder da er kranck oder abwesend/ iemanden taugliches/ nicht aber wie bishero geschehen/ die Weiber/ Kinder oder Gesinde zum Anhören solches Gebotes/ abschicken/ bey Strafe 6. Groschen/ halb der Erlauchten Fürstlichen Obrigkeit, und halb den Gerichten. Auch sollen die

Gerichte

Gerichte eine Sand-Uhr halten/ und welcher nach Verlauf einer Stunde/ die ihm benennet wird/ nicht erscheinet/ soll den Gerichten einen Groschen zu erlegen schuldig seyn.

6. Vor Blutrünstige Schläge zahlet der Frembde ein schweres Schock/ der Einheimische die Helffte/ davon zwey Drittel der Erlauchten Fürstlichen Obrigkeit, und ein Drittel denen Gerichten zukommen/ und solche Eintheilung derer Strafgelder/ ietzt bemeldter massen durchgehends allenthalben/ wo derselben in dieser Ordnung gedacht/ und nicht ausdrücklich unterschieden und benennet wird/ verstanden werden soll.

7. Vor einen Kannen- oder Krügelwurff zahlet ieder zwey Gulden.

8. Vor trockene Schläge einen Gulden.

9. Vor Hand-Gemänge und Haarrauffen 12. Groschen.

10. Vom Wegelauren eine schwere Marck. Dabey denn zu wissen/ daß die darauf gelegte Geld-Busse alsobald zu entrichten/ und in dessen Ermangelung die Urheber so lange gefänglich zu halten/ bis sie die Strafe entweder würcklich abgegeben oder anständig verbürget/ auch die darauf gegangene Unkosten gut gethan haben.

11. Ungeziehmendes liederliches Fluchen und Schweren/ trägt 30. gl. Strafe/ doch sind die schröcklichen GOttesläste-rungen hierunter nicht begriffen/ sondern bey der Erlauchten Hoch-Fürstlichen Obrigkeit anzudeuten/ wer solches höret/ und nicht andeutet/ soll eben wie der Thäter mit gebührender Strafe beleget werden.

12. Keiner soll den andern schmähen/ lästern/ beschimpfen/ verleumden/ oder an seinem ehrlichen Namen kräncken/ bey Straffe Achtzehen Groschen.

13. Hurerey und Unzucht laufft theils in rechtliche' ausgesetzte,

gesetzte/ theils von der Erlauchten Obrigkeit publicirte und willkührliche Strafe.

14. Werden alle unordentliche Schwelgereyen und gemeiniglich daraus erfolgende unkeusche Nacht-Täntze und Rocken-Gänge ausdrücklich verboten.

15. Die sonst zugelassene Täntze aber sollen nicht über gewöhnliche Zeit/ und also des Sommers länger nicht als bis zu Eintreib des Hirtens des Winters aber bis zehen Uhr gehalten werden und nach derselben Verlauf der Kretschmer kein Bier noch Brannt wein mehr zu reichen befugt noch schuldig seyn/ bey unfehlbar erfolgender Hoch-Obrigkeitlichen Ungnade und Strafe/ sowol des Kretschmers/ der Täntzer/ als auch der Spielleute.

16. Niemand soll in gefährlichen Oertern als in Ställen/ Scheuren ꝛc. Taback trincken bey Strafe 12. Groschen. Hingegen

17. Jedermann auf Licht und Feuer gute Achtung geben/ damit allenthalben vorsichtig und behutsam umgehen/ auch die Feuerstätte und Rauchfänge sauber gekehrt und bauständig halten/ bey Strafe eines Guldens.

18 Ein ieder Wirth soll bey jeder Feuerstätte oder im Hofe eine gute Dachleuter/ und allemal im Hause Tag und Nacht einen Zuber voll Wasser haben/ und die Gerichte bey Besichtigung der Feuerstätte solches zugleich beobachten.

19. Bey welchem Feuers-Gefahr und Noth auskommt/ oder da ein Nachbar solches siehet/ die sollen auf dem Anger oder der Gassen ein helles Geschrey anfangen/ und gleich nach der Glecken oder Drummel lauffen/ womit solches bey Zeiten kund gemacht/ und die Feuers-Brunst gedämpffet werden möchte/ die aber solches unterlassen/ sollen exemplarisch gestraft werden/ deshalben denn auch

20. Schultz und Gerichte alle Quatember im Dorffe her-

um gehen/ die Feuerstätte genau in Augenschein nehmen/ den nachläßigen Wirthen scharf zureden/ oder auch dafern solche halsstarrig/ es dem Vogte oder einigen andern Fürstlichen Wirthschaffts-Bedienten anzeigen sollen/ womit jene zu billiger Strafe gezogen werden.

21. Bey einer entstehenden Feuers-Brunst kan zwar ein jeder dem Seinigen zuförderst zulauffen/ allein wenn er siehet/ daß es um sein Haus und Hof nicht Noth hat/ soll er seinem Nachbar mit Leitern/ Hacken/ Kannen/ oder was sonst hierzu nöthig/ treulich und redlich beyspringen/ das Seine so viel möglich/ helffen retten und verwahren/ nicht aber das gerettete verschleppen/ stählen/ oder sonsten verparthieren helfen/ denn solcher Verbrecher soll empfindlich gestraft werden/ und da ein oder der ander hiervon was sehe oder wüste/ und es nicht anzeigete/ derselbe soll doppelt gestraft werden.

Ingleichen wenn ein Teich ausreissen will/ oder andere Wehrthämme durch Anlaufen der Wässer Schaden nehmen wollen/ und solcher Schaden durch den Drommelschlag/ oder Glocken-Klang oder anders Zurufen und Geschrey angedeutet wird/ soll alles Volck solchem Schaden eiligst zulaufen bey Pœn zwey schwere Marck.

22. Das Spielen um Geld wird sowohl in Kretschamen als in andern Häusern/ ausdrücklich verboten.

23. Werden alle Verträge/ Käufe/ Mietungen und Tausche um Acker oder andere Verpfändungen/ die heimlichen geschehen/ ausdrücklich bey harter Strafe verboten/ und hiermit vor nicht und untüchtig erkläret/ hingegen wenn Käufe oder dergleichen offentlich und wie zu Rechte erheischlich von denen ordentlichen Gerichten geschehen/ so sollen selbige zur Hoch-Fürstlichen Confirmation gebracht/ und von den ersten Angeldern der gehörige Auf- und Abzug oder Marck-Groschen in die Fürstliche Rendten eincalliret werden.

24. Soll weder Mannes- noch Weibes-Bild ohne der Erlauchten Obrigkeit Vorbewust und gnädige Einwilligung sich verheyrathen vielweniger ein Wittiber / oder Witfib zur andern Ehe schreiten / ehe sie sich mit ihren Erben oder Kindern der ersten Ehe gebührlich verglichen und vertragen / damit auf der Erlauchten Obrigkeit Grunde Richtigkeit gemachet werde / bey Pœn eine schwere Schock. Auch sollen hinführo bey den Ehe-Verlöbnissen die neu-angehenden Eheleute / wie auf erfolgenden Todesfall es mit ihrem Vermögen gehalten werden solle / vor denen Gerichten gewisse Abrede pflegen / welche so dann mit Vorwissen der Erlauchten Obrigkeit zu guter Nachricht derer Nachkommen ins Schöppen-Buch eingetragen / zu dem Ende bey iederen Gerichten eine Schöppen-Lade mit zwey Schlössern / darvon den einen Schlüssel der Amts-Verwalter / und den andern der Schultze haben soll / aufgerichtet / und in selbige alle Gerichts-Sachen eingeschlossen und verwahret werden sollen.

25. Diejenigen welche nicht auf ein versammletes Gut geheyrathet haben / sollen nach ihres Weibes oder Mannes Tode alsobald inventiren lassen / bey Strafe einer schweren Marck. Zu dem Ende ebenfalls ein Weisenbuch bey den Gerichten auf / gerichtet / alle solche Verlassenschafften darein vermercket / und solches Weisenbuch von den Gerichten in gedachter Schöppen-Lade verwahret werden soll.

26. Sollen einem ieden verwaiseten Kinde mit Vorwissen der Erlauchten Fürstlichen Obrigkeit bey den Gerichten Vormünde gesetzet werden.

27. Solte es sich ereignen / daß ein Mündel Erbe-Gelder hätte / so sollen solche bey den Vormündern verbleiben / welche sie mit Vorwissen der Erlauchten Hochfürstlichen

Obrigkeit, entweder auf unbeschuldete Stellen oder wohlbekandten Leuten/ doch gegen richtige Verzinsung/ auszuleihen haben/ sollen auch alles wohl vermercken/ und jährlich Rechnung deshalben thun/ damit bey Erwachsung derer Mündel sie alles richtig haben und wissen/ wie und wo sie das Ihrige suchen sollen/ weil widrigenfalls die Vormünde solches ersetzen müssen.

28. Die Unterthanen sollen insgesamt weder ihre Kinder noch Mündel und Geschwister stillschweigend und ohne Vorwissen der Erlauchten Obrigkeit nicht vermiethen/ sondern vielmehr anhalten/ daß sie sich und sonderlich auf Weihnachten vor das Fürstliche Amt gestellen/ da denn die tauglichsten zu der Erlauchten Obrigkeit beliebigen Diensten herausgezogen/ die übrigen aber mit Vorwissen der Erlauchten Obrigkeit sich anderwärts vermiethen können/ und soll ieder Knecht/ welcher sich nicht gestellet/ eine Marck/ eine Magd und Junge aber vier und zwantzig Groschen zu erlegen schuldig seyn.

29. Sollen die Gerichte alle Jahr Termin Weihnachten ein Seelen-Register bey der Erlauchten Obrigkeit eingeben/ worinn iederen Dorffes Unterthaner von Eltern und Kindern beyderley Geschlechts mit Benennung des Namens und Alters zu mercken ist.

30. Die Gärte/ Wiesen/ Weyden/ wilde Feld-Obst-Bäume und Zäune soll niemand berauben/ schmällern/ verrücken/ ausgraben/ um- oder aushauen/ schütteln/ einreissen und verbrennen/ bey ein schwer Schock und mehr nachdrücklicher Strafe.

31 Dieweilen durch Zulassung der Erlauchten Obrigkeit die Unterthanen die Gräbe/ Ränder/ Thämme/ Reine/ Gräntzen und Wege zu begrasen gehabt/ so hätte selbige wohl Ursache/ die Gräbe und Thämme zwischen den Wiesen zu ver-

verbieten/ indem bey solchen ziemlichen Schaden verspüret worden/ allein aus Gnaden wollen Ihro Fürstl. Durchl. solches noch zulassen/ iedoch mit folgendem Bedinge.

I. Daß an den Wiesen durch Aus- oder weiter hinein Grasung kein Schade geschehe.

II. Uber keine Wiese oder Getraide gelauffen und unnöthige Fußsteige gemacht werden.

III. Nicht eines hier / das andere dorthin lauffe/ hier eine Hand voll/ dort eine Hand voll ausgrase/ und also mehr verderbe als geniesse/ sondern fein ordentlich im Grasen und Gehen sich verhalten.

IV. Aus einem Hause nicht mehr als meistens eine Person ausgehe/ und

V. Sonntags und in der Mittags-Stunde sich völlig des Grasens enthalte/ womit der Vogt nnd andere hierzu verordnete Aufseher ihre Esse- und Ruhe-Zeit haben mögen; widrigenfalls werden Ihro Hoch-Fürstliche Durchlaucht nicht alleine genöthiget werden hierauf harte Strafe zu legen/ sondern auch/ wie gedacht/ das Grasen zwischen den Wiesen gar zu verbieten/ diejenigen aber/ so in einer Wiese oder Getraide grasen/ sollen dem Vogt oder dem/ der sie ertappt/ Drey Groschen die aber im Getraide und in den Wiesen im Grase hin- und her lauffen/ einen Groschen und sechs Heller zur Strafe geben.

32. Dann soll niemand ohne Erlaubniß der Erlauchten Obrigkeit in das Getraide gäten oder pflucken gehen/ sondern um dasselbe soll zuvor geberen werden/ und nach dessen Verbietung niemand sich mehr darinnen finden lassen; Im Brachfeld/ Getraide/ Wiesen und Stoppeln soll auch niemand grasen/ die Verbrecher dessen aller nemlich eine Wirthin zwölf Groschen/ eine Dienstmagd sechs Groschen

(des Vogtes Gebühr ohne Schaden) zur Strafe verfallen seyn.

33. Kein Inwohner soll sich unterstehen iemals Brod im Kachel-Ofen zu backen/ noch einigen Flachs in solchen Oefen seines Wohn-Gebäudes oder Hauses zu dörren/ wohl aber in den Brod- und Back-Oefen die ausserhalb des Hauses stehen/ widrigenfalls sollen die Verbrecher/ so wider solch Verbot thun/ um zwey Marck/ wann aber durch die Verwahrlosung Feuer auskäme/ am Leibe exemplarisch gestraffet werden.

34. Es soll kein Wirth muthwillig ausser redlichem Gewerb oder anderer wichtigen Ursach halber über Nacht ohne Vorwissen der Gerichte aus dem Dorfe bleiben/ bey Strafe eines Gulden.

35. Kein Wirth soll ohne Vorwissen der Erlauchten Obrigkeit Hausleute einnehmen/ auch nicht wieder abziehen lassen/ bey Strafe dreyßig Groschen/ auch nicht denen bey umschweiffenden Bettlern und Vaganten harte Worte geben/ sie vielmehr/ wenn er ihnen nichts mitzutheilen hat/ glimpflichen abweisen/ und durch unbescheidenes Verfahren wider sie zu bisherig vielmahl liederlich ausgeübten Unthaten nicht selber Anlaß geben/ vielweniger soll zugelassen seyn/ daß ein Wirth einen unbekandten Bettler beherberge/ sondern es sollen solche Leute im Kretschaim gewiesen werden/ da denn auch der Wirth genau untersuchen soll/ ob die Bettler das gewöhnliche Zeugniß haben/ die andern aber/ ob mit guten Pässen und Kundschaften versehen seynd/ damit nicht aus inficirten Oertern herkommende/ oder sonst deßhalb- und anderer Laster wegen anderwerts weggewiesene Leute sich allhier eindringen/ und alsdann der Gemeine Unheil und Ungelegenheit verursachen möchten.

36. Soll niemand keinen Vehder oder Landbeschädiger/

weder

weder hausen noch höfen/ noch ihme einige Förderung und Unterschleiff thun/ bey Verlust Leibes und Gutes/ sondern wenn iemand denselben ansichtig wird/ soll er solches alsbald dem Schultz und Gerichten ansagen/ oder im Nothfall alsogleich ein Geschrey machen/ und ihn/ wo möglich/ mit Hülfe der Gemeine/ zu Stande bringen.

37. Und nachdem bishero denen Schultzen gewisse Befreyungen wegen tragenden Amtes verliehen worden/ hingegen sie deßhalb die Obrigkeitliche Befehle/ so ihnen hiebevor die Vögte zugebracht/ zu exequiren schuldig und verbunden seyn/ solches aber von denen Schultzen nicht allerdings befolget worden/ sondern von den Vögten selber mit grosser Versäumniß der Wirthschafft vollzogen werden müssen; Als wird beniehmten Schultzen hiermit ernstlichen anbefohlen/ daß sie hinführo ihres Amtes besser wahrnehmen/ und die an sie ergehende Befehle gehorsamlich befolgen sollen/ bey Pœn zwey schwere Marck.

38. Weil auch bisher sowohl die Gärtner als ihre Weiber und Mägde sich so gar langsam zur Arbeit eingefunden/ hingegen sehr langes Früh-Stück und Vesper gemacht/ theils auch wenig oder nichts/ und also andern gantz ungleich arbeiten.

Als wird bey Verlust des Lohnes und Brods anbefohlen/ mit der Sonnen Aufgang entweder in Person/ oder durch taugliche Stell-Vertreter in die angewiesene Arbeit zu gehen/ und diese mit einander zugleich zu verrichten/ die Ruhe-Stunden zu verkürtzen/ und zwar das Früh-Stück und Vesper in einer halben Stunde/ das rechte Essen aber in einer Stunde zu vollbringen/ und erst nach der Sonnen Untergang Feyerabend zu machen. Das nach Hause lauffen/ so wohl zum Frühstück vor der Mittags-Mahl- und Vesper-Zeit soll gäntzlichen verboten seyn/ und über Nacht mit Gefängniß gestrafet werden.

Inglei-

Ingleichen sollen die Kinder und andere untüchtige Leute weder zum Heurechen noch anderer Arbeit angenommen/ sondern von dem Vogte oder Schaffer bald zurücke gejagt/ und die solche schicken/ gebührend abgestraft werden.

39. Und weil von denen Unterthanen über die Schultzen und Gerichte bißhero grosse Klagen und Beschwerden eingelauffen/ daß selbe sie die Unterthanen/ an Extra- und Ordinar-Anlagen gantz disproportionirt/ unförmlich/ ungleich und wieder die Gebühr belegen/ auch hierüber der Erlauchten Obrigkeit gar keine Rechnung thun/ so sollen hinfort derley Anlagen durch die Gerichte/ wie solche auf Erlauchten Obrigkeitlichen Befehl ihnen mitgegeben werden wird/ nachdrücklich eingetrieben/ und von dem Schultzen und Gerichten mit Beschluß ieden Jahres der Erlauchten Obrigkeit richtige Rechnung hierüber abgegeben werden/ bey Pœn vier schwere Marck.

40. Ferner wird von Erlauchten Fürstlichen Obrigkeits wegen ernstlich angeordnet/ daß alle und iede Unterthanen und Einwohner/ sie sind jung oder alt/ Mann oder Weib/ die vom Hofe oder Vorwerg/ von der Erlauchten Obrigkeit, dem Vogte/ ausgeschickte Boten/ vielweniger den Vogt selbst oder den Schultz oder Gerichts-Leute/ wenn ihnen von diesen wegen nachläßiger Verrichtung der Arbeit und anderer Schuldigkeiten gebührends zugeredet wird/ nicht wie bis dato geschehen/ anschnautzen/ und ihnen leichfertige Worte geben/ sondern gedencken sollen/ daß dergleichen Leute in Sachen der Erlauchten Obrigkeit begriffen/ und Dero Befehl durch sie geschiehet/ ihnen deßhalb an statt des Anschnarchens glimpflich begegnen und dieß willig und pflicht-schuldig thun/ was durch die Beambten oder Vögte ihnen/ auf Geheiß der Er-

Erlauchten Obrigkeit anbefehlen wird. Würde einer/ so wohl Mannes- als Weibes-Volck dem zuwider leben/ soll er mit Gefängniß/ nach Beschaffenheit der Sachen aber auch noch härter gestraft werden.

41. Nachdeme auch bishero die Gärtner im Dreschen ziemlich säumig gewesen/ besonders wenn die Wintersats Zeit angehet/ als sollen hinführo die Gärtner in der Winter-Sat den gantzen Tag/ und zwar nach Martini ihrer drey den Tag fünfe/ Winters aber sechs Mandeln fleißig und getreulich/ auch wohl und rein ausdreschen/ wenn solches nicht geschichet/ sie das Stroh noch einmal zur Straffe ohne Entgelt auszudreschen schuldig/ und dabey des Hebens verlustig seyn.

42. Jedweder Drescher soll das Getraide fein ordentlich wie es gealtert herunter werfen/ auch nicht mehr oder weniger als er herunter geworfen/ ansagen/ damit der Vogt durch Berechnung der Erndte-Körbe nicht zu unschuldiger Verantwortung gezogen werde auch vielfältiges Gezäncke nachbleibe/ der Ubertreter dessen soll der Hebe verlustig seyn/ und der solches weiß und nicht andeutet/ doppelt gestraft werden; Seile oder Stroh soll niemand bey Strafe dreyßig Groschen mit nach Hause nehmen.

43. Jedere Gemeine soll schuldig seyn/ ihren Bull- oder Zucht-Ochsen zu halten/ bey Vermeidung einer Marck Strafe/ wie auch/ weil bisher die meisten Unterthanen und Inwohner Gänse/ aber keinen Hirten darzu gehalten/ in dessen Ermangelung beydes der Erlauchten Obrigkeit, als ihnen selbst/ und andern unerträglichen Schaden erfolget; als wird hiermit beydes Schultzen und Gerichten ernstlichen anbefohlen/ jährlich einen Gänse-Hirten hierzu zu miethen/ welchem von denjenigen Leuten/ so Gänse halten/ sein Lohn und Bezahlung dem Gedinge und der Proportion nach gereichet werden soll/ bey Pœn zwey Marck.

44. Keiner soll sein Vieh / es seynd Kühe / Schweine oder Gänse herumluaffen / sondern es / so bald der Hirte eintreibet / einsperren / auch nicht eher / als es ausgetrieben wird / heraus lassen / in Nachbleibung dessen mit Gefängniß über Nacht gestraft werden.

45. Und weil die Bauren Klage führen / daß theils Halbhübner wie auch Freyleute / Gärtner und Häusler am Rind- und Schwein-Vieh / auch an Gänsen so viel hielten als die Bauren selbsten / durch welch übermäßiges Viehhalten / weiln sie die Hütungen allenthalben aushüten / die Bauren mercklich geschwächet würden; Als soll hinführo an Vieh nicht mehr zu halten zugelassen seyn / als.

Einem Bauer auf einer gantzen Hube / Pferde fünf Stück; Zug-Ochsen / fünf Stücke; Kühe / vier Stücke; Gelde-Vieh groß und klein / vier Stücke; Schweine / sechs Stück und Gänse sechs Stück.

Einem Halbhübner / in allem die Helfte.

Einem Frey-Gärtner / Ochsen / zwey Stück; Kühe / zwey Stück; Gelde-Vieh zwey Stücke: Schweine / drey Stück und Gänse / vier Stück

Einem Dresche-Gärtner / Ochsen / zwey Stück; Kühe / drey Stücke; Gelde-Vieh zwey Stücke; Schweine drey Stücke und Gänse / vier Stücke.

Einem Häusler / Ochsen / zwey Stücke; Kühe / zwey Stücke; Gelde-Vieh zwey Stücke; Schweine / zwey Stücke und Gänse zwey Stücke.

46. Niemand soll in keine Stadt / als Breßlau / Oelß / ꝛc. fahren / reiten oder gehen / er habe sich denn zuvor bey dem Vogt und denen Gerichten / ob was mit zubestellen / erkundiget und angesagt / bey Strafe sechs Groschen.

47. In denen Wäldern soll es hinführo also gehalten werden daß zwar mit den Radwern hinein gefahren werden mag / allein mit dieser klaren Bedingung / daß keiner einige Axt

mit

mit hinein nehme/ sondern blos das kleine Gerüsche und Gepräsche/ so sich mit der Hand zerbrechen und aufladen lässet/ heimführe. Kiehn soll niemand roden/ bey Strafe neun Groschen/ es sey ihm dann von der Erlauchten Obrigkeit erlaubet und vom Förster angewiesen/ und sollen sodann die Gruben wieder zugefüllet werden.

48. Welche auch fremde Waideleute/ Raub-Schützen/ Fisch-Krebs-Gedraidigt-Obst-Holtz-Gras-und andere Diebe in Wäldern/ Wassern/ Wiesen/ Gärten/ Reinen ꝛc. antreffen/ verhalten/ und verschweigen/ derer ieder soll der Erlauchten Obrigkeit ein schwer Schock erlegen.

49. Bey Frühlings-und Sommers-Zeit/ soll sich niemand/ er sey wer er wolle/ unterstehen einiges Geflügel/ in Summa/ was nur Wildpret heist/ vielweniger die jungen Hasen zu erwischen oder zu vertuschen/ noch die Eyer/ wie sie Namen haben mögen/ zu zerstören/ sondern einem ieden seine Ruhe lassen; Ingleichen soll sich ein ieder des Fischens und Krebsens in Gräben gäntzlich enthalten/ die Verbrecher aber sollen hart gestrafet werden/ und zwar die Jugend/ durch Ruttenstreiche/ die Alten aber am Leibe oder mit Gelde.

50. Die Hunde sollen entweder in Ketten gehalten/ oder ihnen taugliche Kleppel angehängt werden/ denn wessen Hund der Förster ohne tauglichen Kleppel im Felde oder Walde tod schiesset/ der soll ihme noch darzu sechs Groschen Schieß-Lohn/ und wo er sich hierüber noch unnütze macht und nicht bessert/ der Erlauchten Obrigkeit einen Scheffel Haber zur Strafe geben. Dann

51. Ist ein jeglicher Inwohner und Unterthaner schuldig/ das Gemein-Recht mit zu leiden u. zu tragen/ als nemlich zur Kirchen/ Pfarr-Hof/ Schreiber-und Gemein-Hirten-Häuser und der Schmiede Aufbau-und Besserung/ wenn kein Geld zu der ersteren dreyen Reparation in der Kirchen-Casla verhanden/

den gehörigen Beytrag zu leisten/ dazu denn die Erlauchte Obrigkeit etwas von Bau-Materialien und die benöthigten Fuhren nach möglich zu geben sich nicht äussern wird.

Ferner soll ieder Unterthan uud Einwohner den Weg und Kirchensteg im Dorffe und die Brücken mit bessern und machen/ dazu die Erlauchte Obrigkeit gleichfalls Holtz und Fuhren zu geben erböthig; Heben ist auch eine gemeine Arbeit/ ingleichen Quälle/ Mühl- und andere gewöhnliche Gräben/ so oft als es die Noth erfordert/ räumen/ und auf die Jagt ohne Entgelt hinter den Netzen gehen/ der aber drinne was schlägt/ bekommet vom Rehe vier Silbergroschen/ vom Wolfe vier Silbergroschen/ vom Fuchse zwey Silbergroschen und vom Hasen einen Silbergroschen.

52. Den Wächter hält die Gemeine am Lohn/ die Erlauchte Obrigkeit aber giebt ihme essen und Leinwand.

53. Soll keiner dem andern seine Gesinde oder Dienstboten abhalten/ bey Pœn zwey Gulden.

54. Soll ein jeder bey seiner Nahrung Fleiß anwenden/ und ein guter Wirth seyn/ an Gebäuden/ Aeckern und Wiesen wo und was vonnöthen/ bauen und bessern/ und nicht Tag und Nacht beym Gesäuffe/ und folgends die gantze Woche hinterm Ofen oder auf der Banck faullentzen liegen. So soll auch

55. Niemand ein Stück Acker oder Wiesen/ er habs gekauft oder halte es um einen Zins/ dem andern verkauffen/ versetzen noch einem andern ohne Hoch-Obrigkeitliche Bewilligung säen und seinen Genuß lassen/ weder um die Helffte noch ums Geld in keinerley Weise/ und sollen darauf Schultz und Geschworne fleißige Obacht haben/ und keinen/ wer der auch sey verschweigen/ sondern sie alsbald gehörig anmelden/ widrigenfalls wird man sie Schultzen und Gerichte bey dessen

Aus-

Auskommung/mit gebührender Strafe ansehen/und denen/ so wider obige Verordnung gehandelt/das Getraid zu Obrigkeitlichen Händen unfehlbar confiſciren und einziehen lassen.

56. Soll niemand sein Getraide in andere Mühlen außerhalb dieser Hoch-Fürstlichen Cammer-Güter bey Verlust des Getraides führen oder tragen/es könte denn wegen ermangelndem Wassers allhier nicht gemahlen werden/ auf welchen Fall aber doch ein ieder bey dem Fürstlichen Amte deßhalb einen gewissen Bescheinungs-Zettel nehmen soll.

57. Alle Obrigkeitliche Zinsen/Gaben/Gefälle und andere Schuldigkeiten/ingleichen die denen Geistlichen zukommende Decimæ sollen acht Tage vor dem Termin, oder längstens auf demselben abgeführet/ widrigens aber die Saumseligen mit Arrest darzu nachdrücklich angehalten werden;

58. Soll auch ein ieder Haus-Wirth seine Hofereite/ Zäune/Gräben/Parchen und was sonst zum Dorff-Frieden gehöret baustandig und richtig halten/hiermit keiner von dem andern unbilliger Weise Schaden zu gewarten habe/ ingleichen soll ein ieder in seinen Gärten Obst-Bäume/ und vor seiner Hofereite Erlen/Weyden und dergleichen zu pflantzen/ und zu zeugen sich befleissen/bey Strafe drey Groschen vor die Gerichte.

59. Wo auch einer sein Vieh an Ochsen/Kühen/Kälbern/ Schweinen/Schaf-Vieh/Hünern Eyer/Gänse/Enten/ wie auch an allerhand Getraide/Gras/Heu/Grummet/Wollen/ Bienen und Bienen-Wachs/Garn/Asche und Tinger/ oder sonst was anders aus bösem Hertzen verkauffen/ verläugnen/und nicht beym Fürstlichen Amte vorher anbieten oder ansagen wird/ wie es denn die Erfahrung giebet/und seither von vielen untreuen und bösen Unterthanen über alles Ver-

bot geschehen/ da es doch so theuer als immer von Fremden bezahlet wird / der soll deshalb zur wohlverdienten Strafe iedesmal zwey schwere Schock der Erlauchten Obrigkeit erlegen/ ja auch das was nicht angesaget und verläugnet worden/ darzu verlustigt seyn.

60. Und sollen die Unterthaner verbunden seyn/ wenn solche Victualien und andere specificirte Sachen der Erlauchtesten Obrigkeit zu kaufen nicht beliebig/ alsdann sothane Waaren in unser Städtel Festenberg auf öffentlichen Marckt zu führen und zu tragen/ mit selbigen in die drey Stunden alldort zu verharren/ und so fern die verkaufliche Sachen/ und zwar um einen billigen Preis (gestalt dann/ wie denen Leuten ihre Waaren übermäßig zu bieten und zu halten/ also denen Bürgern und Inwohnern denenselbigen das Ihrige abzudrucken/ nicht gestattet werden soll) nicht angewähret werden können/ sodann Verkauffern frey stehen soll/ solche in anderwertige Orte nach ihrem Belieben zu tragen oder zu verführen.

61. Welche Spinnerin das Hofe-Stücke über sechs Wochen aufs längste bey sich behalten/ und zu rechter Zeit nicht nach Hofe bringen wird/ die soll mit G fängniß gestraft werden/ und zur Busse vor ein Stück drey Stück grob Garn umsonst spinnen/ wie denn auch diejenigen mit gleicher Straffe beleget werden sollen/ welche/ wenn sie zum Gäten/ Brechen/ Hecheln und dergleichen Arbeit angeleget werden/ langsam und nicht zu rechter Zeit kommen/ oder kleine Mägdlein/ die nichts verrichten können/ schicken.

62. Es soll ein ieder Haus-Wirth mit einer guten Haus-Wehr/ als Ober- und Unterwehr/ nemlich einen Spieß oder Helleparten und Seiten-Wehr/ gefast und versehen seyn/ wer die nicht hat/ soll sie ihm ohne Seumniß schaffen/ bey Pœn ein schweres Schock/ und sollen ehestens besichtiget werden.

63. Es

63. Es soll auch niemand über der Erlauchten Obrigkeit Grund und Boden mit einer Büchsen gehen / oder sich sehen lassen / bey Verlust der Büchse / thut er aber einen Schuß / so soll der Erlauchten Obrigkeit iedesmal drey schwere Schock / und der es weiß oder siehets / und verschweigets / gleicher Strafe / wie auch derjenige / so bey der Bauersleute Hochzeiten / Freyten / oder sonst im Dorffe ungebührlich zu schüssen sich anmassen würde / ebenmäßiger Pœn verfallen seyn / und sollen die Schultzen und Gerichte darauf fleißige Obsicht haben / und die Verbrecher alsobald anhalten und anzeigen.

64. Soll gäntzlich verboten und abgeschaffet seyn die Tauben aufzufangen / durch was Art und Weise es geschehen mag / wie auch einigen Tauben-Schlag zu halten / welcher aber drunter begriffen / und überwiesen wird / der soll am Leibe mit schwerer Arbeit / darzu von der Erlauchten Obrigkeit um zwey schwere Schock gestrafet werden.

65. Es soll auch ein ieder Kretschmer sein geächtes Quart-Kännlein halten / und daraus die Krüglein oder Gefäse / wie sie immer Namen haben mögen / im Kretscham richten und einschencken / und also rechtes eingesetztes Maaß führen / womit gegen den Bier-Gästen aller Schaden und Unterschleiff vermieden bleibe; komt aber Beschwer über ihn / und der Schultze befindet / daß er an Biere abgebrochen hat / soll er allemal ein schwer Schock Strafe geben; und soll der Kretschmer nicht mehr Bier verborgen / als einem Bauer einen Thaler / dem Gärtner zwölf Groschen / dem Hausmann neun Groschen / und dem Hausgenoß vier Groschen / bey Pœn der Kretschmer vier schwere Schock / und der ander dreyßig Groschen / auch soll der Kretschmer iñer Monats-Frist von ieden Schuldner die angeschriebene oder unangeschriebene Schulden / es sey gleich weniger als ietzt benannter Borg / abfordern / und dieß in einem oder dem andern Fall / bey Vermeidung der Schulden und obgesetzter Pœn, der Schuldner aber soll vier Tage auf seine Unkosten

kosten in den Gerichten anfänglich gehalten werden: Item soll man rechte Ellen und Weiffen gebrauchen / um weder die Erlauchte gnädigste Obrigkeit, noch den Nächsten zu bevortheilen / bey Pœn. 12. Groschen.

66. Alle und jede Raub-Bienen werden hiermit als ein Diebstück abgeschaffet / und wer dieselbe heget / soll mit zehen schwere Marck gestraffet / auch derjenige / so hiervon Wissenschafft hat / und solches nicht ansaget / mit gleicher Pœn. beleget werden;

Und nachdem man bishero wahrgenommen / daß wegen wöchentlicher Hofe-Fuhren / so theils zu dem Schloß-Bau / Amts-Häusern vor die Fürstliche Kuchel-Brenn- und Bauholtz / dann vor die Vorwercks-Mühl- und Teich-Anbauungen angewendet worden / (ob zwar selbe das Fürstliche Amt angesetzet u. anbefohlen /) doch / ob solchen Jussionibus und Anschaffungen præcise u. eigentlich nachgelebet worden / sie über den Erfolg keinen gewissen Grund haben können; Als wird von Ihro Hoch-Fürstliche Durchlauchtigkeit gnädig und gemessen anbefohlen / daß die Schloßbau-Holtz- wie auch Kuchel-Brenn- und Brau-Holtz-Fuhren / durch die Schloß-Wache auf ein darzu gemachtes Täflein jedesmahl verzeichnet / wie viel nemlichen derer / und aus welchen Dörffern sothane angekommen / verzeichnet / hingegen die benöthigten Vorwercks- und Teich-Fuhren durch diejenigen Vögte / allwohin und zu welchen Vorwercken und Teichen sothane Fuhren eigentlich abgegangen und employret worden / von jederes Ortes Vögten iedesmal vermercket / und von denen allerseits alle Sonnabend dem Amts-Verwalter zu seiner Untersuchung ob der Erfolg dem Geheiß auch sich erwiesen und dahin abgegangen / abgegeben werden sollen.

67. Soll niemand von unsern hohen oder niederen Ministern, Officirern und Bedienten bey der Regirung Cammer /

mer Renten und Wirthschafften/ auch denen Vögten nicht/ in Summa sie haben Namen und sind wer und wie sie wollen/ von einig unsern Cammer-Güter Unterthanen/ weder an Kraut/ Rüben/ Lein-Saamen/ noch andern Getraide Sorten nicht das geringste ausgesteckt noch ausgesäet werden/ sondern ein jeder Unterthan soll seinen Acker aufs beste er immer kan und vermag selbst bestellen/ und da er ihm nicht bestellen könte/ sich bey der Hohen Obrigkeit deßhalb gehorsamlich anmelden/ bey Strafe zwey schwerer Marck/ und soll noch über dieses was also wider Verbot ausgesäet oder gesteckt worden/ und davon zugewachsen/ in die Hohe Obrigkeitliche Scheuren geführet/ und sie also dessen verlustigt werden.

68. Vielweniger soll jemanden/ wer der auch sey/ Feder- oder ander Vieh auf denen Fürstlichen Cammer-Gütern gezeuget oder unterhalten/ auch kein Garn gesponnen oder andere Arbeit verrichtet/ und da solches gleich an ein und andern gemutet und begehret würde/ ihme doch mit Vorschützung dieses unsers ausdrücklichen Verbots/ bey Strafe zwey schwere Marck verweigert werden.

69. Gestalten auch hiemit alles Ernstes/ und bey Strafe vier schwerer Marck verboten wird/ daß niemands derer Fürstlichen Cammer-Güter Unterthanen/ Vögte/ Schaffer/ Fischer/ Teichwärter/ Förster/ Müller/ Schäfer/ Bauren/ Gärtner/ und wer die immer seyn/ sich unterstehen soll/ denen Fürstlichen Ministris, Officirern und Bedienten bey der Regierung/ Cammer-Renten/ Wirthschafften/ ꝛc. einiges Geschencke an Geld/ Butter/ Käse/ Milch/ Fischen/ Kälbern/ Eyer/ Federn/ Schwein- oder ander Vieh/ Mehl/ Getraide/ es bestehe in was es wolle/ viel oder wenig zu bringen oder zu schicken/ und wenn ihnen dergleichen von jemanden derer obbeniemten Fürstl. Minister und Diener zugemutet würde/ sollen sie solches klagen/ und sich der Hohen Obrigkeit Schutzes versehen/ hingegen aber

ein jeder seine Schuldigkeit der hohen Obrigkeit zu rechter Zeit richtig abführen/ und also niemand andern nicht das allergeringste geben.

70. Sollen auch die Bauren keinem der Fürstlichen Bedienten hohen oder niedrigen eine Bitt-Fuhren thun/ bey Vermeidung drey schwerer Marck.

71. Und weil auch in Erfahrung kommen/ daß das Vorwercks-Gesinde/ wenn ihnen ihr Lohn gegeben worden/ von jedem Thaler zu Silbergroschen weniger und mehr habe fallen lassen und den vorigen Amtleuten und Rent-Schreibern geben müssen; So wird allem Gesinde hiemit absonderlich und bey Strafe eine schwere Marck verboten/ daß sie bey Auszahlung ihres Lohnes nicht mehr fallen lassen sondern für voll nehmen/ und wenn ihnen dergleichen zugemuret würde/ es bey der hohen Obrigkeit klagen/ und darauf gehörigen Schutzes erwarten sollen.

72. Wenn auch Knechten oder Mägden erlaubet wird/ sich anderwerts hin zu vermieten/ so soll der Thaler/ den sie deßhalb geben/ nicht dem der über das Rent-Amt gesetzt ist/ zukommen/ sondern vor die hohe Obrigkeit bey denen Gerichten in eine Sparbüchse geleget werden.

73. Die Strafen solle alle bey jedem Gericht in einer Sparbüchse verwahrlich gesammlet/ und alle viertel Jahr abgegeben werden; Ingleichen wenn jemand heyrathet/ bey dem Amte nichts gegeben/ sondern das gewöhnliche soll vor die hohe Obrigkeit bey denen Gerichten abgegeben werden/ welches sie gleichfals in die Sparbüchse thun/ und alle viertel Jahr bey Abgab solcher Gelder ein Verzeichniß von dem Pfarrer selbigen Ortes/ wie viel ihrer binnen solcher Zeit getrauet worden/ zugleich einbringen/ damit man sehen könne/ ob es mit dem gesammelten Gelde einstimmig sey.

74. Die Kauf Gelder sollen nicht bey der Rent-Cammer sondern

sondern bey den Gerichten geleget / und niemanden Zählgeld gegeben werden / sondern den Gerichten den Aussatz nach verbleiben.

75. Die Kauf-Briefe und Confirmationes sollen ohne Entgelt bey dem Rent-Amte unterschrieben / u. dem Rent Schreiber nichts als die ausgesetzte Schreibegebühr gegeben werden.

76 Wenn eine Loslassung eines Unterthanen geschicht / so soll er einzig und allein der hohen Obrigkeit vor die Loslassung die Gebührniß geben / bey dem Amte aber niemanden es sey auch wer es wolle.

77. Solte auch von den Beamten sonst den Unterthanen / einiges Unrecht geschehen / so sollen sie es gehörig klagen / und sich der hohen Obrigkeitlichen Schutzes darauf versehen.

Der 55. Paragraphus, wegen der Unterthaner Zinsen, Gaben und Gefällen wird folgender gestalt erleutert, nehmlich

78. Was anlanget die Wiesen-Zinsen / sollen solche allemal Termin Michaelis ohne einige Verspätung / bey Vermeidung des Arrests in der Fürstl. Rent-Cammer bezahlet.

79. Ingleichen die Monat-Gelder zwey Tage nach dem Ende jeden Monats / nicht zerzettelt / wie bishero geschehen / sondern völlig / ebenfals ohne einige Verzögerung bey gedachter Arrest-Strafe / in gemeldter Rent-Cammer erleget / und

80. Letztlich diejenigen Gelder / welche die Unterthanen wöchentlich abzugeben schuldig sind / des Sonnabends und Montags bis 11. Uhr / ebenmäßig in mehrerwehnter Fürstlichen Rent-Cammer abgeführet / und derowegen nicht der ganze Tag verschwendet werden.

§. Sonsten sollen durch die Ordnung / die vorhin gewesene gute Gebräuche und Gewohnheiten / sie mögen auch Namen haben wie sie wollen / nicht abgethan oder aufgehoben seyn / sondern wie vor diesem in stetem Gebrauch verbleiben.

Die sonst bey dem Hoch-Fürstlichen Würtenberg-Oelßnischen Rent-Amte gewöhnliche Taxa derer Sportulen wird hiemit gäntzlich aufgehoben, und wird nur ins künfftige folgende Schreibe-Gebühr entrichtet werden.

	Thl.	Sgr.	Hl.
Dem Rentschreiber vor Ausfertigung des Kauff-Briefs			
über eine Schöltzerey	1.	----	
über ein Bauer-Gut	1.	---	
über einen Schöffel-Garten	---	18.	---
Und dann bey Erlassung der Erb-Unterthänigkeit einer Manns-Person	---	22.	6.

Folget die Taxa und Gesetze, bey denen Gerichten.

I. DEr Gerichts-Gebühr oder der Gerichts-Groschen soll höher nicht seyn/ als von einem Einheimischen/ ein Silbergroschen/ von einem Fremden doppelt.

II. Bey einem Gebot/ so in gemeinen Sachen der Schultz in Kretscham halten muß/ sollen die Gerichte auf die Gemeine nicht mehr vertrincken als einen Groschen.

III. Wann die Gerichte um gewisse Dinge wegen der Schöppen-Lade bemühet und begehret werden sollen/ selbige auf- und zuzumachen/ und in das Schöppen-Buch zu sehen/ sollen die Gerichte von einem Fremden 16 Groschen/ von einem Einheimischen aber 8. Groschen haben.

IV. Wenn einer wegen überweißlicher Dieberey/ Schelmstücke/ Hurerey und dergleichen Thaten seinen ehrlichen Namen

men lösen solte / und ein Zeugniß oder Ehren-Versorg bekommen müste / welcher von denen Gerichten unterschrieben / und mit dem Gerichts-Siegel besiegelt werden muß / giebt ein Einheimischer acht Groschen / ein Fremder dreyßig Groschen / und dem Schreiber vier Groschen.

V. Wenn einer ein Zeugniß seines Verhaltens oder sonsten einer Sache halber bey der Gemeine begehret / der soll ihnen zwölf Groschen / und dem Schreiber vier Groschen geben.

VI. Wenn einer im Dorffe von denen Gerichten einen Arrest begehret / giebet er 24. Groschen / müssen sich aber die Gerichte ausserhalb des Dorffes annoch auf Fürstlichen Grund oder Gräntzen bemühen / bekommen sie dreyßig Groschen / dabey denn selber die von denen Gerichten im Kretscham aufgewendete oder gemachte Unkosten / welche doch aber Christlich und mäßig seyn sollen / gut thun muß.

VII Vom Haussuchen haben die Gerichte acht Groschen / von einem Fremden doppelt.

VIII. Wenn einer eine gerichtliche Besichtigung eines tödlich Beschädigten verlanget / so giebet ein Einheimischer acht Groschen / ein Fremder doppelt / dem Aufschreiber sechs Groschen.

IX. Von einem Testament oder Aufgabe bekommen die Gerichte einen Thaler Schlesisch.

X. Von einer Inventur wird den Gerichten acht Groschen / dem Schreiber aber vier Groschen zu geben seyn.

XI. Von einer Verzicht oder gerichtlichen Quittung zwölf Groschen / der Schreiber sechs Groschen.

XII. Wenn Kauf-Geld geleget wird / vom Thaler sechs Heller.

XIII. Wenn die Gerichte auf eines Begehren zusammen kommen müssen / der giebt zwölf Groschen / ein Fremder sechzehen Groschen / und so einer muthwillig aussen bleibet / entrichtet er die gewöhliche Gebühr.

XIV. Von

XIV. Von den Vermietungen / welche alle vor den Gerichten geschehen sollen / bekommen die Gerichte acht Groschen / der Schreiber sechs Groschen / ingleichen von Eheparten / welche in die Schöppen-Lade eingeleget werden sollen / eben so viel. Von einem Kauf in das Schöppen-Buch zu schreiben / bekommt der Schreiber neun Groschen / ist es aber ein Kauf über hundert Thaler / soll er es doppelt haben / und wenn er Termine einschreibet / allemal drey Groschen.

XV. Dabey denn zu wissen / daß das Schöppen-Buch jährlich den Tag Georgii, einem ieden der nöthig hat / umsonst soll aufgemachet werden / da denn ieder seine Sachen kan einschreiben lassen / ausser diesem Tag aber giebet ein Einheimischer acht Groschen / ein Fremder aber doppelt / dieweil es ihm absonderlich muß aufgemachet werden.

XVI. Vom Feuermauer besehen / giebet ein Dresch-Gärtner / $4\frac{1}{2}$. Heller / die andern aber sechs Heller.

81. Damit nun diese Ordnung und was dieselbe in sich hält / einen jeden jung und alt bekannt werde / auch sich niemand der Unwissenheit halber entschuldigen möchte oder könne / als soll solche alle viertel Jahr der Gemeine vorgelesen werden / und wer von diesem Vorlesen muthwillig / ohne genugsame Entschuldigung aussenbleibet oder weggehet / soll den Gerichten sechs Groschen Strafe unnachbleiblich erlegen.

82. Gestalten denn / daß alles vorher beschriebene um so viel desto mehr unverbrüchlich von iedermann gehalten werde / eingangs höchstgedacht Ihro Hoch-Fürstliche Durchlaucht; diese wohlbedächtig abgefassete Ordnung aufs neue wieder in öffentlichen Druck bringen lassen / und selbe mit Dero Erlauchter eigenhändigen Namens-

Un-

Unterschrifft und aufgedrucktem Fürstlichen Secret bekräfftiget.

So geschehen / und gegeben zur Oelß.

LXV.

Anno 1272. Privilegium Henrici IV. Ducis Silesiæ wegen des Meilen-Rechts rings um Breßlau.

IN NOMINE DOMINI AMEN.

EA quæ fiunt pro salute humana, & ordinantur in tempore ne per decursum temporis simul transeant cum tempore, & a memoria hominum evanescant, necessarium est, ut literarium præsidio & testium adminiculo roborentur, ad gestorum memoriam sempiternam. Igitur Nos Henr. Dei gratia Dux Silesiæ & Dominus Wratislav, ad notitiam universorum tam præsentium quam futurorum cupimus pervenire, quod visis, auditis, Privilegiis, Juribus, donationibus Dilectorum nostrorum Civium, & Dilectæ nostræ Civitatis Wratisl. & diligentius intellectis, quæ in primitiva Locatione sui, & postmodum speciali gratia, donatione & concessione Illustris Patris nostri HENRICI Chariſſimi, & Vladislai Patrui nostri, Archi Episcopi Saltzburgensis Ecclesiæ, & aliorum nostrorum progenitorum felicis recordationis, in utilitatem profectum & commodum ipsis sunt concessa, petentes nostri Cives prædicti a Clementia nostræ Dominationis Corroborationem Privilegiorum & Jurium suorum omnium humiliter & obnixæ. Nos vero habito super eo maturo & sano consilio nostrorum Baronum per dies aliquos considerantes & animadvertentes ipsorum utilitatem, incrementum & profectum in omnibus fore nostrum, nostrorumque pariter successorum, benevole inclinati, ipsorum Justis precibus possibilibus & honestis, singula & singulariter omnia Privilegia, Jura, Donationes, Concessiones innovamus, approbamus, ratificamus & perpetuo confirmamus. Videlicet hæc infra scripta & omnia alia, quæ in suis Privilegiis & Probationibus authenticis potuerint comprobare. Volumus & omnino prohibemus, ut nullum forum, nullæ cameræ mercatorum, in quibus panni venduntur vel inciduntur, nullæ Institæ

ſtitæ Crami Inſtitorum, nulli Piſtores, nulla Scamna, in quibus panes vel calcei venduntur; nulli carnifices, nulla macella carnium, nulla Taberna, excepta ſola ultra Pontem, ad Spatium unius milliaris a prædicta noſtra Civitate Vratislav: per circuitum tam ex iſta, quam ex altera parte oderæ fluvii in præjudicium noſtræ Civitatis conſtituantur &c.&c.&c. Datum & actum anno Domini milleſimo ducenteſimo, ſeptuageſimo ſecundo, pridie Kalendas Februar: præſentibus his, Comite Thymone de Wiſenburg, Comite Johanne de Micholone, Comite Naslao Dremelino Caſtellano in Rezchin, Comite Dyrslao de Bytzen, Comite Neuckero, Comite Michaele de Schosnitzer, Petro Protonotario, Simone Gallico & fratre ſuo Eberhardo, Judice noſtræ Curiæ, & aliis viris quam pluribus fide dignis.

LXVI.

Anno 1505. Hertzog Sigismundi Privilegium über des Glogauiſchen Fürſtenthums und Guhrauiſchen Weichbildes Mann-Gericht.

A. Mannrecht zu Glogau ſoll jährlich viermal gehalten werden. B. Lade-Briefe ſollen vier Wochen vor dem Quartal gegeben werden. C. Es mag ſich jeder von Nieder-Gerichten zum Mannrecht ziehen. D. Elenden und Armen ſoll ein Mann aus der Banck gegeben werden, ihr Wort zu reden. E. Wie es mit der Pfändung zugehen ſoll. F. Die Geladene vor das Mannrecht ſollen allezeit gehorſamlich erſcheinen. G. Zug-Geld, was man darvon giebt. H. Denen, ſo im Mannrecht ſitzen, ſoll ihre Nothdurft gegeben werden. I. Guhriſch Mannrecht. K. Was Weibes-Bildern aus verledigten Gütern gebühre L. Collation der Prælaturen M. Erb- und eigne Güter, wie die Töchter mit den Söhnen ſuccediren. N. Bauerleute ſollen nicht Gabe thun von dem, was zum Erbe gehörig. O. Fehder. P. Bauer- und Gärtner-Kinder ſollen ſich ohne Vorwiſſen der Obrigkeit nicht von ihnen entbrechen. Q. Von denen Unterthanen die entlauffen. R. Spielen und Luderey. S. Lehen- und Leib-Gedings-Briefe, wie die aus der Cantzley zu leſen. T. Wiederkaufliche Zinſen.

Wir

WIr Siegmund von GOttes Gnaden Königl. Stammes aus Polen/ Hertzog in Schlesien zu Troppau/ Glogau/ Königl. Majestät zu Ungarn/ Böhmen/ in Ober- und Nieder-Schlesien/ und beyder Laußnitz ꝛc. Obrister Königl. Stadthalter/ bekennen/ daß vor Uns kommen seynd Unsere lieben getreuen Manne und Ritterschaft aus wohlgehabten Rathe und mit Willen ihrer Sammlungen aller Weichbilder dieses Fürstenthums Glogau/ in aller Demuth Uns gebethen/ sie zu begnaden mit etlichen Wilkorn und Statuten/ daß Wir angesehen/ ihre Demuth an Uns erlangen/ und haben zu gemeinem Nutz/ gnädiglich gegeben in Kraft des Briefes Aussatzunge/ wie hernach folget. Item zum ersten/ daß zu viermalen im Jahre A. Mannrecht zu Glogau gehalten werden soll/ auf ieglich quatuor tempus, als nemlich am Donnerstag und Freytag beyde Tage des Auswarten die Mittwoch darvor einzukommen/ die da von der Herrschaft/ oder im Abwesen derselben von ihren Anwaltern/ gnug vernünfftig darzu erkannt werden/ und die zwölfe verordnet seyn sollen/ zu sitzen. So oft ihrer keiner aussenbleibet ohne rechte Noth/ soll er Uns vorfallen seyn fünf Marck Böhmischer Groschen/ deßgleichen auch so viel die geladen werden und ohne rechte Noth nicht gestehen/ und ieglicher aus den zwölfen/ so er zu sitzen eingezeichnet und benamet wird/ soll alle quartal ohngeboth und ungefordert/ wie obgedacht/ alles bey vorgerührter Pœna in Unser Cammer Gehorsam leisten/ oder auch zu geben vorfallen seyn/ und welcher also in Mannrechte sitzet/ soll im Hofedinge und Nieder-Gerichte/ weil er aus dem Mannrechte nicht genommen wird/ sitzens überhoben seyn/ und sollen alle zwölfe in die Banck schweren; Er habe Erb-Eigen-Güter oder Lehnen/ soll ungewegert zum Mannrechte mit Sitzunge und zur Ladunge mit Unterthänigkeit zu gestehen schuldig seyn; Es wäre denn/ so er gestünde/ und ehe denn er antwortete/ sich an der Landrechte begehrte zu weisen/ daß ieglichen geschehen soll/ so

er aber mit Verzögen vor das Mannrecht bracht würde/ da soll die Sache enthaftig bleiben/und ferner nicht kommen. B. Zum andern / die Laden-Briefe sollen gegeben werden vier Wochen vor dem Quartal von Uns / Unsere Hauptmanne / Und wen Wir oder Unsere Nachkommen zu Richter darinne setzen; und die Lade-Briefe sollen in sich halten die Klage und die Sache/ darum der Geladene gestehen soll / so das also ermeldet wird/ soll ieglicher das erste Quartal schuldig seyn zu antworten/ und nicht Frist gewinnen / auf daß die Rechte desto schleiniger endhaftig werden / und der da den Lade-Brief empfähet / soll erselber an den geladenen fertigen / wo denn der Lade-Brief begreift / soll er schuldig seyn zu gestehen / und ob etwan einer auswendig Unser Fürstenthums wohnhaftig /und Dörffer im Lande hätte / sollen die Ladungen derselbigen Schultzen zugeschickt werden/ der sie fort ihrem Erb-Herrn zu handen schaffen werden / sollen/ und wird iemand weniger denn vier Wochen geladen / darf nicht gestehen. C. Zum dritten / was ein Bürger / oder sonst ander gemeines Volcks / die nicht Mann seynd/ zu Thedingen haben/ das sollen sie thun in Unsern Nieder-Gerichten/ sondern wolte iemand sich aus demselbigen ziehen / dem sollen die Züge gehen / und iedermann / niemands ausgenommen / frey seyn ohne Hinderniß vor und nach der Klage zu bekümmern / daß kein Vorweser der Nieder-Gerichten / und sonst niemand wiedern soll mit Worten noch mit Wercken/ der darwider handelt / soll seine Strafe nicht wissen. Und auf daß ieglicher sich Unser und Nachkommener Herrschaft trösten mag / und vor Uns und Unser Mannrecht kommen/ setzen wir das Zug-Geld desto leichter / als nemlich von ieglichen Zuge einen Ungrischen Gulden in Unsere Cammer und so der Zug kommt / das vor das Mannrecht / da sollen die Sachen vorendet werden / und alle Thediget / die vor dem Mannrechte geschiehet/ soll fleiß angewendet werden / dadurch sie in drey viertel Jahren geendet werden/ ausgenommen/ wo

sich

sich beyde Parthen auf schriftliche Thediget erbothen/ was also von den von Dohna/ oder Magdeburg/ oder von andern auf die sie gewilkort hätten/ verzogen würden/ soll den Mannen ohne Wandel seyn! Wo aber eine Parth auf schriftliche Thediget an obgenannte von Dohna/ von Magdeburg/ oder anders wohin sich beruften/ und das andere bey Unsern Mannen bleiben wolte und Unkosten vermeiden/ wär Uns dencklich/ daß solches die Manne sprechen/ wüsten sie es aber nicht zu sprechen/ und keuffen würden/ daß es doch bey zweyen Schriften bleibe/ die also versorget würden/ und wie oben geschrieben/ in dreyen viertel Jahren gemeiniglich ohne weitern Verzug ein Ende hätten. Zum vierdten D. den elenden armen Personen/ die vor dem Mannrechte zu thedigen haben/ denen soll zu ihren Nothdurften ein Mann zu rathe und ihr Wort zu reden aus der Banck gegeben werden/ Wir auch selber ob irgend ein Mann zu Uns Schuld gewönne/ wollen Wir oder Unsere Machtleute denselbigen vor den Mannen Erkänntniß dulten/ oder was sie nicht wüsten und sich erlerneten/ des Uns halten/ und ieglicher der also aus Unsern Mannen zu Uns oder Unsern Nachkömmlingen Schuld hätte und begehren würde/ ihme den Mann zu setzen soll allezeit von Uns u. aller Unsern Nachkommen ohne alle Ungnade willig geschehen deßgleichen im Abwesen der Herrschaft die Haupleute/ ob iemand klagete/ stetigliche Vollmacht sollen haben Unsere Sachen und Nachkommender Herrschaft/ bey deme sich solche Dinge begeben zu vertreten/ und vor Uns Unsere Nachkommen zu verantworten/ und in Sachen Uns betreffende sollen die Hauptleute nicht in der Mannbanck sitzen/ sondern Unsere lieben getreuen Manne sollen solcher Händel Richter seyn. Wo auch Hauptleute in Unserm und Unser Nachkömlingen Abwesen Unrecht und Gewalt thäten ihr keinem Manne ohne der Manne Erkänntniß/ so bald Uns dasselbige klagende zu wissen wird sollen Wir und Unsere Nachkommen eine Commission oder Gebot dem ältesten

Manne einen zweyen oder mehrern zuschicken/ und ihnen darinne Macht geben über den Hauptmann/ daß er sich ihrem Erkänntniß gehorsam halten soll. E. Zum fünften/ ob iemand mit Fürstlichen oder der Amachtleute oder Gerichts-Briefe Pfand muttet/ soll nicht vereilet werden/ sondern Wir oder Unser Hauptmann sollen denjenigen/ den man pfänden soll/ und auch den/ der da Pfand begehret/ vor das Mannrecht bescheiden/ hat der zu dem man Pfand begehrt/ nicht aufrichtlichen Behelf/ daß dem also/ noch der Manne Rath/ die Pfändung ohne Säumung und fernerem Aufzug sich ergehen sollen/ u. das Pfandrecht-Geld gnädiglichen auch leichtern/ darvor allezeit einen Ungarischen Gulden am Gelde/ und nicht mehr/ in Unser Cammer gefallen soll. F. Zum sechsten/ als wir oben geschrieben gesetzt/ wer vor das Mannrecht geladen wird/ soll allzeit Gehorsam halten und gestehen/ und würde iemand erlangen ihn bey der Landrecht zu bleiben/ ehe dann er antwortet/ soll ihme/ wie vor gemeldt/ vergönnet werden/ es wäre dann/ daß er vor den Mannen hätte angehoben zu antworten/ so sollen ihm der Landrecht nicht zugelassen werden/ sondern ihre Sachen sollen vor den Mañen geendet werden/ daran wollen Wir sonderlich ausgezogen habē Schuld-Sachē betreffende/ die Unsere Manne oder ihre Söhne alle genüssen oder gebrauchen/ gleich ihren Vettern alle Statuta hierinne geschrieben stehen/ schuldig wären Unsern Bürgern/ die im Nieder-Gerichte/ weiln sie sich nicht ziehen/ bleiben sollen/ denn Unsere Manne nicht zur Landerecht lassen gelangen noch verzogen werden/ sondern wo sich Unsere Manne oder ihre Söhne zur Schuld bekeñen/ soll in vier Wochen gnugsam Gestalt thun zu bezahlen/ aus dem Wir klar zu verstehen geben/ daß die Bürger oder andere gemeine Leute die Unsern Mannen oder ihren Söhnen schuldig/ gestehen sollen vor Unserm Mannrechte/ und auch also wiederum/ was ein Mann zum Manne hätte/ soll alles dem Mannrechte seyn.

Wo

Wo aber ein Theil dem andern die Schuld läugnete/ und selbst dritte überzeuget würde/ in Sachen/ die nicht nach todter Hand geschehen/ soll auch in eines Monats Zeit bezahlet werden/ ausgenommen aber/ was Bürger oder gemeine Volck zusammen haben/ sollen/ wie obgerührt/ bey Nieder-Gerichten/ weil sie sich nicht ziehen/ bleiben; Es wäre denn Sache/ daß Wir oder Unsere Nachkömmlinge oder Unser Anwalter solche vorbescheiden/ alsdenn sollen Unsere Manne auch aus Unserm geschäfte/ darüber im Quartal erkennen/ oder sich um ihr Geld erfahren. G. Zum siebenden setzen Wir/ daß Unsere Mannschaft die Ober- und Nieder-Gerichte haben/ daraus sich iemand an Uns oder vor Unsere Manne zöge/ soll auch derer einen Ungarischen Gulden geben/ der da Unsern Mannen bleiben soll/ aus des Gerichte sich gezogen wird. H. Zum achten/ so Unsere Mannschaft im Mannrecht sitzen/ soll ihnen Nothdurft gegeben werden/ und so ofte sie zu Unsern Diensten/ die sie Uns thun/ in Unsern Weichbildern gefordert werden/ sollen Wir und Unsere Nachkommen ihnen Nothdurft geben/ und vor den Schaden geloben und stehen. Wo aber Wir Unsere Manne haben wollen zu Dienste oder Unsere Nachkömmlinge über die Gräntze/ solls geschehen mit ihrem Willen/ und so sie Uns/ oder Unsern Nachkommen zu Gefallen und Bedürffen auswendig der Weichbilder Gräntzen dieneten/ so sollen sie versorget werden mit Sold u. Nothdurft nach aller Gewohnheit. I. Zum neundten/ weil Unsere Liebe getreue Manne des Gohrischen Weichbildes insonderheit begnadet seyn/ daß sie mit den Gerichten nicht sollen ausser der Stadt-Mauer daselbst gezogen werden/ und das also in Besitzung halten/ und um Sachen/ die sie zusammen haben/ der Landrechte gebrauchen/ und so sich iemand zeucht/ daß der Zug vor Uns zum Gohr gefertiget wurde/ derhalben sollen die Manne in dieß Mannrecht allhier nicht geladen werden/ noch gestehen verpflichtet

seyn/ sondern sollen bey ihren Privilegien und Gewohnheiten bleiben/ und so sich iemand Mann oder Bürger/ oder wer das wäre/ für Uns zöge/ sollen Wir selber mit den Mannen desselbigen Weichbildes darüber sitzen und durch sieben Unsere Mannen sie haben Lehen oder Eigen solche Zöge gefertiget sollen werden/ und in die Banck schweren und sitzen sollen/ aber einem aus Unseren Mannen daselbst Unser Vollmacht mit den obgenannten Siebenen zu setzen geben/ und auf daß iedermann der Ober-Herrschafft sich auch gefristen und daselbst trösten mag/ leichtern Wir auch das Zug-Geld/ also/ daß von ieglichem Zuge nicht mehr/ denn ein Ungrischer Gulden/ deßgleichen auch von ieglichen Pandtrecht-Geld auch ein Ungrischer Gulden in Unser Cammer gefalle/ und ob Wir was zu den Mannen daselbst oder sie zu Uns Schuld hätten/ oder Unsere Hauptleute iemanden Gewalt thäten/ soll alles/ wie oben geschrieben/ gehalten werden ohne Vorbescheiden/ und daselbst zum Gohr vor den Mannen desselbigen Weichbildes erkannt werden/ in nichts abgebrochen mit der Nothdurft/ wo sie in Unsern Diensten seynd/ in demselbigen Weichbilde haben sollen/ und versorget/ und ingleiches den andern Unsern Mannen Nothdurft geben/ wo aber auswendig der Gräntze sie dienen sollen soll geschehen mit ihrem Willen/ und sie versolden/ und wie vor alters vor den Schaden stehen/ und sonst alles Inhalts des Contracts und Unsere ausgesatzten Wilkorn gebrauchen festiglich und unvorhindert. K. Zum zehenden/ wenn sich Lehen-Güter an Uns verstorben/ und Jungfrauen bleiben/ denen soll man nach Würden derselben den zehenden Gulden daraus geben/ unschädlich ihrer Land-Erbschaft die sie auch behalten sollen. L. Zum eilften wollen Wir und Unser Nachkömmlinge um GOttes willen Prælaturen und andere Thumercien und Beneficia vorleihen der Mannschaft ihren Söhnen/ die darzu habiles oder tüchtig von

Uns

Uns erkannt wurden/ so derer nicht befunden/ andere im Fürstenthum die darzu von Uns gnug auch tauglich erkannt/ vor andern gnädiglich vorreichen wollen. M. Zum zwölften/ welche ihre Güter im Glogauischen/ Gohraischen und andern Weichbildern zu Polnischen u. Zwauden rechte haben und die in Zauden Gerichte gereicht pflegen/ und dahin zu Rechte gehörig/ Söhne und Töchter hätten/ was der Vater der ersten Tochter giebet zum Ehe-Gelde/ das sollen die Söhne nach Todes des Vaters ieglicher Tochter zu geben schuldig seyn/ wo aber der Vater keine Tochter zur Ehe nicht weggegeben hätte/ in solchem Sturbe sollen die Söhne den Töchtern ieglicher wie viel schuldig seyn/ und was der Vater bey seinem Leben ihr vor der Freundschafft bestellet und benamet vor der Zaude/ da solche Erb-Eigene Güter zu rechte hingehören/ er bestelle es vor der Zaude oder vor der Freundschafft/ so soll iegliches Kraft und Macht haben zu ewigen Zeiten/ mit einem solchen sollen die Töchter gantz abgerichtet seyn/ und die Söhne ferner nichts bekommen noch ihre Erben; stürbe aber der Vater/ und keinen Sohn hinter ihm liesse/ sollen solche Güter alle an ihre Töchter gefallen oder an die nähesten männliches oder weibliches Geschlechts/ würde es aber dem Vater ohne solche Bestelltniß zu kurtz/ und todes halben abgienge/ und Söhne und Töchter liesse/ was die nächsten Freunde erkennen/ daß die Söhne ihren Schwestern geben sollen/ dadurch die Söhne bey Erben und Gütern bleiben/ daran sollen sie volle Gnüge haben/ und zu gleichem Theilen nicht gehen/ weil die Söhne leben/ sondern oben geschriebener Weise sich halten. N. Zum dreyzehenden/ daß kein Bauer noch Gärtner niemand etwas bescheide oder gebe in seiner Kranckheit/ und sonderlich das zu seinem Erbe gehöret/ als Pferde/ Viehe/ Baurath/ Hausgeräthe/ gar nichts ausgenommen/ alleine Geld mag er bescheiden/ alsofern er das in Bereitschafft hat iedoch also/ daß dabey in Gegenwart sey der Schultz oder Richter desselbigen Dorffes/ und also daß

solch

solch Geld gewöhnlich bescheiden würde / dadurch seine Erben und Nächsten nicht verarmen. O. Zum vierzehenden / ob iemand auf irgend einen Edelmann oder seinen Unterthan / oder auf irgend eine Stadt oder Bürger insonderheit feind würde / soll der / auf den er feind worden ist / so bald er der Fehde gewahr wird / wenigst in acht Tagen lassen Frieden ausruffen in der nächsten dreyer umliegender Fürsten und Herren Land / und in eines Monats-Zeit nach dem Frieden schreyen / Frieden halten / würde in solcher Frist derselbige sich finden / und Geleite begehren / das soll er / auf den er feind ist / bey dem Herrn / den er aus den dreyen auserwehlet hat / werben / und mit ihm vorkommen / könte es derselbige Herr nicht entscheiden / oder seine Räthe / die er darzu gebe / so soll er vor den Dräuer Geld geben oder legen / solches zu erfahren da recht feyl ist / und was da gesprochen wird / sich halten / und ob der Dräuer solches ausschlüge / soll man ihn nicht mehr Frieden lassen ausruffen / und derselbige / der solche Dräuer hat / so der sich erbeut / ferner vor Uns und Unsern Mannen gerichtet zu werden / soll dabey bleiben; thäte darüber der Dräuer auswendig oder inwendig des Fürstenthums schaden / soll derselbige / der sich dieses Contracts gehorsamlich gehalten / nicht schuldig seyn zu bezahlen / würde er darüber unbescheiden von jemanden angefertiget / auswendig dieses Fürstenthums / sollen wir solches und alle Manne und Städte helffen vertretten und verantworten / und ob aus solchen irgend eine fehde bequeme alle wehrendes Wir also wollen verhelffen / und welch Dräuer also muthwillig triebe gegen obgenannten in diesem Fürstenthum / der sich diesem Contract gehorsam verhält / der soll vor Uns und allen und ieglichen des Fürstenthums Einwohnern vor Feind gehalten seyn / und der solche hauset / fordert / Beystand thut / soll an seinem Leibe und Gute von Uns gestraft werden / könte man solchen nicht bekommen / soll derselbige von allen dieses Fürsten-

thums

thums vor treuloß geachtet werden. P. Zum funfzehenden/ Bauer/ Gärtner/ noch ihre Söhne/ daß sich die nicht ziehen von ihren Erb-Herren ohne derselbigen guten Willen/ entwiche aber irgend einer seinem Erb-Herrn/ wo ihn der erkundete allhier im Fürstenthum/ und forderte ihn in Städten oder Dörffern/ das soll ihm wieder ohn alle Beschwerunge folgen/ würde aber iemand sich wegern die wieder zu geben/ soll mit der That verfallen seyn dem Erb-Herrn/ dem er entwichen ist/ zehen Marck Böhmische Groschen/ und noch darzu ihm demselbigen Erb-Herrn überantworten/ und wo irgend ein Bauer oder Gärtner seine Söhne/ ohne Urlaub und Willen des Erb-Herrn/ in die Städte zu Handwercken gäbe/ oder von Gütern wegziehen liesse/ soll mit That dem Erb-Herrn verfallen seyn zwantzig Marck Böhmische Groschen/ und den Weggezogenen wieder bringen. Q. Zum sechzehenden/ ob iemanden aus Unsern Mannschaften und Ritterschaften ihre unterthänige Bauer oder Gärtner entronnen und entlieffen/ soll von Uns und Unsern Nachkömmlingen oder Hauptleuten nicht geleitet werden/ sondern derselbige Unser Mann/ deme er entlauffen ist/ soll verbotet und angehöret werden/ wurde aber vor das beste ermercket/ daß Noth wäre/ solche zu geleiten/ soll er im Fürstenthum überall geleitet werden/ alleine nicht auf die Güter/ die unter seinem Erb-Herrn gelegen/ auf denen er ausgetreten/ entroñen oder ihnen entlauffen/ auf daß derselbige seinem Erb-Herrn nicht zu Trotze u. Widerwillen in seinen Gerichten und Herrlichkeiten wesete/ dadurch andern Unserer Ritterschaften ihre Unterworffene und Unterthanen nicht wider sie/ ihres eignen Willen/ gehalsstarckt würden. R. Zum siebenzehenden/ wo ein Edelmann unter Uns gesessen/ mit dem andern auf Kreide luderte/ oder auf Borgen spielten/ daß derselbige Uns in Unsere Cammer vorfallen sey funfzig Ungrische Gulden/ und daß darzu die Bürgen nicht haften und halten dörfen/ und der Mahner soll auch so viel verfallen seyn. S. Zum

Achtzehenden/ Wir verordnen/ daß Unsere Manne/ so sie ihre Güter verkauffen/ zu Lehnen nehmen oder verreichen/ und darüber Briefe haben wollen/ daß sie von hundert Marck Böhmischer Groschen einen Ungrischen Gulden in Unsere Cantzley geben sollen/ und so die Briefe geschrieben und gesiegelt werden/ sollen sie solch Geld bereit bezahlen/ und die Briefe nicht über Monden-Zeit in der Cantzley lassen/ desgleichen Leibgedinges-Briefe auch von zehen Marck Böhmisch jährlichen Zinses zu reichten einen Ungrischen Gulden. T. Beschließlich/ welche Briefe/ Wiederkauf betreffende/ drey Jahr und achtzehen Wochen verschweigen und nicht gebraucht/ sollen hinfort Kraftloß seyn. Und auf daß solche alle diese Unsere Fürstliche Milde/ Gabe und Statut, Satzunge und Begnadunge ietzigen und zukünftigen Unsern/ von Uns/ Unsere Erben und Nachkommen ohnverbrüchlich und treulich ohne alle Enderunge und Gefahr hinfürden thun/ und zu ewigen Zeiten gehalten werden/ haben Wir Unser Insiegel wissendlich an diesen Brief zu wahrer Urkund hangen lassen. Gegeben zu Glogau am Dienstag nach Lucæ im funfzehenhundert und fünften Jahre.

LXVII.

Anno 1511. König Wladislai Privilegium der beyden Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer.

aa. Wie sich die Lehn-Güter verfallen. bb. Die Lehen soll der Hauptmann unverzüglich thun. cc. Daß die Ritterschaft ausserhalb Landes nicht citiret, noch bey einigerley Pœn gefordert, geladen, noch gezogen werden solle. dd. So iemand einen von der Ritterschaft der Fürstenthümer zu besprechen hätte, der soll ihn vor dem Landrecht zur Schweidnitz vorfordern. ee. So auch iemand ein ander Privilegium diesem zuwider ausbrächte, das soll gantz unkräftig seyn.

Wir

WIr Wladislaus von GOttes Gnaden zu Hungarn/ Böhaim/ Dalmatien/ Croatien ꝛc. König ꝛc. ꝛc. Bekennen und thun kund allermänniglich; Als Wir Unsers Verhoffens aus Versehung des allmächtigen GOttes zu Königl. Ehren und Würdigkeit erwehlet/ gekrönet und erhaben; Erkennen Wir Uns verpflichtet und schuldig/ daß/ so Uns durch GOtt verliehen/ Unser Vorfahren Fußstapfen zu folgen/ Unseren Unterthanen Gütigkeit/ Gabe und Begnadung nach Erheischung Standes/ Wesens und Verdienstes/ weil fleißiger sich iede insgemein und sonderlich ihres Vermögens Unsere Vorfahren Uns/ Unsern Königlichen Fürstenthümern und Landen erzeiget und gehalten/ mildiglich mitzutheilen und zu bedencken; Sodann die Edlen/ Gestrengen und Ehren-Vesten der Herren und Ritterschaft-Standes Unserer Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer vor viel langen Jahren allzeit und bisher Unsern Vorfahren Königen zu Böhaim/ Uns/ und der Kron Böhaim ihrer Leib und Güter unverschonet in allen anliegenden Nöthen vor andern gehorsamlich/ unterthäniglich und williglich gedienet und Uns nun demüthiglich gebeten/ zu gnädiger Erstattung eines Theiles derselben ihnen/ allen ihren Erben und Nachkommen diese besondere Gnade zu thun und zu geben/ aa Daß hinfür nun und zu ewigen Zeiten/ ohne Mittel und weitere Verlehnungen alle und iede Anfälle/ ihrer/ ihrer Erben und Nachkommen Ritter- und Lehn-Güter/ dero/ so nicht Leibes-Erben hätten/ an ihre Töchter gefallen/ wo aber nicht Töchter wären/ an ihre Brüder/ wo nicht Brüder verhanden/ an ihrer Bruder Söhne; wo aber der keiner wäre/ an ihrer Schwester Söhne/ wo die auch nicht vorhanden/ allwege an die nächsten kommen und gefallen sollen/ doch daß ein ieder bey seinem Leben mit denselbigen seinen Ritter- und Lehn-Gütern allenthalben frey und ungehindert thun und lassen/ dieselben verkauffen/ verwechseln/ verpfänden und vergeben möchten/ ewiglich zu allen Zeiten/ doch den vorigen

rigen gesammleten Lehn- und Aufgaben der Ritterschaft ohne Schaden. bb. daß ihnen auch die Lehn über alle ihre Lehn-Güter zu allen Zeiten von ietzigen u. zukünftigen Unsern Hauptl. ohne Inhalt und Widerrede geschehen; desgleichen auch alle und iede Briefe/ Leihung/ Begnadung/ Freyheit und Aussatzunge/ so sie über ihr Recht herbracht/ erworben/ in Besitz und ruhiglichen gebrauchet/ bishero gehabt und erhalten/ zu bestätigen/ zu confirmiren und gnädiglich zu versorgen geruheten; wo die Fürstenthümer sämtlich oder eines Theiles irrig würden/ oder Ausländische mit einem oder mehr aus ihnen zu thun und schaffen gewonnen/ damit hinfür niemand von ihren Landrechten weder für Uns/ Unsere Erben/ nachkommende Könige zu Böhaim/ noch an andere Orte/ Gericht oder Recht beruffen/ appelliren und ziehen möchte; haben Wir bemeldter Ritterschaft willig fleißige Dienste/ so sie gethan/ und hinfürder mit grossem Fleisse Uns/ Unsern Erben/ nachkomenden Königen zu Böhaim erbitig thun sollen und mögen/ angesehen/ und darum aus Böhmischer Königlicher Macht als Hertzog in Schlesien/ rechter wissen vorbedächtlich ihnen allen/ ihren Erben und Nachkommen des Standes der Herren und Ritterschaft diese Gnade gethan und gegeben; thun und geben ihnen dieselbe hiermit und in Kraft dieses Unsers Königlichen Briefes/ also und dergestalt/ daß hinfüro und zu ewigen Zeiten/ ohne alle Mittel und weitere Belehnunge alle und iede Anfälle ihrer und ihrer Erben und Nachkommen Ritter- und Lehn-Güter derer/ so nicht Leibes Lehns-Erben hätten/ an ihre Töchter gefallen/ wo aber nicht Töchter wären/ an ihre Brüder/ wo dieselben auch nicht wären/ an ihre Brüder Söhne/ so aber der keiner verhanden/ an ihrer Schwester Söhne/ und fort alle wege an die nächsten kommen und gefallen sollen; Jedoch soll ein ieder bey seinem Leben mit seinen Gütern frey zu thun und zu lassen/ dieselbigen zu verkauffen/ zu verwech-

wechseln / zu verpfänden / zu vergeben und anzuwenden / nun und zu ewigen Zeiten vollkommene Macht und Gewalt haben und behalten / doch den vorigen gesammleten Lehen und Aufgaben der Ritterschaft ohne Schaden ; Die Lehen sollen auch von ietzigen und zukünfftigen Unsern Hauptleuten / allen und ieden obberührtes des Herren und Ritterschaft Standes / wann und wie oft es zu schulden kommt / ungewegert und ohnverzüglich gethan werden. Wir bestätigen / confirmiren / und bekräftigen auch genanntem Stande der Herren und Ritterschaft / alle und iede ihre Privilegien / Freyheit / Satzung und gute Gewohnheit / so sie über das Landrecht genanntes Fürstenthums Schweidnitz und Jauer erworben / herbracht / und in Ubung haben und gehalten ; Aus obberührter Königlichen Böhmischer Macht setzen und wollen / cc. daß genannte der Herren und Ritterschaft Standes / nun und hinfür weder durch Uns / Unsere Erben und nachkommende Könige zu Böhaim / und niemand anders um keinerley Ursache willen / ausserhalb Landes citiret / oder zu ewigen Zeiten bey einigerley Pœn gefordert / geladen / gezogen werden / und darauf zu gestehen schuldig und verpflichtet seyn sollen. Sondern wann und zu welcher folgender Zeit sichs begeben möchte, daß ietztgemeldte Fürstenthümer sämtlich oder eines theils um Sachen / die sie mit einander zu schaffen gewonnen / irrig / zweyträchtig und spannig würden ; dd. Auch so ausländische Person / eine oder mehr / wes Standes / Würden und Wesens dieselben wären / genannter Fürstenthümer Einwohner aller Stände in Forderung und Zuspruchen zu haben vermeineten ; Solches alles soll vor ihren Landrechten zur Schweidnitz und nirgend anderswo geschehen / und nach gnungsamer Fürbringung / Verhörung / Klagen / Antwort / Gegen- und Widerrede durch obberührtes Rechten / geschworne Rechts-Eitzer / durch ihr Urthel und Erkänntniß versprochen und ge-

endet werden / davon sich niemands vor Uns / Unsere Erben und nachkommende Könige zu Böhaim / oder ander Recht soll noch mag ziehen / appelliren oder berufen; Sondern alle solche Zug / Appellation und Berufung / wie dieselbigen fürgenommen oder geschehen möchten / sollen ietzt alsdenn und denn als ietzt krafftloß / abe seyn und vor nichts gehalten werden; ee. Wo auch obbemeldte Fürstenthümer Städte ingemein oder insonderheit ihr kein Privilegium dem Land u. Ritterschaft entgegen oder zu Schaden ausbracht / oder wo hinfür u. hernachmals durch sie oder andere / niemand ausgeschlossen / einige andere Briefe diesem Unseren Privilegio entgegen / auf allerhand Bericht / gemeiner oder mit sonderlichen Clausuln u. Worten / damit ihrer Freyheit und diesem Unseren Königlichen Briefe derogiret / und seines Inhalts zu Abbruch / Schaden oder Widerrufen kommen / von Uns / Unsern Erben und nachkommenden Königen zu Böhaim ausgangen / oder hernach erlangt und erworben würden; dieselben alle und iede insonderheit / wie die ihres Lauts gemacht oder erdacht werden / erklären und sprechen Wir gegenwärtiglich gantz und am Theil unkräftig / machtloß und vor nichts / und dieses Unser Privilegium soll allzeit darwider in allen seinen Puncten / Artickeln und Clausuln seine Würde / Kraft und Macht haben und behalten / alle arge List und Gefehrde ausgeschlossen, doch hieran Unser und der Kron Böhaim Lehn und Diensten unschädlich und unvorgriffen. Zu Uhrkund ꝛc. Gegeben zu Breßlau / Dienstag nach dem heiligen Palm-Sonntage Anno 1511.

LXIIX.

Anno 1526. König und Ludwigs erneuert Privilegium der beyden Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer.

* Keinen andern Burg-Grafen, Amtmann, Hoferichter oder Cantzler

zu setzen, denn einen vierschuldigen wohlverhaltenen Biedermann. ** Auch von dem Burg-Lehn, Förſten, Hoferichtereyen und Cantzleyen nichts verändern, vergeben noch absondern. *** Sollen ihren eignen Hauptmann haben, ausserhalb der Fürstenthümer-Gräntze zu keinem Rechte zugestehen, auch auf keinen Fürsten-Tag, dann in Ihro Majest. eignen Sache schicken und ziehen.

WIr Ludwig von GOttes Gnaden / zu Hungarn / Böhaim / Dalmatien / Croatien König ꝛc. ꝛc. Bekennen und thun kund allermänniglich; Als Wir Unsers Verhoffens aus Versehung des allmächtigen GOttes zu Königl. Ehren und Würdigkeiten erwehlet / gekrönet und erhoben; Erkennen Wir Uns verpflichtet und schuldig / daß / so Uns durch GOtt verliehen / Unserer Vorfahren Fußstapfen zu folgen / Unseren Unterthanen Gütigkeit / Gabe und Begnadung nach Erheischung Standes / Wesens und Verdienstes / wie fleißiger sich iede ingemein und sonderlich ihres Vermögens Unsern Vorfahren / Uns / Unsern Königl. Fürstenthümern und Landen erzeiget und gehalten / mildiglich mitzutheilen und zu bedencken; Sodann die Ehrwürdigen / Wohlgebohrnen / Edlen / Gestrengen und Mannhaften Prælaten / Herren / Ritterschaft- und Mannschaft-Standes / Unserer Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer / von viel langen Jahren allezeit / und bisher Unsern Vorfahren Königen zu Böhaim / Uns und der Kron zu Böhaim ihrer Leib und Güter unverschonet in allen Anliegen und Nöthen / vor andern gehorsamlich / unterthäniglich und williglich gedienet / und Uns nun demüthiglich gebeten / ihnen alle und iegliche ihre gemeine Freyheit / Briefe / Privilegien / Begnadung / Gerechtigkeit / Gaben / Gewohnheit und alt Herkommen / die sie und ihre Vorfahren von Uns / Unsern Vorfahren / Kayserrn und Königen zu Böhaim / auch Hertzogen in Schlesien / und sonderlich von dem Durchlauchtigsten Fürsten Herrn Wladislaven weyland zu Hungarn und Böhaim König / Unsern

liebsten

liebsten Herrn und Vatern/ milder Gedenck auf Uns erworben und herbracht/ zu verneuren zu lassen und zu bestätigen/ das haben Wir derselbigen obgenannten Prælaten/ Herren/ Ritterschaft und Mannschaft obgemeldter Unserer Fürstenthümer gemeine fleißige bethe angesehen/ darbey betrachtet die willigen und unverdrossene Dienste/ die sie und ihre Vorfahren Uns und Unsern Vorfahren/ Leibes und Gutes allezeit ungesparet/ oft nützlich und gerne erzeiget und gethan haben/ sie iezt täglich thun/ hinführo zu thun erbiethen; Darum mit wohlbedachtem Muthe/ rechten Wissen und vorgehabtem zeitlichen Rathe Unser lieben Getreuen/ haben Wir denen vorgedachten Unsern lieben Getreuen obgemeldte alle und iegliche ihre gemeine Freyheiten/ Briefe/ Privilegien/ Begnadungen/ Gerechtigkeit/ Gaben und alt Herkommen/ Gewohnheiten/ und sonderlich von König Wladislaven/ Unserm liebsten Herrn und Vatern Hochmilder Gedächtniß biß auf Uns ausgangen/ gnädiglich verneueret/ zugelassen/ gegeben/ bestätiget und confirmiret; Verneuren/ zulassen/ geben/ bestätigen und confirmiren ihnen die alle und iede hiermit in Kraft dieses Unsers Briefes/ als wären die alle von Worte und Worte hierinnen geschrieben und ausgedruckt/ aus Böhmischer Königlicher Macht/ als Obrister-Hertzog in Schlesien/ wissendlich setzen und wollen auch/ daß sie und ihre Nachkommen sich der alles und iedes besonders/ als ihres Inhalts/ Puncten Clausuln und Artickeln halten/ der gebrauchen und geniessen sollen und mögen vor Uns/ Unsern nachkommenden Königen zu Böhaim/ Hertzogen in Schlesien und allen ietzigen und künftigen Amtleuten/ daran gantz unverhindert und unbekümmert. Und dieweil Unser Burg-Lehn/ Forste/ Hoferichtereyen und Cantzeley von Unsern Vorfahren in gemeldten Unsern Fürstenthümern vorsatzt und verpfandt seyn; So thun Wir obgemeldten Unsern lieben Getreuen/ Prælaten/ Herren/ Ritterschaften und Mannschaften diese besondere Gnade/

ob es sich begebe/ daß Wir/Unsere Erben/nachkommende Könige zu Böhaim und Hertzoge in Schlesien dieselben Unser Burg-Lehn/ Forste/ Hoferichtereyen und Cantzeley eines Theiles oder gar wiederum zu Unsern eignen Händen/ Haltung und Nutz lösen würden/ daß Wir/ Unsere Erben nachkommende Könige zu Böheim und Hertzoge in Schlesien keinen andern Burg-Grafen/ Amtmann/ Hoferichter oder Cantzler auf dieselben Unsere Burg-Lehn/ Forste/ Hoferichtereyen/ Cantzeleyen oder andere Aemter Unserer Renthen und Einkommen/ wie die itzt und mit der Zeit benannt werden mögen/ geben/ setzen und wollen verordnen noch sollen/ denn einen vierschuldigen wohlverhaltenen Biedermann in denselbigen Fürstenthümern gebohren und gesessen/ und sonst keinen andern in keinerley Schein/ Form noch Weise/ wie das durch menschliche Sinnlichkeit erdacht/ gedraut oder genannt werden möchte. Wir sollen noch wollen auch von mehr gedachten Unsern Burg-Lehn/ Forsten/ Hoferichtereyen und Cantzeleyen nun und zu ewigen Zeiten nichts verändern/ vergeben/ zureissen noch absondern; Sondern daß alles gantz unzertheilt dabey behalten und bleiben lassen/ doch also ofte/ und wenn es Uns/ Unsern Erben/ nachkommenden Königen zu Böhaim und Hertzogen in Schlesien geliebt und gefällt/ daß Wir dieselbigen Unsere Burg-Grafen und Amtleuten zu entsetzen/ und andere Unsers Gefallens dermassen wie oben aus dem Stand der Ritterschaft obgemeldter Fürstenthümer Uns zu gute dieselbigen Aemter in zuhalten setzen mögen. Und dieweil auch gemeldte Unsere Fürstenthümer von alters ihr eigen verordnete Hauptmannschaft und Recht haben/ so wollen Wir auch/ daß sie und ihre Nachkommen hinfür zu ewigen Zeiten andern Hauptmannschaft unterworffen/ oder ausserhalben derselben Fürstenthümer Gräntzen zu keinem Rechten zu schicken noch zu gestehen schuldig seyn sollen; darzu auch

auf keinen Fürstentag/ dann in Unseren eigenen Obliegen und Sachen zu ziehen und zu schicken verpflichtet seyn ; Hiermit wollen Wir aus obgedachter Unser Königlichen Macht ihnen alle ihre gemeine Briefe / Privilegien / Recht / alt Herkommen und löbliche Gewohnheiten / und diese Unsere neue Gabe und Begnadung in allen Stücken / Puncten / Clausuln und Artickeln confirmiret / bestätiget / befestiget und aufs neue gegeben haben : Wo auch obbemeldter Fürstenthümer Städte / oder sonst iemandes ingemein oder insonderheit ihr kein Privilegium dem Lande u. Ritterschaft entgegen oder zu Schaden ausbrächte / oder wo hinfür und hernachmals durch sie oder andere / niemand ausgeschlossen / andere Briefe / diesen Unsern Privilegien entgegen auf allerhandten Bericht gemeinen oder mit sonderlichen Clausuln und Worten / damit ihrer Freyheit und diesem Unsern Königlichen Briefe derogiret / und seines Inhalts zu Abbruch / Schaden und Widerrufung keiner von Uns / Unseren Erben und nachkommenden Königen zu Böhaim und Hertzogen in Schlesien / ausgangen oder hernach erlangt und erworben würden / dieselbigen alle und iede insonderheit / wie die ihres Lauts gemacht oder erdacht werden ; Erklären und sprechen Wir gegenwärtiglich ietzt alsdenn und denn als ietzt / gantz und am Theil unkräftig machtloß und vor nichts / und versprechen hiermit vor Uns / Unsern Erben nachkommenden Königen zu Böhaim und Hertzog in Schlesien bey Unsern Königlichen Worten / daß dieses Unser Privilegium soll allezeit darwider in allen seinen Puncten / Artickeln / Clausuln seine Würde / Kraft und Macht haben und behalten / alle arge List und Gefehrde ausgeschlossen / doch hierinn Uns / Unsern Erben / nachkommenden Königen zu Böhaim / als Hertzogen in Schlesien / und der Cron Böhaim Lehn und Diensten unschädlich und unvergreiflich

lich; Zu Uhrkund ꝛc. ꝛc. Gegeben zu Ofen am Mittwoch nach dem Sonntage Invocavit in der Fasten. Anno 1526.

LXIX.

Anno 1544. den 24. Januarii. Käysers Ferdinandi I. Haupt-Privilegium des Glogauischen Fürstenthums und Guhrauischen Weichbildes.

a. Versetzung des Fürstenthums. b. Hösung desselben. c. Neue Manngerichts Confirmation. d. Strafe deren, so etwas darwider ausbringen. e. Der Landesfürst ist vor dem Manngericht zu conveniren und conveniret. f. Agnosciret der Manne Sentenz. g. Niemand über der Manne Urtheil zu belegen. h. Guhrauisch Manngericht. i. Gerichts-Bücher. k. Niemand darf über drey Jahr sitzen. l. Gleicher Weise in dem Nieder-Gerichten. m. Das Fürstenthum wird der Cron Böhaim einverleibet. n. Hauptmann. o. Dessen Requisita und Wohnung. p. Hauptmanns Eyd. q. Hauptmanns Verschreibung. r. Amts-Güter. s. Cantzley. t. Cantzler. u. Amts-Verweser. x. Dimission des Hauptmanns. y. Amts-Insiegel. z. Renthen des Fürstenthums.

WIr Ferdinand von GOttes Gnaden Römischer König/ zu allen Zeiten/ mehrer des Reichs in Germanien zu Hungarn/ Böhaim/ Dalmatien/ Croatien und Sclavonien König ꝛc. ꝛc. Bekennen für Uns/ Unsere Erben und nachkommende König zu Böhaim/ und thun kund vor allermänniglich/ a als Wir verschiener Zeit Unser Fürstenthum Glogau mit allen zugehörigen Weichbilden und Cräyssen dem Hochgebohrnen Unserm Oheim/ Fürsten und lieben Getreuen Friedrichen, Hertzogen zu der Liegnitz und Brieg in Schlesien gegen Erlegung einer Summa Geldes benentlich zwey und sechzig tausend/ vier hundert drey und siebentzig Gulden

Hungrisch in Gold/ Stadthalters Weise mit etlichen Conditionen befohlen und eingegeben / allermassen Wir dasselbe Unsere Verschreibung / so Wir ihm darüber aufgerichtet / vermag und in sich hält/ deßhalben sich aber die Stände gedachten Unsers Fürstenthums und sonderlich die von Prælaten / Herren und Ritterschaft zu mehrmahlen von Uns aufs höchste beschweret / mit Anzeigen / als solle dasselbe ihren vorerlangten und habenden Privilegien und Freyheiten zuwider seyn / und Uns darauf um gnädigste Einsehung und Wandlung unterthänigst ersucht und gebeten / sie auch Uns alles ihres Vermögens/ damit sie aus solcher Beschwere befreyet werden/ und bey Unsern und Unserer Erben nachkommenden Königen zu Böhaim Händen/ und bey der Cron Böhaim und den Ständen derselbigen Cron verbleiben möchten / behülflich zu seyn erbothen / b und weil dann obgemeldte Prælaten/ Herren und Ritterschaft / als Wir zu dieser Zeit mit Kriegen Unsers / und sie auch mit Steuern ihres Vermögens / erschöpfet gewesen / acht tausend Gut wichtig Ungrische Gold-Gülden vergebens/ umsonst und allein zu unterthänigen Gefallen zu Entrichtung gemeldten Hertzogen und also zu Ledigung gedachtes Fürstenthums dargegeben / und ferner etliche grosse Summen/ auf Unser gnädiges Ansinnen / auf alle und iede Unsere Renthen/ Genüß / Herrlichkeit und Einkommen desselben Unsers Fürstenthums / zum unterthänigsten auf- und zu wegen gebracht/ dardurch Wir solch Fürstenthum mit allen seinen Weichbilden und Crayßen/ als nemlich den Glogauischen / Polckwitzischen / Beuthnischen / Schlanitzischen / Guhrischen / Freystädtischen / Sprottauischen / Schwiebischen und allen andern Weichbilden und Zugehörungen / und die Stände desselbigen Fürstenthums wiederum vollkömmlich zu Unserer Erben und nachkommenden Königen zu Böhaim Händen und Gewalt und zu der Cron Böhaim von gedachten Hertzog Friedrich

drich bekommen/demnach haben Wir in Bedacht solcher treuen Unterthänigkeit/ Liebe und Neigung/ so sie zu Uns/Unsern Erben und nachkommenden Königen zu Böhaim und der Cron Böhaim getragen/ auch mit gutem zeitigen gehabten Rath Unser und Unserer Räthe der Cron Böhaim/ gedachten Prælaten/ Herren und Ritterschaften alle und iede/ und iedes insonderheit/ Freyheiten/ Privilegien/ Statuten/ Willkorn/ Rechtspruch/ gute und alte Gewohnheiten/ wie ihnen die von vorigen ihren Herrschaften gegeben und verliehen worden/ auch alle ihre ordentliche Gerichte und Rechte/ wie die von alters aufgesetzt/ und gebräuchlich gehalten worden/ und sonderlich c das Königliche Mannrecht/ wie das durch Herrn Siegismunden/ Könige zu Polen die Zeit Fürsten verliehen/ gegeben und verordnet/ in allen seinen Puncten und Articuln, mit allen seinen Gebrauchen erneuert/ confirmirt und bestätiget; Confirmiren/ erneuern und bestätigen ihn hiermit und in Kraft dieses Briefes alle ihre Freyheiten/ Privilegien/ Statuten/ Willkorn/ Satzungen/ Rechtssprüche/ Gebräuche und Gewohnheiten/ auch alle ihre ordentliche Gerichte/ und das Königliche Mannrecht/ wie das ausgesetzet/ obstehet und folgen wird/ von Uns/ Unsern Erben allen nachkommenden regierenden Königen zu Böhaim/ also/ und daß sie aller derselben ihrer Privilegien/ Statuten/ Willkorn/ Rechtssprüchen/ Gerechtigkeiten und Rechten/ wie sie die haben gebraucht oder gebrauchen mögen/ samt sie alle von Wort zu Wort hierinnen geschrieben/ aufgedruckt und bemeldet wären hinfür u. zu ewigen Zeiten geniessen/ gebrauchen und sich derer halten mögen/ von Uns/ Unsern Erben nachkommenden Königen zu Böhaim/ und männiglich unverhindert/ setzen/ meinen und wollen/ daß ihnen gedachten Prælaten/ Herren und Ritterschaften in solche ihre Freyheit/ gute und alte Gebräuche/ Privilegien/ Statuten/ Willkorn/ Gewohnheiten und Rechtssprüche/ von

Uns / nachkommenden Königen zu Böhaim / Unsern Hauptleuten des Fürstenthums / auch sonst niemanden gar kein Einhalt / Perturbation oder Verhinderung daran geschehen solle / sondern Wir / Unsere Erben / nachkommende Könige zu Böhaim sollen und wollen sie zu iederzeit darbey handhaben und schützen / und ob in dieser vor angezeigter Handlung oder sonst durch welcherley Wege oder zu welcher Zeit das wäre / was wider ihre Privilegien / Freyheiten / Willkorn / Statuten / Rechtssprüche / gute alte Gebräuche und Gewohnheiten gehandelt wäre / sie derer / wie sie sollen / nicht gebrauchet / gebrauchen mögen / oder Einhalt / oder nicht ein Gnügen geschehen wäre / auch ob einigen ihren Verschreibungen / Privilegien zu entgegen solchen ihren Privilegien iemands wer der wäre / denen von Uns vorfahrenden Königen zu Böhaim gegeben / ausgegangen / verliehen oder verschrieben wäre / oder von Uns / nachkommenden Königen zu Böhaim ausgehen / gegeben / verliehen oder verschrieben würde / daß solches den Prælaten / Herren und Ritterschaften an allen solchen ihren Privilegien / Satzungen / Statuten / Willkorn / erlangten Rechtssprüchen / guten und alten Gewohnheiten gantz unschädlich und alles / das darwider verschrieben / privilegirt gegeben / verliehen wäre oder würde / wie obstehet / gantz kraftloß / zu iederzeit todt / nichtig und unkräftig seyn und gehalten soll werden / wie Wir dann solches alles hiermit zu iederzeit aus Königlicher Macht und Gewalt declariren und erkennen / d Setzen auch / daß ein ieder / der dergestalt von Uns / nachkommenden Königen zu Böhaim / was wider obgemeldter Prælaten / Herren und Ritterschaft erlanget / wie obstehet / hätte gethan oder thun würde / daß derselbe wer der wäre / seines erlangten Rechten und Verschreibungen verlustig / auch seines Gutes die Helfte in Unsere Königliche Cammer / und die andere Helfte den Herren und Ritterschaften verfallen seyn sollen. e Wir und alle nachkommende Könige zu Böhaim / auch in Unserm

Abwe-

Abwesen Unsere Hauptleute des Fürstenthums wollen auch/ wie von alters der Gebrauch im Fürstenthum gewesen / auch dermassen Aussatzung haben / und alle und iede Fälle und Zuspruch / so Wir gegen ieden denen des Fürstenthums sonderlichen Personen / oder ihren Gütern / oder sie die Stände sämtlich oder sonderlich zu Uns / nachkommenden Königen zu Böhaim / oder auch zu Unserm Hauptmann des Fürstenthums zu haben vermeinten / vor dem obgemeldten Mannrecht des Fürstenthums und hierzu verordneten Mannen und Rechtssitzern Stand thun / Rechtfertigung und der Mannen Erkäntniß / f oder wo sie die Mannen oder Rechtssitzer in einigen Sachen fehlen / oder Zuspruch nicht erkennen wolten / oder rechtmäsig zu erkennen nicht wüsten / wessen sie sich nach alten Gebrauch / desselben Mannrechts erholen würden / sprechen und erkennen / Uns Unserm Hauptmann gesprochen und erkannt wird / dulden / leiden und Uns des verhalten / und endliche folge thun wollen / und Wir und alle nachfolgende Könige zu Böhaim / g auch Unsere und aller nachfolgenden Könige zu Böhaim Hauptleute des Fürstenthums / sollen unerkannt der Mannen und Rechtssitzer obgemeldet / keinen Stand noch auch sondere Personen / und sonderlich von Prælaten / Herren und Ritterschaften nicht strafen / noch auch höher oder mehr / dann wes Uns die Mannen oder Rechtssitzer bemeldtes Mannrechts in ietzigen Fall und Wegen / und in einer ieden Sache zuerkennen werden / mit Strafe belegen / oder in andere Wege beschweren / oder auswendig des Fürstenthums Rechtfertigung und Erkäntniß zu leiden in beschieden nicht erfordern / noch sie die Stände oder sondere Personen zu gestehen schuldig seyn / h die aus dem Guhrischen sollen auch wie vor alters bey ihren Mannrechten bleiben / i es soll auch diese Ordnung bey den Mannrecht gehalten werden / nun und zu ewigen Zeiten / daß die Bücher / darein die Urthels Rechtsprüche

che geschrieben worden / auf dem Schloß zu Glogau geschlossen / gehalten werden sollen / also daß zwey ältesten Männer ieder einen Schlüssel und der Hauptmann den dritten habe / daß kein Theil ohne den andern darzu kommen kan / und nichts / dann in Gegenwart beyder Theile / nemlich des Hauptmanns und der Rechtsitzer darein geschrieben werden möge / und nichts gefährliches darmit umgangen. k Es soll kein Rechtssitzer über seinen Willen über drey Jahr nacheinander im Mannrechten zu sitzen enthalten / sondern / wenn er drey Jahr nacheinander gesessen / und sich des zu entledigen bittet / ohn alle Weigerung daraus gelassen / und ein anderer an seine Stelle auf eine Zeit verordnet werden / l welches auch / wie obgemeldt / in allen Unseren Hof- und Nieder-Gerichten / daß die Bücher / auch Amts-Insiegel verschlossen werden sollen / wie obstehet / gehalten werden soll. m Wir haben auch obgemeldte Herren und Ritterschaft / auch die von Ständen / und also alle Stände des Fürstenthums Glogau / mit zeitigem vorgehabten Rathe Unserer Räthe und Stände der Cron Böhaim zu Unsern / als Königen zu Böhaim und aller nachkommenden Könige zu Böhaim Händen und zu der Cron Böhaim angenommen und zugeschrieben / begnadet und befreyet ; Begnaden und befreyen sie hiemit wissendlich in Kraft und Macht dieses Briefes für Uns / Unsere Erben / nachkommende Könige zu Böheim itzo und zu ewigen Zeiten / daß solch Unser Fürstenthum Groß-Glogau und alle Stände desselben aller Weichbilder und Crayssen / nun hinfür und zu ewigen Zeiten bey Uns / und eines ieden regierenden Königes zu Böhaim Händen und Unterthänigkeit / und bey der Cron Böhaim / als ein ewig unzertrenntes Glied bey seinem Cörper / wie sie zuvor auch dabey gewesen / in die Land-Tafel dieses Königreichs verschrieben worden / standhaftig und eigenthümlich wie andere Stände im Lande zu Böhaim besessen stehen /

und

und mit ihren Personen all ihren Haab und Güter Diensten/ Hoheiten Gehorsam / Unterthänigkeiten / und mit allem/wie solches Namen haben möchte gantz und gar / nichts noch keines entschlossen verbleiben / und doch nach Laut und Jnhalt ihrer Privilegien gehören sollen/ und sonst gar niemandes verbunden seyn / noch durch keinerley Wege davon versetzet/ verpfändet / vergeben / Stadthalters oder anderer Weise niemandes Eingeben von Uns oder nachkommenden Königen zu Böhaim/ u. der Cron Böhaim/Gewalt/Unterthänigkeit und Gehorsam werden sollen / sondern allein Uns / Unsere Erben / nachkommende regierende Könige zu Böhaim / die durch alle Stände der Cron Böhaim / ihren Freyheiten nach / angenommen werden / und der Cron Böhaim / und sonst gar niemanden zugethan mit Pflichten/ Unterthänigkeit/ Gehorsam/nun und zu ewigen Zeiten verbunden seyn und bleiben sollen / n und sollen die Stände des Fürstenthums durch keine andere Mittel-Person / an statt eines Königes zu Böhaim/ zu Regierung und Verwaltung dieses Fürstenthums Grossen-Glogau und ihrer aller Stände desselbigen / dann einem Vollmächtigen Königlichen Hauptmann / welcher ihn von einem ieden regierenden Könige zu Böhaim zu iederzeit verordnet / o zu Glogau auf dem Schlosse wesentlich und wohnhaftig seyn soll / der ein gebohrner Herr oder ein gebohrner Edelmann / aus dem Lande zu Böhaim oder ein gebohrner Herr oder Edelmann aus dem Fürstenthum Glogau / und im Fürstenthum Glogau gesessen sey / der einem Könige zu Böhaim mit Eyd und Pflicht vorwand sey / und keinen andern weder höhern noch niedern Standes haben sollen / und ihn und den Ständen des Fürstenthums obgemeldet / und sie die Stände zu regieren/ wegen eines Königes zu Böhaim / eingesetzet und verordnet werden sollen/ und daß ein ieder Königlicher Hauptmann / ehe u. zuvor er zu solcher Hauptmannschaft verordnet

oder eingehet / p einem ieden regierenden Könige zu Böhaim und der Cron Böhaim / zu und von solcher Hauptmannschaft / und sonst niemand andern / auch in Gegenwart der Stände und Fürstenthums schweren soll / daß er allen und ieden Inwohnern des Fürstenthums auch einen ieden / er sey Freund oder Feind / im Fürstenthum besessen oder nicht / allen seines Rechten und Gerechtigkeit auf schleunigste zu verhelffen will und soll / auch ieden seines Rechten und Gerechtigkeit nach Vermögen / auch nicht mehr noch höher dann rechtmäßig ist / schützen und Handhaben / und niemanden kein Unrecht geschehen lassen will / und weder Gunst / Freundschaft / Gabe / Geschencke / Reichthum / noch auch gar nichts ansehen / sondern zwischen den Armen u. Reichen gleich Recht halten will. q Es soll sich auch ein ieder Hauptmann / ehe und zuvor er in solch Schloß oder Amt eingesetzet / verschreiben / daß er solch Amt und Schlösser und das gantze Fürstenthum / niemandes / dann einem Könige zu Böhaim / und der Cron Böhaim / und mit Vorwissen und Willen der Stände einräumen / abtreten soll noch will / auch daß er nicht mehr / dann ein Hauptmann zu seinem Fürnehmen noch einigerley Verschreibung über das Amt oder Fürstenthum auf irgend keine Weise erlangen / ausbringen / oder haben will zu keiner Zeit / sondern solch Amt gantz frey unverschrieben / wie er empfähet / lassen / und wieder einnehmen will / r denn es soll solch Amt und was darzu geschlagen / nemlich das Gut Pridemost / Gußmauschel / Tschopitz mit Vorwercken / Meilen / Heyden / Wäldern / Wiesen / Säen / Fischereyen / Bauern / Gärtnern / Zinsen / Ehrungen / Hof-Diensten / Schaaf- und Viehe-Trieften / der faule Teich zu Polckwitz mit aller Herrlichkeit / allen Fischen / Fischereyen / Zinsen und Hof-Roboten / was sie zum Schloß und sonst zu thun schuldig / auch die / wer herauffen zu Glogau der zehende Hof und Zehend / das Korbe-Geld zu Glogau / so

viel

viel aufs Schloß darvon zu geben gebühret / Saltz-Marckt-Recht und sonst alles Marck-Recht und Einkommen / so bisher zu Glogau unversetzet und zu dem Schloß gebraucht worden / nichts entschlossen noch ausgezogen / s auch die Cantzley und zur Erhaltung eines Hauptmanns zu Glogau der wesentlich auf dem Schloß seyn wird / zu aller Zeit unversetzet verbleiben / auch soll ein ieder Hauptmann das Gut Gwaritz zu sich zu lösen um fünf tausend Gülden Ungrisch macht haben / t doch soll von Uns und allen nachkommenden Königen zu Böhaim keine andere Person höhern oder niedern Standes / auch Unsern Hauptleuten des Fürstenthums zu einem Cantzler / oder die Cantzley allda im Fürstenthums zu verwalten und Cantzler zu werden / dann ein gebohrner Herr oder Edelmann des Fürstenthums Glogau / es soll auch ein ieder Hauptmann / ob er in Unsern nachkommenden Königen zu Böhaim / Amts Landes / oder sonst seinen Sachen / von Glogau oder auswendig des Fürstenthums zöge / u. und gar nicht / daß er sich anderwo niederlassen / ob er auf dem Schloß Glogau nicht wissentlich bleiben solte oder wolte / wie obstehet / allemal zu Verwesung des Ambts / gegen Glogau aufs Schloß / einen gebohrnen Herrn oder Edelmann des Fürstenthums / und sonst niemand anders / höhern oder niedern Standes vollmächtiglich und wesentlich / so lange aussen ist / ordnen und setzen / damit eine iede Amts-Sache gefördert / auch ein ieder gebührlichen Amts-Bescheid und Hülfe zu ieder Zeit erlangen möge. x Wir nachkommende Könige zu Böhaim und die Cron Böhaim sollen auch einen ieden Unsern verordneten Hauptmann zu Glogau zu iederzeit abzusetzen frey und Macht haben / auch ob die Stände ingemein irgend eine Ursache zu dem Hauptmann des Fürstenthums gewinnen / und Uns die anzeigten / Wir die auch nachkommende Könige zu Böhaim für gnugsam und billig er-

kenneten und befunden/ gnädiglichen absetzen/ und wollen allemal einen andern Königlichen Hauptmann in die Stelle zu Regierung des Fürstenthums/ doch keines andern Wesens/ noch Standes oder Person/ wie obstehet und obgemeldet/ auch mit obangezeigter Weise/ daß er Eyd thue/ und sich alles/ wie obstehet/ verschreiben soll/ setzen und verordnen. y Und damit alles in solchem Amt zu Glogau desto ordentlicher zugehe/ haben Wir auch aus Gnaden ein Amts-Siegel/ damit ein ieder Hautmann gewöhnliche Lehen/ Leib-Gedinge/ Briefe/ Gaben und alle Amts-Sachen/ mit rothem Wachs an Unser statt zu besiegeln zugelassen/ und zu bestätigen/ wie von alters/ Macht haben/ und in allen Amts-Sachen gebrauchen soll/ verordnet; Wir wollen auch denen Prælaten/ Herren und Ritterschaften diese besondere Begnadigung gethan haben/ thun auch hiermit wissentlich/ ob Wir oder nachkommende Könige zu Böhaim/ nach Ausgang der funfzehen Jahre/ oder so Wir solche Renthe des Fürstenthums zu Uns wieder lösen/ u. die zu welcher Zeit das wäre/ wieder versetzen/ verpfänden/ oder erblichen weglassen/ oder welcherley das wäre/ in Unsern Handen das nicht bezahlen wolten/ daß Wir solche Renthe niemanden wollen versetzen/ verpfänden/ erblichen oder sonst hinlassen/ dann einem gebohrnen Herrn oder Edelmann/ so in dem Fürstenthum Glogau oder in Unser Cron Böhaim/ und derselbigen zugehörigen Landen gesessen ist/ und sonst niemand anders höhern oder niedern Standes. Geben auf Unserm Königlichen Schloß Prag den 24. Januarii Anno 1544. ꝛc.

LXX.

LXX.

Anno 1588. den 3. Sept. Käyserl. Verboth, daß niemand ohne Consens über den vierdten Grad in Blut-Freundschaft heyrathen solle.

Rudolph der Andere ꝛc.

LIebe Getreue; Wir fügen euch gnädigst zu wissen / daß Wir in glaubwürdige und gewisse Erfahrung kommen / wie daß in Unsern Fürstenthümern Ober- und Nieder-Schlesien ihrer viel zuwider der allgemeinen beschriebenen weltlichen / insonderheit aber der geistlichen Rechten und derselben löblichen und heylsamen Constitutionen / in die verbothene Grad der Bluts-Verwandten / Freundschaft und Schwägerschaft ohne Scheu und Furcht derer deßwegen an Leib / Ehre und Gut verordneten Pœnen und Strafen / ehelichen einzulassen und zu verheyrathen sich unterstehen dörffen / und weder GOttes gerechten Zorn und Strafe / noch der weltlichen Obrigkeit Einsehen in acht nehmen / ingleichen sich nun auch eine Zeit hero viel böse Frevel-Gewalt-Blut- und Mordthaten / in obgedachten Unsern Fürstenthümern Schlesien gantz übel zugetragen und begeben / die meistentheils darum an vielen bisher / daß Wir dessen nicht Wissenschaft gehabt / noch von Unsern Aemtern berichtet und erinnert worden / ungestraft geblieben / gegen denen allen aber Wir Uns hiermit ausdrücklichen die verwürckten Strafen und Pœnen wollen reserviret und zuvor behalten haben. Wann uns dann von Käyser- und Königlichen Gewalt / und als Obristen Hertzog in Schlesien gar nicht gebühren will / dermassen abscheuliche und unziemliche Ver-

heyrathung so wohl/ als die verboste Frevel Mord- und Todtschläge/ ferner ohne würckliche Fürwendung der in Rechten verordneten Strafen und Pœnen nachzusehen und zugestatten; In sonderer Betrachtung/ daß dergleichen Mißhandlung beydes in geist- und weltlichen Rechten/ bey höchster Strafe an Leib/ Ehr und Gut verbothen; Als haben Wir/ weil sie solche Mißhandlungen gar zu gemein und viel werden wollen/ in Kraft Unser Käyser- und Königl. auch Landes-Fürstlichen Hoheit und Obmäßigkeit/ zu mehrer Verwarnung und Verhütung solchen bösen Fürnehmens/ Malefiz und Ubelthaten/ und deren dießfalls in Rechten verordneten harten Pœnen und Strafen nicht umgehen mögen diese Unsere offene Edict- und Pœnal-Mandaten verfertigen/ und in Unsern Landen publiciren zu lassen; Und befehlen demnach euch allen u. ieden hiermit endlichen und mit sonderm Ernste und wollen/ daß sich niemand/ weß hohen oder niedern Würden/ Standes/ Amts oder Wesens er sey zuwider der geistlichen Constitutionen und Rechte/ über den vierdten Grad der Blut-Freund- und Schwägerschaft/ ohne gebührlichen Consens oder Bewilligung ehelichen nicht einzulassen noch verheyrathen solle/ bey Vermeidung derer dießfalls nach Recht geordneten/ u. Uns von höchster Obrigkeit wegen gebührenden Strafen und Pœnen. Damit aber dermassen Ubel- und Blut-Schanden so viel mehr verhütet/ so soll eine iede Unsere nachgesetzte Obrigkeit und Herrschaft bey den Geistlichen und Pfarrern auf dem Lande und in Städten in seinen Gebiethen die Verordnung thun und verschaffen/ daß sie die versprochenen Personen eher nicht trauen noch zusammen geben sollen/ sie seyn denn zu dreyen unterschiedenen malen in der Kirchen offentlich aufgebothen/ auch darbey und für allen Dingen die Geistliche fleißige Nachfrage haben und erkundigen sollen/ wie nahe sie dem Geblüte und Schwäger-

gerschaft nach verwandt/ und da sie dermassen nahenden Verwandtniß/ im ersten/ andern/ dritten und vierdten Grad der Blut-Verwandniß und Schwägerschaft inclusive erinnert/ erkundigen und befinden/ dieselben Personen/ bey Strafe an Leib und Gut/nicht copuliren/noch ehelichen zusammen geben sollen/ denn da es hierüber/ und nach dieser Unsern gnädigen Verwarnung und Befehlich von Geistlichen beschehen/ oder da sie iemandes verursachen/ bewegen/ zwingen und nöthigen würden/wer der auch sey/gegen deme und denen wollen Wir weniger nicht/ als gegen den Verbrechern und Blut-Schändern/ mit ernsten Einsehen und gebührender verwürckter Strafe fürgehen lassen. Gleichermassen und gestalt wollen Wir Uns hiermit gegen alle und iede/ so sich zuwider der Lande allgemeinen Friedens/ und der rechten heylsamen Satzungen und Ordnungen/ mit Gewalt-Blut- und Mordthaten/ in ob- und mehrgedachten Unsern Fürstenthümern Schlesien freventlich erzeigen und verhalten würden/ dahin erkläret haben/ daß Wir gegen allen denselben/ nach Land-bräulicher Ordnung oder Rechte/ mit gebührendem Ernst würcklich und unnachläßig fürgehen und verfahren/ keines verschonen/ sondern was sich nach Recht erheischet/ ergehen lassen wollen. Darnach sich ein ieder zu richten/ und für seinem selbst Unheil und Strafe wird zu bewahren und zu hüten wissen. Geben auf Unserm Königl. Schloß Prag den 3. Septembr. Anno 1588.

LXXI.

LXXI.

Anno 1600. den 20. Decembr. Käysers Rudolphi II. Confirmation der Vergleichung wegen der Belehnung und in Erbschafts-Fällen, so wohl in Verfallung einer Frauen von Ritter-Arth Verlassenschaft bey deren Fürstenthümern Schweidnitz und Jauer.

WIr Rudolph der Ander von GOttes Gnaden / erwehlter Röm. Kayser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc. Bekennen offentlich mit diesem Briefe / und thun kund allermänniglich / daß Uns die Wohlgebohrnen / Gestrenge und Ehren-Vesten / Unser liebe Getreue / Herren / Ritterschaft / Land-Stände Unserer Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer / durch ihre zu Uns abgefertigte Gesandten und Mit-Land-Sassen / die Ehren-Veste / Unsere liebe Getreuen / Adamen von Seydlitz / auf Grunau und Buchwald / und Caspar von Warnsdorf / auf Güßmansdorf / unterthänigst und gehorsamst fürbringen lassen; Was massen Sie sich unlängst eines allgemeinen Statuti zwischen ihnen der Belehnung halber / so wohl wegen der Fälligkeiten ihrer Ritter- und Lehn-Güter / nach Ausweisung weyland König Wladislai, zu Hungarn und Böhaim / Unsers lieben Vorfahren milder Gedencken / Ihnen den Land-Ständen gegebenen Privilegii am Dato im funfzehen hundert u. eilften Jahre / Dienstags nach Palmarum, zu Vorkommung allerhand besorglichen Irrungen und Streits / auf gnädigsten Unsern Consens und Ratification einhellig vereiniget und verglichen hätten. Welches Statutum von Wort zu Wort also lautet:

Dem-

Demnach eine Zeit hero wegen der Belehnung in diesen Fürstenthümern bey Mann- und Zwölffer-Rechten vielmal Disputat erreget / dannenhero Weitläuftigkeit und Verzögerung der bey Recht schwebenden Sachen geursachet worden / das Privilegium Wladislai der Fälle halben / so Anno 1511. Dienstag nach dem Palm-Sonntage ausgangen / auch von vielen in eine spaltige und widersinnige Meinung gezogen werden wollen ; Als haben sich die Land-Stände zu Verhütung allerhand weitläufftigen Rechte / Deutungen / und damit sich ein iedweder der Gebühr selbsten desto besser zu weisen haben möge / auch die Recht-Setzer im Sprechen desto sicherer gehen möchten / einhellig dahin / auf gnädigste Ratification der Käyserl. Majest. entschlossen und verglichen.

1.) Daß niemand von Manns-Personen / welche in Fürstenthümern auf liegenden Grund / oder was für liegende Grund zu halten / nicht belehnet ist / zur Erbschaft liegenden Grundes und was darzu gehörig / nicht solle zugelassen werden / sondern es soll ein iedweder auf den Fall seine Belehnung durch Königliche Lehen / brüderliche und andere Erbtheilung oder Kauf-Briefe darinnen die Belehnung erlanget oder vorbehalten / zu erweisen schuldig seyn. Frauen aber und Jungfrauen sollen für belehnet gehalten werden / wann sie darthun und erweisen können / daß ihre Eltern in denen Fürstenthümern begütert gewesen / und sie darinnen gebohren worden ; Jedoch / daß solche Belehnung weiter nicht / dann auf ihre Personen bey ihrem Leben / nicht aber auf ihre Kinder nach derselben Tode / in der Seiten Linie solte gedeutet / gezogen und verstanden werden. Kinder aber des ersten / andern und weitern Grads sollen allemal bey Vorstellung ihrer Eltern und Groß-Eltern / Güter in infinitum in absteigender Linie für belehnt gehalten werden / und

zur Erbschaft ihrer habenden Prærogativen und Rechten nach/ zugelassen werden.

2) Ob in künftigen Zeiten sich begeben würde/ daß eine Frau von Ritters-Art/ am baaren und ausgeliehenen Gelde/ und an der Fahrniß (ausgeschlossen die Gerade/ damit doch auch ein iedwedes von Frauen oder Jungfrauen unter den Lebendigen und auf des Todes-Fall/ nach eingeführter Gewohnheit dieser Fürsterthümer frey mächtig zu thun und zu lassen/) über ihr eingebracht Ehe-Geld etwas hinter sich verliesse/ und ohne letzten Willen verstürbe/ soll solch Geld und Fahrniß der halbe Theil an ihren Mann/ der ander halbe Theil an ihre Kinder zugleich/ wären aber nicht Kinder verhanden/ der eine halbe Theil an ihre nähste Gefreunde kommen und gefallen.

3.) Das oberwehnte Privilegium aber Wladislai belangend/ da derselbe meldet/ wie sie Güter und Lehn-Güter verfallen sollen/ als nemlich erstlich an die Söhne/ nachmals/ wo die nicht verhanden/ an die Töchter/ soll nach Privilegium, nicht allein von deren Gütern/ so die Väter/ sondern auch von denen/ so die Mütter verfallen/ dem Buchstaben nach verstanden werden/ daß nemlich in der Mutter liegenden Gütern/ wann Söhne verhanden/ die Töchter zur Erbschaft ab intestato nicht zugelassen/ sondern die Söhne denselben vorgezogen worden/ und die Töchter im solchen Fall mit einer ehrlichen Aussteur/ wie in väterlichen Gütern üblichen/ sich begnügen lassen sollen. So soll auch das Wort Bruder/ von vollbürtigen Brüdern und den halben Brüdern/ so von einem Vater gebohren/ zugleich verstanden werden/ also daß solche halbe Brüder/ ohngeachtet die vollbürtigen eines Grades nähender/ zugleich zu brüderlicher Erbschaft liegenden Grundes sollen zugelassen werden. Ingleichen sollen auch die Wörter Brüder- und Schwester-Söhne/ von den vollbür-

burtigen Brüdern und Schwestern / und denen so vom Vater gebrüdert oder geschwestert sind / ihren Söhnen zugleich / iedoch daß Brüder-Söhne allemal Schwester-Söhnen vermöge des Privilegii vorgehen / verstanden werden. Auf den Fall aber weder Söhne noch Töchter-Bruder oder derselben Söhne und auch nicht Schwester-Söhne / wie obgemeldt verhanden / solle die Erbschaft alsdann an den leiblichen Vater / wo der nicht verhanden / an den nähesten / welcher von dem Vater und desselben Geblüte und Freundschaft der näheste ist / ohne Unterscheid / Manns- und Weibes-Personen / ohne alle Mittel nachdem ein ieder der Wurtzel / und also der Sippen nach / am nähsten kommen und fallen. Es soll aber solche Vergleichung von Ritter- und Lehen-Gütern / und deroselben Besitzern allein verstanden werden / und männiglich Mannes- und Weibes-Personen ohne Unterscheid frey und bevorstehen / mit all den Seinigen / vermöge der Privilegien seines Gefallens unverhindert zu gebehren / zu thun und zu lassen. Und soll schlüßlich solche Vereinigung auf künftige Fälle verstanden / und den allbereit erledigten und strittig schwebenden Fällen zu keinem Nachtheil gedeutet werden. Uns demnach darauf gehorsamst bittende / weil dieses ihrer einhelliger Schluß und Vergleichung von ihnen zu Verhütung vieles Zanckes und Streits gemeint / daß wir obgemeldt Statutum und Vergleichung / als regierender König zu Böhaim und Obrister Hertzog in Schlesien / und zu Schweidnitz und Jauer gnädigst zu confirmiren und zu bestätigen geruhen wolten. Wann Wir dann gnädigst angesehen solche ihre der obvermeldten Land-Stände Unserer Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer gehorsamste unterthänigste Dienste / die ihre Vorfahren und sie / Unsern Vorfahren Römischen Käysern und Königen zu Böhaim / so wohl auch Uns bishero iederzeit treulich erzeigt und bewiesen ; Dann auch das

solch Statutum zu Erhaltung Friedens und Einigkeit gerichtet und gemeinet/ auch Uns unpræjudicirlich ist; Derowegen so haben Wir aus vorgehabten zeitigen Unserer edlen Räthe und Obristen Land-Officirern der Cron Böhaim und lieben getreuen Räthe/ und rechter Wissen/ dieser der gehorsamen Land-Stände unterthänige Petition gnädigst statt gethan/ und ihnen solche obangeregte beschlossene einhellige Vergleichung/ aus regierender Böhaimischer Königl. und Landes-Fürstl. Macht gnädigst ratificiret/ confirmiret und bestätiget; Confirmiren/ bestätigen und bekräftigen dieselbe auch hiermit wissentlich und in Kraft dieses Unsers Königl. Briefes meinen/ setzen/ wollen/ daß nun hinfort zu allen künftigen Zeiten/ solche Aussatzung und beschlossene Vergleichung und Ordnung vor ein allgemein Recht und Statut derer Orten in denen Fürstenthümern Schweidnitz und Jauer allenthalben auf dem Lande/ unter denen von Adel und Landsassen/ von jedermänniglich gehalten/ und darwider keinesweges mit nichten gehandelt werden solle; Und gebieten darauf allen und ieden Unsern Unterthanen/ und sonderlich ietzigen und künftigen und andern Obristen-Hauptleuten Unserer Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer hiermit ernstlich/ daß sie oftgemeldte Land-Stände bey solchem allgemeinen Statut, wie dasselbe von Wort zu Wort in diesem Unsern Königl. Briefe inseriret ist iederzeit ungeirret verbleiben lassen/ darwider nicht zu thun noch iemanden andern zu thun verstatten als lieb einem ieden sey Unsere schwere Strafe und Ungnade zu vermeiden/ doch Uns an Unsern Königl. und Landes-Fürstl. Regalien/ Lehen-Diensten und Pflichten ohne Nachtheil und Schaden; das meinen Wir ernstlich. Geben auf Unserm Königl. Schloß Prag den 20. Decembr. Anno 1600. &c.

LXXII.

LXXII.

Anno 1601. den 20. Martii. Dergleichen Confirmation der Vergleichung wegen Besitzung des Zwölffer-Rechtens, auch der Supplication und Revision halber in denen Fürstenthümern Schweidnitz und Jauer.

WIr Rudolph der Ander von GOttes Gnaden / erwehlter Röm. Käyser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc. Bekennen hiermit öffentlich / und thun kund iedermännilich / daß Uns die Wohlgebohrnen / Gestrengen und Ehrenvesten Unsere lieben Getreuen N. Land-Stände der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer / durch ihre Gesandten / die Ehren-Vesten / auch lieben Getreuen Adamen von Seidlitz auf Grunau und Caspar von Warnsdorf und Güßmansdorf / unterthänigst fürbringen und zu erkennen geben haben lassen / obwohl bey ihrem Mann- und Zwölfferben Rechten / welches ihnen noch von weyland König Georgen / Unsern löblichen Vorfahren aufgesetzt / und bis auf dato von Königen zu Königen confirmiret / allzeit in üblichen Gebrauch gewesen / daß ein ieder Landsaß / so in das Zwölffer-Recht erkohren nur vier nach einander folgende Qvartal solch Recht besessen / und nachmalen einen andern Landsassen ernennen und kiesen mögen / welcher nach Endigung vier Qvartalen sein Officium obiger massen resigniren und einem andern auftragen mögen / nachdem sie aber solches um vieler erheblichen Ursachen willen / bey ietziger Beschaffenheit der Welt und Zeit / und insonderheit darum / daß oft eine Sache halb erörtert worden / einer und mehr / der derselben beygewohnet / resigniret / und ein ander / deme die Sache noch unbekannt /

darzu kommt und darinnen erkennen soll/ nicht mehr rathsam befunden hätten/ sie sich einhelliglich mit reiffem Rath eines Status, wie es ins künftig dißfalls gehalten werden solte/ verglichen/ wie folget:

Obwohl vor vielen langen Zeiten und Jahren bey dem löblichen Zwölffer-Rechten der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer/ durch eingeführte Gewohnheit/ üblichen und bräuchlichen gewesen/ daß ein iedweder gekohrner Zwölffer nur vier nacheinander folgende Quartale besitzen dörffen/ und nach derselben Endung einen andern seines Weichbildes Landsassen an seine Stelle nennen und kiesen mögen/ iedoch aber/ weil mit Verlauffung der Zeit der Processs für solchem löblichen Gerichte in diesem sich mercklich verändert/ daß nemlich/ da vor Jahren wenig gelehrte Advocaten und Juristen bey demselben adhibiret und gebraucht worden/ sondern vielmehr ein Landsaß und Bluts-Freund dem andern seine Nothdurft einfältiglich/ und ohne alle Weitläuftigkeit geredet und gefördert/ darauf denn nicht viel leichter zu sprechen und zu erkennen gewesen/ anietzo öfters ausländische Advocaten und Juristen gebraucht werden/ welche die rechthägige Sachen mit solcher Weitläuftigkeit und vielen allegirten Rechts-Gründen fürbringen/ daß einem Einfältigen Layen gantz schwer und fast unmöglichen fallen will/ darauf zu erkennen und zu sprechen/ über dieser auch Ursachen haben/ die bey Recht schwebende Sachen in beschwerliche den Partheyen Verzögerung gerathen/ daß nemlich oft in einem Quartal viel neue Zwölffer gekohren werden/ welche ehe und zuvor im Urthel/ sonderlich in wichtigen Sachen/ gefasset werden kan/ sie ihre Quartalia ausgesessen haben/ und also an ihre Stellen andere/ welche so bald nothwendige der Sachen Information nicht erlangen können/ gekohren werden; Als haben aus diesen und andern mehr hochwichtigen Bedencken

cken und Ursachen / und um haß so viel mehr die liebe / GOtt-wohlgefällige Justitia männiglich desto ordentlich und schleuniger administriret und mitgetheilet werden können / und sich darob niemand mit Fugen zu beschweren Ursach haben möge / auf allergnädigste Ratification und Confirmation der Römisch-Käyserlichen Majest. Unsers allergnädigsten Herrns / die Land-Stände der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer / mit und neben dem Käyserl. Herrn Hauptmann nach gehaltener reifflicher Berathschlagung sich dahin einhellich verglichen und vernommen.

1.) Daß von der Zeit der erlangten Käyserlichen Ratification anzufahen / zu allen künftigen Zeiten zum Zwölffer-Rechten etzliche qualificirte und wohltaugliche Personen aus dem Mittel der Landsassen von den Herren Land-Ständen nominiret und vorgeschlagen / von dem Kayserl. Amte aber an statt der Königlichen Majestät in Böhaim confirmiret und bestätiget / und dieselben auf eine leidentliche Besoldung sollen vermocht werden / das Zwölffer-Recht mit neben dem Kayserlichen Amte und den andern Personen (mit welchen es altem Gebrauch nach solle gehalten / und gar keine Aenderung fürgenommen) so lange als man sich mit ihnen der Besoldung halber und sonsten vergleichen könne / zu besitzen / damit also zum wenigsten solche Personen / wenn die andern abgewechselt / und neue Zwölffer gekohren werden / in Rechten sitzen bleiben / und durch längere Continuirung von der Zeit zu Zeit rechtsverständiger und erfahrner werden mögen ; Wann aber von solchen Personen eine oder die andere Todes verbliche / oder sonsten im Rechten länger nicht sitzen wolten / oder aber auch Ursachen wären / denselben abzudancken / welches anderst nicht dann mit Vorbewust und Einwilligung des allgemeinen Landes beschehen soll / solle allemahl andere qualificirte Perso-

sonen an deroselben statt voriger massen von dem gantzen Lande einhellich nominiret und fürgeschlagen / von dem Königl. Amte aber confirmiret und bestätiget werden / dabey iederzeit keine Gunst noch Freundschaft / sondern allein des Vaterlandes Nutz und Wohlfahrt in acht solte gehalten werden.

2) Uber dieses / ob sie auch wohl vom König Wladislao, so gleichfalls allezeit confirmiret worden / so weit privilegiret wären / daß von solchem ihren angedeuten Land-Recht / und darinnen gesprochenen Urtheln / niemand / wer der auch sey weder an den König nach Böhaim / noch anders wohin appelliren / sich ziehen solte oder könnte / darinnen sie auch die Supplication an Uns verstanden / und dieselbe zuzulassen sich nicht schuldig erachtet hätten / alldieweil aber doch Wir / noch Unsere Vorfahren desselben als eines Königes von Böhaim Regals, niemals begeben wolten / so hätten sie gleichfalls auf einen Modum, wie es hierinnen ferner gehalten werden sollen / geschlossen / wie folget:

Obwohl die Land-Stände der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer von weyland König Wladislao lobseligster Gedencken / wegen ihrer treugeleisteten Dienste dahin vor viel langen Jahren gnädigst unter andern privilegiret und begnadet / daß alle und iede Sachen / darüber sie miteinander zu schaffen gewonnen / oder irrig / zweyträchtig und spennig würden / oder Wesens dieselben wären / genannter Fürstenthümer Einwohner aller Stände in Forderung der Zuspruch zu nehmen vermeinten / vor ihrem Land-Rechte zu Schweidnitz und nirgend anderswo / nach gnugsamer Fürbringung / Verhörung / Klagen / Antwort / Gegen- und Wider-Rede durch obberührte Rechten geschworner Recht-Sitzer / durch ihr Urthel und Erkäntniß versprochen und geendet werden sollen / davon sich niemand vor die Königl. Majest. zu Böhaim oder

ander

ander Recht zu ziehen appelliren oder beruffen hätte / sondern alle solche Züge / Appellation und Beruffung / wie dieselben fürgenommen oder geschehen möchten / solten iezt alsdann und dann als iezt kraftloß / todt / abe seyn / und vor nichts gehalten werden / solch Privilegium von allen nachgefolgten Königen zu Böhaim / wie auch von Dero iezo regierender Kayser- und Königl. Majest. Unsern allergnädigsten Herrn / stattlich confirmiret und bestättiget worden / die Land-Stände auch bis auf dato solches Privilegii sich gebraucht / desselbigen genossen und erfreuet haben / iedoch dieweil die Sachen oftmals so verworren / zweifelhaftig / schwer und wichtig seyn / daß darinnen die Richter / wann sie schon noch geschickt / erfahren und vorsichtig seyn / wohl impingiren und verstossen können / so haben sich die Land-Stände nach gehaltener reiflicher Berathschlagung / iedoch auf allergnädigste Confirmation der Röm. Kayserl. Majest. ihres allergnädigsten Herrns / eines Models der Supplication und Revision folgender Gestalt und also einhelliglich vor sich und alle Ihre Nachkommen vereiniget und verglichen.

Wann in künftigen Zeiten von den Königlichen Mannen ein End-Urthel publiciret worden / soll dem beschwehrten Theil / es wäre Kläger oder Beklagter / zugelassen seyn / alsobald oder innerhalb zehen Tagen bey dem Hofrichter der Supplication sich anzumassen / und dessen von ihme schrifftlichen Schein zu nehmen / folgends bey der Kayserl. Majest. durch die Supplication die Revision unterthänigst suchen / und erlangen; Wann er nur derer bey der Kayserl. Majest. erlangten Supplication gnugsamen Schein dem Hofrichter zu gebracht / soll der Hofrichter ihme alsdenn einigen schleunigen peremptorischen Gerichts-Tag (iedoch daß derselbe zum wenigsten sechs Wochen in sich halte) ansetzen / dabey dem Supplicanten in einer Schrift vom Mund in die Feder / wie

es sonsten bey denen Gerichtern üblichen / die Ursachen der gebetenen Supplication und Revision auszuführen / und aus den vorigen Acten sein Recht zu erhärten gar nicht / aber einiges neuen Beweises sich anzumassen sollte zugelassen werden / darauf denn dem andern Theile seine Gegen-Nothdurft / auch in einer Schrift in gleicher Schrift erwehnter massen zu befördern frey und bevorstehen solle / über solche zwo Schriften aber solte weiter kein Einbringen / auch keine Protestation verstattet und angenommen werden. Damit aber alle unerhebliche Weitläuftigkeiten und Verzögerung der Sachen abgewendet und vermieden werden / soll keinem die Revision verstattet und zugelassen werden / er habe denn bey dem Königl. Mann-Rechte den sechsten Theil der Anforderung / wie dieselben von dem Königlichen Hof-Gerichte richtlich und dem Land-Brauch nach taxiret worden am baaren Gelde / gegen gebührliche Kundschaft niedergelegt / welches niedergelegten Geldes er auf den Fall der völligen Revision verlustig seyn / und dieselbe den Richtern / auf Maaß und Weise / wie man sich derowegen vergleichen wird / ausgetheilet werden solten; Wofern aber Supplicant in seinem Vermögen so viel nicht haben noch vermögen würde / welche er auf seinen cörperlichen Eyd zu erhalten schuldig seyn soll / soll derselbe eine bürgerliche / oder auf äussersten Fall des Unvermögens / eine eydliche Caution zu bestellen schuldig seyn / sich bey Publicirung des Revisions-Urtheils in der Person für Gerichten einzustellen / und woferne er in der Revisions-Sache nichts erhalten / soll er alsobald in ein Gefängniß auf sechs Wochen lang ohne allen Verzug und einige Gnade / wohin ihn die Gerichte ordnen werden / geleget / und darinnen unnachläßig enthalten werden / dabey weder die Gerichte noch das Käyserliche Amt keine Dispensation für-

zu-

zuwenden Macht haben solle. Würde aber der Supplicant entweder vor dem Zehenden sich nicht angeben / oder aber obgemeldte Summa Geldes vor dem zu Einbringung seiner Revisions-Schrift / angesetztem Termin, nicht bey Gerichten niedergeleget / oder die obgemeldte Cautionem geleistet und vollzogen haben / soll er dadurch der Revision verlustig seyn und bleiben / und das Urtheil seine würckliche Kraft erreichet haben. Wann nun also beyde Theile ihre Schrift obvermeldter massen eingeleget / und die gantzen Acten in Beyseyn der Partheyen inrotuliret / und der Kayserlichen Majestät und derselben edlen Räthen / zum Versprechen auf des verliehrenden Theils Unkosten / geschickt werden / was daselbsten gesprochen / und nochmahlen bey den Mann-Rechten publiciret worden / dabey soll es allerdings bewewenden / und keine weitere Supplication gnesel Recurs, oder wie es könnte oder möchte erdacht werden / zugelassen und verstattet werden / da sich auch iemand / wer der auch wäre / etwas weiter zu suchen und anzumassen unterfangen würde / soll derselbe all sein Haab und Gut halb der Königlichen Majestät / die andere Helffte dem Lande verlustig seyn / und beym Lande in ihren Versammlungen und Rathschlägen gar nicht geduldet werden / hätte er aber seines Vermögens über tausend Thaler nicht / soll er auf solchen Fall Jahr und Tag in schwerem Gefängniß ohne einige Gnade enthalten / und von allen Rathschlägen des Landes ausgeschlossen werden. Es sollen aber die Urthel in bürgerlichen Sachen / ungeachtet der angemaßten Supplication und Revision exequiret werden / iedoch daß dieser / welchem die Execution erfolget / eine Caution bestelle / auf den Fall er der Sachen durch die Revision verlustig erkennen

würde/ daß er dieses/ darzu ihme geholffen/ alsbald ohne alle Vergeringerung/ nach publicirten Revisions-Urthel wiederum den Gewinn fünfften Theil einstellen solle und wolle; Und soll schlüßlich solche Vergleichung Unsern Privilegien ingemein/ und sonderlich dem Privilegio Wladislai in allen andern zu keinem Vorfang Nachtheil und Abbruch keinerley Weise verstanden angedeutet und angezogen werden/ sondern dieselbe alle und iede in ihren Kräften und Würden/ seyn und bleiben. Und demnach denn nun Uns obberührte gehorsame Stände gedachter Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer hierauf unterthänigst angeflohen und gebeten/ solche ihre zwey neue mehr gedachten Fürstenthums zum Besten aufgerichtete Ordnungen Uns gnädigst gefallen zu lassen/ und dieselben zu confirmiren und zu bestätigen/ als haben Wir angesehen ihre gehorsame billige Bitte/ darbey betrachtet und erwogen die getreue und ersprießliche Dinste/ die sie und ihre Vorfahren Unseren Vorfahren und Uns oft und vielmals nützlich erzeiget und gethan/ auch hinführo wohl thun können/ sollen und mögen und darum wohlbedächtig mit gutem Rath und rechter Wissen/ den vielgenannten Land-Ständen solche ihre zwo neue aufgerichte-te Ordnungen des Zwölffter-Rechts/ und den Weg der Supplication betreffende/ in allen ihren Puncten/ Clausuln/ Artickeln und Meinungen; Inmassen dieselben oben von Wort zu Wort inseriret und einverleibet. Confirmiren und bestätigen ihnen dieselbe aus Königl. Böhaimischer Macht/ als Obrister-Hertzog in Schlesien/ auch zu Schweidnitz und Jauer/ hiermit wissentlich und in Kraft dieses Briefes; Gebieten darauf allen und ieden Unsern Unterthanen/ was hohen oder niedern Würdens/ Standes/ Amtes oder Wesens die seyn/ und insonderheit Unsere ietzige und künftigen Obristen und andern Hauptleuten Unserer Fürstenthümer

Schweid-

Schweidnitz und Jauer ernstlich und festiglich / daß sie die vielgemeldte Land-Stände und ihre Nachkommen bey ernannten und oben inserirten neuen Ordnungen / und diese Unsere Bestätigung / ruhig verbleiben lassen / daran nicht hindern noch irren / oder iemand andern zu thun gestatten / in keinerley Weise noch Wege / als lieb da einem sey Unsere schwere Strafe und Ungnade zu vermeiden / iedoch denen von Städten / an ihren Rechten / so sie bey dem Zwölffer-Recht des Besitzen halben zu haben vermeinen / und ihnen solches in einer gewissen / als nemlich Doppel-Sächsischer Frist zu erweisen auferleget worden / auf solchem Fall unschädlich. Zu Uhrkund ꝛc. ꝛc. Geben auf Unserm Königl. Schloß Prag den 20. Tag Martii Anno 1601.

LXXIII.

Anno 1623. den 30. Junii. Declaratoria Ertz-Hertzogs Caroli über den dritten Articul des Bischoffs Wenceslaischen Kirchen-Rechts.

WIr Carl von GOttes Gnaden / Ertz-Hertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgund / Steyer / Cärnten / Crain und Würtenberg / Administrator des Hoch-Meisterthums in Preussen / Meister Deutschen Ordens in Deutsch- und Welschen Landen / Bischoff zu Brixen und Breßlau / Graf zu Habspurg / Tyrol und Görtz ꝛc. Entbieten allen und ieden Unsern Unterthanen / denen diß Unser Fürstlich Patent vorkommt / Unsere Gnade / und fügen männiglich zu wissen / demnach biß anhero in Unser Kirchen / Land und Städten bey denen das alte von weyland Unsern geehrten Vorfahren / Bischoffens Wenceslai Sel. ausgesetztes Kirchen-Recht in steter

Observanz gehalten worden / etzlicher Successions-Fällen halber / sonderlich den dritten Articul betreffend / Mißverständ- und Irrungen vorgefallen / wann sich ofttermals ein Todes-Fall begeben / daß ein Kind nach Absterben beeder seiner eheleiblichen Eltern hinter sich verlassen / sein Halb-Geschwister eines / und dann sein Groß-Vater und Groß-Mutter andern Theils / welchem alsdenn des abgelebten Kindes verlassen Erbschaft gebühren / und von Rechts wegen zuerkennet werden solle. Damit nun auf gehorsamst geschehenes Ansuchen hierinnen eine gewisse Ordnung und Erklährung gemacht / auch allerhand Stritt / Geldspilterung und Feindschaft zwischen so nahenden Bluts-Verwandten hinführo verhütet werden möchte ; Als haben Wir mit vorgehaltenem reiffen Rath / so wohl auch Bewilligung der Ehrwürdigen / Wohlgebohrnen / Edlen / Ehren-Vesten / Gelehrten / Andächtigen / Unsern lieben besondern N. N. Capituls / Unsers hohen Stifts S. Johannis zu Breßlau ermeldten dritten Articul dahin erklähret / wollen / setzen / statuiren und ordnen aus Bischöfflicher Landes-Fürstlicher Macht / und in Kraft dieses Unseres Fürstlichen Patens, auch öffentlich / daß von an hin und führo zu ewigen Zeiten / so oft sich in diesem Unseren Bisthum ein solcher Successions-Fall / an denen Orten / wo bishero genanntes Kirchen-Recht in üblicher und frischer Observanz gehalten worden / (iedoch auch Unsers auch geehrten Vorfahrens Bischoffs Caspari Seel. der Stadt Neyß / Ottmachau / Patschkau und Weydenau hier-
„inn ertheilten Privilegio unverfänglich) zuträget / in alle we-
„ge / gleichwie sonst diesem zum Kirchen-Recht nach das völ-
„lige Geschwister ihre Eltern in dergleichen Fällen aus-
„schliessen / also soll das halbe Geschwister auch in die-
„sen Passu den Groß-Eltern billig vorgezogen werden.
Und gebieten diesemnach allen nachgesetzten Obrigkeiten / de-

nen

nen noch Kirchen-Recht zu sprechen gebühret / über dieser Unser Fürstlichen Declaration stett / festiglich zu halten / auch niemanden darwider zu handeln gestatten. An deme beschiehet Unser gnädigster Befehlich / hiermit Wir nun diese Unsere gnädigste Meinung ordentlich zu publiciren und zu männiglichens Wissenschaft zu bringen der Nothdurfft erachtet. Geben in Unser Stadt Neiß den 30. Junii Anno 1623. &c.

LXXIV.

Anno 1641. den 15. Febr. Königl. Pragmatica, daß bey allen Gerichten in Schlesien die ansäßigen Actores ihre Mandatarios bestellen mögen.

FErdinand der Dritte / von GOttes Gnaden / erwählter Römischer Kayser / auch zu Hungarn und Böhaim König ꝛc. Hochgebohrner Ohaim / Fürst / lieber Getreuer. Wir wollen Deiner Liebden in Kayserl. und Königl. Gnaden nicht verhalten / demnach Uns gehorsomst vorgebracht worden / was massen bey etlichen Fürstenthümern und Orten in Schlesien Herkommens / daß man durch keinen Procuratorem oder Mandatarium, sondern ein iedweder selbst in Person stehen und erscheinen müsse / daß Wir Unser väterlichen Fürsorg nach / zumalen täglich verspüret worden / daß durch solchen Gebrauch / so wohl in Kayserl. als Sächsischen Rechten / (dessen sich Unser Land Schlesien von altershero gutentheils gebrauchet / allerdings unbekañt / so wohl in Justiz- als Policey-Sachen viel Gutes verhindert / und Unordentliches verursachet wird / Uns auf eingeholtes der gesamten Fürsten und Stände gehorsames Gutachten gnädigst resolviret / eine solche Universal,

und

und durchgehende Satzung zu machen und publiciren zu lassen / durch welche nicht allein die Actores in Causis Civilibus ihre Mandatarios, sondern auch durchgehend alle diejenigen / welche Güter oder Herrschaften besitzen / sie seyn hohen oder niedrigen Standes / oder auch sonsten Untersassen / wann sie ausser Landes verreisen / gewisse Pleniporentiarios vor ihren Immediat. Obrigkeiten ordentlich bestellen / welche an statt und im Namen ihrer Principalen alle derselben Actiones führen / die Judicata erstatten / und sie in allen andern Actionibus vertreten sollen.

Wann Wir dann gnädigst gewöllet / daß solches gemein nutziges Gesetz zu des gantzen Landes Wissenschaft / und von nun an alsobald in Observanz gebracht / und die Mandatarii solcher gestalt durchgehend allenthalben bey hohen und niedern Gerichten in Unserm Land Schlesien in allen bürgerlichen Actionibus und Handeln zugelassen werden / iedoch so viel den Modum constituendi derselben anbelanget / in alle weg bey der Form / Maaß und Weise / wie es bey einem oder anderem Gericht Herkommens ist / verbleiben solle.

Als haben Wir D. L. hiermit gnädigst anbefehlen wollen / daß sie demnach von Amts-wegen ein öffentlich Patent verfertigen / und in Unserm Namen dies Unser Königl. Gesetz und iedermänniglichen Wissenschafft gehorsamst bringen lassen. Gestaltsam deine Liebden deine recht zu thun / und hieran Unseren gnädigsten Willen und Meinung zu vollbringen wissen werden; Und Wir verbleiben deroselben benebenst mit Kayser- und Königl. Gnaden wohlgewogen. Geben in Unserer und Heil. Römischen Reichs-Stadt Regenspurg den 15. Februarii im 1641ten Jahre.

LXXV.

LXXV.

Anno 1660. den 16. Aug. Kayserl. Privilegium der Stadt Breßlau in puncto appellationis quoad certam summam, item ratione deponendæ decimæ litis, worauf in der Appellations-Pragmatica Anno 1704. §. 12. provociret wird.

Wir Leopold ꝛc.

BEkennen / und thun kund öffentlich mit diesem Brief / für iedermänniglich / daß Uns die Erbare / Unsere liebe Getreue N. Raths-Männe Unserer Stadt Breßlau / in Unserm Hertzogthum Schlesien / durch ihre Abgeordnete / in Unterthänigkeit angebracht / und zu vernehmen geben; Wie daß eine Zeit hero die vergeblichen und muthwilligen Verzögerungen und Mißbräuche in Rechts-Processen alldar so gar gemeine worden und eingeschlichen / daß auch / wann gleich in Parthey-Sachen / auf gepflogene genugsame Verhör- und Erkundigung / nach befundener und reiflich-erwogener Beschaffenheit der Sachen / und derer Umstände / von ihnen / oder ihren Stadt-Gerichten / billige und rechtmäßige Decreta, Urthel und Abschiede erfolget / dannoch darwider unnöthiger Weise Appellationes (da es doch öffters gar um ein geringes zu thun / vielmal ohne Unterschied / allein zu dem Ende eingewandt würden / daß hierdurch die Rechtfertigung / mit des andern Theils höchster Beschwerde / in die Länge vorsätzlich aufgehalten und verschleiffet / beyde Partheyen in unnöthige Unkosten geführet / oder dem Nothleidenden bey seiner gerechten Sache ein unbilliger Vergleich aufgedrungen / auch

ihnen und ihren Gerichten der gebührende Gehorsam und Gerichts-Zwang mercklichen entzogen und geschwächet werde / daraus dann auch sonsten allerhand Unrichtigkeit und Zerrittung / so allein zur Hinderung der heilsamen Justiz gereichet / erfolge und erwachse.

Dannenhero Uns / sie durch erwehnte ihre Abgeordnete / bittlichen gehorsamst angelangt / Wir geruheten zu Verhinderung der vorsätzlichen Temeritæt und Verschleifung / so sich bey denen Rechts-Thädigungen / insonderheit bey denen Appellationen ereigneten / gnädigst zu verwilligen / daß von denen Appellanten eine gewisse Geld-Summa nach Gelegenheit der Personen und Wichtigkeit der Sachen gefordert werden möchte / welche sie alsobald nach Einwendung der Appellation hinter den Rath oder die Gerichte nieder zu legen oder zu verbürgen schuldig / und da hernach die Appellation von Uns oder Unser Königlichen Appellations-Cammer zu Prag unerheblich befunden / und daß vorige Urthel oder Decret confirmiret würde / die Provocanten so dann derselben verlustig seyn sollen: Wir auch / daß Wir eine namhafte Summa gnädigst aussetzen und benennen möchten / binnen oder unter welcher / wann die Rechts-Strittigkeiten schwebeten / und darüber vom Rathe oder denen Stadt-Gerichten geurtheilet würde / also dann es / ohne fernere Verstattung der Provocation darbey sein Verbleiben haben solle.

Wann Wir dann gnädigst wahrgenommen und betrachtet / die getreue und nützliche Dienste / so Unsern Vorfahren und Uns / Unsere Stadt Breßlau und dero Rath-Männer jederzeit unverdrossen geleistet / und damit ferner fortzufahren unterthänigst erböthig und begierig seyn / auch die gemeldte Rath-Manne / biß anhero zu Unserm gnädig-

digsten Wohlgefallen/ die Justiz gleich durchgehend aufrichtig und ohne Tadel administriret haben/ darbey auch reiflich erwogen/ daß hierdurch der schleinige Lauf der Rechten mercklich könne befördert/ denen Gerichts-Sachen sicherer ihre abhelfliche Mase gegeben/ vorsetzliche Verschleifungen/ Mißbräuche der Rechts-Wohlthaten verhütet/ dargegen aber Unserer getreuen Unterthanen Nutzen und Aufnehmen geschaffet werden; Sie sich beynebenst auch einheischig gemachet/ daß in casibus dubiis quæstionibus intricatis, wie nicht weniger in causis pauperum vel piis, sie sich dieser Unserer hoffenden allergnädigsten Concession zu gebrauchen/ nicht begehrten/ sondern daß in derley Fällen iedermänniglich seine rechtliche Nothdurft zu befördern/ und solche Wohlthaten der Rechte/ ihnen ungehindert zu gebrauchen frey und offenstehend verbleiben solle.

Als haben Wir solch ihr unterthäniges Suchen in reife Deliberation und Erwegung genommen/ und hierauf mit wohlbedachten Muth/ guten Rath und rechten Wissen/ zu Bezeugung Unser Kayser- und Königlichen Gnaden/ damit Wir gedachter Unserer Stadt Breßlau und dero Rath-Männern wohlgewogen/ demselben statt gegeben/ und Uns folgender Gestalt allergnädigst hierüber erklären und resolviren wollen.

Meinen/ setzen/ ordnen und wollen diesemnach hiemit/ und in Kraft dieses Briefs/ das nun hinführo/ wann in vorkommenden Parthey-Sachen/ nach gehaltener Verhör/ eingenommenen genugsamen Bericht/ und Befindung der Sachen billige und rechtmäßige Abschiede und Urthel von denen Rath-Mannen oder denen Stadt-Gerichten zu Breßlau/ denen Partheyen gegeben und eröffnet werden/ u. ein oder das andere Theil davon appelliren würde/ daß derselbe sodann/ nach Einwendung der Appellation, und ehe solche angenommen

würden/den zehenden Theil derselben Summa, worüber eigentlichen der Stritt schwebet / und die Klage von Anfang angestrenget worden/ gar hinter die Rath-Manne oder Stadt Gerichte niederzulegen / oder zu verbürgen schuldig seyn / und wann folgends von Uns / oder Unserer Königlichen Prageriſchen Appellation-Cammer die eingewendete Provocation, als unerheblich entweder von Anfang gar nicht recipirt / und derselben nicht deferiret / oder aber auch hernacher ex Processu & Actis befunden würde / daß dieselbe Frivola gewesen / und also der Provocant der Sachen verlustig/ und daß wohlgesprochen / davon aber übel appellirt worden sey/ erkannt würde. So soll alsdann er Provocant über die Expensas und Unkosten / darinn er ohne diß solche dem Gegentheil zu erstatten / verurtheilet / auch in diese niedergelegte oder verbürgte Strafe ohnnachläßig gefallen sey / und sollen selbige die Rath-Manne alsdann in usus publicos zu gemeiner Stadt scheinbaren Nutzen anwenden und gebrauchen: Herentgegen aber auch/ obschon die von erster Instanz gefällte Sentenz confirmiret / dabey aber die Appellation ob aliquas probabilitates, vel justas dubitandi causas, nicht pro frivola erkannt wurde/ obbesagte niedergelegte Gelder dem Provocanten wieder erstattet werden. Daneben aber ihme Rath-Mannen in casu frivolæ Appellationis nichts destoweniger frey und bevorstehen/ den zanckſüchtigen Procuratorem, so vielleicht wohl seines Nutzen willen zu dergleichen unnöthiger Weitläuftigkeit eingerathen oder Anlaß gegeben / nach Befindung in Strafe zu nehmen / oder ihme das procuriren und advociren / für ihren Gerichten gar oder auf eine Zeitlang zu hemmen/ oder zu verbieten.

Wann es aber gar arme und unvermögende Leute betreffen thäte / welche die in casum succumbentiæ einforderende decimam quotam litis zu erlegen oder zu verbürgen / nicht ver-

vermögten / dieselben sollen mit denen sonst gewöhnlichen Remediis coercirt / und wann die Appellation nicht angenommen / pro frivola erkannt / oder sie der Sachen verlustig würden / nach Befindung auf etliche Tage oder Wochen / mit Gefängniß gestrafet / und also auch bey ihnen muthwilliges Gezäncke und Verschleiffung verhütet werden.

Ferner haben Wir auch aus Römischer Kayserl. Königl. Böhm. und Lands-Hertzoglicher Macht / und in Käyser- und Königl. Gnaden / damit Wir ihnen gewogen / auch in Betrachtung ihrer bißanher zu Unsern gnädigsten Wolgefallen geführten Policey / und beschehener rühmlicher Administration der Justitz / in gnädigsten Vertrauen / daß sie damit so wohl / als mit steten getreuen Diensten / ihren gehorsamen Anerbieten / noch ferner allezeit continuiren werden / verwilliget / daß wann von gedachten Rath-Mannen oder dero Gerichten / Abschiede und Urthel / mit fürgehender genugsamer Cognition, gegeben und ertheilet würden / davon aber von einem oder dem andern Theile provociret oder appelliret werden wolte / und die Summa dessen / worüber in der andern Instanz noch cardo litis verfirte / und Strittigkeiten erreget werden wolten / nicht über 150. Gl. reich sich erstreckte / daß derley Appellation, wegen solcher geringen Summa nicht zugelassen oder verstattet werden / sondern solche Abschiede u. Urtheil ohne Verstattung ferner Provocation bey ihren Kräften verbleiben / und deren Inhalt ohne weitere Säumniß nach der Stadt-Recht vollstrecket werden solle. Inmassen da über einigen ihren Abschied u. Urthel einige Beschwerde und Appellation, so doch nicht über obbemeldte Summam betreffe / eingewendet / oder auch ferner von andern Instanzien geurtheilet würde / solches alles ungültig und kraftloß seyn und gehalten werden solle ; Wie Wir dann alles / so dargegen fürgenommen / geurtheilet / oder gehandelt werden möchte /

ietzo alsdann/ und dann als ietzo/ nichtig/ ungültig und kraftloß erkennen/ erklären/ auch gäntzlich aufheben und cassiren. Jedoch mit dieser ausdrücklichen Limitation und Ausnahm/ das solch Unsere gnädigste Verwilligung nicht auf die im Rechten sonsten zweifelhaftige Fälle/ oder auf der armen Partheyen Actiones, weniger ad causas pias gezogen/ sondern denenselben/ auch unter solcher Summa, die Appellation ohnverschrenckt/ verstattet und zugelassen werden solle. Gebieten darauf allen und ieden Unserer Erb-Königreiche/ Fürstenthumen und Landen/ insonderheit aber Unsers Hertzogthums Schlesien/ Ober-Amts/ Böhmischen Appellations, und andern hohen und niedern Tribunalien/ Gerichten/ Fürsten/ Ständen/ Unterthanen und Getreuen/ was Würden/ Standes/ Amts oder Wesens die seyn/ hiemit ernst- und vestiglich mit diesem Briefe/ und wollen/ daß sie mehr genannte Unsere liebe getreue Rath-Manne Unserer Stadt Breßlau/ bey oben ernennten Unsern Kayser- und Königl. Begnadungen/ ruhiglich hinführo allezeit verbleiben/ und sie deren unverhindert genieſſen lassen/ darwider sich nicht beschweren/ noch solches andern zu thun verstatten/ in keinerley Weise/ Unsere schwere Strafe und Ungnade zu vermeiden. Grätz den 16. Augusti 1660. ꝛc.

LXXVI.

Anno 1662. den 25. Januarii. Kayserliches Decisum in puncto Successionis Collateralium.

Leopold.

HOchgebohrner Ohaim und Fürst/ auch Wohlgebohrner/ Hoch- und Wohlgebohrner/ und Gestrenge/ liebe Getreue; Demnach Wir auf deiner Liebden und euere bey Uns gehorsamst gesuchte Belehrung/ wie in Successione Collateralium ab

inte-

intestato sie sich in sententionando zu verhalten/ob secundum JusCivile, oder aber Jus Saxonicum novum die Partheyen zu bescheiden seyn möchten / in vorgebrachten Casu gnädigst decerniret und statuiret haben wollen/ daß weilen ratione Sangvinis die leibl. obschon nur halbbürtige Schwester der Erblasserin vor der Mutter, wiewohlen vollbürtige Schwester uno gradu proximior ist / diese letztere von der Succession ausgeschlossen seyn sollte.

Als werden deine Liebden und ihr (wie hiemit Unser gnädigster Befehl ist) die Partheyen hiernach also zu bescheiden/und führohin in andern dergleichen vorfallenden Casibus zu urtheilen wissen. So deine Liebden und ihr also zu beobachten, und an deme Unsern gnädigsten Willen und Meinung gehorsamst zu vollziehen haben werden. Geben in Unser Stadt Wien den 25. Monats Tag Januarii, im 1662. Jahre.

LXXVII.

Anno 1665. den 25. Febr. Königl. Ober-Amts-Patent wegen des Juris Præsentandi.

DEr Römischen Kayserl. Majest. Ober-Hauptmannschafts-Verwalter/ Wir Sebastian ꝛc. wie auch Cantzler und Räthe bey Dero Königl. Ober-Amt im Hertzogthum Ober- und Nieder-Schlesien ꝛc. Entbieten denen zu Breßlauischer Diœces gehörige Hoch- und Löbl. Hrn/ Fürsten und Ständen dieses Landes/ Unsere respectivè gebührende freundl. Dienste/ Freundschaft/ Gunst/ Gnad u. alles Gutes/ und mögen denenselben gebührend nicht verhalten/ welcher gestalt bey Uns Ober-Hauptmannschaft-Verwaltern / als Bischofen zu Breßlau / von Unser Geistlichkeit vieler unterschiedlicher Orten beschwerlich vorkommt / daß die Herren Patroni und Collatores, und welche sonstē das Jus Patronatus prætendiren/ dessen Observanz

und

und Gebrauch / nach Aussatz der Rechten zeithero öfters verabsäumet / und noch dato verabsäumen thun / also daß viel Kirchen zu allerseits wenigerm Nutzen und Frommen nur per commendam ad niniſtriret werden: Ob nun zwar bey solcher Bewandniß von Rechts wegen zugelassen / beliebige taugliche Personen zu denen vacirenden Beneficien / ohne Præsentation und Vorschlagung / als weitere Erinnerung der Patronen zu investiren / so ist doch gleichwohl solches aus Gutwilligkeit zu Dato, als aber hinführo nicht länger geschehen soll / meister Orten hinterblieben.

Dannenhero ein Königl. Ober-Amt noch zu allem Uberfluß / wormit jedermann hirinnfalls zu Erhaltung seines Rechtens heilsam gerathen / und vorgesehen werde / sich aber um so viel weniger niemand mit Unwissenheit zu entschuldigen haben möge / alle und jede weß Standes / Würdens / Conditions und Wesens die seynd / so dergleichen Jus Patronatus irgendwo zu prærendiren vermeinen / und solches bishero quocunque modo verabsäumet haben / hiemit vermittelst iedes Orts Obrigkeit und Amts Insinuation gebührlich erinnern / und ermahnen thut / es wolle ein iedweder binnen 6. Wochen gehörige Præsentation dem administrirenden Geistlichen der Kirchen / oder andern Beneficii seines prætendirenden Juris Patronatus, oder da solches ietzo gäntzlich vaciren solte / einem andern tauglichen Priester ertheilen / welche von uns Oberhaupt-Mannschaft-Verwaltern / als Bischoffen zu Breßlau supplendo defectus bißheriger Negligentien / iedoch citra præjudicium tertii cujusque angenommen werden / und die Investitur darüber dem Præsentato, als dem Præsentanten Recognition nach Verlangen erfolgen soll: Mit dieser ausdrücklicher Verwarnigung / da iemand binnen solchen Termin, so a die Notitiæ anfanget / und aus der Obrigkeiten und Aemter hierdurch zugleich Oberamtlich begehrenden Relation er-

erscheinen wird / solches zu thun annoch unterlassen werde / daß desselben Præsentation weiter nicht erwartet / sondern die Investitur und Institution würcklich vorgenommen / und ein jeder nur ihme selbsten alles hieraus entstehende Præjudicium beyzumessen haben werde. Geben Breßlau den 25. Monats-Tag Februarii 1665.

LXXVIII.

Anno 1667. den 27. Martii. Kayserl. Rescript, daß das Interesse super alterum tantum auch statt finde.

VOn der Römischen Kayserl. auch zu Hungarn und Böhaim Königl. Majest. Unsers allergnädigsten Herrn wegen zu eröffnen. Allerhöchst besagte Ihro Kayser- und Königl. Majestät hätten Ihro gehorsamst referiren und vortragen lassen diejenige Schriften und Acten, welche in Instantia Appellationis zwischen N.N Appellanten eines / dann dem N. N. Appellaten andern Theils / wieder ein bey Dero Königl. Ober-Amt den 20. Decembr. des längst verwichenen 1652. Jahrs in puncto gewisser Interessen und Litis Expensen ausgesprochen und publicirten Urthels verhandelt und gewechselt worden ; Erkennen solchemnach hiermit vor und zu recht / daß so viel den Punctum der Interessen supra alterum tantum & deductionem Cassatoriorum der 6. Jährigen Interesse betreffen thut / übel gesprochen / und davon wohl appelliret worden. Dahero auch der oballegirte Ober-Amtliche Sententz dahin zu reformiren / daß Appellatus N.N. alles unabgeführte Interesse NB. auch über das alterum tantum u. ohne Abzug besagter Cassatoriorum zu bezahlen schuldig sey; Schäden u. Unkosten / so bey dieser Appellations-Instanz aufgeloffen / werden

den aus erheblichen Ursachen gegen einander compensiret und aufgehoben / von Rechtswegen. Wien den 24. Martii Anno 1667.

LXXIX.

Anno 1669. den 4. Maji. Dergleichen wegen verbothener Verehligung in tertio Gradu.

Leopold.

LIebe Getreue; Wir haben gnädigst vernommen/was deine Andacht und ihr über des Jaroßlau von Skall unterthänigstes Ansuchen / damit wegen seiner vorhabenden Verheyrathung mit der Anna Helena gebohrner v. Dambrowsky/ als die ihme in dem dritten Grad gleicher Linie verwandt / sie beederseits samt den Angehörigen von besorgenden Fiscalischen u. andern Ansprüchen sicher seyn / auch an Consummation der Ehe u. Ausfolgung der Person und ihres Zustandes keine Hinderung verstattet werden möge / unterm 8ten verschienenen Monats Februarii gehorsamst erinnert habet.

Ob Wir nun wohl das Jus Fisci in dieser Sache dahin gestellet seyn lassen / so ereignen sich doch dißfalls einige solche Umstände / um deren willen Wir gnädigst anstehen / solchen des Skalls unterthänigsten Petito schlechterdinge statt zu geben. Befehlen derowegen dero Andacht und euch gnädigst / in Unserm Namen ihn damit abzuweisen.

Anlangend aber / das von weyl. Kayser Rudolpho dem Andern Christmildesten Andenckens / An. 1588. den 3. Septembris publicirte Edictum, gleichwie Wir aus des Bischöfl Consistorii vom 10. Januarii gegenwärtigen Jahres an dero Andacht und euch erstatteten Bericht gnädigst vernehmen / daß

es

es bißhero niemalen anders observiret worden sey / als was der Inhalt solches Edicti in gradibus prohibitis mit sich bringet : Als hat es billig dabey zu verbleiben / und werden dero Andacht und ihr dieser Observanz ihren ferneren Lauf zu lassen wissen. Und Wir verbleiben deroselben und euch ꝛc. Geben in Wien den 4ten Monats-Tag Maji Anno 1669.

An das Königl. Ober-Amt in Schlesien.

LXXX.

Anno 1673. den 11. Octobr. Königl. Ober-Amtl. Præjudicatum, daß kein Nachbar dem andern zum Præjudiz in suo fundo einen neuen Kretschamb, ohne Special-Privilegium, auferbauen könne.

VOn der Röm. Kayserl. auch zu Hungarn und Böhaim Königl. Majest. Geheimden-Rath / Cämmerern und Oberhauptmannschafts-Verwaltern / wie auch Cantzlern und Räthen bey Dero Königl. Ober-Amte im Hertzogthum Ober- und Nieder-Schlesien. Erfolget auf das / was der N.N. Graf von ** als Kläger an einem / wider den auch der N.N. Grafen von ** Beklagten andern Theils / in puncto eines von dem Dirschelwitzischen Grund und Boden an der Landstrassen erbaueten Kretschams / vor- und angebracht / darwider von Beklagten schriftlich excipiendo, dann ferner replicando, duplicando, protestando & reprotestando verfahren wordē / dieser Bescheid: Daß man Kraft habender allergnädigst. Kayſ. u. Kön. Delegation, aus dem was vor- u. angebracht worden

den nicht befinden könne/ daß Beklagter die Gerechtigkeit auf seinem Grund u. Boden neue Schenckstätte aufzurichten durch ein Special-Privilegium erwiesen/ also einen neuen Kretschamb ausser dem Dorf Hirschelwitz an der Landstrassen / Klägern zum Nachtheil aufzurichten / und zu erlegen nicht berechtigt seye : Da nun auch Beklagter sich von der gegen obgedachter allergnädigsten Delegation beschuldigten Contumacia nicht völlig entlediget ; Als wird hierdurch erkennet/ daß obbesagter neuer Kretschamb nicht allein unbefugt erbauet/ sondern auch er hinführo in solchem sich keines Bierschancks und Verlags/ oder anderen Exercitii zu gebrauchen haben solle / und solches mit fernerem Vorbehalt/ der dießfalls vermöge der Kayſ. Brau Urbars Commission dem Kön. Fisco zugefallenen Strafe. Wann auch die dem Muchauischen Graf Herbersteinischen Kretschamb immittelst abgefallene Nutzungen dem Graf Opperstorfischen neuen Dirschelwitzischen Kretschamb unter währendem unbefugtem Verlag zugewachsen/ als wird ihme Beklagten derer Refusion, auf vorhergehend des Klägers Liquidation, u. richterliche Moderation nicht unbillig zugleich auferleget. Die Gerichts-Unkosten aber werden aus erheblichen Ursachen gegen einander aufgehoben. Von Rechts-wegen. Pronunciatum & publicatum Wratislaviæ in Consilio Supremæ Regiæque Curiæ Ducatus Silesiæ, Die 14. Januarii Anno 1661.

Daß gegenwärtige Abschrift dieses Sentenzes mit dem bey der Königl. Ober-Amts-Cantzeley verhandenen authentisirten und publicirten Originali von Wort zu Wort gleichlaute und übereinstimme/ wird hiermit unter dem Königl. Ober-Amts Secret, und gewöhnlichen Unterschrift bezeuget. Breßlau den 11. Octobr. Anno 1673.

LXXXI.

LXXXI.

Anno 1675. den 9. Januar. Kayserl. Rescript, daß Pendente Appellatione alles in statu quo zu lassen, und attentatum in statum pristinum zu setzen sey.

Leopold ꝛc. ꝛc.

LIebe Getreue. Wir haben Uns ausführlich gehorsamst referiren und vortragen lassen/ wessen ihr euch wider (Titul) N.N. die von ihme/ in puncto sequestrationis der Güter N.N. eingewendete Appellation betreffend/ unterthänigst beschweret/ und dabey angesehen / ermeldter Freyherr von N.N. das unterm 23. Febr. des allernechst hinterwichenen 1674. Jahres von euch verfählte Interlocut, Kraft dessen alles in statu quo verbleiben sollen/ selbsten in rem Judicatam erwachsen lassen / auch anietzo die Apostolos in tempore nicht gesuchet hätte/ ihn mit dieser contra executionem rei Judicatæ ergriffenen Appellation ab- und auf den von euch verordneten Sequester zu weisen in Unterthänigkeit gebeten habet. Wann Wir dann aber nach behöriger Orten eingelangtem Bericht/ und reiffer der Sachen Erwegung gnädigst befunden / daß mehrgedachter Freyherr von N.N. nicht allein die Apostolos in tempore gesuchet/ sondern auch und nachdeme demselben die Reverentiales verweigert worden/ Testimoniales erhalten/ wie nicht weniger allbereit den 13. Febr. den Posses-Eingang ermeldter Güter überkommen hat / bey welcher der Sachen Bewandtniß / eurem selbst eigenem/ 10. Tage hernach/ nemlich den 23. Febr. eröffneten Interlocuto gemäß / billig alles in statu quo hätte verbleiben/ und bis unter dem 22. April. neu anberaumt gewesse Diæt, nachgewartet werden sollen. Tiesem

sem allen nach/ und weilen Wir sehr ungerne vernehmen/ euch auch solches hiermit verweisen/ daß sich die Sache in facto anders verhalten thue/ als bey Uns dieselbe angebracht worden. Lassen Wir es nicht allein bey der dißfalls recipirten Appellation allerdings bewenden/ sondern es ist auch Unser gnädigster Befehl hiermit/ daß ihr Unserer unterm 19. May vorigen Jahres schon ergangenen allergnädigsten Resolution gemäß/ alles in denjenigen Stand/ wie es vor der ob eingewendten Appellation gewesen/ wiederum zuruck setzen/ Unsere noch Anno 1667. den 9. Martii an euch abgegangene allergnädigste Resolution allemal pro Cynosura halten/ und denen bey euch/ es sey an Uns oder Unsere Königl. Appellations-Cammer zu Prag/ einwendenden Appellationen mit Ertheilung der gewöhnlichen Apostolorum ins künftig den ordentlichen Lauf unweigerlich lassen und verstatten sollet. Wien den 9. Januarii Anno 1675.

An die Bischöffliche Regierung zu Neyß.

LXXXII.

Anno 1675. den 20. Febr. Kayserl. Declaration über dero Appellations-Patent, die Inappellabilität des Königl. Ober- und Fürsten-Rechts betreffende.

Wir Leopold ꝛc. ꝛc.

LIebe Getreue/ Wir haben aus eurem gehorsamsten Bericht vom 2. Februarii dieses 1675 Jahres gnädigst vernommen/ was massen Unsere treu gehorsamste Fürsten und Stände/ die von Uns in Unserm Hertzogthum Ober- und Nieder-Schlesien unterm 26. Sept. vorigen Jahres gnädigst publicirte Appellations-Proceß-Ordnung zwar mit allerunterthänigsten

stem Danck auf- und angenommen haben. Darbey aber in diese fürsorgende Gedancken gerathen wollen/ weilen in Unseren dißfalls publicirten allergnädigsten Patenten/ Unser Ober- und Fürsten-Rechts neben Unserem Königl. Ober-Amte nicht gedacht wurde/ ob nicht einige Partheyen hieraus ins künftig Anlaß nehmen dörften/ obgedachtes Ober- und Fürsten-Recht wider ihre wohlhergebrachte Privilegia inter judicia appellabilia zu ziehen/ mit gehorsamster Bitte/ Wir geruheten ihnen zu ihrer absonderlichen Consolation, und zu Verhütung aller künftigen Infestation Unsere Intention hierüber allergnädigst zu eröffnen. Allermassen Wir nun ohne diß gnädigst nicht gemeinet gewesen seyn Unsern treugehorsamen Fürsten und Ständen an der privilegirten Inappellabilität einiges Præjudicium zu zuziehen/ oder durch andere zuziehen lassen/ sondern Unsere allergnädigste Intention allein dahin gewesen/ und noch ist/ daß von allen und ieden Unsern Erb- und Fürstenthümern und Gerichts-Instantien in Unserm Hertzogthum Schlesien nach der Partheyen Willkühr die Appellationes entweder immediate an Uns oder an Unsere Königl. Appellations-Cammer zu Prag mögen und sollen eingewendet werden. Doch ausser Unserem Königl. Ober- und Fürsten-Recht/ dann auch ausser Unserm Königl. Ober-Amte/ als von deme denn an Uns allein appelliret werden kan.

Diesemnach so ist Unser gnädigster Befelch hiermit an euch/ daß ihr Unsern treu-gehorsamsten Fürsten und Ständen diese Unsere allergnädigste Intention mit dem alernähsten gehörig hinterbringen/ und dieselbe zugleich in Unserm Namen versichern sollet/ daß Wir sie nicht allein bey diesem/ sondern auch allen andern ihren wohlhergebrachten Privilegien in Kayserl. und Königl. Gnaden (mit welchen Wir ohne diß ihnen samt und sonders gewogen verbleiben/) bestän-

ständig zu erhalten / von selbsten geneigt seyn. Deme ihr nun also schon recht zu thun / und hieran Unsern gnädigsten Willen und Meinung gehorsamst zu erstatten wissen werdet. Geben in Unser Stadt Wien den 20. Februarii Anno 1675.

An das Königl. Ober-Amt in Schlesien.

LXXXIII.

Anno 1677. den 17. Martii. Kayserl. Rescript, die Wahl eines standmäßigen Prælaten betreffende.

WIr haben Uns euer Liebden und euere gehorsamste Berichte vom 11ten und 26. Januarii gegenwärtigen Jahres ausführlich gehorsamst vortragen lassen / und daraus mit allen Umständen gnädigst vernommen / was sich bey beeden Wahlen eines neuen Abtes des Stifts bey Unser lieben Frauen auf dem Sande alldorten Ordinis Canonicorum Regularium S. Augustini Lateranensis, wie nicht weniger einer neuen Aebtißin bey S. Clara Ord. S. Francisci zugetragen / und welchergestalten die Geistlichen auf dem Sande / wegen Ausbitt- und Admittirung gewisser Unserer Commissarien annoch einige Difficultæten moviren wollen. Wie nun euer Liebden und ihr gar recht daran gethan / daß sie und ihr Unseren Königl. und hohen Landes-Fürstlichen Regalibus, als supremi Principis & Patroni solcher geistlichen Stiftungen kein Præjudicium zuziehen lassen.

Als haben Wir den neu erwählten Abten auf dem Sande bey Ausfertigung der von ihme unterthänigst gesuchten Con-

Confirmation, quoad temporalia, wie nicht weniger sein untergebnes Convent, durch den Copeylichen Inschluß untereinsten dahin anverweisen lassen/ daß hinführo keine neue Wahl/ sie haben denn zuvor von Unserm Königl. Oberamte gewisse Commissarien zeitlich ausgebeten/ und in Unserm Namen erhalten/ mehr vorgenommen werden solle.

Sintemalen Wir auch die von Unserm Herrn Vatern Ferdinando dem Dritten Christmildesten Andenckens Anno 1656. den 26. Novembr. occasione des Klosters bey St. Vincenz ergangene allergnädigste Resolution allbereit Anno 1663. den 28. Julii, und wiederum Anno 1664. den 23. Januarii auf alle standmäßige und infulirte Prælaten Unsers Erb-Fürstenthums Breßlau extendiret haben / und nun Unserm Dienst selbst sehr hoch daran gelegen / daß Wir wissen / was zu einer und andern Prælatur für Subjecta, als welche in Conventibus publicis ihre Session und Votum mit haben und genieſſen / erwehlet werden.

Diesemnach so wollen wir hiemit gnädigst / daß hinführo auch in andern Unsern Erb-Fürstenthümern in Unsern Hertzogthum Schlesien bey denen Uns immediate unterworffenen Fürstlichen Stifftungen / keine Wahl eines standmäßigen Abten oder Aebtißin mehr vorgenommen werden solle/ sie haben dann zuvor von Unserm Königl. Ober-Amte gewisse Commissarien zeitlich ausgebeten und in Unserm Nahmen erhalten / so eure Liebden und ihr nicht allein obbesagten Geistlichen Stifftern insgesammt gehörig weiter intimiren/ sondern auch (massen Unser gnädigster Befelch hiermit ist) darob sein werden/ damit juxta situm eines und andern Stifts iedesmal aus der Nähe gewisse/ und solche Commissarien verordnet werden/ welche solcher Commission ohne der Geistlichkeit sonderbaren Beschwer und Unkosten abwarten / und euer Liebden und euch sodann die behörige Relation erstat-

ten mögen. An deme beschicht Unser gnädigster Wille und Meinung. Und Wir verbleiben ꝛc. Geben in Unserer Stadt Wien den 7. Martii 1677.

An das Königliche Ober-Amt in Schlesien.

LXXXIV.

Anno 1677. den 30. Jul. Käyserlich Kriegs-Disciplin-Patent.

DEr Römischen Käyserlichen / auch zu Hungarn und Böhaim Königl. Majestät Obrister-Hauptmann / Wir Friedrich von GOttes Gnaden / der Heil. Römischen Kirchen Cardinal / Landgraf zu Hessen / Bischoff zu Breßlau / des Ritterlichen S. Johann-Ordens Obrister-Meister in Teutschland / des Heil. Röm. Reichs Teutscher Nation, und der Königreiche Aragoniæ und Sardiniæ Protector; wie auch Geheimer Rath / Director, Cantzler und Rä[illegible] / bey Oero Königl. Ober-Ambt im Hertzogthum Ober- und Nieder-Schlesien. Entbieten hiemit allen und ieden Hoch- und Löbliche Herren Fürsten und Ständen dieses Landes / auch sonst iedermänniglichen / Unsere respective freundliche gebührende Dienste / Freundschafft / Gunst / Gnade und alles Gutes. Und geben denenselben gebührend zu vernehmen / welchergestalt allerhöchstgedacht Ihro Käyser- und Königliche Majestät Unser allergnädigster Herr / an Uns unterm Dato Lintz den 23sten Novembris jüngsthin unter andern allergnädigst rescribiret / daß / weilen die gantz zerfallne Kriegs-Disciplin, daß bey vielen im Schwang gehende lasterhaffte Leben / und wider die allgemeine Kriegs-Articul verübende Excessen / Raubereyen und

Be-

Beleidigung der armen Unterthanen bißhero nichts anders/ als grosses Unglück und schwere Strafen des gerecht-erzürneten GOTTes nach sich gezogen/ dieselbte also wiederholter Dero gesamten Obristen gemessen anbefohlen hätten / um die Artickels-Briefe steif und fest zu halten / die Verbrecher ernstlich zu bestraffen / und mit allem Ernst darob zu seyn/ auf daß ein ieder ihnen untergebner Officier und Soldat/ mit deme/ was demselben die Käyserl. Verpflegungs-Ordinanz, oder dessentwegen ergangener / oder noch erfolgender Befehl/ assigniret und zugeeignet / sich allerdings begnügen lasse/ und darüber das geringste / es sey unter was Schein oder Prætext es immer gesucht werden wolte/ könnte oder möchte/ weder in denen Städten noch auf dem Lande fordern/ noch ihme der Qvartiers-Mann ein mehrers zu geben schuldig oder verbunden seyn solle; Zu welchem Ende dann Ihro Käyser-und Königliche Majestät/die bißhero publicirte Kriegs-Disciplin-Patentes, aufs neue umdrucken zu lassen uns in Gnaden anbefohlen / als auf deren genaue Observanz Ihro Majestät Dero Obristen nochmalen/ und zugleich dahin ernstgemessen anweisen lassen/ daß Sie nicht allein ihrerseits wider die ausgesetzte Verpflegung und Servizen/ einige Tafel-Discretion und andere Gelder nehmen oder begehren/ weniger darum tractiren/ sondern auch sorgfältig verhüten / und darob seyn solten/ daß ein gleichmäßiges von ihren Untergebenen / alles Fleisses gehalten / und zumalen geboten werde / daß über dieses ein ieder alles Ausreiten / Auslauffen/ Streiffen/ Rauben/ Plündern/ Sperr- und Verhinderung Handels und Wandels sich enthalten / keiner ohne Paß aus seinem Qvartier oder Posto sich begeben jeder sein Qvartier / in specie, Kirchen / Gotteshäuser / Klöster / Spittäler und andere dergleichen Oerter beschützen/ sich des Weins-und Bierschenckens / Fleisch-Aushackens / und andere dergleichen Hand-

lungen / wie auch des Wildpret fällens / Fischens / Zoll- Aufschlags / und anderer Exactionen / auf denen Päſſen / und an denen Thören keinesweges unterfangen / in denen Marchen, Nachtlägern und Qvartieren ſcharffe Diſciplin halten / die Vorgeſpan ohne Noth nicht begehren / weniger erpreſſen / noch dieſelbe weiters / als verglichen worden / mitnehmen / oder austauſchen / in keine jurisdictionalia oder œconomica, ſich einmiſchen / und in Summa ſolche Ordnungen und Manns-Zucht halten ſollen / damit der Qvartiers-Mann neben dem Soldaten beſtehen / und Ihro Käyſer- und Königl. Majeſtät im widrigen mit denen beſchwerlichen Lamentationen weiters unbehelliget bleiben möchten. Welches alles der Soldat um ſo viel mehr ſo gehorſamſt als ſchuldigſter maſſen würde halten können / und darüber keines wegen nicht exorbiriren dürffen / weilen demſelben (wie in einem ſchrifftlichen andern Patent unterm heutigen Dato abſonderlich intimiret worden) die Bezahlung von Hand zu Hand / a 1. Januarii nechſtkünfftig anfangend / monathlich richtig erfolgen ſoll. Gleichwie nun Ihro Majeſtät alle dieſe veranlaſte Anſtalten und Verordnungen oberwehnter maſſen Dero geſamten Obriſten / unter einſtem aber auch Dero im Lande befindlichen Ober- und andern Kriegs-Commiſſarien zu dem Ende per Extenſum intimiren laſſen / damit allerſeit darob ſcharf gehalten / ſelbige bey allen Muſterungen wiederholet / und wann darwider gehandelt werden ſolte / ſolches Ihro Majeſtät zu weiterm Einſehen / und unausbleiblicher ſchärffer und ernſthafter Beſtrafung unverzüglich berichtet werde; Alſo haben allerhöchſt gedacht Ihro Käyſer- und Königliche Majeſtät auch Uns in Gnaden anbefohlen / ſothane Dero allergnädigſte Reſolution, ſo weit ſie die gemeine Landes- und des Qvartier-Manns-Sicherheit concerniret / im ganzen Lande zu iedermännigliches Wiſſen zu publiciren / und

darob

darob steif und feste Hand zu halten; Allermassen denn auch solches hierdurch von Ober-Ambts wegen geschiehet / und iedermänniglich kund gemachet / auch zugleich voriges Käyser- und Königliches Kriegs-Disciplin-Patent, nebst einem Extract aus der allergnädigsten Käyser- und Königlichen Resolution wegen des Fori, wo Strassen-Rauber und Streiffer aus der Miliz bestraffet werden sollen / wiederum beygefüget wird.

* * * * * * * * *

WIr Leopold von GOttes Gnaden / erwählter Römischer Käyser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böhaim / Dalmatien / Croatien und Sclavonien ꝛc. König / Erz-Hertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgund / Stever / Kärndten / Crain und Würtemberg / in Ober- und Nieder-Schlesien / Marggraf zu Mähren / in Ober- und Nieder-Laußnitz / Graf zu Habspurg / Tyrol und Görtz ꝛc. Entbieten N. allen und jeden Geist- und Weltlichen Obrigkeiten / Landsassen / Unterthanen und Getreuen / wie auch allen Unsern Hoch- und Niedern Befelch- und Kriegs-Leuten zu Roß und Fuß / was Nation, Würden / Standes oder Wesens die seynd / Unsere Käyserliche Gnad und alles Guttes; Und geben euch hiemit gnädig zu vernehmen Demnach Wir Uns bißhero so vielfältig und eiferig bemühet die bey Unserer Soldatesca fast in Grund zerfallene und zurück gesetzte Kriegs-Disciplin durch öffters wiederholte Patenten in unserm Erb-Königreich Böhaim / Marggrafthum Mähren / und Hertzogthum Schlesien wiederum aufzurichten / und in gebührliche Observanz zu bringen: Nun aber wider alle Hoffnung daraus theils Orten kein anderer Effect oder Nutzen erfolgt als daß alle solche ernstliche und

heilsame Anordnungen/ publicirte Patenten/ Salvagvardien, Schutz-Brief/ ertheilte Päß/ Inhibitiones, und Veront einen Weg als den andern nicht allein nicht respectirt werden/ sondern die Insolentien von einer Zeit zur andern vielmehr gewachsen und hervorgebrochen. Als seynd Wir dahero in gnädigster Ansehung/ daß Unsere Königreiche und Länder/ wann sie keine würckliche Beschirmung/ weder rubigen Handel und Wandel haben/ sondern durch Plünderungen und Raubereyen verderbt werden solten/ ihrem Eifer zu dem militarischen Unterhalt und andere Nothdurfften beyzutragen/ fallen lassen/ ja endlich die Verpflegung Unserer Käyserlichen Völcker weiter zu continuiren untüchtig gemacht worden/ nunmehro ein genaueres Mittel ergreiffen/ allergnädigst bewogen worden/ wodurch so wohl den unzuläßigen Proceduren etzlicher von der Soldatesca oder streiffenden Partheyen gesteuert/ als auch das Land in gebührlicher Rettung und Defension gegen dieselbe/ wie nicht weniger in guter Affection und Willfährigkeit gegen Unsere Soldatesca also bey Fried und Einträchtigkeit erhalten/ und der Militiæ doch ferneres billiger Dingen zu assistiren animiret werden möchte.

Haben solchemnach alle hiebevor angezogene und öffters wiederholte Patenten/ Publicationen/ Salvagvardien/ Schutz-Brief/ und was dergleichen offene General-Befelch mehr seyn mögen/ hiemit nochmalen wiederholen wollen. Befehlen hierauf obbemeldten allen und ieden/ insonderheit auch Unserm General-Leutenandten/ und in dessen Abwesenheit denen nachgesetzten Obristen und Befehlichshabern in iedem Lande/ wie nicht weniger Unserm Obrist- Feld- Kriegs- und deme untergeben Kriegs-Commissariis, daß sie/ so weit sich eines und des andern Amt erstrecket/ von Unsern unterhabenden Armaden/ Regimentern/ Trouppen oder Gvarnisonen/

ohne

ohne erhebliche wichtige Ursach/ in lautern Privat-Geschäfften keine Officierer oder Soldaten in gedachtem Unserm Erb-Königreich Böhaim Marggrafthum Mähren und Hertzogthum Schlesien hin und wieder zu reisen erlauben / oder dahin abgehen lassen / dieselben aber / so sie endlich nothwendig schicken müssen / mit gnugsamen frisch datirten Päßen versehen / und zwar / wenn es auser Landes geschicht / mit Notificirung desselbigen Ort politischen Land-Obrigkeit/ und zugleich denenselben einbinden sollen/ daß sie sich unter dem Prætext habender Päß keiner Insolentien unterfangen/ sondern sich allenthalben bescheiden / still und friedlich verhalten / auf ihren Pfennig zehren und das Land mit eigenmächtiger Einqvartierung / Schatzungen / Plünderungen / Abnahme des Viehes / Pferde und Mobilien / noch mit einig andern erdencklichen Exorbitantien nicht beschweren / sondern wann sie mit dergleichen authentisirten Päßen zu nothwendiger Verschickung in Unsern Diensten versehen seyn/ derjenigen Orten / wo sie ankommen / sich allemahl bey denen Obrigkeiten / Crayß-Hauptleuten / Stadt-Magistratibus, Commissarien / oder Nachgesetzten der Qvartier und Nacht-Läger halber gebührend anmelden. Was deren An- Ab- und Durchzug Regiment und Trouppen weis betrifft / wollen Wir gnädigst / daß Unsere Soldatesca ohne eines von dem Lande mithabenden deputirten Commissarii, nie marchiren / sich deren Anleitung und Disposition allerdings beqvemen / dieselbe gebührend respectiren / ihren habenden Ordinantien nachleben / ohne besagter Commissarien Gutheissen keine Rast-Täge machen / was sie in dem March verzehren / dasselbe mit dem / aus dem Qvartier anticipato mithabenden Monath-Geld baar zahlen / keine Vorspann ausserhalb des Crayßes / oder Landes mitnehmen / in wehrenden March und sonst mit den / ihnen assignirten Qvartieren

auch

auch Unterhalt / und zwar nach dem obhabenden Krieges-Carico, und nicht etwa einem sonst führenden höhern Stand gemäß sich befriedigen lassen / ausser ihres Regiments keine andere fremde Officier oder Knechte zu des Qvartier-Manns Beschwerung bey sich nicht logiren / weder an statt des Qvartier-Gelds begehren solle. Damit auch denen vorhergehenden Placqvereyen und Streiffereyen desto mehr abgewehret werden möge: Geben wir hiemit Unsern Nachgesetzten des Landes Obrigkeiten und Inwohnern Macht und Gewalt / daß sie auf dergleichen streiffende und rauberische Partheyen fleißig acht haben / da sich deren erzeigen / von einem Dorffe zu dem andern schleinigst avisiren / warnen / und mit zusammen gesetzten Kräfften sich solcher Vagabunden / Frevler und Strassen-Rauber gantz oder zum theil / sonderlich aber / da Officier dabey seyn bemächtigen / dieselbe in Verhafft nehmen / oder auf feindliches gewaltthätiges Widersetzen wohl gar / als gegen offentlichen Raubern verfahren / und Gewalt mit Gewalt steuren / auch da jemand dergleichen in Verhafft gebracht / neben Information und Æstimirung der verübten Schäden so wohl Uns selbsten / als auch Unserm Hof-Kriegs-Rath / oder wer das Regiment / worunter solche Ubelthäter gehören / commandiren würde / servata prima instantia, insonderheit aber Unserm Ober-Kriegs-Commissario als auch dem ex Officio auf Verhüt- und Anstellung dergleichen Thätigkeiten bey Verlust seiner Verpflegung / oder gestalten Sachen nach / so gar seiner Charge, fleißige Obsicht zu haben gebühret / alsobalden gehorsamst berichten und im Fall das Factum notorium und unlaugbar / oder die Thäter in flagranti ergriffen worden wären / dem im selbiger Revier, Crayß oder Stadt liegenden Kriegs-Officier / die demselben lauffende Verpflegungs-Gebühr inhibiren / worauf denn die Delinquenten unverzüglich abgeholt / und nach Befindung der

Bil-

Billigkeit der Sach / andern zum abscheulichen Exempel entweder im Haupt-Quartir bey ihrem Regiment / oder aber im Lande selbsten in loco delicti, von der militarischen Obrigkeit an Leib u. Leben gestraft / zugleich auch / ob solch commandirender Officier von dergleichen ohne Paß Vagirenden gewust / oder sonst sein Quartier-Gezirck von aller Blaquerey rein und sicher halte / Nachfrage gehalten werden solle. Weilen auch meistens hieran gelegen / daß die Ober-Kriegs-Officierer auf die Unter-Kriegs-Officirer acht haben / damit die verfallende Verpflegungs-Gebühr von denen Militaribus selbst unter einigerley ersinnlichen Prætext nicht abgekürtzet / ingleichen damit die Völcker hierdurch nicht veranlasset werden / den Quartierstand übermäßig zu belästigen / und ohne Befehl und mit Unordnung auszulauffen / noch andere Exorbitantien zu verüben. Als befehlen Wir auch gnädigst / daß Unser General-Lieutenant / oder die Obristen in iedem Land ernstlich darob / die verordnete Kriegs-Commissarii auch bey eigener der vorgehenden / von ihme nicht unterbrochen / weder gehörigen Ortes notificirten Unordnung zu derselben / wie obgedacht / schweren Verantwortung verpflichtet seyn / damit hierauf nicht allein die Frevler und Ubertreter nach ihrem Verbrechen scharf abgestraft / sondern auch die Ober-Officier ihre Quartier schützen / und vor alle obangezogene und andere Exorbitantien / so in ihren Quartieren vorgehen / bis auf künftig folgende Verantwortung / daß sie wegen solch vorgegangener Unordnung oder Delicti committendo vel ommittendo sich nicht interessirt gemacht / sondern gantz unschuldig seyn / und bey deren Untergebenen scharffe Disciplin halten im widrigen selbst haften / zu wieder Erstattung der zugefügten Schäden mit höchster Schärffe angehalten werden / bis dahin auch ihre lauffende Verpflegung inhibirt bleiben solle. Und weilen auch die Militiam und

Lands-Nahrung bey einander zugleich zu erhalten/und die Verpflegung der Soldateſca zu facilitiren/ die Aufwerbung der Haußangeſeſſenen hiebevor ernſtlich verboten worden. Als inhæriren Wir demſelben auch gnädigſt/ und wollen/daß die Haußgeſeſſene Unterthanen/ das Land in ſeinem dürftigen Anbau zu erhalten/ und die Verpflegung der Soldateſca dadurch zu befördern/ gleichwie auch der alt-erlebten Hauß-Halter und der Verwittibten ihrer Wirthſchafts-Geſindel/ ſo viel möglich verſchonet/ und nicht geworben/ noch weniger denen Bürgern in Städten/ noch denen Unterthanen auf dem Lande im Viehſchlachten/ Backen/ Brandwein Bier/ Weinſchencken/ Handwerck/ wie auch ſonſt aufm Lande mit eigenmächtigen Fiſchen/ Jagen/ Landwirthſchaften/ Schatzungen der Leute auf den Päſſen/ Thoren oder Landſtraſſen und dergleichen auf keine erdenckliche Weis kein Eintrag geſchehen ſolle.

Im widrigen/ und wann ſie ſich mit der ausgeſetzten Ordinari Verpflegung nicht vergnügen/ darein andere/ als die in der Regiments-Roll ſtehende/ und würcklich dienende mit einziehen/ unnöthige Pagagi, Leute/ Pferde oder unzuläßigen Droſt zu Beſchwerung des Quartierſtands halten/ hingegen den beſchwerr- oder beleidigten Inwohnern auf gebührendes Anmelden keine Remedir-Ausricht- oder Erſtattung beſchehen/ die Officiere dergleichen delinquirenden Völcker/ wie obgedacht/ darum ſelbſten haften/ ihnen auch bis zu erfolgender Gutmachung des zugefügten Schadens/ oder derer Unſchuld vergnüglicher Verantwortung ihrer Verpflegung ipſo facto inhibiret ſeyn ſolle. Und demnach Wir ferner unter andern von Unſerer Soldateſca bishero vorgegangen und zu Verderbung/ auch Ruin Unſerer getreuen Unterthanen verübten Exceſſen, mit ungnädigem Mißfallen vernommen/ was vor eine groſſe Summa Geldes/ unterm Vorwand

wand der Discretion- und Tafel-Gelder oder andern Prætexten / von Unsern Land-Inwohnern über die ordentliche Verpflegung erpresset worden / welches Wir durchaus nicht gestatten können noch wollen. Verbieten dannenhero hiemit gemessen und ernstlich / daß sich keiner von Unsern Kriegs-Officierern / und gemeinen Reutern oder Knechten / er seye wer da wolle / bey unnachläßlichen Verlust ihrer hohen oder niedern Charichi, auch gestalten Sachen nach anderwärtiger Bestrafung unterstehen oder gelüsten lassen solle einiges Discretion-Quartier- oder Tafel-Geld anzunehmen / weniger zu fodern / noch auch einig andere / es seye im Geld oder andern Sachen bestehende Gaben und Erkänntnissen / wie die Namen haben mögen / zu begehren oder zu erzwingen / massen denn auch Unsern getreuen Ständen und Unterthanen absonderlich verboten wird / dergleichen was denenselben zumuthen zu lassen / oder mit der Soldatesca, ausser was die Verpflegungs-Ordinantz zulässet / ihres Quartiers und Unterhalts halber / auf einigerley Weis zu pacisciren / sondern so bald und oft solches nur gefordert wird / sollen die Quartier-Stände verbunden seyn / es gleich der nähesten Obrigkeit im Lande anzuzeigen / damit es selbige an Uns / oder Unsern Hof-Kriegs-Rath / oder den Commendanten insonderheit aber an den Ober-Kriegs-Commissarium, zu weiterer Bestrafung bringen können. Ein ebenmäßiger übler Mißbrauch ist bishero auch eingeschlichen / daß ungeachtet Unserer gnädigsten Befehl / von denen armen Soldaten / unterm Schein der Regiments-Unkosten / einige grosse Summa Geldes erpresset worden / welche hernach von ihrer Ordinari-Verpflegung guten theils beraubt / aus Noth gleichsam gezwungen worden / Unsere getreue Quartier-Stände und Unterthanen desto mehrers zu beschweren und auszusaugen. Als wollen Wir nicht weniger diesen wider alle Billigkeit

lauffenden Eigennutz der Officierer hiemit allerdings eingestellet haben. Thuen es auch denenselben bey Vermeidung Unserer Kayserl. Ungnade und unnachläßiger Straf gemessen/ und ernstlich verbieten und untersagen. Daran geschicht und wird vollzogen Unser gnädigster und ernstlicher Befehl/ Will und Meinung. Geben in Unserer Stadt Wien den 30. Monats-Tag Julii im 1677. Jahre.

* * *

Extract aus der allergnädigsten Kayser- und Königl. Resolution vom 9. Augusti Anno 1695.

SO viel die eingebrachte Eingriff in die militarische Justizi anbelang/ lassen es Ihro Majest. bey dem vorhin observirten modo verbleiben: Nemlich/ wenn die Regimenter/ worunter die Delinquenten gehören/ sich im Lande befinden/ alsdenn bey denenselben die Justizi gelassen; Wo aber nicht/ und in Abwesenheit derselben/ wann solche Streiffer und Verbrecher in flagranti erdappt werden/ solle die Judicir- und Bestrafung der Obrigkeit im Land/ wo sie betreten worden/ verbleiben.

Uhrkundlich mit dem Königl. Ober-Amts-Secret und gewöhnlicher Subscription ausgefertiget. Geben Breßlau den 3. Februarii Anno 1676.

WAnn dann sothane Kayser- und Königl. allergnädigste Landes-Väterliche Dispotition zu des allgemeinen Landes Besten gereichet; Als thun im Namen mehr allerhöchst gedacht Ihrer Kayser- und Königl. Majest. und von tragenden Dero Ober-Amts wegen Wir die Hoch- und Löbl. Herren Fürsten und Stände/ und sonst iedermänniglich dahin erinnern und ermahnen/ es wolle ein iedweder/ bey Vermei-

meidung vorhin comminirter unnachläßlicher Straf und Ungemach / sich darnach gehorsamst zu richten / seinen selbst eigenen / als auch des werthen Vaterlandes Schaden und Verderb abwenden / und darob steif und feste halten. Uhrkundlich mit dem Königl. Ober-Amts-Secret und gewöhnlicher Unterschrift ausgefertiget. So geschehen Breßlau den 16. Decembr. Anno 1680.

LXXXV.

Anno 1678. den 19. Januar. Dergleichen wegen Annehmung der Cathol. Handwercker in die Zünften, nebst einer Beylage an den Breßl. Magistrat in hac Materia.

Leopold.

LIebe Getreue; Was Uns euer Liebden und ihr in Sachen die von N. N. wider alldortige Seiler-Zunft geführte Beschwerden / und das die von ihme ordentlich erkauffte Baude in seiner wehrenden schweren Kranckheit der Obrigkeitlichen Inhibition ungeachtet / auf einen Tertium übertragen worden / betreffend unterm 16. Octobris des allernächst hinterlegten 1677. Jahres gehorsamst berichtet / und was dieselbe und ihr darbey noch ferner wider Unsere Breßlauische Rath Manne / und das denen Catholischen der Zutritt zu denen Bürger- und Meister-Rechten / wo nicht gar verschrencket / doch sehr schwer gemacht werde / mit angehengtem Gutachten gehorsamst erinnert / das haben Wir Uns mit allen Umständen ausführlich gehorsamst referiren und vortragen lassen. Sintemalen Wir nun nach reifer der Sachen gnädigst resolviret / daß ermeldter Walcke bey der einmal von dem wahren Eigenthums Herrn ordentlich erkauf-

kauften Baude kräftig zu schützen / und dasjenige / was unter wehrender seiner schweren Kranckheit der Ober-Amtlichen Inhibition zuwider / vorgegangen ist / als null und nichtig zu cassiren seye. Als werden eure Liebden und ihr (massen Unser gnädigster Befehl hiemit ist / diese Unsere allergnädigste Resolution obermeldten Unsern Breßlauischen Rath-Mannen unverlängt behörig intimiren / sie zu deren gehorsamst und schleunigen Vollziehung Oberamtlich ermahnen / auch Uns / wie solches geschehen / mit dem förderstamsten berichten / den Walcker aber zugleich dahin anhalten / daß er sich so wohl bey gemeiner Stadt-Rent-Cammer / als auch der Seiler-Zunft gebührend anmelden / und dasjenige / was er vorhero Unpäßlichkeit halber / und also auffer aller Schuld nicht thun können / nunmehro würcklich præstiren solle. So viel aber den andern Haupt-Punct / und daß denen Catholischen der Zutritt zu denen Bürger- und Meister-Rechten allemal schwer und gleichsam unmöglich gemacht werde / belangen thut / ersehen eure Liebden u. ihr ob den copeylichen Inschluß / was Wir dißfalls an mehr ernannte Unsere Breßlauische Rath-Männer verordnet haben / mit gnädigstem Befehl / daß dieselbe und ihr darob feste handhalten / und da wieder bessere Zuversicht ins künftige darwider gehandelt werden solte / Uns dasselbe allemal zu weiterem Einsehen umständlich gehorsamst berichten. An deme wird vollbracht. Wien den 19. Januarii 1678.

An das Königl. Ober-Amt
præs. den 24. Jan. 1678.

Bey-

Beylage an den Rath zu Breßlau lautende:

Leopold ꝛc. ꝛc.

LIebe Getreue; Uns ist glaubwürdig und mit vielen Umständen zu Ohren kommen / was massen in Unserer Königl. Haupt-Stadt Breßlau denen Catholischen der Zutritt zum Bürger-Recht und in die Zünften über alle massen schwer gemacht / allerhand beschwerlichen Streitigkeiten / expensen und Strafen aufgedrungen / die Aufnehmung Catholischer Lehr-Jungen verweigert / und denen Catholischen Gesellen die Jahre der Arbeit / welche zu Uberkommung des Meister-Rechts ausgesetzt seyn / nicht vergönnet noch zugelassen werden. Nun seyn Wir zwar nicht gemeinet / euch und Unserer Breßlauischen Bürgerschaft in deme was euch und ihnen das Instrumentum Pacis Osnaburgensis einraumet einigen Einhalt zu thun. Nachdeme Wir aber auch nicht verstatten noch geschehen lassen können / daß die Catholischen für euren Religions-Verwandten deterioris Conditionis seyn / und was diesen frey zugelassen wird / jene odio Religionis davon sollen ausgeschlossen werden.

Als befehlen Wir euch solchemnach gnädigst hierinnen eine solche Vorsehung / und bey denen euch untergebenen Zunften die weitere Verordnung zu thun / daß hinfüro sowohl denen Catholischen / als auch Augspurgischen Confessions-Verwandten zu denen Bürger- und Meister-Rechten gleicher Zutritt verstattet / beede ohne Respect der Religion gleich gehalten / Catholische Lehr-Jungen aufgenommen / auch denen Gesellen ohne Unterscheid der Religion die Jahre der Arbeit / welche zu Uberkommung des Meister-Rechtens ausgesetzet seyn / vergönnet werden. Deme ihr also recht

zu

zu thun / und hiervon Unseren gnädigsten Willen und Meinung zu vollbringen wissen werdet. Wien den 19. Januarii Anno 1678.

LXXXVI.

Anno 1679. den 3. Maji. Dergleichen, daß der Judex ad quem super desertione appellationis zu erkennen allein Macht habe, Item von denen Ordinarii Appellations-Nachfristen.

Leopold.

LIebe Getreue. Wir haben aus eurem gehorsamsten Bericht vom 6. Febr. dieses 1679. Jahres mit allen Umständen gnädigst vernommen / was massen sich zwischen Ernst Balthasar Schnabeln Appellanten an einem / dann Christiano Thoma in Vollmacht Annä Rosinä Cronmaierin gebohrner Schnabelin / als des obernannten Ernst Balthasar Schnabeln vollbürtiger Schwestern Appellantin am andern Theile / in puncto gewisser Mobilien / nach Verfliessung derer in Unsrer neuen Appellations-Ordnung d. d. Wien den 26. Sept. 1674. pro introducentis gravaminibus ausgesetzten Nachfristen / und zwar der letzten sub pœna præcluſi sich ob neglectum fatale Introducendæ, und weilen der Appellant noch ferner die fünfte und sechste Nachfristen zu suchen und zu geniessen vermeinet gehabt / eine neue Klage desertæ appellationis erhoben und welcher gestalt ihr ob die Interessirende Partheyen in diesem und dergleichen mehr andern zukünftigen Fällen hierüber alsobald alldorten von euch beschieden werden solte / belernet zu werden / in Unterthänigkeit gebeten.

Gleichwie ihr nun gar recht daran gethan / daß ihr euch

euch hierinnen aller fernern Judicatur enthalten / und der Sachen Bewandniß an Uns gehorsamst berichtet habet.

Also hat es auch ins künftig in alle wege dabey zu verbleiben / daß die Erkänntniß / ob die eingewandte Appellation deseriret worden seye oder nicht? Uns / oder wann an Unsere Königliche Appellations-Cammer nacher Prag provociret worden / derselben als Judici ad quem, wie bißhero also auch hinführo allein zustehen solle; Gestalten Wir dann ingleichen denen in Unserer obangeführten neuen Appellations-Ordnungen ausgesetzten Nachfristen præcise inheriren / und die um fernere extra ordinari dilationen einkommende Partheyen / dazumaln dieselbe zu ertheilen ebener massen Uns allein zukommet / ein und allemal abweisen werdet.

Damit ihr jedoch / ob die Appellation in tempore, termino que legali introduciret worden oder nicht / einige zuverläßige Nachricht haben möget / und in der Partheyen Willkühr die Processe frivole zu verzügen nicht gelassen werde.

So wollen Wir hiermit gnädigst resolviret haben / daß zum Fall ein Appellant oberwehnte Ordinari-Nachfristen entweder gar nicht suchte oder völlig verstreichen liesse / und binnen denenselben / oder längstens innerhalb den nächsten 14. Tagen nach der letzten minderen Sächsischen Frist super introducta Appellatione keine Recognition produciren / oder das von Uns er aus sonderbar-wichtigen Ursachen und Umständen eine Extraordinar-Dilation (welche Wir sonsten in Ansehung / daß die Ordinari-Nachfristen ohne diesem ziemlich geraume Zeit in sich begreiffen / insgemein und so leicht zu ertheilen oder einzuführen gnädigst nicht gemeinet seyn / erhalten habe / nicht glaubwürdig dociren thäte; Ihr das von euch in prima instantia verfällte Urthel / ohne daß die Partheyen super desertione zu weiterer Schrifft-Wechselung veranlasset / oder dißfalls eine besondere und neue Klage angenom-

men werde / sodann eo ipso pro re judicata halten / und ohne weitern Anstand exequiren könnet und sollet. Geben Laxenberg den 3. May 1679.

An den Magistrat der Stadt Breßlau.

LXXXVII.

Anno 1685. den 1. Novembr. Dergleichen, daß wer 30. Jahr abwesend, ohne einige Nachricht von ihm zu haben, vor todt zu halten.

Leopold ꝛc. ꝛc.

Lieben Getreue; Uns ist gehorsamst referiret worden / aus was vor Motiven und Ursachen Uns / damit dem N. N. des N. N. um 280. Thaler Capital samt davon kommenden Interessen bestehender Zustand / nachdem er ** beglaubter massen schon vor 68. Jahren gebohren / allbereit Anno 1650. in Krieg gegangen / und von ihrer überall fleißiges Nachfragen nunmehr gantzer 33. Jahr weither nichts zu vernehmen ist / um seines äuserst-bedürffenden Nothstandes willen nunmehr ohne fernere Caution ausgefolget werden möchte / noch unterm 24. Monaths-Tag Januarii vorigen Jahres in Unterthänigkeit eingerathen habet. Sintemalen nun Unsere glorwürdigste Vorfahren / und zwar benamtlich Kayser Mathias Christmildesten Andenckens noch den 16. und 29. Martii Anno 1616. wie auch Wir selbsten zum öfftern allergnädigst resolviret:

"Daß wenn einer 30 Jahr / Jahr und Tages auser Lan-
"des gewesen / und von demselben / ob er noch im Leben oder
"mit Tode abgegangen / keine Nachricht verhanden / dessel-n
"Aus-

"Ausstand seinem mehren Erben auf ihr Ansuchen ohne allen "fernern Verstand erbeigenthümlich ausgefolget werden solle."

Als tragen Wir solchemnach nunmehro allermassen mit den dreyen übrigen ** Erbtheilen bereits Anno 1661. den 27. Monaths-Tag Augusti geschehen ist/ weiter gnädigst kein Bedencken / damit das übrige * auf obberührten bereits 68. Jahr alt erlebten und schon 33. Jahr abwesenden N. N. verfallenen Erbtheil obermeldten N. N. als seinem noch lebenden eintzigen und nähesten Blutts-Verwandten zu Rettung seiner äussersten Bedürfftigkeit / nunmehro ohne ferneren Anstand würcklich und unweigerlich ausgefolget werden. Wien/ den 1. Decembr. Anno 1685.

An den Magistrat zu Breßlau.

LXXXVIII.

Anno 1689. den 21. Januar. Kayserl. fernere Resolution wegen Annehmung der Cathol. Handwercker in die Zünften.

Leopold ꝛc.

LIebe Getreue; Wir haben aus eurer Liebden und eurem unterm Datis den 20. Februarii und 7. Maji kurtz verwichenen 1688ten Jahres Uns erstatteten gehorsamsten Bericht-Schreiben des mehrern gnädigst vernommen / was massen die Breßlauische Tuchmacher-Zunft/ unerachtet euer Liebden und euer vermittelst alldortigen Stadt-Mgistrats angewendeten mühsamen Interposition den Balthasar Jänischen einen Catholischen Tuchmacher-Gesellen daselbst (wiewohlen er alldorten 9. und anderwerts 12. Jahr Gesell-weise gearbeitet / auch die gewöhnliche Jahr-Arbeit / wann er nicht durch seine Unpäßlichkeit verhindert worden wäre / vollzogen hätte /) bloß und allein unter diesem Vorwand / daß er bey einem Mei-

ster/ wie gebräuchlich/ ein gantzes Jahr nacheinander nicht ausgestanden/ in ihr Mittele zum Meister-Recht nicht admittiren wolle; Wie nun Wir in Erwegung solcher Umstände gnädigst wahrnehmen/ daß dieses Obstaculum, warumben gedachter Tuchmacher-Gesell zum Meister-Recht nicht recipirt werden will/ eintzig und allein auf einer Gewohnheit fundiret seye/ welche allem Ansehen nach (bevoraus/ weilen/ wie vorkommt/ viel andere ohne der ausgestandenen Jahres-Zeit zum Meister-Recht admitiret worden/) denen Catholischen zu einer Vexa, und darmit dadurch denenselben der Accesz zum Meister-Recht verschrencket werde/ introduciret worden.

Als befehlen Wir euer Liebden und euch gnädigst hiermit/ daß sie und ihr auf dergleichen von denen alldortigen Zünfften in præjudicium Religionis allbereit eingeführet/ oder noch ins künfftige einführende eigenmächtige Statuta und Gewohnheiten/ als welche keinesweges zu gestatten/ fleißige Obsicht halten; Immittelst aber/ weilen der Supplicant das Handwerck schon lange Jahre getrieben/ und sich zu der gewöhnlichen Jahres-Arbeit accomodiren wollen/ wegen obbedeuteter seiner Kranckheit halben aber/ das Jahr auszustehen verhindert worden/ an den alldortigen Stadt-Magistrat behörige Verordnung ergehen lassen sollen/ damit derselbe von besagter Tuchmacher-Zunfft zu dem suchenden Meister-Recht ohnweigerlich zugelassen werde. Hieran beschicht Unser gnädigster Wille und Meynung/ und Wir verbleiben: Wien/ den 21. Jan. 1689.

An das Königl Ober-Amt in Schlesien.

Anno

LXXXIX.

Anno 1689. den 18. Nov. Kayserl. Rescript, daß die Appellation, ohngeachtet der Stadt Breßlau Gerichts-Ordnung, über Recognoscirung Brief und Siegel zulässig.

Leopold ꝛc. ꝛc.

Lieber Getreue ꝛc. ꝛc. Wir haben Uns gehorsamst vortragen lassen / was an Uns N. N. Præses und Schöppen der Stadt-Gerichten alldorten zu Breßlau / wie vormals in causa Philipp Kramers und Gottfried von Wolffsburg wegen einer an Uns Kramerischer Seits beschehenen Provocation sub Dato 18. Martii 1686. also auch hernach occasione der bey Uns von der Dorothea Scholtzin / gebohrner Friemelin / Wittib / wider den zwischen ihr an einem / dann den Carl Wentzeln von Kaltenbrunn am andern Theil / in puncto eines von ihr bey demselben successivis vicibus, vermöge der von sich gegebenen und Gerichtlich recognoscirten vier Obligationen contrahirten Mutui, von 1150. Rthlr. Capital samt Interessen / und was deme mehr anhängig den 29. Novembr. 1686. in judicio Majori ergangenen Bescheid demüthigst eingewandten Appellation unterm 29. Decembr. gedachten 1686. Jahres gehorsamst gelangen lassen / und welcher Gestalt dieselben / wessen in casibus futuris quoad receptionem derley Appellationen die da von Bescheiden oder Gerichtlichen Erkänntnissen über recognoscirte Brief und Siegel eingewendet werden / weilen in dergleichen Fällen / vermög der alldortigen Gerichts-Ordnung keine Provocation statt haben solle / sie sich zu verhalten hätten / um Unsere gnädigste Resolution unterthänigst gebethen haben. Wann nun Wir quo ad casum specificum

gedachte Dorotheam Scholtzin so wohl intuitu der mangelhaften Formalien / als unbegründten Materialien den 4. Octobris 1687. mit ihrer Appellation abweisen lassen.

Also was die Movirte Quœstion quoad casus futuros wegen Annehm- und Zulassung derley Appellationen anbetrifft. Nachdeme die Appellationes an sich selbsten also beschaffen/daß der Unter-Richter/ qui jam functus est officio suo, sich darein zu schlagen nicht mehr befugt/ die Breßlauische Gerichts-Ordnung in dem angezogenen Passu, auch mit auf die völlige Aufhebung der Appellationen in dergleichen Fällen und folgliche Verschrenckung dieses / in allen Rechten wohlhergebrachten heilsamen Beneficii auszudeuten/sondern allein dahin billig zu verstehen ist/ daß die Apellationes a Judicatis über recognoscirte Siegel und Brief (welche der Richter erster Instanz in alleweg zu admittiren schuldig/) wann sie frivole, und die darbey wieder offenbahre Handschrifft und Verschafft eingewendete Exceptiones illiquid , a judice superioris Instantiæ dessen rechtlichen Befund nach abzuweisen kommen/ Wir auch über dieses / durch die in Unserm Hertzogthum Schlesien gnädigst publicirte Appellations-Patenten / wessen man sich in Appellations-Fällen durchgehend zu verhalten habe/ universaliter statuiret haben.

Als lassen Wir es auch dabey allerdings bewenden/ und wollen mittelst dieser Unserer gnädigsten Resolution, daß fürohin die Appellationes bey Unserer Stadt Breßlau und deren Gerichten / wie in andern Causis, also auch von Recognoscirung der Siegel und Briefe indifferenter & sine distinctione zugelassen werden sollen/ iedoch mit diesem abson-

sonderlichen Zusatz und Verordnung / daß in causis mercantilibus, zu Erhaltung desto bessern Credits der condemnirte und appellirende Theil post latam Sententiam das Quantum Litis zu Gericht erlege / und wann die in prima instantia obgesiegte Parth / solches pendente Appellatione erheben wolte / ihro solches gegen genugsamer Caution ausgefolget werde / doch mit diesem Vorbehalt / daß wenn der Cavent in secunda Instantia Sachfällig / und der Sentenz des Untern-Richters reformiret seyn würde / der Appellant seines gethanen Depositi halber / an der dafür hafftenden gegentheilischer Caution seinen Regress haben / und sich daraus cum eo quod interest zahlhafft machen möge.

Befehlen euch diesemnach gnädigst diese Unsere gnädigste Resolution den alldortigen Stadt-Gerichten weiter zu intimiren / und zu verfügen / damit so wohl obangeregten Unsern Königlichen Appellations-Patenten / als dieser Unserer allergnädigsten Declaration allerdings gehorsamst nachgelebet werde. Hieran geschicht auch / ꝛc. Augspurg den 18. Nov. Anno 1689.

An den Magistrat zu Breßlau.

XC.

XC.

Anno 1689. den 26. Novemb. Dergleichen wie lang ein solcher abwesend seyn müsse, ohne einige Nachricht von ihm zu haben, wann er pro Mortuo zu halten.

Leopold 2c. 2c.

Käyserl. Declaratoria, wie lange einer abwesend seyn müsse, wann der pro Mortuo zu halten, und wann dessen Erbschafft unter die nähsten Blutts-Freunde zu theilen.

WOhlgebohrner lieber Getreuer; Wir mögen dir gnädigst nicht verhalten/ was massen bey Uns des ausländischen N. N. von Nambslau / in beyliegenden copeylichen Artestato der Gerichte zu Seifershau/ und daraus formirtem Schemate nahmentlich exprimirte nähste Blutts-Freunde/ als Geschwister-Kindere / bereits sub præsentato den 11ten Februarii 1686 Jahres gehorsamst supplicando einkommen / und um dessen Todes-Erklärung / unter einsten aber auch um Unsere gnädigste Verordnung / damit ihnen seine unter Handen des Nambslauischen Stadt-Magistrats beruhende Verlassenschafft/ nebst Ablegung gehöriger Rayttung über deren eingehoben Nutz-Niesungen / absque cautione ausgefolget werden möchte / in Unterthänigkeit gebeten.

Wann Wir dann aus dem/ von dem Hoch- und Wohlgebohrnen Unsern Geheimen Rath und lieben Getreuen Julio Ferdinando, Grafen von Jaroschin auf Burg-Füllstein/ Polnisch Crawarn / Rothen Sürben und Ratgau / Landeshauptmann des Fürstenthums Breßlau/ bey damalen noch unersetzt gewester Nambsl. Hauptmannschafft / abgeforderten gutächtlichen Bericht gnädigst wahr genommen / daß der / von denen Supplicanten vor todter angegebene N. N. nunmehro

fünf

fünf und dreyßig Jahr lang auf der Wanderschaft begriffen / ohne daß von ihme das mindeste zu erfahren gewesen / auſſer daß derselbe laut des von ihnen Supplicanten selbsten / ihrem Anbringen unter andern sub Lit. B. beygefügten Attestati von der darinnen benahmten Deponentin N. N. Anno 1663. im vorigen Türcken-Kriege zu Wien in einem Wirths-Hause als ein Soldat angetroffen / und von derselben / wegen der / nach seinen verstorbenen Eltern an ihn verfällten Erbschaft verständiget worden seyn solle / da dann von selbiger Zeit an / gleichwohlen auch allbereit 26. Jahre verstrichen / daß mehrermeldter N N. so gar nach seinem ihme schon damalen kund gethanen Erbanfall zu fragen unterlassen / und also die Præsumtion wohl dahin gehet / daß er schwerlich mehr beym Leben seye.

Als wollen Wir / daß öfters gedachter N. N. zwart pro mortuo zu achten / hiemit erkläret / und dir anbey gnädigst anbefohlen haben / bey erwehnten Nambßlauischen Stadt-Magistrat die weitere Verordnung dahin zu thun / damit dessen Erb-Zustand Eingangs berührten Supplicanten / als dessen ab intestato succedirenden nächsten Agnatis cum eo quod interest, unweigerlich ab- und ausgefolget werde / jedoch mit dem Beding / daß die Impetranten vor solcher Ab- und Ausfolglassung / wegen deren zu Erfüllung des Spatii Continui ad declarationem mortis de jure requisiti von Anno 1663. bißanhero noch ermanglenden fünf Jahren / genugsame Caution præstiren: Diese aber nach geendigtem Quinquennio eo ipso exspiriren solle. Hieran beschicht Unser gnädigster Wille und Meinung. Geben zu Augspurg den 26. Monats-Tag Novembris Anno 1689.

An Tit. Herrn Baron von Hohenhauß / Hauptmann des Nambßl. Weichbildes.

XCI.

Anno 1690. den 28. Junii. Kayserl. Sanction, Kraft welcher die Handwercker derer Companen contra honestatem publicam & bonos mores begangene Verbrechen, denen Magistratibus zu bestrafen denunciren, und vor sich zu strafen nicht Macht haben sollen.

DEro Römischen Kayserlichen Majestät Obrister-Hauptmann ꝛc. Entbieten/ und geben denenselben hierdurch gebührends zu vernehmen/ was gestalt allerhöchstgedacht Ihro Kayser- und Königl. Majestät Unser allergnädigster Herr Dero Königl. Ober-Amt unterm Dato Wien den 20. verwichenen Monats-Tag Junii allergnädigst intimiret/ daß dieselbe sowohl bey dem im Monat Julio des 1688. Jahres in Dero Königl. Weichbild-Stadt Gränberg/ von denen Tuchknappen verübten Tumult/ und anderer Zechen daselbst angemasten Ausschliessung verschiedener Personen aus denen Handwercken/als auch oftmals aus andern Dero treu-gehorsamsten Städten eingelauffenen Querelen allergnädigst wahrgenommen hätten/ daß meistens solche Inconvenientien von dem Abusu derer von denen Handwercken durchgehends arrogirter Bestrafungen/ unter sich selbst herrühreten/ und dahero sothanen Ubel zwar durch Dero allergnädigste Verordnungen heilsamst zu remittiren/ befunden hätten/ hingegen auch denen Zünften durchgehends die Beobachtung Honestatis publicæ und allgemeiner Erbarkeit/ oder die Denunciation in deme was darwider sich etwa contra Regulam moralem oder auch die erhaltene Privilegien begeben möchte/ zu benehmen/ oder sie darinnen zu hemmen/

aller

allergnädigst nicht gemeinet/ sondern vielmehr hierob allergnädigst handzuhaben von selbst geneigt wären.

Nachdeme aber gleichwohlen aus täglicher Experienz beobachtet und erfahren/ allerhöchst gedacht Ihro Kayser- und Königlichen Majestät selbst auch nicht wenig angelauffen worden/ und so viel hervorkommen wäre; daß durch die von denen Zunften ihnen arrogirende Cognitiones, und erfolglich auferlegende Strafen und Busen/ zum öftern gar irrationabiliter, und wider alle Rechte meistens von denen/ die deren bey ermeldten Zünften nicht kündig wären/ verfahren/ und die wandrende und arbeitende Gesellen in ihren billigen Gewinn und Gewerb recht unverantwortlich gedrucket/ wo nicht gar zu Boden geleget würden.

Als hätten mehr allerhöchst-gedacht Ihro Kayserl. Majestät hierinnfalls allergnädigst resolviret und erkläret/ daß zwar dasjenige/ was contra honestatem publicam & bonos mores bey denen Zünften und unter ihnen vorlauffe/ sie denen Magistratibus Ordinariis zu denunciren/ und mit aufgebrachten Indiciis und erforschten Beweiß zu hinterbringen/ befugt bleiben/ auch solches zu thun schuldig seyn sollen; Allermassen im Fall sie es unterlassen würden/ und derentwegen etwann einige Aufstände/ oder derogleichen sich künftig ereigneten/ oder aber durch ihre unterlassene zeitliche Denunciation entweder darzu Anlaß gegeben oder nicht in tempore gedämpfet werden solte/ Ihro Kayser- und Königl. Majestät solches an die Zeche- und Zunft-Meister suchen zu lassen nicht ermangeln wurden/ herentgegen aber bedeutete Zech-Meister selbst sine authoritate & cognitione Magistratus darüber zu sprechen/ oder deßhalben Straf und Buß aufzulegen in allewege unbefugt seyn solten.

Wann dann allerhöchst ermeldt Ihro Kayser- und Kön. Majestät zugleich dem Königl. Ober-Amt allergnädigst an-

befohlen/ diese Dero vorstehende allergnädigste Resolution (um dieselbe in allen gehorsamst zu beobachten/ auch solcher allerseits unverbrüchlich und bey Vermeidung Dero Kayserl. schweren Strafe und Ungnade nachzuleben/ und darob feste handzuhalten) durch dieses Hertzogthum Ober- und Nieder-Schlesien/ bey allen hoch- und niedern Instantien/ mit dem förderſamsten zu intimiren: Als haben Wir solches hierdurch allergehorsamst befolgen wollen: Und beschiehet solchemnach an ob hoch- und wohlgedachte Herren Fürsten und Stände/ wie auch deren nachgesetzten Aemter und Obrigkeiten Unser respective Oberamtliches Erinnern und Ermahnen/ sie wollen aller Orten/ sonderlich bey denen Stadt-Magistratibus, und vermittelst derselben bey allen Zech- und Zünften diese allergnädigste Kayſ. Resolution unverlängst ferner intimiren/ und dabey die nachdrückliche Verfügung zu thun/ daß bey etwan hinkünftig unter denen Zunft-Genossen entstehenden Strittig- und Mißhelligkeiten die Zech- und Zunft-Meister/ wie sie bißhero mißbräuchlich sich unterstanden haben/ für sich selbst darüber zu sprechen/ und Strafen zu dictiren sich fernershin nicht untermassen/ sondern alles de casu in casum denen vorgesetzten Magistraten mit allem Beweiß und Umständen denunciren und vortragen/ auch derer Erkänntniß darüber erwarten sollen; Gestalten dann auch darüber alle hohe und niedere Instantien gebührendes Einsehen zu haben/ auch in allen Vorfallenheiten/ daß dieser allergnädigsten Kayſ. Resolution gehorsamst nachgelebet werde/ feste handzuhalten dadurch aber die bißherige inconvenientien bey denen Zunften bestmöglichst unterbrechen zu helffen/ nicht unterlassen werden. Zu Uhrkund ꝛc. Breßlau den 28. Junii 1690.

XCII.

XCII.

Anno 1692. den 18. Oct. Kayserl. Declaratoria, wie es mit Verkaufung der unbeweglichen Güter an die Geistlichkeit zu halten.

DEr Römischen Kayserl. auch zu Hungarn und Böhaim Königl. Majest. Obrister-Hauptmann ꝛc. Was Ihro Kayser- und Königl. Majest. Unser allergnädigster Herr Anno 1669. den 5. Octobris für eine Sanctionem Pragmaticam wegen derer von der Geistlichkeit zu erkauffen vorhabenden liegenden Gründe allergnädigst ergehen lassen/ solches wird dem Herrn/ ihme und dem Herrn aus der hierauf unterm 10. ejusd. mensis Oct. & anni ergangenen Oberamtl. Intimation gutermasen erinnerlich beywohnen. Wann nun aber allerhöchstgedacht Ihro Kayser- und Königl. Maj. Uns unterm Dato Ebersdorf den 26. jüngstverwichenen Monats Septembris allergnädigst zu vernehmen gegeben/ daß dieselbte aus erheblichen Ursachen/ sothane Dero Sanctionem dahin/ daß so oft ein oder anderer geistlicher Stand einen liegenden Grund/ es sey ein Guth/ Städtel/ oder Dorf/ oder Hauß in einer Stadt für sich oder das Convent, Orden oder Kloster zu erkauffen Vorhabens/ und sich dessentwegen mit einem weltlichen Possessore solchen Grundes in einem Kauf einlassen will/ solches künftighin bey Ihro Kayser- und Königl. Majestät zuhanden Dero Königl. Böhaim. Hof-Cantzley nicht wie bißhero geschehen von dem Kauffer/ sondern von dem Verkauffer allerunterthänigst angebracht/ und Dero hierzu absonderlich und essentialiter benöthigter Consens allergehorsamst ausgebeten/ und behörig ausgewürcket werden solle/ aller-

gnädigst zu erklären befunden hätten / und dahero uns zugleich allergnädigst anbefohlen / solcher Dero allergnädigsten Resolution und Erklärung nicht allein von Königl. Oberamtswegen allergehorsamst nachzuleben / sondern auch selbte bey denen andern Instantien dieses Landes zu unverbrüchlicher Observanz durchgehends und gebührends zu intimiren / und publiciren zu lassen;

Als thun diesem allergnädigsten Kayser- und Königl. Befelch zu aller gehorsamster schuldigster Folge / Wir solches dem Herrn / ihme und dem Herrn hiermit zu dem Ende von Königl. Oberamtswegen insinuiren / auf daß sie sothane Kayserl. allergnädigste Resolution nicht allein ihres Ortes vermercken / sondern auch bey dem Fürstenthum Breßlau und zugehörigen Weichbildern / zu iedermännigliches Wissenschaft und schuldigster Beobachtung bringen mögen. Uns anbey Göttlicher Obsicht empfehlende. Geben Breßlau den 18. Octobr. Anno 1692.

XCIII.

Anno 1695. den 9. Maji. Kayserl. Rescript, daß die Regierungen in Schlesien über die Stadt-Magistraten keiner Appellation sich anmassen sollen.

Leopold ꝛc. ꝛc.

LIebe Getreue; Wir haben aus eurem unterthänigsten Bericht vom 11. Decembr. des 1694. Jahres gnädigst ersehen / was Uns ihr wegen des George Mühls / Bürgers u. Handelsmannes zu Liegnitz / um von ihm ausgestossen seyn sollender Minitation wider den Bürgermeister und Rath-Mann zu Liegnitz / Schwartz und la Garde und dessen darauf vorgenom-

nommenen Incarceration, wie auch was dißfalls von dem Mühl an euch gebracht/ und von euch darauf an den Magistrat der Stadt Liegnitz verordnet worden/ weitläuftig und gehorsamst berichtet habt; Uns ist auch mit allen Umständen gehorsamst referiret und vorgetragen worden/ was massen und ex quibus fundamentis die besagten Rath-Manne der Stadt Liegnitz wider eure an selbe sub Dato 17. Novembr. vorigen 1694. Jahres dißfalls ergangenes Decret, ihre Appellations-Gravamina aller unterthänigst allhier eingerichtet und deduciret haben.

Wann Wir nun hierinnen einen ordentlichen Appellations-Process zu veranlassen ein gnädiges Bedencken getragen/ und diesemnach die appellirende Rath-Manne/ vermöge der Beylage gnädigst bescheiden lassen: Auch gnädigst nicht finden/ warummen der Magistrat hier causam communem zu machen habe/ sondern der Burgermeister Schwartz und Rath-Mann la Garde ihre Nothdurft selbst befördern können; Hierzu aber aus gewissen erheblichen Ursachen Unsere Königl. Appellations Cammer ob dem Prager Schloß pro Judice gnädigst delegiret haben/ auch zugleich Unsere gnädigste Verordnung an selbe dißfalls ergehet;

Als haben Wir euch solches alles hiermit gnädigst bedeuten wollen/ auf daß ihr/ wie Unser gnädigster Befehl hierdurch an euch ergehet/ nicht allein gegen præstirter Caution ordentlicher Dimittirung des Mühls aus der Rath-Hauß Custodia in dem Hauß-Arrest die fernere Anstalt machen/ sondern auch wegen Instruirung des Processus bey der Appellations-Cammer sowohl den Schwartz und la Garde, als den Mühl ferner bescheiden könnet. Und weil Wir hierbey ungern vermercket/ was massen ihr euch die Appellationes von dem Stadt-Magistrat an die dortige Regierung anzumassen/ derselben zu deferiren/ und Verordnungen als Judex

dex Appellationis ergehen zu lassen unterstanden/ solches aber nicht allein ein Eingriff in Unsere Jura Regia ist/ sondern expresse wider die dißfalls ergangene Sanctiones Pragmaticas lauffet/ als vermittelst welcher die Provocationes von richterlicher Erkänntniß nirgends anders hin/ als entweder zu Uns zuhanden Unserer Königl. Böhaimischen Hof-Cantzeley/ oder zu Unserer Königl. Appellations-Cammer zu Prag aus Unserem Hertzogthum Schlesien zu nehmen seyn; Als haben Wir euch solchen unbefugten Eingriff in die Jura Regia hiermit verheben/ und zugleich sich dessen ins künftige auf keine Weise mehr anzumassen/ sondern da dergleichen von einer unwissenden Parthey mehr versuchet werden wolte/ obgedachtermassen ad ordinariam viam, das ist/ entweder an Uns oder Unsere Pragerische Appellations-Cammer zu verweisen/ gnädigst befehlen wollen. Und hieran werdet ihr ꝛc. Laxenburg den 9. Maji Anno 1695.

An die Liegnitzische Regierung in Schlesien.

XCIV.

Anno 1695. den 23. Junii. Königl. Oberamtl. Patent wegen verbothener Verkaufferey des Polnischen Viehes.

DEr Römischen Kayserl. Majest. Obrister Hauptmann ꝛc. Entbieten ꝛc. und führen dieselbe annoch in erinnerlichen Andencken/ welchergestalten das Königl. Oberamt vermöge derer occasione der anhaltenden Theurung an Geträyde und allen andern Victualien/ unterm 11ten Novembris jüngst hinterlegten 1694ten Jahres publicirten gedruckten Patenten unter andern auch dem allgemeinen Land zum besten/

sten/ die gemessene Verordnung gethan / daß die fremde/ theils aus Böhmen / theils ausm Reich ankommende Fleischer zu Erkauffung des Polnischen Viehes nicht ehender biß die einheimische Fleischer und andere Landes-Inwohner ihre Nothdurfft erkaufft / zugelassen werden sollen.

Wann dann aber vorkommt/ was massen einige fremde Vieh-Händler von Prag und Nürnberg mehrmalen sich unterstehen / denen mit Vieh anhero kommenden Polacken auf die Strassen / und gar biß in das Königreich Polen entgegen zu ziehen / das ins Land / und anhero nacher Breßlau treibende Vieh aufzukauffen / selbiges in grosser Menge durch hiesiges Land in die Fremde zu treiben / und dardurch die ohne diß so hoch angewachsene Vertheurung des Fleisches ferner zu vermehren / auch zu besorgen ist / daß solche noch immer höher ansteigen dörffe / indeme nicht nur wenig Vieh voritzo zu bekommen / sondern auch das wenige / so anhero gebracht wird / in gar übermäßigen Werth bezahlet werden muß/ woran die gröste Ursache / die schädliche Vorkaufflerey ist / als wordurch nicht nur von denen Gewinnsüchtigen / insonderheit fremden Vieh-Händlern das beste Vieh auf der Strassen und sonsten weggerafft / und denen inländischen Fleischern und andern Inwohnern wenig oder auch nur der magere Prack zuruck gelassen/ sondern auch denen Polacken Anleitung gegeben wird / selbiges ungemein hoch und theuer zu schätzen ; Derley schädliche / so gar denen Inwohnern dieses Landes so wohl in denen Kayserl. Zoll-Mandatis, als auch unterschiedlichen Landschlüssen / als eine verdenckliche Sach / abgeschaffte Verkaufflerey aber um so viel weniger denen fremden zu verstatten / sondern vielmehr deren Unfug mit allem ergebigen Nachdruck zu steuren ist.

Als ergehet hiermit an ob hoch- und wohlgedachte Herrn Fürsten und Stände/ deren nachgesetzte Obrigkeiten und Be-

amte/ das Oberamtliche Erinnern und Ermahnen/ auch gemessenes Verordnen / mit aller genauester Obsicht darob zu seyn/ und ernstlich zu verfügen / womit bey ietzigem grossen Mangel so wohl an Rind- als andern Viehe / an keinem Orte sonderlich in denen Zoll-Städten / biß vorhero die inländischen Fleischer und andere Inwohner darmit zur Gnüge versehen seyn werden / sub quocunque Prætextu, weder ietzt noch künfftig biß auf andere weitere Verordnung auſſer Landes passiret werde / allermassen daß dieser zum gemeinen besten anziehlenden Ober-Amtlichen Verordnungen gebührend nachgelebet/ und insonderheit die Magistratus in denen Städten / ihrer / vor das gemeine Wesen obliegenden Vorsorge nach / hierauf ein wachsames Auge zu haben / nicht ermangeln werden / man sich gäntzlich versehen thut ; Uhrkundl. ꝛc. Breßlau den 23. Junii Anno 1695.

CXV.

Anno 1697. den 3. Decembr. Kayserliches Kriegs-Reglement.

DEr Römischen Kayserl. auch zu Hungarn und Böhaim Königl. Majestät Obrister-Hauptmann / Wir Frantz Ludewig ꝛc. ꝛc. Entbieten denen Hoch- und Löbl. Herren Fürsten und Ständen dieses Landes / wie auch deren nachgesetzten Obrigkeiten und Beamten / Unsere respective gebührende freundliche Dienste / Freundschafft / Gunst / Gnade und alles Gutes. Und werden dieselbe aus der unterm 2ten ietzlauffenden Monats Decembris ergangenen Ober-Amtlichen Publication des mehrern vernommen haben / was vor interims-Anstalt man noch vor Einruckung der in dieses Land zur Einquartier- und Verpflegung angewiesenen Kayserl.

Re-

Regimenter zu möglichster Unterbrechung aller Confusion und Exorbitanzien vorzukehren / der Nothdurfft befunden / und welcher gestalten man sich zugleich auf einig künfftig erfolgendes vollständiges Reglement bezogen; Wann dann allerhöchstgedachte Ihro Kayserl. und Königl. Majestät nunmehro solches nicht allein würcklich allergnädigst aufgerichtet / und Dero Kayserlichen Miliz vermittelst der militarischen Stellen bereits publiciren und dessen allerunterthänigstgehorsamste Befolgung selber allergnädigst anbefehlen und mitgeben lassen; Sondern auch Dero Königlichen Ober-Amte ein Original-Exemplar davon unterm 12ten ietztlauffenden Monats Decembr. vermittelst Dero Königl. Böhaimischen Hof-Cantzley zu übersenden / und anbey allergnädigst anzubefehlen geruhet / daß Wir solches ohne allen Anstand im gantzen Lande gebührends publiciren / und dessen allerunterthänigst-gehorsamste Festhaltung durchgehends bey denen darinn enthaltenen Strafen und anderer Dero unausbleiblich vorkehrender Animadversion, wie nicht minder Vermeidung Dero schweren Ungnade männiglich einbinden / auch darüber feste handhalten solten; Als haben Wir solchem zu Pflicht-schuldigster allerunterthänigster Folge vorgedachtes Reglement durch den beygefügten Abdruck hiermit zu kundbarer öffentlichen Wissenschafft bringen / an Sie / Hoch- und Löbl. Herren Fürsten und Stände / auch sonsten iedermänniglichen aber / die Ober-Amtliche Erinner- auch respective gemessene Verordnung ergehen lassen wollen / daß sothaner Kayserl. allergnädigsten Einrichtung fürohin ein ieder unverbrüchlich nachleben / und dieselbe in allewege pro cynosura halten solle; Da im widrigen die Ubertreter mit der bedroheten Animadversion würcklich und unnachbleiblich verfahren werden solle. Breßlau den 23ten Decembr. Anno 1697.

WIr Leopold von GOttes Gnaden erwehlter Römischer Kayser/ zu allen Zeiten Mehrer des Reichs/ in Germanien/ zu Hungarn / Böhaim / Dalmatien / Croatien und Sclavionen ꝛc. König/ Ertz-Hertzog zu Oesterreich/ Hertzog zu Burgundt / Steyer/ Kärndten/ Krain und Würtenberg/ in Ober- und Nieder-Schlesien/ Marggraf zu Mähren / in Ober- und Nieder-Laußnitz / Graf zu Habspurg/ Tyrol und Görtz ꝛc. Entbieten N. allen Unseren General-Lieutenanten / Feld-Marschallen/ Obrist-Feld-Zeugmeistern/ Generalen über die Cavalleria, Feld-Marschall-Lieutenanten/ Obrist-Feld-Wachtmeistern/ Obristen / Obrist-Lieutenanten/ Obrist-Wachtmeistern / Rittmeistern / Hauptleuten/ Lieutenanten/ Corneten/ Fendrichen/ Wachtmeistern/ Feld-Wäbeln / Souriern/ und Unserer sammentlichen Kayserlichen Soldatesca zu Roß und Fuß/ was Nation, Standes oder Wesens die seynd/ welche sich anietzo in Unsern Erb-Königreich und Landen befinden/ und auf Unsere gnädigste Verordnung für ietzt- und in das künfftige ankommen oder durchziehen möchten / Unser Kayserl. und Königliche Gnad/ und geben euch samt und sondern gnädigst zu vernehmen. Demnach Wir einige Jahr her die Verpflegungs-Ordonanz Unserer Miliz dergestalt einzurichten vor gut befunden / nnd dahero befohlen und verordnet gehabt / daß auf iede Portion, es seye Mund- oder Pferd-Portion, für Officier und Gemeine / das gantze Jahr durch monatl. 3. Gulden bezahlt / in denen sechs Winter-Monaten aber an statt solcher 3. Gulden vom Land- oder Quartiers-Mann dem Soldaten bey der Mund-Portion 1. Gulden dreyßig Kreytzer im Geld / und das Ordonnanz-mäßige Brod und Fleisch/ oder dafür das Æquivalente und Land-läufige Pretium im Geld/ und bey der Pferd-Portion, Haber- Heu u. Stroh/ so viel die Ordonnanz auswürfft/ oder auch darfür das Æquivalente u. Märcktgängige Pretium im Geld/ gereichet werden solle:

In

In der gnädigsten Meinung / dem Soldaten hierdurch eine verläßlich- und ergebige Subsistenz zu verschaffen/ und zugleich dem Land/ durch die einraumende Option, ob es die Ordonnanzmäßige Victualien und Fütterey dem Soldaten in natura, oder im Geld subministriren wolle/ den Hybernal Laster träglicher zu machen: So seyn aber von Unsern treu-gehorsambsten Landsassen und Unterthanen / besonders aus dem Königreich Hungarn häuffig- und continuirliche Klagen eingekommen / welcher gestalten ihnen sothane Option, die Verpflegung in natura oder im Geld zu reichen / keines weges zu statten kommen / sondern unter dem Prætext des æquivalentis pretii rerum derley Zumuthungen von der Miliz geschehen thuen/ wordurch Unserer gnädigsten Intention schnurstracks zuwider / der Last nicht erleichtert / sondern verdoppelt und verdreyfacht werde: Es hat sich auch geäussert / daß bey allen deme / so das Land nach und auch über erwehnte Ordonnanz denen Regimentern in Winter-Qvartier zahlen/ und præstiren hat müssen / und ungeachtet Wir noch darzu einige Bezahlung ex Cassa, oder Anweisung auf die Contributiones Unserer Länder pro Stipendio æstivo geben haben lassen/ dannoch von der gemeinen Mannschafft bey theils Regimentern in denen Musterungen und sonsten geklaget worden ist / daß sie ihre Gebühr/ so der Officier in Händen hat/ nicht habhafft könte werden / und wann es endlich zur Abrechnung oder Richtigkeit mit ihren Officieren käme/ ihr allerhand Unkosten aufgerechnet/ und so viel Abzüge gemacht würden / daß ihr das wenigste von ihrem so saur- und blutig-verdienten Sold angedeyen thäte; Worzu noch kommt / daß / obwohlen in denen Repartitionen iederzeit auf eine grosse Anzahl Portionen angetragen wird / so die Folge nach sich ziehet/ daß Unsere Trouppen in einem numerosen Standt seyn solten / so ereignet sich doch / daß / wann man deren am meisten

vonnöthen hat/ sie sich schwach/ und mit einem grossen Abgang befinden/ welches/ wie es gegen einander lauffen thut/ und die grosse Verpflegung/ neben dem Abgang der Mannschafft nicht stehen kan; Also hat es auch Unserm Dienst in manchen Vorfallenheiten kein geringes Præjudicium zugezogen/ daß Wir so gar nie die eigentliche Zahl/ und deren wahren effectiven Stand Unserer Miliz wissen haben können.

Wann Wir dann reiflich erwogen/ und wohl behertziget haben/ was für Ubel und Unheil Uns und dem gemeinen Wesen zuwachsen würde/ da in denen obstehenden Emergentien das Remedium nicht bey Zeiten fürgekehrt/ und eine solche Ordnung verfast und eingeführet werden solte/ bey welcher der Land- und Quartiers-Mann denen bißhero von theils aus der Miliz erlidtenen Extorsionen/ und denen Prætexten/ so sie darzu gebraucht/ nimmer unterworffen seyn/ der Officier nicht weniger als der Gemeine/ was ihme gebühret/ richtig und ohne Beschwerde des Landes bekommen/ und Wir selbsten iederzeit wissen mögen/ was für ein Miliz, und wie starck in Unsern Diensten/ und Bezahl- oder Verpflegung stehen thue.

Solchemnach haben Wir gnädigst resolviret/ daß fürdershin der Officier auf seine Mund- und Pferd-Portion aus der Cassa mit baarem Geld bezahlt werden/ und selbiger von dem Land ausser Tach und Fach/ für sich und seine Leute/ samt der Stallung für seine Pferde/ so viel er derselben seiner Charge und der Ordonnanz gemäß/ vonnöthen hat/ nichts/ wie es immer Nahmen hat/ fordern/ noch nehmen/ der Gemeine aber im Winter die Haus-Manns-Kost vom Quartiers-Mann/ oder ein Æquivalens darfür im Geld/ wie folgends gemeldet werden wird/ und benebst monathlich etwas an Geld ex Cassa: Im Sommer das Brod aus dem Magazin,

zin, ohne sein Entgelt / und darzu alle zehen Tag seine Bezahlung haben solle:

Uber welches alles Wir ihme auch in die Montirung / ohne daß er von seinem Sold etwas beyzutragen habe / auf Unsere Unkosten verschaffen / wie nicht weniger / die Dienst-Pferde Unserer gemeinen Mannschafft von der Cavalleria, Winter und Sommer auf Unsern Unkosten / aus dem Land / oder Mazinen unterhalten lassen wollen:

Damit nun dieses alles mit guter und beständiger Ordnung vollzogen / und Unserm gnädigsten Willen und Befelch ein vollkomnes Genügen geleistet werden möge; So haben Wir nöthig zu seyn erachtet / zur Nachricht und Befolgung / so wohl für Unsere Länder / als Soldatesca, folgende von Uns gnädigst resolvirte Ordonnanz oder Reglement, und was noch in ein- und andern darbey zu beobachten seye / publiciren zu lassen.

Bey der Infanterie.

1. Obrister hat - -	50.	Mund - -	12. Pferd-Portion.
1. Obrist-Lieutenant	13.		8.
1. Obrist-Wachtmeister	5.		6.
1. Quartier-Meister	4.		3.
1. Auditor. - -	3.		2.
1. Caplan. - -	2½.		2.
1. Secretari. - -	2½.		2.
1. Proviantmeister	2.		2.
1. Adjutant. - -	2½.		2.
1. Wagenmeister. -	2.		2.
1. Profoß saint s. Leuten.	4.		5.
1. Hauptmann. -	15.		3.
1. Lieutenant. - -	5.		2.
1. Fendrich. - -	4.		2.

Allen diesen Stabs- und prima Plana Personen hat in Qvartiern das Land nicht das geringste / wie es Nahmen haben mag / zu reichen / als vorgemeldter massen / Tach und Fach zur Wohnung und Stallung vor die Pferde.

Aus Unserer General-Kriegs-Cassa sollen sie im Winter / von Monat zu Monat anticipato, auf iede Portion 4. Fl. 30. Kr. zu empfangen haben / und sich ihre Leut und Pferd auf eigene Spesen verköstẽ.

In denen Sommer-Monaten / so a prima Maji biß ultima Octobris zu rechnen seyn / solle ex cassa auf iede Portion alle Monat drey Gulden / und darneben so bald und so lange man zu Felde stehet / wo nemlich der gesammten Armee das Brod gereichet wird / auf die Helffte der Mund-Portionen allein nach höchsten Charge, so ein- und anderer hat / das Brod aus denen Magazinen / oder so ein- und anderer solches in natura nicht empfangen wolte / in Geld für die tägliche Portion ein Kreutzer gereichet werden.

Denen Feldwäbeln / Führern / Fouriern / Muster-Schreibern / Feldscherern / Corporalen / Gefreyten / Spielleuten / Fourier-Schützen und Gemeinen / solle in denen Quartieren / vom Qvartiers-Mann die Haus-Manns-Kost / so gut sie der Haus-Wirth mit den Seinigen selbsten geniesset / oder das Æquivalens darfür / Kopf für Kopf / und benebenst in Geld monatlich ex Cassa bezahlt werden.

Wie folgt.

	Fl.	Kr.
1. Feld-Wäbel. - - - -	7.	30.
1. Führer. - - - -	5.	
1. Fourier. - - - -	5.	
1. Muster-Schreiber. - - -	5.	
1. Feldscheerer. - - - - -	5.	

1. Cor-

			Fl.	Kr.
1.	Corporalen.	- -	2.	
1.	Gefreyter.	- -	1.	30.
1.	Von denen Spielleuten.	- -	1.	
1.	Fourier-Schützen.	- -	1.	30.
1.	Gemeinen.	- -	1.	

Wann einige von diesen auf der Postirung / oder sonst in Guarnisonen liegen / wo ihnen die Haußmanns-Kost nicht zu statten kommen kan / so werden dieselbe / neben erst specificirter Geld-Bezahlung / an statt der Haußmanns-Kost ein Æquivalent, nach Beschaffenheit der Umstände / ex Cassa, oder aus denen Magazinen / wie solches de casu in casum determiniret werden kan / zu empfangen haben.

In denen Sommer-Monaten / welche / wie obgemeldt a prima Maji anfangen / und sich mit Ende Octobris schliessen / wird iedem von obbemeldten Personen das Brod aus denen Magazinen / Kopf- und nicht Portion-weiß in natura, und ohne daß es iemals in Geld abgelöst werden solle / von Tag zu Tag / oder wie es nach der Einrichtung und Sufficienz Unserer Magazinen geschehen kan / ausgetheilt / und benebenst alle / erst / zehen und zwantzigsten Tag eines ieden Monats / folgende Geld-Bezahlung abgeführet werden.

			Fl.	Kr.
1.	Feld-Wäbel.	- -	3.	30.
1.	Führer.	- -	2.	20.
1.	Fourier.	- -	2.	20.
1.	Muster-Schreiber.	- -	2.	20.
1.	Feldscherer.	- -	2.	20.
1.	Corporal.	- -	1.	20.
1.	Gefreyten.	- -		40.
1.	Von denen Spielleuten.	- -		40.

	Fl.	Kr.
1. Fourier-Schützen. - -	1.	
1. Gemeinen. - -		40.

Bey der Cavallerie.

Ein Obrister eines Couraßier-Regiments/ hat 50. Mund- und 17. Pferd-Port.

1. Obrist-Lieutenant.	13.	10.
1. Obrist-Wachtmeister.	5.	8.
1. Quartiermeister.	4.	4.
1. Adjutant.	3.	3.
1. Proviantmeister.	3.	3.
1. Caplan. -	2.	2.
1. Secretari. -	2.	2.
1. Auditor. -	3.	3.
1. Wagenmeister.	2.	2.
1. Profoß samt seinen Leuten	4.	5.
1. Paucker. -	2.	2.
1. Rittmeister. -	19.	6.
1. Lieutenant. -	7.	4.
1 Cornet. -	5.	3.
1. Wachtmeister.	3.	3.
1. Fourier. -	2.	2.
1 Muster-Schreiber.	2.	2.
1. Feldscherer.	2.	1.
1. Trompeter. -	2.	1.

Mit allen diesen Stabs- und prima Planen-Personen/ hat es eine gleiche Beschaffenheit/ als wie bey der Infanterie/ daß ihnen nemlichen das Land/ nichts/ wie es Namen haben mag/ als Tach und Fach zur Wohnung und Stallung für die Pferd zu reichen habe; Aus der General-Kriegs-Cassa sollen

len sie im Winter / von Monat zu Monat anticipato auf iede Portion 4. Gulden 30. Kreutzer zu empfangen haben / und sich und ihre Leut und Pferd auf eigene Spesa verköstten: In denen Sommer-Monaten / so a prima May bis ultima Octobris zu rechnen seyn / solle ex Cassa auf iede Portion alle Monat drey Gulden / und darneben / so bald und so lang man zu Felde stehet / wann nemlichen der gesamten Armee das Brod gereicht wird / auf die Helfte der Mund-Portion / allein nach der höchsten Charge, so ein ieder hat / das Brod aus denen Magazinen / oder so ein oder anderer solches in natura nicht empfangen wolte / in Geld für die tägliche Portion ein Kreutzer bezahlt werden / denen Sattlern / Schmieden / Corporalen und Einspännigern solle in denen Quartieren / von dem Quartiers-Mann die Haußmanns-Kost / so gut sie der Hauß-Wirth mit denen Seinigen selbst geniesset / Kopf für Kopf / u. beynebst monatlich im Geld ex Cassa.

	Fl.	Kr.
1. Sattler	1	30
1. Schmied	1	30
1. Corporalen	3	
1. Einspänniger	1	30

gereicht werden. Wann einige von diesen auf der Postirung oder sonsten liegen / wo ihnen die Haußmanns-Kost nicht zu statten kommen kan / so werden dieselbe neben erst specificirter Geld-Bezahlung / an statt der Haußmanns-Kost ein Æquivalent, nach Beschaffenheit der Umstände / ex Cassa, oder aus denen Magazinen / wie solches de casu in casum determinirt werden kan / zu empfangen haben.

In denen Sommer-Monaten / deren Terminus a quo & ad quem schon mehrmahlen exprimirt worden ist / wird iedem von iobgemeldten Personen das Brod aus denen Magazinen

Kopf- und nicht Portionen-weiß in natura, und ohne daß es iemals in Geld abgelöst werden solle/ von Tag zu Tag/ oder wie es nach der Einrichtung und Sufficienz Unserer Magazinen geschehen kan/ ausgetheilt/ und beynebst alle/ erst/ zehend und zwantzigsten Tag ieden Monats/ folgende Geld-Bezahlung abgeführet werden.

	Fl.	Kr.
1. Sattler	-	50
1. Schmied	-	50
1. Corporalen	- 1	40
1. Einspänniger	-	50

Die Pferde dieser Leut belangend/ werden Wir ieden Sattler/ Schmied und Einspänniger/ auf ein Pferd/ und ieden Corporalen auf zwey Pferd/ in Winter-Monaten Haber/ Heu und Stroh/ und im Sommer-Monaten/ wann die Fütterey nicht durch das Fouragiren/ aus dem Land zu bekommen ist/ den Habern/ auch wo es seyn kan/ und die Noth es erfordert/ das Heu aus denen Magazinen/ oder sonsten durch Unser General-Kriegs-Commissariat-Amt/ ohne des Soldaten Entgelt/ verschaffen lassen.

Bey denen Dragonern.

1. Obrist hat	-	50 Mund- und	17 Pferd-Portion.
1. Obrist-Lieutenant		13	10
1. Obrist-Wachtmeister		5	8
1. Quartier-Meister		4	4
1. Adjutant		3	3
1. Proviantmeister		3	3
1. Caplan		2	2
1. Secretari		2	2
1. Auditor		3	3
1. Wagenmeister		2	2

1. Pro-

1. Profoß samt seinen Leuten hat 4 Mund- u. 5 Pferd-Portion.

1. Hauptmann.	-	16	5
1. Lieutenant.	-	5	4
1. Fendrich.	-	4	3
1. Wachtmeister.	-	3	3
1. Fourier.	-	2	2
1. Musterschreiber.	-	2	1
1. Feldscherer.	-	2	1

Mit allen diesen Stabs- und prima Plana Personen/ hat es in allen/ was Tach und Fach/ Stallung/ Geld-Bezahlung/ im Sommer und Winter / und die Reichung des Brods anbelanget / durchaus eine gantz gleichmäßige Beschaffenheit/ als wie hiervorstehend / von denen Stabs- und prima Plana Personen eines Couraßier-Regiments gemeldet worden ist.

Allen Trommelschlägern Schmieden / Sattler / Corporalen und Gemeinen / wird die Haußmanns-Kost / wie oben bey dem Couraßierer-Regiment gemeldet worden Kopf für Kopf, und beynebenst Monatlich ex Cassa in Geld gereicht

		Fl.	Kr.
1. Trommelschläger.	-	1	30
1. Schmied	-	1	30
1. Sattler	-	1	30
1. Corporalen	-	3	
1. Gemeinen	-	1	30

Wann einer von diesen auf der Postierung oder sonsten/ wo die Haußmanns-Kost nicht gereicht werden kan/ stehen solten / so wird es auf solchen Fall mit ihnen / wie mit denen Couraßiers gehalten werden.

Im Sommer bekommen diese Personen das Brod aus denen Magazinen/ wie die Couraßiers / und die Bezahlung im

Geld / geschiehet alle / erst / zehend- und zwantzigsten Tag ieden Monats / wie folgt.

	Fl.	Kr.
1. Trommelschläger	-	50
1. Schmied	-	50
1. Sattler	-	50
1. Corporal	1	40
1. Gemeiner	-	50

Mit dem Unterhalt der Pferde dieser Leute / solle es eben dasjenige / so bey denen Couraßiers gemeldet worden / geschehen / und dem Trommelschläger / Schmied / Sattler und iedem Gemeinen ein Pferd / denen Corporalen aber zwey Pferd / besagter massen verpflegt werden ; Mit denen Husarn- und Croatien-Regimentern / hat es so wohl wegen der Stabs- und prima Plana-Personen / als der übrigen Leut beym Regiment in denen Chargen in numero Portionum, in der Geld-Bezahlung / Haußmanns-Kost / Brod / Fourage / eine durchaus gleichmäßige Bewandniß und Beobachtung / wie bey denen Couraßier-Regimentern / ausser daß im Winter alle Monat in Geld

	Fl.	Kr.
1. Sattler nicht mehr hat / als	1	20
1. Schmied -	1	20
1. Corporal -	2	40
1. Husar oder Croat	1	20
Im Sommer alle 10. Tag / 1. Sattler		45
1. Schmied - -		45
1. Corporal - -	1	20
1. Husar oder Croat		45

Bey dieser von Uns gnädigst decretirten Ordonnanz, was einen ieden respective im Geld / Haußmanns-Kost / Fourage und

und Brod gebühren thuet / wollen und befehlen Wir gnädigst fermres / das folgende Puncten und Satzungen von iedermänniglich denen es angehet / oder einigerley Weis angehen kan / gehorsamst beobachtet und befolget sollen werden.

Erstens / sollen sich alle Stabs- und prima Plana-Personen / denen die Portionen in Geld zu vier Gulden / dreyßig Kreutzer bezahlt / von aller Exaction, es mag dieselbe Prætext, Namen oder Titul haben / wie sie immer will / enthalten / sich mit erwehnter aus der General Kriegs-Cassa empfangender Bezahlung begnügen / ausser der blossen Wohnung / so in Tach und Fach / nach der Landes-Art und Proportion der Charge, eines ieden Officiers bestehen solle / und ausser der Stallung für die competente Anzahl Pferd / nicht das geringste / weder vom Land- noch Hauß-Wirth fordern / weniger nehmen / allermassen Wir hierob so feste gehalten haben wollen / daß nicht allein / wider den / oder die Officier / so diesen Unsern gnädigsten Befelch zu brechen oder zu übertreten sich gelüsten solten / exemplarisch verfahren / sondern auch der / oder die vom Land / so unter dem Prætext eines freyen Willens / Privat Freundschaft / Liberalität / Discretion, um Ruhe und besseres Commando zu haben / oder anderwärtiger Bemäntelung sich zu etwas mehrern einlassen solten / und doppelt so viel / als sie wider diese Unsere Ordonnanz, im Geld / oder Geldes-Werth gegeben haben mögen / gestraft / und solche Straf halb dem Denuntianten geschenckt / und ausgefolgt / und halb in Unsere General-Kriegs-Cassa gelieffert und zum Verlag des Feld Spittals angewendet werden solle.

Andertens / hat es mit der Haußmanns-Kost den Verstand und das Absehen / daß solche nicht anderst / als in natura genossen / und niemals darüber einiger Vergleich oder Tractat eines Æquivalentis zwischen dem Soldaten und Quartiers-

tiers-Mann gepflogen oder zugelassen werden solle/ sondern der Hauß-Wirth ist schuldig/ wann und wie oft er mit denen Seinigen/ der Landes-Art und Gewohnheit nach/ das Mittag- oder Nacht-Mahl geniesset/ den einquartierten Soldaten auch miteſſen zu lassen/ und die selbst geniessende Kost mitzutheilen.

Dargegen solle der Soldat/welcher/um bey solcher Kost besser bestehen zu können/ seine monatliche Geld-Bezahlung noch darneben hat/sich darbey contentiren/ keine Insolentien verüben/ von dem Wirth ein mehreres oder bessers/ als er selbsten zu geniessen pfleget/ nicht begehren/ sondern sich in allen fried- und schittlich betragen; Allermassen/ und gleichwie vorberührter massen/ so lang nemlich der einquartierte Soldat mit der Kost zu frieden ist/ der Quartiers-Mann selbige den Soldaten mit geniessen zu lassen/ schuldig seyn solle: Also/da der Soldat und Quartiers-Mann Ungelegenheit machen/und ihme auf ein-oder andere Weis bedrängen und molestiren thäte/ neben der Bestraffung/so Wir in alle wege/ wegen verübter Insolenz, wider derley Ubertretter Unserer Ordonnanz vorgekehret haben wollen/ der Quartiersmann auch befugt seyn solle die Haußmanns-Kost ipso facto aufzuheben/dem Soldaten täglich darfür zwey Kreutzer zu geben/ u. seiner Obrigkeit diese Aufhebung der Haußmanns-Kost also gleich anzuzeigen/ damit dieselbe es dem commandirenden Officier des Soldaten/ und dem im District befindlichen Kriegs-Commissario notificiren/der Soldat/wann er es verschuldet/ abgestrafft/ dem Quartiers-Mann die Satisfaction verschaft/und nach geleisteter Satisfaction, der Soldat es seye dann/ er wolle lieber die tägliche zwey Kreutzer/ als die Haußmanns-Kost haben/ wieder in die Haußmanns-Kost gestellt werden möge. Worbey

Drit-

Drittens / nicht zugelassen ist / daß der Quartiers-Mann / ohne Ursach / die Haußmanns-Kost aufheben thue / zumalen / und da von dem commandirenden Officier / Kriegs-Commissario, und seiner Obrigkeit selbsten / welchen zusammen das Judicium in derley Fällen zustehet / erkennet würde / daß der Soldat sich wohl comportirt / und der Quartiersmann die Kost aus Muth- oder Wider-Willen / oder anderer unbilliger Ursach / aufgehoben habe / er Quartiers-Mann / um so viel halbe Gulden / als wie viel Tag die Haußmanns-Kost nicht gereicht worden ist / gestraft / und darvon die Helffte dem Soldaten / dem die Haußmanns-Kost gebühret hat / und die andere Helffte der General-Kriegs-Cassa zum Feld-Spitals Verlag / zugewendet werden solte: Es ist dahero

Vierdtens / in der Repartition der Quartier / so von dem Land mit Zuziehung Unsers General-Kriegs-Commissariat-Amts gemacht solle werden / wohl dahin zu reflectiren / daß diejenigen / so vermög vorstehender Unserer Ordonnanz, die Haußmanns-Kost zu geniessen haben / solcher gestalten logirt und einquartiert werden / wo der Hauß-Wirth oder Quartiers-Mann im Stand / oder gewohnt ist und das Vermögen hat sich und die Seinige / nach der Landes-Art genüglich zu verköstigen: Allermassen hierinnfalls eine iede Obrigkeit unter ihren Unterthanen die Austheil- und Verlegung / der ihnen auf die Haußmanns-Kost zur repartirten Miliz zu machen wissen wird / damit dem einquartierten Soldaten die Haußmanns-Kost / mit obigen Clausulen und Bedingnissen nicht fehlen möge.

Fünftens / Nachdeme aber Unsere Länder / wie bekannt / unter sich selbsten und aller Orten nicht gleich seyn / und bey deren theils die gemeine Lebens-Art also beschaffen ist / daß die meiste Hauß-Leute eine solche Kost geniessen / bey welcher

sie aus Armuth oder Gewohnheit endlich wohl auskommen müssen und können / der Soldat aber dabey nicht bestehen / oder nach ausgestandenen Feld-Travaglien / sich wieder erholen könte; Als haben Wir auf solchem Fall gnädigst resolvirt / und wollen / daß es in des Hauß- oder Quartiers-Mann Willkühr und Option stehen solte / entweder eine solche Kost zu halten / wobey sein einquartierter Soldat vernünftiger Weis zufrieden seyn kan / und wann dieses geschicht / so bleibt es in allem bey deme / was hier vor in §. §. 2to, 3tio & 4to verordnet ist: Oder wann der Hauß- oder Quartiers-Mann dergleichen Kosten nicht halten will / oder kan / so solle er schuldig seyn / an statt der Haußmanns-Kost / seinem einquartierten Soldaten / er seye von der Infanterie oder Cavallerie, monatlich einen Gulden / dreyßig Kreutzer in Geld / und täglich zwey Pfund Rocken / oder solchen Brods / wie er es selbsten geniesset / zu geben: Mit welchem Geld und Brod der Soldat sich befriedigen / und wegen der Haußmanns-Kost auser Tach und Fach / Ligerstatt und dem gemeinschafftlichen Gebrauch des Lichts und Feuers / so der Quartiers-Mann ohne dem und die Seinige hat / nicht das geringste / wie es Namen haben mag vom Land- oder Quartiers-Mann fordern / weniger erpressen solle / alles bey unausbleiblicher exemplarischer Straf: Und solle diese Willkühr oder Option, so der Hauß- oder Quartier-Mann iezt verordneter massen hat / entweder die Haußmanns-Kost / oder Geld und Brod dafür zu geben / von Monat zu Monat zu verstehen seyn / also daß mit Anfang eines ieweden Monats der Hauß- oder Quartiers-Mann sich / ob er den Monat über die Kost / oder bedeutes von Uns gnädigst statuirtes Æquivalens in Geld und Brod dafür geben will / erklären / und im währenden Monat dasjenige / dessen er sich erkläret / zu ändern / und die angefange-

ne

ne Kost in das Æquivalens oder vice versa zu mutiren und zu verwechslen nicht befugt seyn solle.

Sechstens / Die Verpflegung derjenigen Pferde / welche in Quartieren Unserm Ærario oblieget/und durch Unser General-Kriegs-Commissariat-Amt verschafft werden solte / anbelangend/ haben Wir gnädigst resolviret/daß übern Haber/Heu und Stroh/ so viel vor die in ein- oder andern District, Craiß / Viertel oder Comitat einlogirte Pferde vonnöthen seyn wird / Unser General-Kriegs-Commissariat-Amt im Namen/ und von wegen Unserer Hof-Cammer / sowohl die Lieferung / als den Preiß mit den Land tractiren und einrichten / und solcher Tractat, nachdeme selbiger in einer besondern zu Handhabung dieses Reglements/ und Beobachtung der militarischen Oeconomi und Policey/ bey Unserm Hof/ zwischen denen / bey dem Werck zu concurriren-habenden Stellen und Cantzleyen gnädigst angeordneten Deputation deliberirt seyn wird / zu Unserer gnädigster Ratification Uns gehorsamst referirt werden solle: Damit Wir darauf die Mittel gnädigst verordnen mögen / von welchen diese Lieferung richtig bezahlt/ und mithin verhütet werden möge / daß derenthalben das Land nichts zu leiden oder einzubüssen habe. So solle auch

Siebendens / Der commandirende Officier fleißige Obsicht tragen/ und daß solches geschehe/ Unser General-Kriegs-Commissariat-Amt/ durch seine/ in denen Districten haltende Subordinirte nachschauen lassen/damit/ wann solcher gestalt dem Reuter Fourage verschafft wird / er selbige dem Pferd nicht entziehen / sondern solches wohl füttern und warten thue / damit in Entstehung ein- oder andern Unterschleiffes / das Pferd nicht zu Grund gehen / und Unser Dienst dabey leiden möge: Allermassen Wir

Achtens / Damit das Pferd in guten Beschlag unterhalten werde / dem Reuter/ Dragoner/ Husarn oder Croaten /

in vorstehender Ordonnanz, bey der Geld-Bezahlung etwas mehrers / als den Musquetierer / auswerffen lassen / damit er die Mittel habe / die Huf-Eisen und Nägel so auf sein Pferd gehören / zu bezahlen. Sonsten aber

Neundtens / gehört der Sold / oder Geld-Bezahlung / welche dem Soldaten Sommer und Winter / respective, von Monat zu Monat / oder von zehen zu zehen Tagen gereicht wird werden / ihme zu seiner freyen Disposition, und täglichen Leibs-Nahrung / und hat sich darvon weder Regiments-Unkosten / Montierungs-Gelder / oder sonst einige Spesa, wie sie immer Namen haben / oder der Officier etwann ersinnen möchte / nicht abziehen zu lassen / zumalen Wir ihme die Montierung / und was sonsten an Sattel und Zeug zu verschaffen / oder auszubessern ist / ohne seinen Entgelt / auf Unkosten Unserer General-Kriegs-Cassa / durch eine besondere Anstalt procoriren und ausliefern / und solche Verfügung thun lassen werden / daß er allezeit in guter Montierung / Gewehr / Sattel und Zeug stehen solle.

Zehendens / die Geld-Bezahlung in Quartieren / damit dieselbe verläßlich seye / und niemand / der nicht würcklich im Leben und in Diensten ist / bezahlt werde / beschicht folgender Weis: Mit Anfang iedes Monats / reichen die Quartier-Stände an ihre vorgesetzte Obrigkeit / oder Amtleute authentische / das ist von ihnen unterschriebene Listen / oder Specification ein / was ein ieder für Leut und Pferd im Quartier habe / cum distinctione, welche nur mit Tach und Fach / und der Stallung / oder welche Leut mit der Haußmanns-Kost / und welche Pferd mit der Fourage angewiesen seyn; Der Obrister oder Commendant des Regiments erhebt zu gleichen Zeiten von allen seinen Rittmeistern / oder Hauptleuten / Listen / welche von ihnen Rittmeistern / oder Hauptleuten / dem Lieutenant / oder Fendrich / einen Corporalen / und zwey

Ge-

Gemeinen/ von ieder Compagnie unterschrieben / und ieder Mann mit Namen und Zunamen/ samt dem Zusatz (wann es eine Compagnie zu Pferde ist :) ob er beritten oder unberitten ist / verzeichnet seyn solle: Diese beede Listen müssen respective einerseits durch den Crayß-Hauptmann/ Viertel-Commissarium, Ober- oder Vice-Gespann/ und anderseits durch den Obristen oder Commendanten des Regiments / dem im District befindlichen Kriegs-Commissario behändiget werden / welcher beederley Listen gegen einander halten/ und wann er einige Differenzen / oder Anstöß in denselben findet/ die Erleuterung darüber begehren / auch wohl die Compagnie wo der Anstoß ist / revidiren / indessen aber / damit die Bezahlung nicht gehemmet werde / nach der / von dem Regiment bekommene Lista ein Extract, welchen bey der Bezahlung der Rittmeister oder Hauptmann / nebst dem Kriegs-Commissario zu unterschreiben hat / verfassen / nach demselben die Bezahlung vor die gantze Compagnie anschaffen / und solche durch einen Officier von der General-Kriegs-Cassa zu Handen/ und gegen Quittung deß / die Compagnie dazumal commandirende Officiers abführen lassen solle. Ein gleichmäßiges / was hier von einer Compagnie gemeldet worden/ geschiehet auch mit dem Regiments-Stab / von welchem der Obrister die Lista eingeben / der Kriegs-Commissarius solche mit oberwehnter Lista von dem Quartier-Stand confrontiren / darüber einen Extract formiren/ und die Bezahlung zu Handen/ und gegen Quittung des Obristens veranstalten solle/ worbey zu beobachten / daß in derley Extracten/ nach welchen die Anschaffung beschiehet / und die General-Kriegs-Cassa die Bezahlung thut / die Summen mit Buchstaben ausgeschrieben / und nicht nur mit Ziffern notirt; wie nicht weniger / und damit ieder Obrister / daß / und wie sein Regiment bezahlt/ wissen möge/ ihme von ieder Bezahlung

ein Summari-Extract/ in welchen alle Zahlungs-Extracten seiner unterhabenden Compagnie begriffen seyn / durch den Kriegs-Commissarium unter seiner Signatur zugestelt werden solle.

Eilftens / Nachdeme in der Repartition des Haupt- und Universal-Wercks zwischen Uns / oder Unserm Deputirten / und einem gantzen Land / wie viel es nemlich Mann und Pferd in die Logierung zu übernehmen habe / und wohin es solche in Craiß-Viertel / Districten oder Gespannschafften / eintheilen wolle / eingerichtet und abgehandelt seyn wird / so solle sodann die Sub-Repartition in denen Crayssen / Viertelen / Districten oder Gespannschaften selbsten folgender Gestalten geschehen: Daß nemlich der im District bestellte Kriegs-Commissarius an diejenige / welche im Namen des Craysses / Viertels oder Gespannschaft / die Quartier auszutheilen haben / eine Lista aller / so zu bequartieren seyn / mit Namen und Zunamen / mit Bemerckung der Charge so ein ieder hat / und mit der Distriction derjenigen / welche nur Tach und Fach / samt der Stallung / und welche die Haußmanns-Kost / und deren Pferd die Futterey aus dem Land haben sollen / aushändigen / und auf solche Lista die vom Crayß / Viertel / District oder Gespannschaft ihm Kriegs-Commissario die Biglieten / auf welchen ein ieder / der zu bequartiren ist / und derjenige / bey welchem er das Quartier haben solle / benennt seyn muß / zustellen sollen: Diese Biglieten werden sodann durch den Kriegs-Commissarium fleißig registriret / der Miliz zugestellt / die Quartier darauf ordentlich bezogen / vom Soldaten das Bigliet seinem Quartiers-Mann zugestellt / von demselben wohl aufgehoben / wann der Soldat im Quartier sterben / oder sonsten abgängig werden thäte / dem commandirenden Officier / wie im folgenden §. 13. des mehrern zu sehen ist / mit Annotirung / wann der Mann

ab-

ab- oder aus dem Quartier weggegangen / wieder zugestellt / und im übrigen kein Mann / er seye Officier / oder Gemeiner / oder kein Pferd / ohne dergleichen Quartier-Biglet logirt / oder bequartiert werden solle.

Zwölfftens / Wann die Bequartierte / iezt- besagter massen einmal eingerichtet seyn / kan in demselben keine Aenderung ohne Mitwissen und Einstimmung des commandirenden Officiers / des im District bestellten Kriegs-Commissarii / und der Obrigkeit / unter welche die Quartiers-Leute / wo die Veränderung geschehen solle / gehörig seyn / vorgenommen werden / und dieses zwar nun in Particular-Veränderungen / wann aber in dem Hauptwerck selbsten etwas mutirt / oder gantze Regimenter dislogirt werden solten / so solle keiner von benannten / mitwissenden Theilen sich unterstehen / dergleichen etwas / weder besonders / noch insgesamt vorzunehmen / sondern es muß durch den commandirenden Officier Unserm Hof-Kriegs-Rath durch den Kriegs-Commissarium seiner Instanz nacher Hof / und von dem Land durch das Gouverno Unserer Hof-Cantzley angezeigt / von allen diesen das Werck in oben berührter Deputation consultirt / Uns unterthänigst vorgetragen / darüber Unsere gnädigste Resolution gegeben / und solche mit aller guter Ordnung exequirt werden.

Dreyzehendes / In Aushändigung der Quartiers-Biglieten / so der Kriegs-Commissarius an die Miliz thut / ist zu beobachten / daß der Hauptmann / Rittmeister oder commandirende Officier solche vor seine anvertraute Compagnie erheben ; Und wegen ihres Empfangs dem Kriegs-Commissario dafür eine Recognition zustellen ; Wie nicht weniger / er Hauptmann / Rittmeister oder commandirender Officier eine andere Recognition einem ieden Quartiers-Mann / so denen Leuten von der Compagnie / die Haußmanns-Kost zu geben / oder ein Pferd / so Wir verpflegen lassen / einlogirter hat / zur Urkund / daß Mann und Pferd sein Gebühr empfangen habe /

alle

alle Monat auslieffern solle / und dieses alle Monat / allermassen auch ein Quartier-Bigliet nicht länger als ein Monat zu gelten hat.

Diese beede monatliche Recognitiones werden so wohl die Reichung der Hausmanns-Kost / und was für Fourage vom Land præstirt worden / als zugleich den effectiven Stand der in Quartier stehenden Miliz dociren : Wann aber der einquartierte Mann oder Pferd / zwischen der monatlichen Frist abgängig würde / so solle der Quartiers-Mann das Quartier-Bigliet alsobalden dem Officier zurück geben / und selbigen dargegen / daß / biß dorthin der Mann mit der Haußmanns-Kost oder das Pferd mit dem Futter versehen worden seye / wie vor stehet / recognosciren / wie dann der Quartiers-Mann den Tag / wann der Mann abgängig worden / auf das Bigliet zeichnen / und wann ein Pferd abgängig worden / den Tag des Abgangs der Quartiers-Mann sammt den Soldaten / welchem das Pferd gehöret hat / attestiren / und in das zurück gebende Quartiers-Bigliet annotiren solle.

Vierzehendes / so offt eine Bezahlung / es sey eines gantzen Regiments / oder einer Compagnie auf Anschaff- und Verordnung des im District bestellten Kriegs-Commissarii / und gegen Quittung des Commendanten von ieder Compagnie durch den Officier von der General-Kriegs-Cassa geschehen ist / so hat der Kriegs-Commissarius die in Händen habende Listen von Regiment / oder der Compagnie die Listen von Quartier-Stand und dem Zahlungs-Extract, so er daraus formirt hat / von welchen allen oben §. 10mo Meldung geschehen / zusamt denen alle Monat zurück gekommenen Quartiers-Biglieten (als welche ihme der commandirende Officier / deme er Commissarius sie mit Anfang des Monats zugestellt gehabt / und derentwegen quittirt worden ist / gegen Aushändigung sothaner Quittung wieder zurück gegeben hat) samt einer Recognition von der General-Kriegs-Cassa Officier /

cier / wie viel der Kriegs-Commissarius vor das Regiment oder Compagnie angeschaft / und der Officier darauf bezahlet habe / an seine Instanz nacher Hof einzuschicken / welche alle dise Nothdurften revidiren / und wann sie solche recht und der beschehenen Bezahlung conform befindet / die Confirmation der vom Kriegs-Commissario gegebenen Anschaffung / zusamt erstbedeuten Nothdurften der Kayserlichen Hof-Cammer berichtlichen einreichen thut / welche über eine iede solche durch das General-Kriegs-Commissariat-Amt examinirt- und confirmirte Bezahlung die Kriegs-Buchhalterey ultimatim um ihren Bericht vernehmen, sodann / vermittelst eines Kayserlichen Befelchs an die General-Kriegs-Cassa / die beschehene Anschaffung des Kriegs-Commissarii ratificiren / und mit solcher Ratification die General-Kriegs-Cassa / diese Ausgab in ihrer Raittung belegen / und legitimiren thut / und dieses alles damit nichts / was nicht effective verhanden ist / bezahlt / der effective Stand der Regimenter und Compagnien mit Fundament ausfindig gemacht / und wohl examinirt / und die beschehene Bezahlung dergestalten controllirt werde daß nicht wohl ein Unterschleif verübet / und Wir alle Monat wissen mögen / was für Trouppen Wir bezahlen / wie starck dieselbe sich befinden. Was aber

Funfzehendens / diejenige Personen / und Militarische / es seye vom General-Stab / oder andere anbelangt / welche nicht in Corpore, sondern eintzler-weis bezahlet werden / dieselbige haben in denen Winter-Monaten alle Monat von dem General-Kriegs-Commissariat-Amt eine Urkund ihrer Gebührniß / und ob sie bequartiert seyn / oder ohne Quartier stehen / zu produciren / zumalen / und wann sie Quartier haben / von demjenigen / der bezahlt werden will / neben dieser General-Kriegs-Commissariats-Urkund / noch ein Certificat vom Quartier-Stand beygeleget werden / und in dem-

selben attestirt seyn muß / daß er in Quartier auf keinerley Weis excedirt habe.

Welcher nun dergleichen Urkund und Certificat bey der General-Kriegs-Cassa producirt / hat die ihme in der Commissariatischen Urkund ausgeworffene Gebührniß zu empfangen / und die General-Kriegs-Cassa wird mit Ende iedes Monats / einen Extract dessen so sie auf dergleichen Urkunden bezahlt hat / Unserer Hof-Cammer einzureichen haben / welche solchen der Kriegs-Buchhalterey pro revisione & examine zustellen lassen / und wann solches geschehen / und in der Sach kein Fehler oder Mangel befunden worden / die Bezahlung / wie oben bey denen Regimentern und Compagnien gemeldet ist / vermittelst eines an die General-Kriegs-Cassa ausfertigenden Kayserl. Befelchs ratificiren wird. Wie dann auch die General-Kriegs-Cassa nicht allein derley Bezahlung halber / gehalten seyn solle / die monatliche Zahlungs-Extracten Unserer Hof-Cammer einzureichen / sondern es sollen auch alle Officier der General-Kriegs-Cassa / so die Trouppen bezahlen / zu gleicher Zeit / als die Kriegs-Commissarii / wie in vorstehenden Articul verordnet wird / die Legitimationes ihrer Anschaffungen an ihre Instanz nacher Hof schicken / die Extracten dessen / was sie von einer Zeit zur andern bezahlt / durch das ihnen vorgesetzte General Kriegs Zahl-Amt Unserer Hof Cammer unfehlbar einsenden / allermassen das General Kriegs-Zahl Amt diese seine Bediente dahin zu instruiren und anzuhalten / und in casu moræ Unserer Hof-Cammer darfür zu stehen / und mit der Verantwortung zu haften haben wird.

Sechzehendens / Wir verordnen / und befehlen auch gnädigst / daß / zu besserer Beobacht- und Vollziehung alles dessen / so Wir bißhero / wie sich in Quartieren an Seiten der Miliz und des Landes / zu verhalten seye / vorgeschrieben haben. Die in

Di-

Districten bestellte Kriegs-Commissarii entweder selbst / oder durch ihre Subordinirte die Quartier öfters visitiren / ob alles mit guter Ordnung / und nach dieser Unserer gnädigsten Satzung / observiret wird / nachsehen / und wo sich einige Aenderung oder Abweichung von deme / was Wir gnädigst befehlen / ereignen thäte / entweder solches alsogleich / vermittelst des commandirenden Officiers / wann der Fehler bey der Miliz ist / oder vermittelst der Obrigkeit / wann es an Seiten des Quartier-Manns fehlet / remediren / oder wo die Remedur bey ihnen nicht stehet / es gehöriger Orten anbringen sollen; Wie Wir dann

Siebenzehendens / in Unserer Königl. Stadt Prespurg / Unter dem Præsidio Unsers geheimen Raths / und Palatini des Fürstens Pauli Esterhasi von allen Ständen des Königreichs / mit Zuziehung einiger Subjectorum von Unserm Hof-Kriegs-Rath / und General-Kriegs-Commissariat-Amt eine Commission oder Dicasterium zusammen gesetzt / und selbigen gnädigst mitgegeben haben / alle bey dem Hungarischen Quartier- und Contributions-Wesen vorkommende Klagen und Gravamina zu examiniren / und entweder selbsten in instanti abzuthun / oder da die Sach altioris indaginis, und Unsere gnädigste Resolution dabey vonnöthen wäre / solche an die oben §. 6to bestimte Deputation nacher Hof / mit Gutachten / remittiren solle. Und dieses wird hiemit / so wohl der Miliz, als dem Land / und dem Commissariat kund gethan / damit ein ieder Theil sich darnach zu richten / und woher die Remedirung in ein- und andern Fall kommen solle / wissen möge.

Achtzehendens / es ist oben §. 10mo erwehnet worden / daß die Geld-Bezahlung mit denen specificirten Cautelen und Documenten / von dem Officier der General-Kriegs-Cassa zu Handen der Commendanten der Compagnien / oder der Obristen / so viel die Bezahlung der Stabs-Personen anbelangt /

geschehen solle / wobey es auch sein Verbleiben hat; Wir wollen aber / und befehlen gnädigst / daß / was die Commendanten der Compagnien / und die Obriste / solcher gestalten empfangen / sie an die ihnen Untergebene richtig / ohne einigen Abzug oder Innenhaltung / wie die Namen haben mag / und dergestalten in tempore und völlig abführen sollen / das bey dem nechst folgenden Zahlungs-Termin, von der vorigen Zahlung ein jeder / was ihme gebühret / schon bekommen haben möge / zumalen das dieses würcklich erfolge / die Obristen und Commendanten der Compagnien / Verlust ihrer Charge / darum stehen / und wann der Kriegs-Commissarius Nachricht hat / daß es bey ein- oder andern nicht geschehen seye / ein Examen darüber anzustellen befugt seyn / und den Befund an seine Instanz, welche es bey der mehr angezogenen Deputation zu referiren hat / berichten solle. Wie Wir dann

Neunzehendes / Gnädig verordnen / das alle Monat durch Unser Kriegs-Commissariat iede Compagnie revidirt und abgezehlt / und alle Jahr zwey Haupt-Musterungen / eine beym Austritt aus denen Quartieren / und eine beym Austritt aus dem Feld gehalten / und darbey / was üblich und nöthig / oder Wir von Zeit zu Zeit fernerers gnädigst befehlen werden / beobachtet solle werden.

Zwantzigstens / bey der Haupt-Musterung / so mit iedem Regiment / es seye gantz Battaglionen- oder Compagnieweiß / nach Beschaffenheit der Umstände und des Commando, bey dessen Auszug aus denen Quartieren geschehen solle / halten Wir für nöthig / und befehlen gnädigst / daß iedesmahl ein Ausschus von denen Quartiers-Ständen / bey welchen das Regiment einlogirt / und respective verpflegt gewest ist / gegenwärtig seye / dabey sie bey solcher Musterung / entweder daß das Regiment wohl comportirt habe / und sie wider daßselbe keine Klag zu führen / noch etwas darbey / so Ihro Kayſ.

Ma-

Majestät zu Schaden geschehen wäre / oder noch geschehen könnte / zu warnen hätten / erinnern und beurkunden / oder wann sie / es seye von Officiern oder Gemeinen / in etwas beschwert worden wären und kein Satisfaction erhalten hätten / solches anzeigen / und die Ausrichtung / ehe das Regiment von dem Land sich entfernet / erhalten können. Wie dann auch hierdurch zugleich dem Regiment die Gelegenheit gegeben wird / wann selbiges wider die Quartier-Stände Ursach zu klagen / oder an sie etwas zu fordern hätte / solches bey dieser Musterung und in Præsenz dieses Ausschusses / oder Deputirten von denen Quartier-Ständen anzubringen / auf welchen Fall der mustrende Kriegs-Commissarius die Verschaffung der Billigkeit / es sey ein- oder anderseits auszuwürcken hat; Worbey Wir noch dieses / zu Verhütung aller Unterscheiffe / schädlicher Verständnissen und Collusionen / so sich ereignen könten gnädigst verordnen / daß die besagte beede Haupt-Musterungen durch einen andern Kriegs-Commissarium, als welcher die monatliche Revisiones verrichten / und die Bezahlung ordiniren thut / vorgenommen / und auch alle Jahr / wegen der monatlichen Revision und Bezahlungs-Ordinirung / die Kriegs-Commissarii bey denen Regimentern abgewechslet und keiner über ein Jahr bey einem Regiment gelassen werden solle: Es sollen auch bey diesen beeden Haupt-Musterungen in geschlossenen Crayß / neben dem Articuls-Brief diese / und andere Ordonnanzen / so Wir von Zeit zu Zeit gnädigst ergehen lassen / zu jedermanns Wissenschaft von dem mustrenden Kriegs-Commissario abgelesen werden.

Wir wollen auch hierbey alles Ernsts wiederholet haben / was Unsere vor diesem gnädigst erlassene Generalien / und Disciplins-Patenten der so genannten Blinden / oder passevolants halber / vermögen: Also / daß / wann sich deren einer / oder mehr / bey einer Zahlungs-Revision, oder Haupt-

Musterung befinden solte/ nicht allein der Blinde/ oder Passevolant selbsten am Leben gestraft/ sondern auch derjenige/ so ihme darzu aufgenommen/ und bestellt/ oder diese Aufnehm- und Bestellung gewust/ und zugelassen/ seiner Charge entsetzt/ derjenige aber/ so einen solchen Blinden oder Passevolant denunciiret/ wann er es fähig ist/ an des Entsetzten Stelle promoviret/ oder wann er unter einem Regiment oder Compagnie obligat ist/ und die Loßlassung verlangt/ unter der Urkund des Kriegs-Commissarii und des Commendanten vom Regiment/ nebst der Bezahlung eines jährlichen Solds loßgelassen/ oder wann er in seinem Dienst bleiben thut/ und weder loß gelassen werden will/ noch promovirt werden kan/ mit einem dreyjährigen Sold: und wann der Denunciant nicht zur Miliz gehörig/ sondern vom Land/ oder sonsten jemand ist/ mit funfzig Gulden aus der General-Kriegs-Cassa beschenckt/ und ein jeder/ so dergleichen denunciirt/ wider alle Rach oder Verfolgung in Unserm besondern Schutz und Protection aufgenommen werden solle: Solte sich auch der bestellte Blinde oder Passevolant bey der Revision oder Musterung/ so gleich Anfangs/ und ehe die Reihe auf ihn kommt/ selbsten/ und spontaneo motu angeben/ so wird ihme nicht allein die oben dictirte Straf nachgesehen und er entlassen/ sondern noch darzu mit zwölf Gulden aus der General-Kriegs-Cassa belohnt/ derjenige aber/ so ihne bestellt/ oder die Bestellung zugelassen/ oder befohlen gehabt/ nebst der oben verordneten Entsetzung seiner Charge/ zu Ersetzung erst besagter zwölf Gulden an die General-Kriegs-Cassa condemnirt/ und darzu mit Rigor angehalten werden: Und wollen Wir unter dem Namen und Qualität solcher Blinden und Passevolants, alle diejenige verstanden haben/ welche nicht würcklich in dem Dienst/ wofür sie sich mustern oder revidiren lassen/ stehen/ oder geworben/ und obligate Leute seyn/ also daß der

Offi-

Officiers-Knechte/ wann sie die Musterung oder Revision passiren/ so gut für Blinde und Passevolants zu halten/ und zu strafen/ als sie Officier nicht befugt seyn sollen/ Unsere besoldete Kriegs-Knechte zu Roß oder zu Fuß/ zu ihren Privat-Diensten zu gebrauchen.

Ein und zwantzigstens/ welcher Officier oder Gemeiner bey der monatlichen Revision abwesend ist/ und nicht eine gnugsame Legitimation seiner Abwesenheit zu produciren hat/ solle pro non ente gehalten/ und so lang er ohne derley Legitimation von seinem Dienst/ Regiment oder Compagnie abwesend ist/ nicht bezahlt werden: Eine gleiche Bewandniß solle es auch mit denenjenigen/ welche/ daß sie bey der Bagage seyn/ in denen Revisionen oder Musterungen angegeben werden/ haben allermassen solche/ ob wären sie nicht in Unsern Diensten/ zu halten/ und dahero auch nicht zu bezahlen seyn; Wie dann auch

Zwey und zwantzigstens/ kein Unter-Officier oder gemeiner Soldat sich ohne Paß von seinem commandirenden Officier von seinem Quartier/ wann es im Land ist/ eine halbe Meil weit/ bey Lebens-Straf betreten lassen/ und wann es an denen Gräntzen gegen dem Feind/ oder nur ein viertel Meil vom Quartier geschehen thäte/ solle er als einer/ der zum Feind übergehet gestraft werden.

Drey und zwantzigstens/ es ist Uns öfters vorgekommen/ welcher gestalten mit Entlassung Unserer obligaten Kriegs-Leute zu Roß und Fuß/ nicht allein von denen Officiern vielerley/ so zu Unserm Undienst und Schaden gereichet/ verübet werden/ sondern daß auch Unser General-Kriegs-Commissariat-Amt mit solcher Entlassung seinem darbey habenden Arbitrio allzuviel einzuräumen thue/ deme allem vorzubiegen/ Wir hiermit gnädigst verordnen/ daß fürderhin kein einiger Mann/ was auch für Ursachen dabey walten mögen/

von

von Unsern Obristen / Haupt-Leuten / Rittmeistern / oder andern comandirenden Officieren / welche das Recht / oder Entlassung sich bißhero angemasset haben oder anmassen können / entlassen sollen werden / er werde dann bey der respective monatlichen oder zehen-täglichen Bezahlung dem Kriegs-Commissario, der dazumal die Bezahlung ordiniret / vorgestellt / von demselben examinirt / und die Ursach der Entlassung erheblich befunden / da sodann der Kriegs-Commissarius einen Abschied schreiben lassen / der Obrister oder Commendant des Regiments solchen unterschreiben / nach beschehener dieser Unterschrift / der Kriegs-Commissarius das Amt-Sigel darauf drucken / und sodann dem Entlassenden ohne einigen Entgelt aushändigen soll.

Vier und zwantzigstens / wann ein Officier oder gemeiner Soldat in dem Quartier oder auf dem Marche / eine Insolenz oder Gewaltthätigkeit verübet / oder sonsten wider Unsere Ordonnanz peccirt wird / so kan die Arrestirung und Verhaftung desselben / von der nächsten Obrigkeit im Lande geschehen / ehe aber vier und zwantzig Stunden verfliessen / solle der Arrestirte (wann es die Entfernung des Orts so bald zuläst) an seine Instanz dem Commendanten ausgelieffert werden: Welches auch mit denen / so wie vorstehend / §. 21mo gemeldet worden / ohne Paß respective eine halbe / oder eine viertel Meil von ihren Quartieren sich betreten lassen / zu halten / und hierbey zu erinnern ist / daß dieses auch mit denen Ausreisseren oder Deserteurs gehalten solle werden / mit dem Anhang / daß / wer einen Ausreisser oder Deserteur angiebt / der aufgehalten / und wieder zum Regiment oder Compagnie gestellt wird / solle zur Belohnung achtzehen Gulden aus der General-Kriegs-Cassa ohnfehlbar bekommen / und der Obrigkeit die Anhalt- und Lieferungs-Unkosten gut gemacht werden:

Sol-

Solte es sich aber ereigenen / daß einem Ausreisser oder Deserteur durchgeholffen / oder Unterschleif gegeben würde / so solle die Communität / unter welche derjenige / so dießfalls schuldig ist / gehöret / dafür stehen / und von ihren Vorgesetzten zur willkührlichen Geld-Straf / nach Beschaffenheit der Umstände / deren sie sich hingegen wiederum an deme / so den Unterschleif begangen zu erholen hat / gezogen werden.

Fünf und zwantzigstens / Alle militarische Contributiones Unserer treu-gehorsamsten Erb-Königreich und Länder / sollen an Unsere zu solchem Ende gewidmete / und in effectu zu halten gnädigst verordnete General-Kriegs-Cassa abgezahlt werden / aus welcher sodann nebst Verschaffung alles dessen / so den apperatum bellicum constituirt / die Bezahlung Unserer Miliz, auf oben beschriebne Art und Weis / gegen die Einwürffe / und Beurkundung Unsers General-Kriegs-Commissariat-Amts / und dessen subordinirten / oder andere Aemter / so mit dem apparatu bellico umzugehen haben / durch Unsere respective General- und Feld-Kriegs-Cassa-Officier bewürcket / und a Contro derselben / denen Ländern / was selbige Unserer Miliz an der Haußmanns-Kost und Fourage (nachdem mit ihnen stipulirten Werth) præstiren gut gemacht / und in Handen gelassen werden solle: Damit nun das Land mit Bestand und Grund docir en möge / wie viel es Personen und Pferde / und wie lange in der Haußmanns-Kost und Futterey gehalten / folglich wie viel es dargegen an Gelde zu prætendiren / und an seinen Contributionen zu defalciren habe: So muß desto genauer ob deme gehalten werden / was / wie oben §. 12tio wegen der Recognition, so der commandirende Officier dem Quartiers-Stand / wegen gereichter Haußmanns-Kost und Futterey auszuliefern gnädigst verordnet haben / welche Recognitiones zu der General-Kriegs-Cassa statt baar Geld abgeführt / und von derselben durch die Feld-

Kriegs-Cassa auf diejenige/ so die Haußmanns-Kost oder Futterey genossen haben / in Ausgab gestellt sollen werden / welchemnach die in Districten bestellte Kriegs-Commissarien alle Monat/ so bald sie die Quartiers-Biglieten ausgetheilet haben/ eine Specification über solche beschehene Austheilung ihrer Instanz nacher Hofe einzuschicken / und diese solche Unserer Hof-Cammer zu communiciren haben solle / damit man auf solche Weis nicht nur den effectiven Stand der Militz / sondern auch den Stand der Contribution, von Monat zu Monat / richtig und unverläßlich wissen möge.

Sechs und zwantzigstens / Nachdeme eine iede Miliz und ihr Unterhalt nach vielerley Conditionen genommen und mesurirt werden muß / wann sie nemlich in Quartiern stehet / worvon diese Unsere Ordonnanz bißhero hauptsächlich gehandelt hat / oder wann sie auf dem Marche / oder wann sie im Lager / und in der Campagne / oder wann sie in Guarnisonen / und auf der Postirung ist : als haben Wir dermalen Unsern gnädigsten Willen / wie es mit der Miliz auf dem Marche ausser der Campagne gehalten werden solle/ jedermänniglich / den es angehet oder angehen kan / hiemit kund thun wollen/ und kommt der Unterhalt der Miliz auf dem Marche ausser der Campagne/ auf die Reichung der Etappen an/ welche Wir künfftighin solcher gestalten gnädigst ordonnirt und gehalten wollen haben / daß keine Miliz / sie marchire eintzeler-Trouppen- oder Regimenter-weiß die Etappen nicht begehren / weniger erzwingen solle / ausser sie haben darauf ihre ordentliche Anweisung welche entweder durch einen mitgehenden Kriegs-Commissarium , oder durch einen ordentlichen Etappen-Zettel gegeben werden muß ; Also daß/ wann ein Kriegs-Commissarius bey dem Marche der Trouppen gegenwärtig ist / selbiger nicht allein der March der Trouppen nach der Anordnung / als selbige entweder von Unseren Hof-Stellen / und dem Generals-

neral-Kriegs-Commissariat-Amt respective an die Miliz/ das Land und die Kriegs-Commissarien vorgeschrieben und intimirt/ oder zwischen dem commandirenden Generalen/ oder Officier denen Landes-Gouverni und dem in Districk bestellten Kriegs-Commissario conjunctim abgeredet und ausgezeichnet worden ist/ den Provincial Capi der Districten / durch welchen der March gehet/ bey Zeiten notificiren/ die Route, und die von Tag zu Tag determinirte Nacht- und Still-Lager anzeigen/ was an Brod/ Fleisch/ Bier oder Wein/ Haber/ Heu und Stroh vonnöthen / determiniren/ wie auch/ wann man ohne Vorspann nicht fortkommen kan/ die Wagen/ und deren Bespannung/ in Conformität Unserer vor diesem ergangenen Ordonnanzen / specificiren/ daß von Ort zu Ort oder von Districk zu Districk, die Land-Durchführungs-Commissarien bestellt und in Bereitschafft gehalten werden sollen/ erinnern/ sondern auch selbsten voraus gehen/ zu richtiger Abreichung der Etappen und ordentlichen Verschaff- auch Ablösung der Vorspann (so nie / als in unentbehrlichen Fällen / wann es nemlich Unser / und des gemeinen Wesens Immediat-Dienst erfordert / und solcher ohne die Erfolglassung der Vorspann evidenter leiden müste/ gegeben werden solle) die Anstalt machen/ und wegen Verguetung der Etappen, und Verhüt- oder Ersetzung aller Excessen / und Schadens Obacht tragen solle. Dannenhero/ und so bald die Trouppen einrucken/ er Kriegs-Commissarius solche revidiren / nach der Revision die Etappen-Zettel hinaus geben / und es in allen mit diesem Etappen-Zetteln / als wie oben §. IImo von denen Quartiers-Biglieten gemeldet worden / in der Quittirung und Recognoscirung/ so der Officier / so wohl dem Kriegs-Commissario wegen ausgefolgter Etappen-Zettel / an dem Ort oder dem Mann, so die Etappen in Conformität der Etappen-Zettel fournirt/ zu thun hat/ gehalten werden solle: Zumalen die

Quittungen/ so bey dem Kriegs-Commissario vor die Etappen Zettel/ von dem commandirenden Officier und die Recognitiones, so von dem commandirenden Officier/ demjenigen/ der die Etappen præstirt / gegeben werden / einander controlliren müssen/ also daß der Kriegs-Commissarius die Quittungen und Recognition des Officiers / um die bey der General-Kriegs-Cassa/ durch das Feld-Kriegs-Zahl-Amt in Ausgab bringende Etappen belegen zu können/ ihr der General-Kriegs-Cassa vermittelst seiner Instanz, so solche an Unsere Hof-Cammer geben solle / beyzubringen / und zu verschaffen/ und das Land die Etappen-Zettel/ a conto seiner Contribution, auch zur General-Kriegs-Cassa abzuführen hat / welche diese Zettel anstatt baar Geld in Empfang nehmen/ und dem Land an seinem Contributionen abschreiben thuet; Kan aber bey denen Marchirenden kein Kriegs-Commissarius gegenwärtig seyn/ so muß der/ oder diejenige / welchen die Etappen zu reichen ist/ für so viel Oerter / als er / oder sie in ihrem Marche zu Nacht- oder Still-Lagern haben werden / die Etappen-Zettel von dem im District bestellten Kriegs-Commissario erheben / dafür quittiren/ und an allen Orten /wo er die Etappen genüst/ eine Recognition geben / da es sodann mit diesen Etappen-Zetteln / Quittungen und Recognitionen / gleichwie erst vorgemeldet worden / gehalten / und darüber bey der General-Kriegs-Cassa die Richtigkeit gepflogen werden solle; Bey diesen ohne Kriegs-Commissario marchirenden / uud auf die Etappen angewiesenen Militaribus, könte es sich etwan ereignen/ daß ein- oder anderer für die empfangene Etappen nicht quittiren wolte / auf solchen Fall hat der Magistrat oder Obrigkeit des Ortes / ein geschwornes Instrumentum aufzurichten / den Casum dem Land-Gouverno / und dieses an Uns nacher Hof zu referiren / allermassen solches Instrumentum an statt der Quittung dienen / dem

Land

Land die gereichte Etappe darauf bonificirt / und wider diejenige / so dieser Unserer Ordonnanz nicht nachgelebet haben / die verdiente Straf gleich vorgekehrt werden solle; es bestehet aber die Etappe, von welcher bißhero gehandelt worden ist / vor den Mann es sey Kopf- oder Portion-weiß / in ein Pfund Fleisch / so gesotten oder gebraten gegeben werden muß / zwey Pfund Brod / u. ein halb Maaß gemeinen Land-Wein / oder ein Maaß Bier / und vor das Pferd in sechs Pfund Haber / acht Pfund Heu / und ein halben Bund Stroh / vor welche Wir dem gemeinen Soldaten / so die Montirung ohne Entgeld seines Soldes von Uns bekommt / auf dem Kopff oder Portion eine tägliche Lehnung innen halten / und dem Land dafür / so viel / wie Wir mit demselben von Zeit zu Zeit (als nemlich die Victualien theurer oder wohlfeiler seyn) Landtäglich tractiren werden / an denen Contributionen zu guten rechnen / dem Officier aber für so viel Mund- oder Pferd-Portionen / als er in Etappen empfangt / an seiner Bezahlung sechs Kreutzer abziehen lassen wollen.

Bey allen diesen bleibt es fest gestellt / daß die Etappen in natura gereicht / und solche keinesweges in Geld verkehrt / oder der Abusus solle eingeführet werden / daß der Land-Mann Geld an statt der Etappen geben thue; dann entweder muß die Miliz keine Etappen begehren / oder wann sie solche begehrt / selbige in natura zu empfangen / und keinesweges Geld darfür zu nehmen / sondern ohne Anmeldung der Etappen, als ein ieder Reisender um baares Geld in der Herberge zu zehren haben; Wir haben auch gnädigst verordnet / weil bey einem Marche der Trouppen / wo ein Kriegs-Commissarius gegenwärtig ist / die Revision der in das Nacht- oder Still-Lager einruckenden Trouppen / das Fundament ist / auf welches die Etappen-Zettel hinaus gegeben / und das gantze Etappen-Werck in der Subsistenz vor die Trouppen / und in der Richtigkeit vor die Gene-

ral-Kriegs-Cassa eingerichtet wird/ also daß/ wann die Trouppen nicht zu einer Zeit/ und mit Ordnung einrucken; die Revision ohne Effect, und nicht wohl möglich ist/ daß die Etappen verleslich assignirt werden können; Solchemnach werden Unsere commandirende Kriegs-Officier darob seyn/ daß in denen Marchen und besonders bey Einrucken der Trouppen die Leut beysammen gehalten werden/ und wann wider dieses alles/ es sich dennoch ereignen solte/ daß die Trouppen nicht zugleich einrucken/ sondern ein oder andere zurück bleiben/ und später ankommen thäten/ die Verantwortung nicht allein dem commandirenden Officier obliegen/ sondern auch alle/ so eine halbe Stund/ nach deme/ als die Trouppen schon angelangt gewest/ sich erst einfinden/ als Vagabundi und Übertreter Unserer Ordonnanz, gestrafft sollen werden; Eine gleiche Bewandniß hat es auch mit dem Abmarche aus dem Nacht- oder Still-Lager/ daß keiner zurück bleiben/ sondern alles/ was zu denen marchirenden Trouppen gehört/ zugleich mit ihnen aufbrechen und abziehen; Und wann auch ein- oder anderer sich länger aufhalten/ und sich eine halbe Stund/ nachdeme die Trouppen schon fort marchirt noch in Ort/ wo das Nacht- oder Still-Lager gewest/ betreten liesse/ ebenmäßig/ als diejenige/ so (wie erst berührt) später ankommen seynd/ gestrafft werden solle/ und dieses auch diejenige/ so in wehrenden Marche von der Trouppe auf die Seiten gehen/ auch voraus- oder nachziehen thuen/ verstanden werden.

Sieben und zwantzigstens/ Nachdeme Uns öfters vorgebracht worden ist/ wie sehr Unsere Länder/ und besonders das Königreich Hungarn/ durch die excessive Vorspann betrangt werde/ und der Feld- und Ackerbau einen solchen Abbruch darbey leiden thut/ daß die arme Bauerschafft in völligen Ruin/ und in die Unmöglichkeit gesetzt werde/ die Gaben/

Steuer

Steuer und Anlagen / so ihr zu Erwehrung der allgemeinen Noth aufgeleget werden / zu erzwingen / und aufzubringen: So haben Wir zwar schon männigfaltige Satz- und Ordnungen gemacht / wodurch diesem so starck eingerissenen Ubel entgegen gegangen / und abgeholffen hat werden sollen: In Erwegung aber / daß die Klagen continuiren und Wir diese denen Ländern von der Miliz zugefügende Schädlichkeiten nicht länger gestatten können / noch wollen: Als bleibt es bey deme / daß keine Vorspann ohne ein Biglier oder Vorspann-Zettel von dem im District befindlichen Kriegs-Commissario / welchem zugleich von deme in loco befindlichen / und von dem Land-Gouverno / statt seiner / darzu bestellten Beamten unterschrieben / und wie die Abwechselung von Ort zu Ort geschehen solle / darinnen bemerckt seyn solle / gegeben werde: Und weilen es nicht nur an deme gelegen / daß die Vorspann nicht eigenmächtig erzwungen / und dem Land-Mann abgenommen / sondern daß auch die Ablösung ordentlich geschehen / Vieh und Wägen nicht über den vorgeschriebenen Ort fortgetrieben / oder gar weggeführt / und nicht wieder erstattet werden möge: Als wird künfftig ein ieder / so eintzelerweise / und ohne mitgehenden Kriegs- und Land-Durchführungs-Commissario marchirt / und Vorspann haben will / und solle / bey Erhebung des Vorspann-Zettels / vor so viel / als die Vorspann werth ist / genugsame Caution und Sicherheit zu leisten haben / welche / biß die Vorspann ohne Klage wieder zurück kommt / und der Vorspann-Zettel auch restituirt wird / hafften solle / beschicht aber der March Trouppenweiß / wo auch ein Kriegs- und Land-Durchführungs-Commissarius mit zu gehen pflegt / und die Vorspann in grosser Quantität erfordert würde / so sollen von denen Marchirenden einige Officier als Geissel zurück bleiben / und nicht ehender / als biß wegen zurück gekommener Vorspann das Land

auffer

auſſer Klag und Prætenſion geſtellt iſt/ entlaſſen auch/ da Schaden geſchehen/ und die Erſetzung recht und billig wäre/ ſo lang biß der Damnificirte vergnügt ſeyn wird/ angehalten werden/ und vor die Bonification im Namen/ und von wegen der Trouppen/ denen die Vorſpann gegeben worden/ haften.

Acht und zwantzigſtens/ Gleichwie billig/ und dahero Unſer gnädigſter und ernſtlicher Will und Befelch iſt/ daß/ wann der Land- oder Quartiers-Mann ſeine obliegende Contribution u. Gaben/ zu Unſerer General-Kriegs-Caſſa/ erlegt und ſonſten/ was ihme/ dieſem Reglement und Ordonnanz gemäß/ zukommen thuet/ præſtirt/ er im übrigen bey Hauß und Hof/ in ſeinem Handel und Wandel unangefochten gelaſſen/ noch ihme die Mittel und Wege/ die Præſtanda præſtiren zu können/ benommen oder verkürtzt werden ſollen: Alſo/ und ſolchemnach ſolle nicht allein denen Marquetäntern/ ſondern auch denen Officiern und Soldaten/ ſo ſich darum anzunehmen unterfangen wolten/ daß im Land/ in Veſtungen und in Quartieren ſich anmaſſende Wein- oder Bierſchencken/ Fleiſchhacken/ und derley Schaden des Landes Inwohner vornehmende Gewerb/ gäntzlich verboten/ das Mauth-Einnehmen bey denen Thörn oder das Taxiren derjenigen/ ſo in kleinen Sachen handeln/ bey unausbleiblicher Strafe/ inhibirt/ noch zugelaſſen ſeyn/ daß der Soldat/ er ſey Officier oder gemeiner ſeinen Quartiers-Mann anhalte oder ihme zumuthe/ ihme Privat-Dienſte zu leiſten/ Pferd zu warten/ Boten-weiß zu gehen/ durch ſein Weib/ Kinder oder Geſind die Kuchel zu verſehen/ auſſer dem Ort des Quartiers Victualien/ oder andere Sachen/ wie ſie Namen haben mögen/ in dem Land oder Städten/ aus der Nähe oder aus der Weite zu holen/ und andere dergleichen Bedrängniſſen auszuſtehen.

Herent-

Hierentgegen wollen Wir auch / und befehlen gnädigst / daß von Seiten Unserer Land-Gouverni die Anstalt geschehe / und præcavirt werde / damit der Werth aller Leibs- und Nahrungs-Mittel / so viel möglich / in der wohlfeyle erhalten / und keines weges zugelassen werde / wegen der einquartierten Miliz eine muthwillige Theurung einzuführen; So solle nicht weniger / bey Straf der Confiscation des erkauften / und des doppelten Geld-Erlags / was das Erkaufte werth gewest / allen Landes-Inwohnern verbotten seyn / von einem gemeinen Soldaten Gewehr / Kleidung / Sattel und Zeug / und noch weniger ein Pferd zu erhandeln und abzukauffen.

Neun und zwantzigstens / die so sehr überhand genommene Monopolia, Vorkäuffe und Verhindernissen des allgemeinen Handels und Wandels in Unsern Ländern und Acquisten / welche sowohl theils Kriegs-Officier und Commendanten / als General-Kriegs-Commissariat-Amts Verwandte / besonders aber die Proviantische / bis hiehero zu Unserm Undienst / und grossen Schaden des Landes / auch Privat-Interesse mit Vieh / Getraid / Habern / Wein und andern / wie es immer heissen mag / getrieben haben / verbieten Wir hiemit ernstlich / und solle Unser Hof-Kriegs-Rath besonders darauf Obacht haben / und das General-Kriegs-Commissariat-Amt / wann es dergleichen vermerckten / es in der mehr gemeldten von allen / zu besserer Manutenenz und Effectuirung dieses Reglements concurrirenden Stellen zusammen gesetzten Deputation vorbringen / damit aller Wucher und Eigennutz bey denen Commendanten in denen Vestungen / wann einige dessen schuldig befunden würden / verhindert und eingestellt werden / allermassen dadurch alles theurer werden / und der gemeine Mann / so in Guarnison liegt / mit seinem Sold nicht auskommen kan / folg leiden / daß Wir ihme bezahlen /

nicht wieder in des Landmanns-Händen/ wohin es billig kommen/ und er dardurch bey denen Kräften/ contribuiren zu können/ erhalten werden solle/ sodann durch derley unzuläßige Wirthschaften in des Commendanten Beutel fallen/ mithin das Land/ deme/ um des Commendanten Handelschafft willen aller Verschleiß gesperret ist/ darbey auf vielerley Art verkürtzt werden/ und endlich/ wann der Soldat und Land zu Grund gehet/ Wir und das gemeine Wesen den Schaden leiden/ und wieder ersetzen müssen. Also/ daß solchemnach alle Unsere hoch- und niedere Kriegs-Officier/ wie nicht weniger alle Kriegs- und Proviant-Commissarii/ Verwalter und Officier/ wie sie Namen haben mögen/ dieses Verboths hiermit ernstlich erinnert/ und vor der Straf/ welche/ da einer oder der andere hierwieder handeln solte/ ohnausbleiblich/ und empfindlich seyn wird/ gewarnet werden.

Dreyßigstens/ das Ausreiten und Strassen-Rauben ist ohnedem hoch verboten und criminal, also/ daß sich dessen fürdershin zu vermessen/ Unsere höchste Ungnad und schwere Bestraffung nach sich ziehen würde; Es wird dannenhero Unsern Crayssen/ Vierteln/ Districten und Comitaten die Macht gegeben/ daß/ wann sie derley Leute/ entweder in der von der Natur erlaubten Gegenwehr/ oder in flagranti reatu ergreiffen könnten/ solche wie oben §. 24to verordnet worden ist/ anzuhalten/ und in Arrest zu ziehen/ vor Verfliessung der vier und zwantzig Stunden aber/ ohne fernere Thätigkeit/ an das Regiment oder Instanz, unter welche der/ oder die Delinquenten gehörig seyn auszulieffern/ und sodann (wie Wir es hiemit ernstlich befehlen/ und es an denen/ welche culpam non administratæ vel protractæ Justitiæ haben würden/ empfindlich animadvertiren lassen werden) die Justiz mit Rigor geübet/ und ein Exempel in Conformität Unserer/ über dergleichen

chen Verbrecher erlassenen Generalien und Kriegs-Articuln statuirt werden solle.

Ein und dreyßigstens / es haben die Gespannschaften Unsers Königreichs Hungarn verschiedentlich angebracht / daß / wann ein- oder anderer Unterthan oder Bauer / aus Ursach um sich denen Præstandis zu entziehen / oder sub quocunque alio Prætextu flüchtig werden / die Miliz sich unterstehen thue / derley Fugitivis nicht allein Unterschleif gegeben / sondern auch in ihre öffentliche Protection zu nehmen / und sie wider ihre Dominos terrestres zu verthätigen / zumalen nun denen Dominis terrestribus dieses Königreichs die Jurisdiction über die Unterthanen billig / und allein zustehet. Wir sie auch darbey handzuhaben / gnädigst gesinnet seyn / und die Miliz sträflich handelt / sich darein zu mischen / und denen Herren das Recht wider ihre Unterthanen zu sperren : Also werden hiermit derley Thätigkeiten / bey schwerer Verantwortung / verboten.

Zwey und dreyßigstens / Gleichwie in andern Unsern Erb-Ländern / also auch in Unsern Erb-Königreich Hungarn / die Werbung eines angesessenen Unterthans auf alle Weis unzuläßlich / und weilen es zu geschehen pflegt / daß einige Bediente der Innwohner in den Comitaten sich mit gantzem Fleiß werben lassen / oder unter der Miliz-Privat-Dienste nehmen / damit sie unter solchem Schutz ein- und andere an die Comitatus, oder ihre vorige Herren habende Prætensiones, via facti prosequiren und erzwingen können : Als wird allen von Unserer Miliz insgesamt alles Ernstes inhibirt / sich um derley Processen nicht anderst anzunehmen / als es der ordentliche und gemeine Lauf der Rechten dieses Königreichs mit sich bringet / und zulassen thuet.

Drey und dreyßigstens / obwohlen Unsere vor diesem schon publicirte und öfters wiederholte Ordonnanzen und Generalia

lia alle Beschwerden / welche der Quartiers-Mann von dem Soldaten / ausser deme / so diese Unsere Ordonnanz im Munde führet / auszustehen haben möchte / in genere, und insonderheit / daß die Landes-Innwohner zu keinen Frohn- oder Jagd-Diensten von der Miliz angestrengt werden sollen / verbieten thuen: So hat Unser treu-gehorsamstes Erb-Königreich Hungarn gebeten und verlangt / daß der Jagt- und Frohn-Dienst-Punct auch diesem Unserm neuen Kriegs-Reglement, und darüber verfasten Ordonnanz und Disciplins-Patent per Expressum inserirt und anbefohlen möchte werden / daß alle hoch- und niedere Kriegs-Officier sich enthalten sollen / die Lands-Inwohner oder Bauren / in- oder ausser den Quartieren auf die Jagt zu zwingen / welches Wir besagtem Königreich gnädigst nicht versagen / sondern diesen Punct mit allen schuldigen Gehorsam / gleich allen anderen Puncten / so in diesem Patent enthalten seyn / befolgt / und noch darbey specialiter und gnädigst anbefehlen haben wollen / daß obwohlen die Freyheit des Jagens in diesem Unsern Erb-Königreich Hungarn nicht so sehr / als in andern Unsern Königreichen und Landen eingeschrenckt ist / Unsere Miliz / so wohl eigne / als Alliirte (wie Wir dann alle Articul dieses Patents auf eine iede in Unsern Diensten und Bezahlung stehende Soldatesca, sie seyen eigen oder Auxiliar, verstanden haben wollen) sich dannoch nicht unterstehen solle / in die Geheg- und geschlossene Jagtbarkeit der Dominorum Terrestrium zu gehen / und darinnen das hoch- oder niedere und kleine Gewild zu schiessen / zu hetzen und zu fangen.

Vier und dreyßigstens / in Ausziehung der Quartier / worvon oben §. 11mo ausführlich gehandelt worden / ist die Exemption der Kirchen und Pfarr-Häuser für sich / so sollen auch die alte Curiæ Nobilitares, mit keiner einlogirenden Mi-

liz (dieses aber der Contributions-Repartition unvei fänglich) belegt werden/ und der einquartierende Officier mit dem ihme auszeichnenden Hauß/ wann es anderst bewohnbar/ und der Landes-Art nach erleidentlich ist/ in den Stand und Bau/ als er es findet/ zu frieden seyn: Es werden aber die Gouverni der Länder und Provincial-Beamte/ auch Unsere in denen Districten bestellte Kriegs-Commissarii darbey beobachten/ und veranstalten/ damit gleichwohl die Miliz in der Logirung mit Discretion tractirt/ und besonders denen Officiern solche Wohn- und Stallungen assignirt werden/ in welchen sie mit moderater Commodität/ so viel Tach und Fach anbelangt/ stehen und zu frieden seyn können: Und mit deme solle sich auch die Miliz in alle weg contentirn/ noch sich unterstehn/ die Quartier zu wechslen/ eigenen Gefallens die Logirung von einem Ort zum andern zu transferiren/ oder an statt der nicht beziehenden oder verlassenden Wohn- und Stallungs-Geld zu begehren oder zu nehmen/ wie dann

Fünf und dreyßigstens/ in alle weg Unser ernstlich und gnädigster Befelch ist/ daß die Miliz mit dem Quartiers-Mann sich fried- und scheidlich betragen/ selbigen/ oder andere vom Land/ wer die auch seyn mögen/ weder mit Worten noch Wercken injuriren/ die Hoch- und Nieder-Officier/ und Beamte der Länder/ und ihre Gouverni/ ingleichen nach Standes-Gebühr/ mit aller Ehrerbietung und Leutseligkeit begegnen/ und sich solcher gestalten verhalten sollen/ damit zu einigen Klagen keine Ursach gegeben werden möge: Vornehmlich aber sollen Unsere Obristen/ Ober- und Unter-Kriegs-Commissarii selbsten der Miliz diesesfalls mit gutem Exempel vorgehen/ in denen Ländern und Districten/ wo sie ihre Functiones zu verrichten haben/ so lang es ohne Præjudiz Unsers Diensts/ und ihrer Instruction geschehen kan/ alles mit gutem zu richten suchen/ Respect und Manier/ wo/ und wie es sich

gebühret/ brauchen/ und sich nicht allein gegen dem Land/ sondern auch gegen der Miliz wohl und bescheidentlich comportiren; Als welcher sie in nichts/ was unrecht ist/ durch die Finger sehen oder gegen ihr Officium und Eyd connivendo handeln/ sondern ihre Pflicht und Schuldigkeit iederzeit ohne Furcht oder menschlichen Respect, beobachten/ darbey aber auch in allem/ ohne Hoffart/ Passion, Violenz oder Impetuosität verfahren sollen: Weilen auch nothwendig/ daß ein in Unserm Dienst/ und bißhero beschriebenen Verrichtungen stehender Kriegs-Commissarius Vir integræ vitæ seye/ der sich weder von dem Quartiers-Mann/ noch von dem Soldaten bestechen lasse/ und weder einem/ noch dem andern wider die Billigkeit/ und aus Partheilichkeit beyfallen thue/ zumalen ihre der Kriegs-Commissarien Actiones, klar/ lauter und rein/ und all ihr Thun und Lassen in Musterungen/ Revisionen/ Verfassung- oder Bezahlungs-Extracten/ Beobachtung der Quartier und der Oeconomi bey der Miliz dergestalten beschaffen seyn muß/ damit Wir und Unsere nachgesetzte Stellen Uns auf ihre Handlungen/ woraus gleichwohl das Verhalten Unserer Miliz/ und die Observanz Unserer Ordonnanzen/ ob solche auch an Seiten des Landes geschehen thue? Wie nicht weniger der Stand der Regimenter/ ihre Stärcke und Wirthschaft eruirt werden solle/ verlassen können/ als verbieten Wir allen Kriegs-Commissarien/ sie mögen vorgesetzt oder Subordinirte seyn/ bey Verlust ihrer Charge von dem Land- oder Quartier-Ständen/ es sey unter was Prætext es wolle/ nicht das geringste Geschenck anzunehmen: Denen Land- und Quartiers-Ständen aber befehlen Wir ernstlich/ selbigen keines zu reichen noch anzubieten/ mit der Betrohung/ daß/ wann sie einen Vorsteher oder subordinirten Kriegs-Commissarium beschenckt zu haben/ überwiesen können werden/ und sie dessen iemand angiebt/ sie zur billigen

Be-

Bestrafung dem Denuncianten das Duplum dessen / was sie dem Kriegs-Commissario gegeben / zu seiner Remuneration zu zahlen schuldig (und wann es der Kriegs-Commissarius / so beschenckt worden / selbsten denunciirt / ihme das empfangene Geschenck / und als er einen / der sich um seinen Correum selbsten denunciiret hat / noch einmal so viel / als das Geschenckte austräget / haben solle: Noch schärffter auch / und bey unausbleiblicher Straffe verbieten Wir allen Kriegs-Officiern und Soldaten / Unseren Kriegs-Commissariis / sonderlich bey denen vornehmenden Musterungen / Revisionen und Formirung der Bezahlungs-Extracten mit Geschencke nicht zu tentiren / hingegen sollen auch die Kriegs-Commissarii bey Verlust ihres Lebens sich nicht unterfangen / von denen Officiern oder Soldaten das geringste Geschenck / unter was Vorwand es seyn mag / anzunehmen; Befehlen dannenhero Unsern hoch- und niedern Kriegs-Officierern / auch gemeinen Knechten / zu Roß und Fuß / wann sie mit Grund erfahren / daß einiger Krieges-Commissarius hierwider handelt / und solches durch Unsern Hof-Kriegs-Rath alsogleich gehorsamst zu berichten / damit man einen solchen Delinquenten / andern zum Exempel und Abscheu abstrafen möge. Und weilen

Schlüßlichen / die Disciplin nicht besser gehalten / noch Wir der Befolgung dieser Unserer Ordonnanz und Reglements nicht verläßlicher gesichert seyn können / als wann eine genaue Obsicht der Obern auf die Untergebene geschicht und diejenige / so Trouppen / Regimenter oder Compagnien commandiren / alles Fleisses und Ernstes darob seyn / damit was Wir gnädig befehlen und wollen / observirt / exequirt und manutenirt werde; Solchemnach befestigen und bestättigen Wir einerseits diejenige Autorität / Macht u. Jurisdiction, welche Unsere Ober-Officier in administratione Justitiæ, u. Vorkehrung der rechtlichen Strafe über ihre Untergebene haben; Anderseits

seits aber wollen Wir auch/ und verbinden sie commandirende Officier/ vor alles/ so von ihren Untergebenen wider diese Unsere Ordonnanz peccirt wird/ zu stehen; Allermassen da ein- oder andere Transgression derselben vorbey gehen solte/ Wir/ ohne grosse Weitläufftigkeit den in Quartier/ Land oder District commandirenden Officier zu Rede und Verantwortung stellen/ ja auch/ nach Befund der Sach/ gegen ihne so gar mit der durch Recht und Urthel ausfallenden Straf/ verfallen lassen wollen.

Wornach also männiglich sich zu richten/ und diesen Unsern gnädigsten Befehl und erstlichen Will und Meinung gemäß zu leben/ folglich sich selbsten vor Schaden zu hüten wissen wird. Geben in Unserer Kayserl. Residenz-Stadt Wien den dritten Monats-Tag Decembr. im 1697. Unserer Reiche/ des Römischen im 40. und des Böhaimischen im 42. Jahr.

XCVI.

Anno 1699. den 21. Jun. Mehrere Declaratoria des Kayserl. Kriegs-Reglements.

WIr Leopold von GOttes Gnaden erwählter Römischer Kayser/ zu allen Zeiten Mehrer des Reichs/ in Germanien/ zu Hungarn/ Böhaim/ Dalmatien/ Croatien und Sclavonien/ ꝛc. König/ Ertz-Hertzog zu Oesterreich/ Hertzog zu Burgund/ Steyr/ Kärndten/ Crain und Würtemberg/ in Ober- und Nieder-Schlesien/ Margraf zu Mähren/ in Ober- und Nieder-Laußnitz/ Graf zu Habspurg/ Tyrol und Görtz ꝛc. Entbieten N. allen Unseren General-Lieutenanten/ Feld-Marchallen/ Obrist-Feld-Zeugmeistern/ Generalen über die Cavallerie/ Feld-Marchal-Lieutenanten/ Obrist-Feld-Wachtmei-

meistern/ Obristen/ Obrist-Lieutenanten/ Obrist-Wachtmeistern/ Rittmeistern/ Hauptleuten/ Lieutenanten/ Corneten/ Fendrichen/ Wachtmeistern/ Feldwäbeln/ Fouriren und Unserer sämtlichen Kayserlichen Soldatesca, zu Roß und Fuß/ was Nation, Standes oder Wesens die seynd/ welche sich anitzo in Unseren Erb-Königreich und Landen befinden/ und auf Unsere gnädigste Verordnung für itzt und in das künfftige dahin ankommen/ oder durchziehen möchten/ Unser Kayser- und Königliche Gnad/ und geben euch samt und sonders gnädigst zu vernehmen/ welcher gestalten/ damit Unser unterm 3. Decembr. des letzt verlittenen 1697sten Jahres publicirtes Reglement befestiget/ und dermaleinst die Oeconomie und Disciplin bey Unsern Kriegs-Volck und Statu Militari rechtschaffen solidiret werde/ damit welches Unsere gnädigste und beständige Intention ist/ der Länder Conservation, und die Erklecklichkeit Unsers Ærarii einer Seits/ und ander Seits der Miliz Subsistenz mit einander combinirt/ und die Länder nicht übermäßig bedrängt/ auch Unserm Ærario nicht zu viel aufgelegt/ noch die Miliz ausser dem Stand zu dienen gesetzt möge werden/ Wir für nothwendig/ und Unserm Vorhaben anständig zu seyn erachtet haben/ dasjenige/ so sich in der Praxi und Observanz des erwehnten Reglements schwer und mangelhafft befunden/ und in welchen Puncten Wir Unsere gnädigste Intention noch nicht vollkommentlich befolgt gesehen haben/ in fernere Deliberation zu nehmen/ und darüber folgendes gnädigst zu resolviren und zu befehlen.

Erstens. Haben Wir wahrgenommen/ daß die Haußmanns-Kost/ so Wir in besagtem Unserm Reglement für den gemeinen Soldaten gnädigst verordnet gehabt haben/ und welche an sich selbsten/ und in ihren rechten Verstand und Gebrauch dem Quartiers-Mann keine sonderbare Beschwerniß/ dem Soldaten aber ein grosser Beheiff und Zubuß

seines täglichen Unterhalts gewest wäre / einen gantz andern Effect gewonnen / und von einigen der Miliz als ein Prætext und Mittel angewendet worden ist / dem Hauß- und Quartiers-Mann vielfältige Betrangnissen anzuthun: Also daß / um deme nimmer exponirt zu seyn / Unsere treu-gehorsamste Königreich und Länder / sothane Haußmanns-Kost einhellig deprecirt / und Wir selbige aufzuheben gnädigst entschlossen haben: Wie sie dann auch hiemit aufgehebt wird / und

Andertens Fürtershin von der Zeit an / als der Soldat das Quartier beziehet / und sich darinnen aufhaltet / selbiger von seinem Hauß- oder Quartiers-Mann nicht das geringste / wie es Namen haben / oder unter was Prætext es seyn mag / fordern und empfangen solle / als den Service, wie solcher in mehr angezogenen Reglement beschrieben und restringirt ist / und täglich eine Portion-Brod / welche allein denenjenigen / welchen in dem Reglement die Haußmanns-Kost angeordnet gewest / zu reichen / und alle übrige vom General-Stab oder Regimentern gar nichts als Tach und Fach zur Wohnung / und die Stallung für ihre Pferd vom Land zu prætendiren befugt seyn / sondern mit ihrer Bezahlung in Geld aus- oder durch die Cassa begnügen sollen.

Drittens. Wie es dann mit solcher Geld-Bezahlung biß exclusive auf den Feldwäbel bey der Infanterie / und Trummelschläger / Schmied / Sattler / Corporalen und Einspänniger bey der Cavallerie / bey dem mehr allegirten Reglement so wohl in denen Sommer- als Winter-Monaten bleiben solle.

Vierdtens. Diejenige aber / so das Brod vom Quartiers-Mann bekommen sollen / und zwar die vom Fuß-Volck / das gantze Jahr durch / auf die Portion des Monats 3. Fl. und die von der Reuterey in den sechs Winter-Monaten / monat-

natlich 4. Fl. 30. Kr. und in denen sechs Winter-Monaten des Monats 3. Fl. in baaren Geld / folglich neben dem Brod die nachgesetzte tägliche Lehnung aus- oder durch die Cassa empfangen.

Bey der Infanterie.

1. Feldwäbel		18. Kr.			
1. Führer		12.			
1. Fourir		12.			
1. Musterschreiber		12.			
1. Feldscheerer		12.			
1. Corporal	-	12.	-	-	4. Kr.
1. Gefreyter	-	9.	-	-	3.
1. Von denen Spielleuten		9.	-	-	3.
1. Fourirschütz	-	9.	-	-	3.
1. Gemeiner	-	$6\frac{2}{3}$.	-	-	$2\frac{2}{3}$.

Darvon ziehet der Hauptmann ab, und giebt den Obristen zu Verschaffung der Montierung.

Und dieses in denen sechs Winter-Monaten: In denen sechs Sommer-Monaten aber:

1. Feldwäbel	-	18. Kr.			
1. Führer	-	12.			
1. Fourir	-	12.			
1. Musterschreiber		12.			
1. Feldscherer	-	12.			
1. Corporal.	-	12.	-	-	4. Kr.
1. Gefreyter	-	9.	-	-	3.
1. Von denen Spielleuten		9.	-	-	3.
1. Fourirschütz	-	9.	-	-	3.
1. Gemeiner	-	$5\frac{1}{3}$.	-	-	$1\frac{1}{3}$.

Darvon ziehet der Hauptmann ab, und giebt dem Obristen zur Verschaffung der Montierung.

Bey denen Cuirassiren

1. Sattler	- -	9.	5.
1. Schmied	- -	9.	5.
1. Corporal	- -	18.	5.
1. Einspänniger	-	9.	5.

Darvon ziehet der Ritmeister ab, und giebt dem Obersten zu Verschaffung der Montierung 5. Kr.

Und dieses in denen Winter-Monaten: In Sommer-Monaten aber:

1. Sattler	- - 6. Kr.	Darvon zur Montierung 2. Kr.
1. Schmied	- - 6.	- 2.
1. Corporal	- - 12.	- 2.
1. Einspänniger	6.	- 2.

Bey denen Dragonern.

1. Trommelschläger	9.	-	5.
1. Schmied	- 9.	-	5.
1. Sattler	- 9.	-	5.
1. Corporal	- 18.	-	5.
1. Gemeiner	- 9.	-	5.

Und dieses in denen Winter-Monaten: In Sommer-Monaten aber:

1. Trommelschläger	6.	-	Darvon zur Montierung 2. Kr.
1. Schmied	- 6.	-	- 2.
1. Sattler	- 6.	-	- 2.
1. Corporal	- 6.	-	- 2.
1. Gemeiner	- 6.	-	- 2.

Und diese Geld-Bezahlung/ solle von Tag zu Tag/ das ganze Jahr durch im Sommer- und Winter-Monaten/ nach solchen Auswurff geleistet werden/ saint den Brod/ welches/ wie ge-

gemeldt/noch darneben/und zwar in währenden Winter-Quartieren vom Quartiers-Mann / ausser denen Quartieren aber von Unsern Magazinen / oder auf andere Weis ohne Entgelt des Soldaten und Land-Manns gereicht werden.

Fünftens. Solle für diesen Sold der Officier dem Soldaten Winter und Sommer die nöthige Lebens-Mittel ohne Infraction Unserer respective im vorjährigen Reglement/ und dem gegenwärtigen Patent gemachter Ordonnanz, und ohne Beschwerde des Landes verschaffen / auch ihne bey einer zu Kriegs-Diensten tauglichen Montierung allezeit erhalten/ dem Soldaten von Zeit zu Zeit / wann es nöthig / die kleine Montierung darvon verschaffen / den Uberrest aber in der Cassa behalten / um alle 2. Jahr / nach Disposition des Obristen-Commendanten des Regiments/ darvon die grosse Montierung ihme zu erzeigen ; Damit man aber sehe / wie mit diesem Gelde gewirthschafftet werde/

So solle der Hauptmann/ was er dem Soldaten von seinem Sold innen behalten thut / nicht allein in dem Compagnie-Buch ordentlich aufmercken / sondern dem Soldaten selbsten einen Zettel geben / in welchen klar enthalten / nicht allein / was ihme abgezogen worden / sondern auch/ was ihme der Hauptmann von Zeit zu Zeit / so wohl an groß- als kleiner Montierung gegeben / und wie hoch er eines und das andere angeschlagen / und solle solche Zettel / samt dem Compagnie-Buch / nicht allein iedesmals bey der Musterung producirt / und die Cassa dem Commissario vorgewiesen werden / auf daß man daraus sehen könne / sowohl wie der Hauptmann mit der kleinen / als wie der Obrist oder Commendant mit der grossen Montierung gewirthschafftet / sondern auch / und gleichwie Unsere bey denen Regimentern bestellte Kriegs-Commissarien ohnedem instruiret seyn / daß sie über die Re-

gimenter ordentliche Protocolla halten sollen / als seyn sie zu beordern / und die Regimenter darzu anzuhalten / daß die vorermeldter massen haltende Compagnie-Bücher von ihren Kriegs-Comissarien / so offt es seyn kan / und wenigstens alle Monat revidirt / wann sie solche just / und diesem Unserm gnädigsten Befehl conform befinden / den Inhalt derselben von Mann zu Mann in ihre Regiments-Protocolla eintragen / solche / wann das Jahr herum ist / bey der letzten oder Herbst-Musterung mit denen Compagnie-Büchern abermal collationiren / und diese ihre Protocolla darauf zu Unserm Obristen-Kriegs-Commissariat-Amt einschicken sollen / damit Wir auf solche Weis allezeit eine fundamentale Nachricht an der Hand haben mögen / um wie iedes Regiment in seiner Wirthschafft von Jahr zu Jahr gestanden ist zu wissen: Wie dann auch ebenmäßig / sowol bey denen Revisionen / welche die Kriegs-Commissarien bey denen Regimentern halten / als auch bey denen zwey Haupt- nehmlich der Frühling- und Herbst-Musterung nachgesehen solle werden / ob dasjenige / was ein ieder Officier den Soldaten innen behalten / sich in der Cassa befinde / zu welchem Ende und zu mehrer Sicherheit / wie es bißhero nemlich gewest / ein paar von Unter-Officierern uud denen ältern Gemeinen / die Schlüssel nebst dem Hauptmann oder Rittmeister zur Cassa mithaben können; So viel aber die Unkosten anlangt / haben Wir das allergnädigste Vertrauen zu Unsern Obristen und Commendanten der Regimenter / sie werden mit denen Soldaten ihrer Regimenter väterlich umgehen / und dahero beflissen seyn / dieselbe mit allen unnothwendigen Unkosten zu verschonen / ihnen so viel möglich zu wirthschafften / und darbey keinen Eiggennutz zu suchen / weßwegen Wir dann die 3. Groschen / so bißhero ordinari zu denen Regiments-Unkosten passirt worden / hiemit gäntzlich wollen aufgehebt haben / und verbieten allen Unsern Obristen und

Com-

Commendanten der Regimenter hiermit ernstlich / sich unterm Prætext dieser Unkosten von dem Sold des armen Soldaten das geringste nicht zuzueignen / sondern wann ja einige unumgängliche Unkosten sich hervor thun solten / solche dem Regiment ordentlich zu verrechnen / und selbigem darüber nicht mehrers / als bloß dasjenige / was sie auslegt / abzuziehen / massen / da Unsere Kriegs-Commissarien bey denen Revisionen / oder auch bey denen Haupt-Musterungen einige Vortheilhaftigkeit in Sachen / so diesen Punct in ein- und andern Passu betrifft / und ein- oder anderer Officier vel übet hätte / erfahren und befinden solten / solcher Officier alsogleich seiner Charge entsetzt / und andern zum Exempel mit aller Schärffe abgestraft werden solle. Die obbemeldter massen ankommende Unkosten aber wann solche das Regiment in Corpore angehen / hat nicht nur der Gemeine / sondern ein ieder vom Regiment / von Obristen selbst angerechnet / biß auf den geringsten zu tragen / und seinen proportionirten Theil darzu zu legen: Sonsten aber bezahlen die Unkosten diejenige / um derentwillen sie geschehen und gemacht werden müssen.

Sechstens. Die Bezahlung solle entweder immediate aus Unserer General-Kriegs-Cassa / oder nachdeme es die Nothdurfft und die Umstände erfordern / durch die Cassa / von dem Quartier-Stand / und zwar solcher gestalten geschehen / daß der bey einem Regiment bestellte Commissarius auf iede Compagnie von Monat zu Monat / einen Entwurff dem Hauptmann oder Rittmeister von der Compagnie ertheilet / welcher auf solchen Entwurff und seine eigene Quittung von dem Quartier-Stand das Geld erhebt / dasselbige dieser Unserer Ordonnanz gemäß unter die übrige Officier und Gemeine austheilet und darvon / was zur Montierung gehört / wie oben gemeldet worden / innen halten / und dem Obristen zustellen thut: Der Quartier-Stand herentgegen schickt oder bringt sol-

solchen Entwurff des Commissarii mit der Quittung des Officiers zu der im Land befindlichen General- oder Filial-Kriegs-Cassa/ und wechselt solche mit einer ordentlichen Kriegs-Zahl-Amts-Quittung / so auf eben die Summa als der Entwurff und die Quittung des Officiers lautet/ ausführet solche darauf statt baar Gelds bey dem Land- Steuer- oder Einnehmer-Amt/ wohin er seine Contribution zu erlegen hat / ab / und das Steuer- oder Einnehmer-Amt thut solche der General-Kriegs-Cassa auch als baar Geld a conto der Verwilligung zurechnen/ und in Solutum geben / wodurch einerseits die Miliz ohne Ambages zu den ihrigen/ und anderseits der Quartier-Stand/ das Land-Steur- oder Einnehmer-Amt und die General-Kriegs-Cassa zeitlich und ohne Confusion zu ihrer Richtigkeit kommen thut : Bey welchem allen der bey dem Regiment bestellte Commissarius/ welcher den Entwurff ertheilt / solchen genau nnd pflichtmäßig nach dem effectiven Stand zu verfassen hat / und zwar also/ daß/ wann von dem Stand / oder Numero der Mannschafft/ auf welchen er den Entwurff ertheilt / des Monats über ein- oder mehr Mann abgängig worden / er von dem Tag des Abgangs biß zum Ende des Monats die tägliche Lohnung des Abgängigen in Erspahrung bringen zu dem Ende solchen Abgang in dem darauf folgenden monatlichen Entwurff anmercken / und an der vor solchen Monat entworffenden Gebühr ausdruckentlich abziehen solle / damit hierdurch dieser Abgang und Erspahrung Unserer General-Kriegs-Cassa würcklich zustatten kommen möge : So wird auch er Commissarius von derley denen Compagnien ertheilenden Entwürffen iedes Monats eine authentische Copia dem Obristen oder Commendanten des Regiments/ damit selbiger die beständige Nachricht von der Bezahlung des Regiments haben thue/ wie nicht weniger eine dergleichen seiner vorgesetzten Instanz Unserm Obristen Kriegs-Commissariat-Amt (welches

ches darvon iedesmal die fernere Communication Unserer Kayserl. Hof-Cammer zu thun hat) ohnfehlbar zustellen und zuschicken / und vornehmlich auch ein Exemplar / so ihme der Officier / welcher den Entwurff zu empfangen hat / unterschreiben solle / für und bey sich behalten müssen.

Siebendens. Damit bey oben ausgesetzter Geld-Bezahlung und dem Brod / welches Jahr aus Jahr ein / Kopf- und nicht Portionen-weiß in denen Winter-Monaten vom Quartiers-Mann / und im Sommer-Monaten aus Unsern Magazinen oder sonst gereicht solle werden / der Soldat / so voriges Jahr die Haußmanns-Kost gehabt / desto besser bestehen und auskommen möge; So werden Wir durch Unsere Land-Gouverni die Verordnung ergehen lassen / daß entweder in währenden Winter-Quartieren von einer ieden Herrschaft oder Grund-Obrigkeit veranstaltet werde / damit der im Quartier liegende Soldat das täglich auf den Kopf rechnende Pfund Rind-Fleisch in loco seines Quartiers bekommen und kauffen möge / oder / wann solches nicht wohl ad Praxin zu bringen wäre / und also einzurichten dem Quartier-Stand beschwerlich / oder nicht möglich fiele / so solle derselbe dessen zwar überhoben / dargegen aber schuldig seyn / an statt solcher Tara des Fleisches / iedem Mann / deme ein Pfund Fleisch ermeldter massen täglich gebühret / des Tages 2. Kr. in Geld gratis beyzutragen und zu reichen: Worauf so dann der Quartier-Stand / ausser des Brods / von welchem oben öfters Anregung geschehen / dem Soldaten nicht das geringste zu geben: Sondern er der Soldat um sein Geld zu zehren / und sich seinen Unterhalt ohne einige Beschwerde des Quartier-Standes zu verschaffen hat: Und dieses verstehet sich / so lang der Soldat in denen Quartieren stehet / in denen Feld-Lägern oder Campementen aber wird respective Unserer dazumal commandirenden Generalität und Obristen Kriegs-Commissa-

riat-Amt/ wie auch denen Obristen der Regimenter obliegen/ zu verfügen / damit die Wohlfeyle eingeführet und erhalten/ und derentwegen nebst andern guten Dispositionen / auch denen zuführenden Handels-Leuten und Marquetantern eine billige Taxa gesetzt werde.

Achtens. Damit aber auch bey dieser Taxa des Fleisches/ oder dafür reichenden täglichen 2. Kr. in Quartieren kein Unterschleiff geschehen / und andere unter dem Namen der Soldaten auch Fleisch holen/ oder dafür 2. Kr. fordern / oder der Soldat / der täglich nur ein Pfund zu haben hat / dessen mehr begehren möchte; So wird zwar der Quartier-Stand aus denen monatlichen Quartiers-Zetteln oder Specificationen von selbsten/ wie viel er dergleichen Soldaten / welche dieser Fleisch-Taxa / oder der dafür gebenden 2. Kr. zu geniessen fähig seyn/ in Quartier habe / ersehen / folglich wie viel Pfund Fleisch oder 2. Kr. täglich erfolget werden sollen / verordnen können: Damit aber alles mit bester Ordnung und Verläßlichkeit geschehen thue / so wird der bey iedem Regiment oder in Quartier bestellte Kriegs-Commissarius dem Quartier-Stand alle Monat einen authentischen Extract zu extradiren haben / in welchem/ auf wie viel Köpf täglich das Fleisch auszufolgen seye/ specificirt seyn solle.

Neundtens. Die Gegenwart Unsers obersten Kriegs-Commissariat-Amts vermittelst seiner untergebenen Ober- oder Kriegs-Commissarien bey der Repartition der Quartier/ welche auf Disposition der Land-Gouverni / in ein oder andern Crayß Fürstenthum/ Viertel/ District oder Comitat geschiehet/ wie Wir solche in Unserm vorjährigen Reglement verordnet haben/ thuen Wir hierauf gnädigst bestätigen/ u. nochmals befehlen/ doch/ daß ein solcher/ der im Namen des obristen Kriegs-Commissariat-Amt darbey ist / sine voto assistire / und allein dabey beobachte/ was ihme von Zeit zu Zeit durch Special-Ordren

dren befohlen wird / hauptsächlich aber wird bey solcher Zusammenkunft er Ober- oder Kriegs-Commissarius die Listen der zu bequartieren habenden Miliz/ nominetenus denen vom Land auszuhändigen / und sich dargegen die Quartiers-Zettel / wo einer oder der andere von denen / so er in der Lista übergeben / zu logiren habe / zurück extradiren lassen / mit welchen er so dann / nach Ausweis des §. 11. Unsers vorjährigen Reglements verfahren thut / ausser daß solches Quartier-Billet oder Quartier-Zettel / wann der einquartierte Mann oder Pferd abgängig worden / nicht dem commandirenden Officier / sondern von dem Quartiers-Mann seiner Obrigkeit / und von dieser dem Kriegs-Commissario bey monatlicher Einreichung der Quartier-Specificationen zurück gegeben wird / als wodurch er Commissarius, daß der Soldat oder das Pferd abgängig / und das Land / daß das Quartier leer worden / wissen kan; Wie denn noch über das

Zehendens. So bald ein Mann oder Pferd abgängig worden / der Quartiers-Mann solches sub pœna quadrupli innerhalb 24. Stunden seiner Obrigkeit anzeigen / und solches dem Kriegs-Commissario bedeuten solle / damit er / wann das Regiment die monatliche Tabellen einreicht / (welches / daß es ohnfehlbar und nach dem Formular Unsers Obristen-Kriegs-Commissariat-Amt geschehen solle / Wir hiemit abermal gnädigst befehlen /) sehen kan / ob der Abgang des Manns oder Pferds auch annotirt und auf den rechten Tag gesetzt ist.

Eilftens. Im übrigen / und weil es bey denen in gedachtem Reglement §. 13. verordneten Quartiers-Billeten in deme hauptsächlich eine Difficultät gefunden / daß öfters der Quartiers-Mann oder Hauß-Wirth nicht schreiben / und mit deme die Annotationes auf solches Billet nicht geschehen haben können; So thuen Wir an statt dessen hiemit gnädigst befehlen / daß mit Ende eines ieden Monats von einem ieden

gantzen Dorf oder Gericht/ durch den Richter/ Geschwornen oder sonst einen von der Gemeinde/ der schreiben kan/ und von der Gemeine hierzu bestellt seyn muß/ alle Quartier visitirt/ und die darinn effective befindliche in Quartier liegende Mann- und Pferd/ mit Aufmerckung des Manns Tauf- und Zu-Namen und Charge beschrieben/ und specificirt/ und solche Specification der Herrschaft oder Grund-Obrigkeit eingereicht werden solle/ mit welcher Specification sodann dasjenige zu beobachten ist/ was Wir in Unserm Reglement §. 10. (welchen §. Wir/ ausser was wegen der Haußmanns-Kost gemeldet worden/ die Wir durch diese Ordonnanz aufgehoben haben/ in allem gnädigst confirmiren thun) ausführlich und gnädigst verordnet haben.

Zwölftens. Der Etappen halber bleibt es bey Unserm Reglement/ und ist darbey nichts zu ändern/ ausser daß vor die Etappen, so zu 6. Kr. auf iede Portion gerechnet wird/ Unser General-Kriegs-Cassa die Pferd-Portion völlig zahlen/ und bey der Mund-Portion 2. Kr. weil der Soldat selbsten auf dem Marche und ausser der Quartier nur vier Kr. zu verzehren hat/ beytragen solle/ und dieses zwar nur für die Gemeine/ und diejenige/ welchen ein Abzug von ihrer täglichen Lohnung zur Montirung geschiehet/ und die Pferd auf Unsere Unkosten Sommer und Winter in natura verpflegt sollen werden/ denn die übrige haben ihre Etappen selbst zu bezahlen/ das ist: das Land rechnet dem Ærario vor eine solche mit der Etappe verpflegte Portion 6. Kr. ab/ und das Ærarium defalcirt solche wiederum in der monatlichen Bezahlung/ gleich wie denen andern obbemeldter massen/ nur 4. Kr. vor eine in der Etappe genosse Mund-Portion täglich abgezogen werden: Damit aber diese Etappen-Bezahlung mit guter Ordnung und ohne/ daß das Land darüber mit der Miliz selbsten zu thun habe/ und mit deme die Richtigkeit

weit-

weitläuftiger und beschwerlicher falle / geschehen thute: So wird das gantze Werck zwischen dem Commissario, der mit dem Regiment oder Trouppen marchirt / u. dem Commissario, welcher die Etappen im Namen des Landes disponirt / tractirt und gerichtet müssen werden / und zwar solcher gestalten / daß zwischen diesen beeden Commissarien bey dem Ausmarche aus iedem Nacht- oder Still-Lager die genossene Etappe berechnet / das ist von dem Commissario des Landes / wie viel er Portiones für Mann oder Pferd verpfleget habe / gezeigt / darüber ein Entwurff aufgesetzt / solcher von dem die Trouppen commandirenden Officier authentisirt / und von demselben dem Land Commissario eine gültige Copia / samt einer Recognition, daß dem Entwurff gemäß die Etappen gereicht worden seyn / ausgehändiget werde: Auf welchen Etappen-Genuß der Commissarius der Trouppen bey dem Monat-Entwurff die Geld-Bezahlung betreffend / zu reflectiren / und dasjenige / so an Etappen genossen worden / daran abzuziehen: Der Land-Commissarius aber den von dem Kriegs-Commissario empfangenen Entwurff u. Urkund / denenjenigen Stände / Herrschaften oder Obrigkeiten so die Etappen gereicht / zuzustellen hat / damit sie diese Documenta bey dem Land Steuer- oder Einnehmer-Aemtern statt baaren Gelds in Abschlag ihrer Contributionen ablegen können / welche sodann auch die General- oder Filial-Kriegs-Cassa dergestalten in solutum anzunehmen hat.

Dreyzehendens. Dannenhero / und damit diese Ordnung ihren desto bessern Fortgang haben / und es derentwegen weniger Irrung zwischen denen Land- Steuer- und Einnehmer-Aemtern / und Unsern General- oder Filial-Kriegs-Cassen abgeben möge / Wir hiemit anädigst verordnen / und iedermänniglich kund thuen / daß Wir fürtershin Unsere General oder Filial-Kriegs-Cassa keine Excessen zu- oder anrechnen wollen lassen / sondern wann Excessen geschehen //

hen/ so solle principaliter der in Quartier oder auf dem Marche commandirende Officier/ wie solches Unsere öfters publicirte Ordonnanzen klar im Munde führen/ dafür stehen/ und entweder den Excedenten anhalten/ daß er/ der Excedent, den Damnificirten alsogleich Schad- und Klag-loß stelle/ oder/ wann die Culpa vel Mora des nicht klag- und schad-loß gestellten Damnificirten/ am Officier haftet/ er den Schaden selbst ersetze/ widrigenfalls aber exemplarisch gestraft/ und er nicht allein in Arrest gezogen/ sondern auch seine Gage so lang bey der Kriegs-Cassa/ auf Verlangen und Dispolition des Landes/ wo der Excess geschehen/ innengehalten werden/ bis der zugefügte Schaden gut gemacht seyn wird: Derentwegen Unsere Land-Gouverni hiemit gnädigst erinnert und befelcht werden/ und durch sie eine iede Herrschaft und Grund-Obrigkeit zu erinnern ist/ daß/ wann der Excess im Quartier geschiehet/ und der commandirende Officier nicht eine solche Satisfaction, die sufficient, billig und der Læsion proportionirt ist/ geben thut/ der Damnificirte oder Beleidigte sich bey dem im Land oder District zu dem End bestellten Commendanten anmelden/ und darauf von demselben/ ohne Exception, der Officier/ so nicht Satisfaction geleistet/ in Arrest gezogen/ und ein anderer statt seiner im Commando substituirt/ der Casus mit allen Proben und Umständen von dem Land durch Unsere Hof-Cantzley/ und von dem besagten Commendanten mit denen Exculpations-Behelffen des Arrestirten durch Unsern Hof-Kriegs-Rath an Unsere des Reglements/ und seiner Handhabung willen bestellte Hof-Deputation gebracht werden solle/ welche sodann ex cognitione casus zu sehen haben wird/ wohin das Judicium desselben gehörig seye/ damit sowohl Actor als reus ad forum competens gewiesen/ und die eingekommene Bericht und Acta dahin gegeben/ in dem Judicio aber summario Processu verfahren/ und Uns finaliter durch die

Stelle/

Stelle / welche das Judicium oder den Proceſs gemacht / pro Reſolutione referirt werde : Worauf und damit alles dieſem Unſerm gnädigſten Befelch gemäß erfolgen thue und exequirt werde / ermeldte Unſere Deputation die Obacht haben ſolle ; Geſchiehet auch ein Exceſs auf dem Marche / und es wird ordentlich geklagt / der Officier aber leiſtet Satisfaction nicht / ſo hat ſich die Grund-Obrigkeit oder Herrſchaft der Sach anzunehmen / und bey dem nächſten Befelchhaber / der ſolchen nicht Satisfaction leiſtenden Officier zu commandiren hat / die Anmeldung zu thun / da ſodann / Kraft dieſes gegenwärtigen Unſers General-Befelchs / ein ſolcher Commendant oder Befelchshaber ſchuldig ſeyn ſolle / den Arreſt vorerwehnter maſſen gegen dem angeklagten Officier zu verfügen und anzuordnen / und ſtatt ſeiner einen andern im Commando zu ſubſtituiren ; Iſt aber keiner in der Nähe / der ſolchen Officier commandiren thut / ſo iſt der Caſus an der Guberno des Landes / und von demſelben durch Unſere Hof-Cantzley an die Deputation zu bringen / von welcher ſodann durch die Expedition Unſers Hof-Kriegs-Raths der Arreſt des Officiers / ſo die Satisfaction nicht geleiſtet / ohne einigen Anſtand vorgenommen / wann der Officier im Arreſt iſt / die Sach unterſucht / und weiters darauf / was Rechtens und der Ordnung gemäß iſt / oben erklärter maſſen vorgekehret werden ſolle ; Und dieſes / wann die Exceſſe bey oder durch Leute geſchehen / ſo unter dem Commando und Obſicht eines Officier ſtehen / an welche / und nie an den Excedenten ſelbſten / ſich in vorbeſchriebenen terminis & cautelis zu halten / Wir abermal und beſtändig reſolviret / und befohlen haben wollen : Solten aber Exceſſen von einzelen zur Miliz gehörigen Leuten / welche kein commandirenden Officier haben / es ſeye im Quartier oder in Marche / geſchehen ; So geſtatten Wir allen und ieden Grund-Obrigkeiten und Gemeinden / gegen derley die Arreſti-

restirung ipso facto zu ergreiffen / auf eben die Art und Weis / als Wir in Unserm vorjährigen Reglement ein solches wider die / so im Ausreiten und Strassen-Rauben betreten werden / gnädigst verordnet und befohlen haben.

Vierzehendens. Es soll aber auch der begangene Excess, dem den Excedenten commandirenden Officier / so bald als möglich / in recenti facto, und zwar aufs längste innerhalb 14. Tagen / von dem begangenen Excess anzurechnen / sub pœna præclusi angezeigt werden. Zumalen / und wann die Anzeige länger anstehen solte / der commandirende Officier derentwegen nimmer gehalten / oder zu stehen schuldig seyn solle.

Fünfzehendens. Wir haben auch gnädigst resolvirt / daß fürdershin kein Attestatum, so die Land- oder Quartiers-Stände der einquartiert- oder durchmarchirten Miliz / daß sie nicht excedirt habe / zu geben pflegen / mehr gelten solle / also daß der Usus oder Gebrauch derley Attestaten hiermit verboten / völlig abolirt / und sowohl der Miliz / als denen Ländern bey Straf anbefohlen seyn solle / solche weder zu geben / noch zu begehren / allermassen / so auch einige gegeben / oder genommen solten werden / nicht allein sowohl der Gebende als der Nehmende / nach Befund der Umstände / gestraft / sondern auch die Attestata selbsten ohngültig / null und nichtig seyn sollen.

Schlüßlichen. Gleichwie gegenwärtiges Patent nur zu mehrer Erleuterung / Erklär- und Befestigung Unsers oft berührten Reglements angesehen ist; Also thun Wir sothanes Reglement dadurch keinesweges aufheben / sondern viel mehrers befestigen und bekräftigen / ausser derjenigen Puncten / welche durch gegenwärtiges Patent geändert / und anderst eingerichtet / oder explicirt worden seyn: Alles übrige bleibt nach allen Puncten und Umständen in seinen

Kräf-

Kräfften und Vigor, und solle gegen die Delinquenten/ so darwider handeln/ mit unausbleiblicher Straf/ und zwar nach Befund der Sachen / an Gut/ Ehr/ Leib und Leben verfahren und die vorkommende Delicta ohne langwürige Processen summarie judicirt/ und geurtheilet werden/ welches in Obacht zu nehmen Wir Unsere zur Handhabung sothanen Reglements bestellte Hof-Deputation hiermit gnädig und ernstlich erinnern thun. Insonderheit/ und nachdeme viel an deme gelegen ist/ daß so wohl die in denen Ländern und Districten residirende Ober- oder Kriegs-Commissarien/ als die bey denen Regimentern und Trouppen bestellte Kriegs-Commissarien ihr Amt getreulich/ fleißig und genau beobachten/ allermassen von ihren Verrichtungen die vornehmsten Dispositiones Unsers Oeconomici Militaris ihre Maaß und Ziel nehmen müssen: Und Wir nun nicht allein in mehr angezogenen Unserm vorjährigen Reglement §. 35. Unserer Obristen- Ober- und Kriegs-Commissarien/ worinnen die Schuldigkeit ihres Amts bestehe/ und/ wie Wir mit aller Schärffe verfahren und strafen wollen/ wann sie sich in einigen Malversationen erfinden lassen solten/ gnädigst erinnert/ sondern auch in denen Instructionen so Unsere bey denen Regimentern bestellte Kriegs-Commissarien haben!/ ihnen die Leib- und Lebens-Straf vorgeschrieben worden ist, wann sie wider das/ so ihre Pflicht erfordert/ etwas begehen/ und wider Unsern Dienst und Interesse selbsten handeln/ oder handeln lassen solten;

Also wollen Wir herentgegen auch/ und befehlen gnädigst und ernstlich/ daß sie Kriegs-Commissarien in ihrer Amtierung von niemand/ er seye wer er wolle/ directe vel indirecte gehindert/ mit Worten und Wercken nicht beleidiget/ sondern deme/ was sie Amts halber/ und in Unserm Namen zu thun und zu erinnern haben/ und dahero thun und erin-

nern / eine ohnweigerliche Folge geleistet und als Unsere Bediente / auf welche Wir ein besonder Absehen haben / der Gebühr nach geehret und gehalten sollen werden: Allermassen / und da sich einer / oder mehr / was Standes / Würdens oder Wesens sie seyn mögen / unterstehen solten / einem von Unserm Ober- oder Kriegs-Commissarien etwas unbilliges anzumuthen oder anzufügen / wordurch er in seinem Amt und dessen Handlung gespetet / aufgehalten / oder für seine Person übel tractirt / damnificirt oder verunehrt würde / Wir ein solches andern zum Exempel mit Animadversion in höchsten Ungnaden ansehen / und zu solchem Ende sie Ober- und Kriegs-Commissarien in Unserer besondern Protection gnädigst halten wollen.

Welchem allem also nachzukommen / und sie hiernach zu richten iedermänniglichen beflissen seyn / und in Vollziehung dieses Unsers gnädigstens Befehlchs und erstlichen Willens sich selbsten vor Verantwortung und Schaden zu hüten wissen wird: Wir aber halten Uns bevor / diese Unsere Ordonnanz nach Befund der Sachen / gantz oder zum Theil zu ändern / und eines oder das andere darinn zu relaxiren / oder zu restringiren / nachdeme sie nemlich der Sachen Fortgang / und Praxis, und der Umstände Beschaffenheit von Zeit zu Zeit ereignen möchte. Geben in Unserer Kayserlichen Residentz-Stadt Wien den ein und zwantzigsten Monats-Tag Januarii / im ein tausend sechs hundert neun und neuntzigsten Unserer Reiche / des Römisch- in ein und viertzigsten / des Hungarischen in vier und viertzigsten / und des Böhaimischen im drey und viertzigsten Jahr.

XCVIII.

XCVII.

Anno 1699. den 26. Mart. Kayserl. Rescript, daß keiner duplici Pœna zu bestraffen, und das einmal dictirte Strafe per aliam sententiam a Judice a quo nicht zu ändern, sondern die Criminal-Beleidigungs-Urthel nur allein bey der Prageriſchen Königl. Appellations-Cammer eingeholet werden ſollen.

Leopold ꝛc. ꝛc.

LIebe Getreue. Wir haben Uns dasjenige / was bey Uns George Knab / Tuchmacher zu Goldberg in Unſerm Erb-Fürſtenthum Liegnitz / über die ihme wegen begangenen Simplicis Adulterii, von ſelbigem Stadt-Magiſtrat zur Strafe dictirte Fuſtigation und Relegation, ſo ihm hernach in eine Geld-Strafe und Verweiß / oder Abſchaffung verwandelt worden / allerunterthänigſt angebracht / und welchergeſtalt er reſtitutionem honoris, famæ & opificii allergehorſamſt geſucht; Wie auch was ihr über dieſem Supplicato an Unſere Königliche Appellations-Cammer ob dem Prager Schloß / an euch aber der Goldbergeriſche Stadt-Magiſtrat / und an Uns ſodann gemeldte Unſere Königl. Appellations-Cammer unterm 16. Febr. nechſthin gutachtlich erſtattet hat / ausführlich und gehorſamſt referiren und vortragen laſſen. Und ſintemalen Wir bey deſſen gehorſamſten Vortrag und der Sache reiffer Erwegung mißfällig wahrgenommen / daß von ermeldten Goldbergeriſchen Stadt-Magiſtrat darinnen gantz unordentlich verfahren worden / und derſelbe unter andern nicht allein zu dem Breßlauiſchen Schöppenſtuhl /

mit Hindansetzung Unserer Königl. Appellations-Cammer als absonderlich in Criminalibus zu Einholung derer Informat-Urthel angewiesener Stelle / wider Unsere dießfalls ergangene gnädigste Verordnungen um Belernung recurriret; sondern auch den Delinquenten duplici pœna relegationis nempe & pecuniæ angesehen / wie nicht minder / und welches am höchsten zu anthen / des Juris aggratiandi vel commutandi pœnam post datam sententiam sich nulliter angemasset habe. Als haben wir um solcher und anderer mehr Ursachen willen solches Urthel nebst der bemeldten delinquenten auferlegten doppelten Strafe / allerdings / wie es hiermit beschicht / cassirt und annulliret / und gedachte pœnam fustigationis & relegationis in eine sechswochentliche Gefängniß gnädigst verwandelt; Mithin auch denselben um seines unschuldigen Eheweibs hinzutretender Remission und Intercession, wie nicht weniger ob favorem matrimonii, dann erlittenen grossen Unkosten / und der von ihme in das anderte Jahr entbehrten Handwercks-Nahrung / vermittelst einer durch Unsere Königl. Böhaimischen Hof-Cantzley unter heutigen Dato ausgefertigten ordentlichen Ehren-Verwahrung (iedoch salvis Privilegiis & Articulis der Goldberger Tuchmacher-Zunfft) auser allen Vorwurffs / und mithin in denen vorigen Ehren-Stand gäntzlich zurück gesetzet / und in seines erlernten Handwercks und Zunfft allerdings wiederum fähig gemacht. Euch demnach hiermit in Gnaden befehlende / die weitere behörige Intimation und Verfügung dahin ergehen zu lassen / auf daß der Impetrant nach ausgestandener solcher sechswochentlichen Gefängniß samt denen Seinigen / bey dieser ihme wiederfahrner Begnad- und Ehren-Verwahrung geziemend geschützet und gehandelt werde. So viel aber die von ihme erpreste Geld-Strafe der hundert Thaler / und noch andere funfzig Gulden a parte anbelangt / mehrbemeldten Goldbergischen Magi-

strat

strat/ nicht allein zu Wieder-Erstattung derselben anzuhalten/ sondern auch demselben das Unternehmen in Jure aggratiandi & commutanda pœna post latam sententiam, so beydes uns eintzig und allein zustehet/ scharf zu verheben/ und daß er hinführo die Criminal-Urthel nirgends anders als bey Unserer Königl. Appellations-Cammer einholen solle/ gemessen mitzugeben/ vollziehende hieran ꝛc. Wien den 26. Martii Anno 1699.

An die Liegnitzische Regierung.

XCVIII.

Anno 1699. den 28. Decembr Dergleichen daß ein Religirter aus der Stadt Breßlau auch aus dem Fürstenthum zu verstehen sey.

Leopold ꝛc. ꝛc.

LIebe Getreue. Wir mögen euch gnädigst nicht verhalten/ was massen Wir occasione des von Unserer Königl. Stadt Breßlau relegirten Pietsch indeme vorgekommen/ daß derselbe nicht nur von der Stadt/ sondern auch aus dem Fürstenthum verwiesen worden sey/ veranlasset worden/ von Unserm Königlichen Amte der Breßlauischen Landes-Hauptmannschafft/ einen ausführlichen Bericht/ was es wegen der daselbsten zwischen dem Fürstenthum und der Stadt gegen einander pflegender Jurisdictions-Communication wider die relegirten Delinquenten/ daß nemlichen die Relegirte aus dem Fürstenthum auch zugleich aus der Stadt/ & vice versa relegiret worden/ für eine eigentliche Bewandtniß habe/ einzuziehen/ ihr ersehet auch aus dem Beyschluß des mehrern/

rern/ was ermeldtes Unser Königl. Amt Uns hierüber gehorsamst berichtet hat. Gleichwie nun Wir es / in Ansehung daß es schon von langen Zeiten her / zwischen gedachten Fürstenthum und der Stadt abgeredet / auch bißhero iederzeit also observiret worden / wie nicht weniger / daß die alldortige Stadt-Jurisdiction sehr verschrencket ist / und dahero die von dorten Relegirte fast keine oder eine gar geringe Strafe hätten/ dabey gnädigst bewenden lassen. Also haben Wir euch solches pro casibus futuris zur Nachricht hiermit gnädigst insinuiren wollen. Wien den 28. Decembr. Annno 1699.

An das Königliche Ober-Amt.

XCIX.

Anno 1700. den 5. Martii Königl. Ober-Amtl. Patent wegen Reparirung der öffentlichen Wege und Land-Strassen, auch derselben jährlichen Visitation.

DEr Röm. Käyserl. auch zu Hungarn und Böhaim Königl. Majestät Obrister Hauptmann / Wir Frantz Ludwig ꝛc. Entbieten denen Hoch- und Löblichen Herrn Fürsten und Ständen/ wie auch deren nachgesetzten Aemtern und Obrigkeiten/Unsere respective gebührende freundliche Dienste/ Freundschafft / Günst/ Gnade und alles Gutes. Und ist denenselben hierdurch nicht zu verhalten / was massen Wir Uns zwar gäntzlich versehen gehabt / es würde denen so vielfältig bißhero wegen beständiger Unterhaltung der öffentlichen Wege / Land-Strassen und Stein-Tämme/ mit Aussetzung einer unnachbleiblichen Straf von 100. Ducaten wider die Contravenienten/ ergangenen Oberamtl. Verordnungen durch

durchgehends gebührende Folge geleistet worden seyn: Nachdeme aber solches an theils Orten entweder gar nicht geschehen / oder doch sothane Reparation und Ausbesserung nur obenhin und mit schlechtem Bestand bewerckstelliget worden / dergestalten / daß wegen derer denen Fuhr- und Reise-Leuten deshalben zustossenden Damnificirungen / nicht allein bey dem Königl. Ober-Amt verschiedene Klagen einlauffen / sondern so gar bey Ihro Kayserl. Majestät selbsten / daß die allgemeinen Land- und Heerstrassen / wie auch andere von einem Ort zu dem andern unentbehrlich-gehende Wege und befindliche Brücken / dermassen unbrauchbar gehalten werden / daß ohne Leib und Lebens-Gefahr / oder wenigst Verliehrung vieler Zeit / und Abschlagung des Zug-Viehes / fast nicht fortzukommen / Beschwer geführet / und dieselbe hierdurch bewogen worden / unterm 26sten Februarii nechsthin allergnädigst anzubefehlen / daß Wir vermittelst eines Königl. Ober-Amts Patents / im Lande die Besserung und richtigerer Haltung der Wege und Brücken bey denen Inwohnern durchgehends / wie es Grund und Boden betrifft / oder die hergebrachte Berechtsamkeit erheischen / nachdrücklich und sub brevi Termino verordnen / auch zu dessen Observanz die nachgesetzten Obrigkeiten und Aemter Oberamtlich anhalten sollen; Als befinden Wir Uns dahero um so viel mehr bemüßiget / nicht allein die vorhin in dieser Angelegenheit so offt und vielmals ergangene nachdrückliche Verordnungen hiermit aufs neue durchgehends zu erfrischen / sondern auch zu dermaleinster würcklicher Erhebung des abgezielten gemein-nutzigen Effects solcher Verordnungen nachfolgende Disposition vorzukehren / daß 1. Eine iedere Instanz und Obrigkeit in ihrem Fürstenthum oder District alsogleich nach Empfang dieses / durch gewisse hierzu verordnete Personen die allgemeine Land- und Heerstrassen / und auf denenselben sich befindende Stein-

Täm-

Tämme/ in genauen Augenschein nehmen lassen. II. Wo solche entweder unbrauchbar und ruiniret/, oder doch nicht in behörigen Stand befindlich/ von denenjenigen Possessoribus, welchen deren Unterhaltung zukommt/ die verwürckte Straf der 100. Ducaten in continenti durch zulängliche Zwangs-Mittel eintreiben/ und davon III. Solche ruinirte Strassen bey nunmehro anrückenden Frühlings-Wetter unverlängt/ durch aufnehmende Arbeiter / und Verschaffung der hierzu erforderten Materialien ex officio und zwar beständig und dauerhafft repariren lassen/da aber solch Quantum der 100. Ducaten hierzu nicht erkleck lich/ gemeldte Possessores und diejenige / so etwa hierbey zu concurriren haben / zum Nachschuß der aufgewendeten Unkosten anhalten / fals aber IV. Strittt vorfiele/ wem eigentlich solche Reparation zukomme/ die Interessenten imittelst salvo jure cujuscunque der Portion nach / zu derselben unverlängten Fortstellung behörig adstringiren / und solche Differenz summatissimæ untersuchen / auch ie ehender ie besser rechtlich entscheiden : Wie nicht minder V. Weilen bißhero sothane Ausbesserung der ruinirten Wege und Strassen ein- und andern Orts dahero schwer gemacht / oder gar verhindert worden / daß die Nachbaren nicht zugleich Hand anlegen / und ihres Orts die angefülleten Wasser-Gräben öfnen / und also den Ablauf des Wassers befördern helffen / sie Aemter und Obrigkeiten / desfalls wider derley Renitenten mit behörigem Nachdruck verfahren / und selbte zu der schuldigen Concurrenz durch erforderliche Zwangs-Mittel von Amts-wegen adigiren. Was aber ferner VI. Die von einem Ort zu dem andern unvermeidentlich gehende Wege / und auf denenselben befindliche Brücken anreichet/ solche nicht minder ohne einigen Zeit-Verlust / von denenjenigen/ so selbte bauständig zu halten verbunden / bey Vermeidung würcklicher Exequirung / vor gemeldter Straf von 100.

Du-

Ducaten/ behörig und mit gutem Bestand / aus dem Grund/ nicht aber schlechthin und zu blossem äusserlichen Schein ausgebessert und in brauchbaren Stand gesetzt werden sollen ; Allermassen dann VII. Womit dieses in das Publicum einlaufende/ und sonderlich zu Beförderung der Commercien/ auch zu Abwendung vieler Damnificationen der reisenden Handels u. anderer Leute/ gereichenden Werck der zu unterhaltenen nöthigen Bauständigkeit / so wohl der öffentlichen Land- und Heer-Strassen / als obbedeuter von einem zu dem andern Ort zu unvermeidentlicher Communication angelegten Wege und Brücken / Ihro Käyserl. Majest. Allergnädigsten Befehl gemäß destomehr stabiliret werden möge / Oberamtlich resolviret worden/ daß führohin alle Jahr vor eintretender Frühlings-Zeit von öfters-besagten Aemtern und Instantien sothane Visitation der Strassen und Wege / entweder vermittels derer Landes-Eltisten / oder durch andere hierzu verordnende Personen vorgenommen / von dem Befund aufrichtig und ohne iemandes Ansehung / relationiret / auch von ihnen Aemtern das Benöthigte hierüber mit geziemendem Nachdruck und würcklicher Exequirung der ausgesetzten Straf verfahren / und hierüber zu dem Königlichen Ober-Amt schleuniger Bericht unnachbleiblich erstattet werden solle / Welchemnach dann ob Hoch- und Wohlgedachten Herren Fürsten und Ständen / Deren nachgesetzten Obrigkeiten und Beamten / auch sonst männiglichen vorgemeldte Einrichtung hiermit zu nachrichtlicher Wissenschafft gebracht wird / und ist beynebst an Dieselbe das Oberamtliche respective Erinnern / Ermahnen / auch gemessene Verordnen / daß Sie diese zum Aufnehmen des allgemeinen Wesens abgeziehlte / und zumalen in allerhöchst-ermeldter Ihro Majest. gemessenen Befehl gegründete Verfügung / nicht allein geziemend zu beobachten/ sondern auch in Effectu Pflicht-

schuldigst zu befolgen / ihnen best-möglichst angelegen halten mögen und sollen ; Allermassen dann in Kraft obangezogener Kayserlichen allergnädigsten Verordnung mehrgedachten Aemtern und vorgesetzten Obrigkeiten sonderlich mitgeben wird / daß sie / pro nunc, nach beschehener unverlängter Visitation, vorgedachte Reparation der verdorbenen und ausgefahrenen Strassen / Wege und Brücken / ex Officio, auf vorbeschriebene Maß / unnachbleiblich bewerckstelligen lassen / darauf ihren Bericht / was eigentlich hierinnfalls beschehen / mit dem förderlichsten zum Königl. Ober-Amt einschicken / folgends aber mit solcher jährlichen Visitation und veranstaltender Reparirung unausgesetzlich und ohne weiters Oberamtliches Erinnern continuiren sollen. Geben Breßlau den 5. Martii Anno 1700.

C.

Anno 1700. den 3. Maji. Kayserl. Declaratoria, daß denen Cammer-Regenten in Schlesien in Justiz-Sachen keine Jurisdiction competire.

Leopold ꝛc. ꝛc.

WOhlgebohrner / Lieber Getreuer / hierbey schlußig hast du des mehrern gehorsamst zu vernehmen / was massen sich bey Uns Unsere treu-gehorsamste Stände des Fürstenthums Teschen / wider Unseren alldortigen Cammer-Regenten / den Wohlgebohrnen Unsern lieben Getreuen N. N. Freyherrn von ** so sich der alldortigen Jurisdictionalium, ohngeachtet Unserer dießfalls zum öftern erlassenen gnädigsten Rescriptorum anzumassen præsumire / in Unterthänigkeit beschweret ; Wann nun aber Wir einmal gnädigst nicht gestat-

statten können / daß gedachter Cammer-Regent in denen Justiz-Sachen einigen Sentenz zu sprechen sich annassen solte. Als befehlen Wir dir gnädigst hiermit / daß du die concernirende strittige Partheyen vor dich beruffen / und ihnen die Justiz als Judex ordinarius schleunig administriren sollest. An deme beschicht Unser allergnädigster Wille und Meinung. Wien den 3. Maji Anno 1700.

An das Königl. Amt oder Landes-Hauptmannschaft im Fürstenthum Teschen.

CI.

Anno 1703. den 13. Augusti. Königl. Ober-Amtl. Patent, daß keine Zigeuner in Schlesien gedultet werden sollen.

DEr Röm. Kayserl. auch zu Hungarn und Böhaim Königl. Majest. Obrister Hauptmann / Wir Frantz Ludwig ꝛc. ꝛc. Entbieten denen Hoch- und Löblichen Herren Fürsten und Ständen dieses Landes / wie auch derselben nachgesetzten Obrigkeiten und Beamten / auch iedermänniglichen Unsere respective gebührende freundliche Dienste / Freundschaft / Gunst / Gnade auch alles Gutes; Und mögen denenselben nicht verhalten / was massen allerhöchst gedachte Ihro Kayser- und Königl. Majest. auf Vernehmen / daß in diesem Dero Erb-Hertzogthum Schlesien das schädliche und Land-verderbliche Zigeuner-Gesindel sich wiederum einzufinden beginne / und von der vorhin scharf verbotenen Betretung des Landes weder durch die wiederholte publicirte offentliche Inhibitorialien / noch auch durch die bißherige Ausschaffung / und an verschiedenen aus diesem Gesindel vorgenommene Bestrafung ab-

zu halten wäre/ ja so gar denenselben von einigen hiesigen Landessassen die Subsistenz auf dero Fundis gestattet / oder sonst zu ihrem besseren Fortkommen einiger Vorschub gegeben würde/ an Uns unterm dato Wien den 8. dieses fortschreitenden Monats und Jahres allergnädigst rescribiret / wie daß dieselbte dergleichen Dero treu-gehorsamsten Unterthanen und Landes-Inwohnern unerträglich fallende / ja die Ruhe und Sicherheit im Lande selbst turbirende Leute aus Dero Erb-Hertzogthum Schlesien gäntzlich exterminirt gnädigst wissen wolten / und dahero in Gnaden resolviret hätten / daß solches das Land zu Dero höchstem Undienst durchstreiffende Zigeuner-Gesindel mehrbesagtes Hertzogthum Schlesien dermaln ohne eintzigen Verzug räumen / und bey fernerer Betretung desselben Vogel-frey seyn / und diejenigen Privati in Provincia vel Ducatu, so diesen herum schwermenden Leuten einigen Auffenthalt geben werden / ipso facto in eine Fiscalische Straf von 200. Ducaten gefallen seyn / und daß solche bey derselben remorirender Bezahlung executive unnachbleiblich eingetrieben werden solle. Wann dann mehr allerhöchst-erwehnte Ihro Kayser- und Königl. Majest. Uns unter einsten in Gnaden anbefohlen / die Kayserl. verschärffte ernstliche Resolution hier im Lande / durch offentliche Patenten publiciren und zu männiglichen Wissenschaft bringen zu lassen/ auch/ damit selber genau und allerunterthänigst nachgelebet werde / die Oberamtl. Hand darüber zu halten / und nun diesem allergnädigsten Kayserl. Befehl allergehorsamste Folge zu leisten / die allerunterthänigste Pflicht und Schuldigkeit von Uns erfordert. Als haben Wir hierauf gegenwärtige Patenten zu iedermanns Wissenschaft in Druck bringen lassen / und beschiehet dadurch an sie / ob-Hoch- und wohlgedachte Herren/ Fürsten und Stände/ derer nachgesetzte Obrigkeiten u. Beamte/ auch sonst iedermänniglichen das Oberamtl. respective Erinnern/

nern / auch Ernst gemessene Ermahnen / obangeregtem Kayserl. allergnädigsten Befehl / als welcher allein zu des Landes Besten und Sicherheit gereichet / dergestalt allergehorsamst nachzukommen / damit die vorjetzo da und dort hier Landes befindliche Zigeuner alsogleich fortgeschaft / und auf die ehemahls vorgeschriebene Art und Weise / mit Bedeutung des wider sie und ihres gleichen emanirten scharffen Pœnal-Mandats ausm Lande verjaget / bey fernerer dessen Betretung aber wider dieselbe und allen ihren Anhang nach Ausmessung des hierdurch eröfneten Kayserl. allergnädigsten Befehls unnachbleiblich verfahren werde. Worbey nebenst alle Landes-Saffen und Privati, wie sie immer seyn mögen / gewarniget werden / öfters gedachtem Zigeuner-Gesindel keinen Aufenthalt zu geben / noch auch demselben auf einigerley Weise zu dessen Subsistenz oder schädlichen Herumvagiren im Lande beförderlich zu seyn / da im widrigen die Ubertreter des dißfälligen Verbots mit obberührter Fiscalischen Strafe irremissibiliter würden angesehen werden. Geben Breßlau den 17. Augusti 1703.

CII.

Anno 1704. den 5. Sept. Kayserl. Privilegium, Kraft welches die Schäfer und deren Knechte für ehrlich, und andern ehrlichen Leuten gleich gehalten werden sollen.

WIr Leopold von GOttes Gnaden / erwählter Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs in Germanien / zu Hungarn / Böhaim / Dalmatien / Croatien und Sclavonien / König / Ertz-Hertzog zu Oesterreich / Marggraf zu Mähren / Hertzog zu Luxemburg u. in Schlesien u. Marggraf zu Laußnitz; Bekennen offentlich mit diesem Brief / und thuen

kund iedermänniglich/ daß bey Uns N. N. samtl. Schäfermeister/ Schäfer-Knechte u. Jungen in Unserm Hertzogthum Ober- u. Nieder-Schlesien gehorsamst Supplicando angebracht/ was massen sie die Zeithero wegen ihrer Schäferey-Handthierung bey dem gemeinen Mann und Pövel/ in einem solchen üblen Wahn und Meinung gewesen / daß sie allenthalben für unehrlich/ wie auch ihre Kinder zu Erlernung eines Handwercks für untüchtig gehalten/ einfolglich sie unschuldig vor männiglich veracht und verlassen seyn müssen/ mit allerunterthänigster Bitte/ Wir diese errore vulgi ihnen angemuthete Notam der Unehrlichkeit halber gnädigst aufzuheben/ und sie an ihrer Ehren solchergestalt / womit sie und ihre Kinder andern ehrlichen Leuten gleich gehalten werden möchten/ gnädigst zu verwahren geruhen wolten. Wann Wir dann gnädigst erwogen und betrachtet / daß durch Aufheb- und Abolirung dieser des gemeinen Pövels irrsamen Meinung nach bemeldten Schäfermeistern/ Knechten und Jungen imputirten Macul niemanden præjudiciret/ sondern vielmehr deren und ihre Kinder zeitliche Wohlfarth befördert / und selbe zu Erlernung beliebiger Handwercke / auch zu Annehmung anständiger Diensten fähig gemacht werden; Als haben Wir aus denen obangezogenen / und andern mehr beygenden Ursachen und Motiven berührten von dem gemeinen Mann und Pövel/ mehr angeregten Schäfermeistern / Schäfer-Knechten und Jungen erwehnter massen beygemessenen üblen Wahn und Macul/ gäntzlichen aufgehebt/ abgethan und aboliret / auch sie und ihre Kinder / wann sie gleich von Schäfern oder sonst ehrlichen Leuten gezeuget und gebohren sind/ für ehrlich/ und denen andern ehrlichen Leuten gleich zu halten/ und denenselben zuzufügen/ wie ingleichen ihre ehrlich-gezeigte Kinder / zu Erlernung beliebiger Handwercke/ und Vertretung anständiger Dienste / hiermit für ehrlich/

lich / tüchtig / fähig / gut und tauglich / auch daß selbte unweigerlich in die Handwercke auf- und angenommen werden sollen / allergnädigst erkennet und erkläret ; Thuen das auch hiemit wissentlich in Kraft dieses Briefs als regierender König zu Böhaim / und Obrister Hertzog in Ober- und Nieder-Schlesien / also und dergestalt / daß weder besagten Schäfermeistern / Schäfer-Knechten und Jungen / noch auch deren Kindern / der von dem gemeinen Mann und Pövel / wegen ihrer Schäferey-Handthierung / und sonst bißhero angemuthete / von Uns aber anjetzo gäntzlich aufgehebt und vertilgte üble Wahn und irrsame Meinung der Unehrlichkeit / zu keinem Præjudiz, Nachtheil oder Hinderung an deren zeitlichen Wohlfahrt gereichen / noch auch sonst ihnen derentwegen weder ietzt oder ins künftige nichts vorgeworffen werden könne noch möge ; Und gebieten hierauf allen und ieden Unsern treu-gehorsamsten Fürsten und Ständen / deren nachgesetzten Obrigkeiten / Inwohnern und Unterthanen / was Würden / Standes / Amts oder Wesens die in Unserm Hertzogthum Ober- und Nieder-Schlesien seyn / insonderheit aber Unserm Königl. Ober-Amt / Landes-Hauptmannschaften und Königlichen Städten allda hiemit gnädigst / in Kraft dieses Unsers Königl. Briefs / daß sie oft mehr ernannte Schäfermeister / Schäfer-Knechte und Jungen / bey dieser von Uns ihnen wiederfahrnen Begnadigung / und der Ehrlichkeit halber ertheilten Privilegio ruhiglich verbleiben lassen / darwider selbst nichts thuen / noch das iemand anderst zu thuen verstatten / bey Vermeidung Unserer schweren Straff und Ungnad / und darzu einer Pœn, nehmlichen zehen Marck löthiges Goldes / die ein ieder / so oft er freventlich darwider handelte / und halb in Unsere Königl. Cammer / und den andern halben Theil oft vielgedachten Schäfermeistern / Knechten und Jungen / und ihren Nachkommen / so hierwieder beleidiget

diget würden/ unnachläßlich zu bezahlen verfallen seyn solle; Zu Urkund dieses Briefs besiegelt mit Unserm Kayserl. und Königlichen anhangenden grössern Insiegel/ der geben ist in Unserer Stadt Wien den fünften Monats-Tag Septembris nach Christi Unsers lieben HErren und Seligmachers gnadenreichen Gebuhrt im siebenzehen hundert und vierten/ Unserer Reiche des Römischen im sieben und viertzigsten/ des Hungarischen im funftzigsten/ und des Böhaimischen im acht und viertzigsten Jahre.

CIII.

Anno 1704. den 30. Decembr. Königl. Oberamtl. Currenda, der Tutorum richtige Abgebung der jährlichen Vormundschafts-Raytungen betreffende.

DEr Römischen Kayserl. auch zu Hungarn und Böhaim Königl. Majest. Obrister Hauptmann/ Wir Franz Ludwig ꝛc. ꝛc. Entbieten denen Hoch- und Löblichen Herren Fürsten und Ständen dieses Landes ꝛc. Und nachdem allerhöchst gedacht Ihro Kayser- und Königl. Majest. Unser allergnädigster Herr/ an Uns unterm Dato Wien den 28sten Monats-Tag Novembr. ablauffenden Jahres allergnädigst rescribiret/ was massen dieselbte bißhero aus unterschiedenen bey deroselben eingelauffenen Querelen wahrnehmen müssen/ daß die Vormünder an ein und anderm Orte in diesem Dero Erb-Hertzogthum Schlesien in Abgebung derer Vormündschafts-Raytungen sich saumselig erwiesen/ auch in rebus pupillaribus nach ihrem Gefallen verfahren/ mithin die unter ihrer Obsicht stehende Pupillen in nicht geringe Verkürtzung setzen/ dieselbte aber als obrister Vormund derley

zu

zu der unmündigen Kinder Nachtheil anzielende oder gereichende Facta abgestellet allergnädigst wissen wolten; Solchemnach in Kayser- und Königl. Gnaden anbefehlende / daß wie bey Dero Königl. Aemtern und Regierungen / auch Fürstl. Aemtern und Instantien allhier im Lande / daß hinfüro alle und iede Vormünder quovis Anno von denenselben richtige Raytung super administrata Tutela ablegen / und wann ins künfftige ein und andere Tutelen sich ereignen / von denen Tutoribus die Cautio Rem Pupilli salvam Fore abgefordert werden solle / in Dero Namen Oberamtlich verordnen sollen.

Und nun diesem allergädigsten Befehl allergehorsamst nachzukommen die allerunterthänigste Pflicht und Schuldigkeit erfordert:

Als beschiehet an ob- Hoch- und wohlgedachte Herren Fürsten und Stände / wie auch deren Obrigkeiten und Beamten die Oberamtliche Erinner- und Verordnung hiemit / das weitere gehörig vorzukehren / damit führohin alle und iede Vormündere vor ihren Aemtern und Instanzien richtige Raytung super administrata Tutela jährlich ablegen / auch bey Antretung der Tutelen / von denenselben ins künfftige die Cautio Rem Pupilli salvam Fore abgefordert werde. Dieses Patent aber ist aller Orten auf dessen Vorzeigung gewöhnlicher massen zu unterschreiben. Breßlau den 30. Decembr. Anno 1704.

CIV.

Anno 1706. den 11. Junii. Kayserl. Resolution, daß der Ober-Fiscal nicht allein in casu der so genannten Heer-Gewette, sondern auch in andern Processualibus, quoad præstandum Juramentum calumniæ denen privatis gleich gehalten werden solle.

Joseph ꝛc. ꝛc.

LIebe Getreue; Wir haben gnädigst vernommen / was Uns eure Liebden und ihr in puncto deren zwischen Unserm Königl. Ober-Fiscal in Unserm Hertzogthum Schlesien / dann der Stadt Breßlau / wegen der sogenannten Heer-Gewette sich erhobenen Strittigkeit d. d. den 19. verwichenen Monats April / mit Gutachten gehorsamst berichtet haben / Wir haben auch daraus gnädigst ersehen / was massen bemeldter Ober-Fiscal wider den von euer Liebden und euch darüber den 4. May gefällten Sentenz / die Appellation angemeldet / und qua Fiscalis in dieser Sache das Juramentum Calumniæ abzulegen / nicht schuldig zu seyn eingewendet hat; Wie Wir nun gnädigst resolviret / daß mehr gedachter Ober-Fiscal nicht allein in gegenwärtigen Casu, sondern auch in allen andern Processualibus quoad præstandum Juramentum Calumniæ denen Privatis gleich gehalten werde solle / mithin derselbe solches zu præstiren schuldig seye; Als haben Wir euer Liebden und euch solches hiermit zur Nachricht bedeuten wollen / mit gnädigstem Befehlch / daß sie und ihr mehr bemeldten Ober-Fiscal hiernach vor bescheiden / und hieran Unsern gnädigsten Willen und Meinung gehorsamst erstatten. Wien den 11. Junii Anno 1706.

CV.

Anno 1707. den 1. Augusti. Königliche Ober-Amtl. Verordnung, wie es die Aemter mit ihren Berichten nach dem Kayserl. Hof halten sollen.

DEmnach Ihro Kayser- und Königl. Maiestät Unser allergnädigster Herr an Uns unterm Dato Wien den 24. erst-

erst-abgewichenen Monats Julii allergnädigst rescribiret; Was wassen Dieselbte aus denen von Dero Königl. wie auch denen Fürstl. Aemtern und Regierungen an allerhöchst gedacht Ihro Majestät immediate oder vermittelst Dero Königl. Ober-Amt erstatteten allergehorsamsten Berichten allergnädigst wahrgenommen/ daß in solchen der Casus oder Species facti zwar öffters gar wohl angedeutet und exprimirt; darbey aber die gutachtliche Meinung / was in derley Begebenheiten nach der Sachen Beschaffenheit am füglichsten vorzukehren beyzurucken meistentheils unterlassen / und nur bloß allein dem allergnädigsten Gutbefinden / lediglich anheim gestellet worden wäre / dieselbe aber / ehe und bevor sie zu einen endlichen Entschluß schreiten/ auch gleichwohl die gründliche Meynungen der Aemter und Regierungen / weil ihnen die Umstände der Sachen am besten bekandt / was selbte in denen vortragenden Passibus allergehorsamst einzurathen vor nöthig und ersprießlich befunden / nebst Beyrückung der hauptsächlichen Ursachen und Motiven / so selbte zu derley Einrathen bewogen / zuvorhero allergnädigst wissen wolten / dahero in Kayser- und Königlichen Gnaden anbefehlende/ besagten Dero Königl. wie auch denen Fürstlichen Aemtern und Regierungen es nachrichtlich mit der Oberamtlichen Verordnung zu bedeuten / daß sie künftig hin in denen abfassenden Berichten ihr ausführliches Gutachten cum rationibus moventibus expresse beyrücken sollen.

Als thuen Wir solches denen Herren / ihnen und denen Herren hiermit insinuiren / auf daß ins künfftige sich hiernach zu richten / und den Kayserlichen allergnädigsten Willen Pflicht-schuldigst zu adimpliren wissen mögen; Uns anbey Göttlicher Obsicht empfehlende. Geben Breßlau den 1. Aug. Anno 1707.

CVI.

Anno 1708. den 21. Maji. Kayserl. Rescript, die Exemption derer Gestiffter in Territorial- und Real-Ansprüchen vom Königl. Ober-Amte Breßlauischen Fürstenthums betreffende.

Joseph ꝛc. ꝛc.

LIebe Getreue ꝛc. Uns ist dasjenige / was an Uns Unser Königl Ober-Amt auf des Wohlgebohrnen Unsers Rahts / Amts-Verwesers bey Unserer Breßlauischen Landes-Hauptmannschafft in Unserm Erb-Hertzogthum Schlesien / und lieben Getreuen Conradi, Freyherrn von Sternberg und Rudelsdorf / auf dem Berg-Lehn Bogenau / Sirdenitz / Schalckau und Schönborn / wider verschiedene alldortige geistliche Gestiffter und Klöster / in puncto der / von denenselben intendiren sollen den Exemption von Unsers Königl. Breßlauischen Amts-Jurisdiction in Territorial- und Real-Ansprüchen / auch andern das gemeine Mitleiden concernirenden Passibus geführte Beschwerde / nach Vernehmung besagter geistlichen Gestiffter und Klöster sub Dato den 3. May des siebenzehen hundert und sechsten Jahres / allergehorsamst berichtet hat / gehorsamst und umständlich referiret und vorgetragen worden. Wann Wir nun besagten Unsers Königlichen Breßlauischen Amts-Jurisdiction zwar in keine Weise schmählern / jedoch aber selbige wider die bereits allergnädigst emanirte Resolutiones und Pragmaticas, auch in Præjudicium derer gestiftischen Privilegien extendiren zu lassen nicht gemeinet seyn / mithin allergnädigst resolviret haben / daß in denenjenigen

Fäl-

Fällen / worinnen ernennte geistliche Gestiffter / als welche wegen derselben Unterthanen prima Instantia seyn / post latam Sententiam die Provocationes an Uns / oder Unsere Königliche Appellations-Cammer ob dem Königl. Prager-Schloß / von denen litigirenden Partheyen / nach der von weyland Unserm hochgeehrtesten Herrn Vatern / höchstseeligster Gedächtniß / ergangenen Appellations-Ordnung de Anno 1674. ferner frey verstattet / und mehr bemeldten Königl. Breßlauischen Amt in dergleichen Sachen keine Avocation der Actorum zugelassen werden / in casibus aber / allwo ein Stand mit mehr mentionirten geistl. Gestiftern tanquam constatu in Strittverfallen / oder auch ein Unterthan wider dieselbe Klage zu führen haben möchte / Unsere Königliche Aemter / unter derer Jurisdiction res litigiosa gelegen / oder der Kläger samt dem Gestift possessioniret ist / Judex competens seyn / auch diejenige Gestifter und Klöster / so einen Constarum constituiren / diejenige Amts-Patenten so ratione collectarum, und in andern das Fürstenthum angehenden Sachen per Currendam herumgehen und zu wissen / daß solche zu ihrer Notiz kommen / ohnweigerlich unterschreiben sollen.

Als haben Wir euch solches hiermit zu eurer Nachricht in Gnaden bedeuten / und euch zugleich allergnädigst anbefehlen wollen / daß ihr hiernach so wohl unser Königlich Breßlauisches Amt / als auch öfters berührte alldortige geistliche Gestiffter und Klöster bescheiden sollet. Hieran beschicht ꝛc. Wien den 21. May 1708.

An das Königl. Ober-Amt in Schlesien præs. den 3. May 1708.

CVII,

Anno 1708. den 14. Junii. Königl. Ober-Amtl. Patent wider die Betrüger und Verfälscher des Garns,

DEr Röm. Käyserl. auch zu Hungarn und Böhaim Königl. Majestät Obrister Hauptmann / Wir Frantz Ludwig ꝛc. Entbieten denen Hoch- und Löblichen Herrn Fürsten und Ständen / wie auch allen und ieden Einwohnern dieses Landes / so hiermit zu belangen / Unsere gebührende respective freundliche Dienste / Freundschafft / Gunst / Gnade und alles Guttes. Und wird denenselben guter massen erinnerlich beywohnen / was massen auf Beschwer-Führung der Holländischen Handelsleuten / daß in Verfertigung des Garnes von denen spinnenden Leuten sehr eigennutzig und gefährlich gebahret / dardurch aber die darmit handlende Kaufleute in grossen Schaden gesetzt würden / in Betrachtung / daß dergleichen Betrug und Eigennutzigkeit dem Lande und denen Commercien / wie auch dem Kayserlichen Zoll-Regali zu mercklichen Nachtheil gereichet / mittelst emanirter Kayserl. und Königl. Patenten de Dato Wien den 29. Decembr. Anno 1698. allen und ieden Obrigkeiten ernstlich anbefohlen worden / daß sie aller Orten auf solche Betrüger und Verfälscher der Waaren sonderbare fleißige Obsicht tragen lassen / und zu derenselben besserer Erkundigung nach iedem Orts Gelegenheit Beschauer oder Aufmercker / welche die Waaren in Augenschein nehmen / den Unterschleif / Falschheit und Betrug daran / es seye an der Ellen / nicht zuhaltende Gleiche und Zahl der Fädeme an Gebünden und Strähnen / oder auch an falschen Unterbinden / oder in andere Wege / wie es immer Namen haben mag / wohl in Obacht nehmen / bestel-

len und verordnen / die Ubertreter alsogleich in Verhafft bringen lassen sollen / damit folgends wider dieselbe das erstemal mit sechs-wochentlicher Gefängniß / hernach Landes-Verweisung / auch nach gestalter Sachen mit der Fustigation, nebst iedesmaliger Confiscirung des gefertigten Garns unnachbleiblich verfahren werde. Sintemalen nun allerhöchst gedachte Ihro Kayser- und Königliche Majestät auf fernerweitige Beschwer der gesamten Garn-Händler in diesem Hertzogthum Ober- und Nieder-Schlesien wegen continuirender vielfältigen betrüglichen Unterschleiffe mit Zubereitung des Garnes / als auch der mit desselben Vor- und Aufkauffung treibenden schädlichen Monopolien halber / obangeregte Kayserl. Patenten zu erfrischen / und ein und anderes zu Restabilirung des Schlesischen Garn-Handels nothwendig bevzurucken / mittelst eingelangten allergnädigsten Rescript unterm 20. April jüngsthin in Kayser- und Königlichen Gnaden anbefohlen haben: Als wird zu allerunterthänigster Befolgung ersterwehnten Kayserl. allergnädigsten Befehls allen und ieden Hoch- und Löblichen Herren Fürsten und Ständen Oberamtl. hierdurch mitgegeben / nach Maßgebung obbedeuteter Kayserl. Patenten durch Bestellung gewisser Beschauer und Ausmercker / auch scharffe Exequirung der wider die erfundene Betrüger ausgemeßnen Strafen mit Confiscirung des Garns / Gefängniß / Landes-Verweisung / auch gestalten Dingen nach verwürckter Fustigation, denen ereignenden Unterschleiffen und schädlichen Eigennutzigkeiten auf alle Weise vorzubiegen / insonderheit aber

I. Zuverordnen / damit durchgehends einerley / und zwar durchgehends vierhörnrichte Weiffen / deren Länge in einer rechten Breßlauischen Elle bestehen soll / eingeführet / jährlich um Michaelis in Städten durch die Raths-Deputirte / in Dorfschafften aber durch die Gerichte alle Weiffen revidiret / wel-

welche richtig mit einen gewissen Brand-Zeichen / jedoch ohne Entgeld gemercket / die unrichtigen aber zerbrochen / und diejenigen so sich deren gebrauchet / mit Gefängniß oder an Geld gestraft / auch durchgehends alle Spinner keine andere als gezeichnete Weiffen zu brauchen unter gleichmäßiger Strafe angehalten ; Ferner II. Daß auch eine durchgehende gleiche Zahl der Fädeme beobachtet / nemlichen daß ein iedes Stück Garn zwölf Zaspeln / eine Zaspel zwantzig Gebünde / iedes Gebund aber zwantzig Faden ohne eintzigen Abgang haben / nicht minder die sogenannte vier und zwantziger Garne in ihrer ausgesetzten richtigen Länge und Anzahl an Strähnen / Gebünden und Faden unvermischter bey gleichmäßiger Strafe verfertiget / und eine iede Sort von kleinem groben oder mittel Garn absonderlich aufgeweiffet werden / einfolglich zum wenigsten ein ieder Strähn oder Zaspel gleiches Garn in sich halten / die Spinner hiernebst zu besserer Drehung der Garne / zumalen der starcken / angestrenget werden sollen. Ingleichen III. Ist denen Aufkäuffern der Garne scharf mitzugeben / daß sie an allen Orten / wo sie Garne kauffen / genau untersuchen / ob solche ihre richtige Länge haben / und an Strähnen / Zaspeln / Gebünden und Faden richtig / auch von einerley Stärcke seynd ; da sie dann die falsch-befundene alsobald bey der Obrigkeit anzugeben gehalten seyn / auch sonsten iedermänniglichen die betretende falsche Garne anzuhalten / und solche bey der Obrigkeit zu denunciren frey stehen solle / davon dann dem Denuncianten der dritte Theil / das übrige aber dem Fisco zu appliciren seyn wird. Wie dann auch IV. zu Wiederaufbringung des Garn-Handels unumgänglich nöthig ist / daß einem ieden Spinner absolute freygelassen werde / seine mühsam gesponnene Garne / wohin es ihme gefällig zu verkauffen / weßhalben so wohl denen Herrschafften als deren Beamten das Garn-

Mo-

Monopolium und die Vorkaufflerey/ vermöge ausdrücklichen Kayserlichen allergnädigsten Befehls hiermit ins künftige abgestellet wird/ und die Contravenienten so oft sie dieses Kayserl. Verbot zu übertretten sich gelüsten lassen/ jedesmal zu Erlegung ein hundert Ducaten fiscalischer Straf irremissibiliter angehalten werden sollen. Und weilen V. nicht minder durch die Laußnitzer und deren schädliche Vorkaufflerey der Garn-Handel in diesem Lande zeithero sehr unterbrochen worden: Als ist der Kayserliche allergnädigste Befehl/ daß hinkünftig keinem Laußnitzer mehr/ wer der auch seye/ oder dessen Bestellten bey 1000. Rthlr. fiscalischer Strafe erlaubet seyn solle/ aufm Lande herum zu vagiren/ und den besten Flachs oder Garn abzukauffen/ sondern ein jeder der Garne nöthig hat/ solche von denen Neißer-Neustätter-Jägerndorffer-Breßlauer oder andern Kaufleuten im Lande (inmassen auch keinem Schlesischen Kaufmann Garne in die Laußnitz zu bringen/ und daselbst denen Webern zu verkaufen gestattet wird) zu erkaufen/ oder ihnen deshalben Commißion zu geben schuldig seyn/ auch sofort deren Versendung nicht durch Abwege/ sondern denen publicirten Verordnungen gemäß durch Breßlau auf der Landstrasse nacher Laußnitz/ und zwar keine andere als gebleichte Garne/ bey Verlust der Waaren/ abgeführet/ und davon doppelter Zoll erleget werden solle? und ist nicht zu zweiffeln/ daß/ weilen es das Kayserl. Zoll-Regale mit angehet/ die Kayserl. Cammer allhier denen Zoll-Bedienten dießfalls genaue Obsicht zu führen nachdrücklich mitgeben werde. Nachdeme aber auch VI. die Ausfuhr des baaren Geldes die gröste und vornemste Ursach ist/ daß das Land und dessen Inwohner depauperiret/ und anbey der Abgang der Land-Waaren und Fabriquen gehemmet wird: Als wird hiermit die Geld-Ausfuhr gäntzlich und dergestalt verbo-

ten/ daß kein Kaufmann oder anderer Privatus, wer der auch immer seyn möge/ baares Geld aus dem Lande zu führen befugt seyn/ sondern die Ubertreter mit dessen Confiscirung und anderer empfindlichen Bestraffung angesehen werden sollen; Da hingegen im Fall ein und anderer die unumgängliche und unvermeidentliche Geld-Ausfuhr zu allegiren hätte/ er solches sowohl bey dem Königl. Ober-Amte als der Königl. Cammer genugsam darzuthun/ besagte beyde Mittel aber mit einander darüber zu communiciren/ und da es conjunctim vor nöthig befunden/ die Königl. Cammer vermittelst eines ordentlichen Passes/ sothane Ausfuhr zu erlauben haben würde. Gleichwie nun diese Vorkehrungen dahin abgezielet/ womit durch fleißige und genaue Obsicht alle künftige Unterschleiffe und Einschwärtzungen unterbrochen/ und dadurch das Commercium des Schlesischen Garn-Handels wiederum empor gebracht/ und zum Ruhm und Nutzen dieses Landes in voriger Flor gesetzet werde. Also versiehet man sich/ es werden alle Obrigkeiten darüber feste Handhalten/ auch männiglich sich darnach zu richten und vor Schaden und bedeuteter Bestrafung zu hüten wissen. Zu Urkund mit dem Königl. Ober-Amts-Secret und gewöhnlicher Unterschrift gefertiget. Geben Breßlau den 14. Junii Anno 1708.

CVIII.

Anno 1708. den 9. Julii. Kayserl. Oberamtl. Currenda, **daß bey keinem Land-Tage etwas** proponiret **oder einige Anlage gemacht werden solle, worüber nicht Ihro Majest.** Consens **eingeholet worden.**

Der

DEr Röm. Kayserl. auch zu Hungarn und Böhaim Königl. Majest. Obrister Hauptmann/ Wir Frantz Ludwig ꝛc. ꝛc. Wie auch Cantzler und Räthe bey Dero Königl. Ober-Amte im Hertzogthum Ober- und Nieder-Schlesien ꝛc. Entbieten ꝛc. ꝛc. Und mögen denenselben nicht vorhalten/ was massen allerhöchst gedacht Ihro Kayser- und Königl. Majest. Unser allergnädigster Herr/ an Dero Königl. Ober-Amt unterm Dato Wien den 28sten Junii nechsthin allergnädigst rescribiret/ daß Deroselben glaubwürdig vorgebracht worden/ saint fast in allen Fürstenthümern hiesigen Hertzogthums Schlesien/ neben demjenigen/ was Vermöge der Verwilligungen zu Handen des Kayserlichen Ærarii oder deren Assignationen abzuführen kommet a parte sub nomine der Landes Ausgaben verschiedene Collectæ angeleget/ auch oftmahls zu Abschickung derer Deputirten und Extra-Spesen grosse Darlehn aufgenommen würden/ derley Neben-Collectæ aber Ihro Majestät und dem Lande sehr pernitiös fielen/ den Contribuenten fast völlig enervirten/ und zu Abführung der Ordinari Contributionen unfähig machten/ solchemnach in Kayser- und Königlichen Gnaden anbefehlende/ aufs schleinigste im Lande zu publiciren/ daß von nun an bey keinem Land-Tage ichtwas in Politicis aut Oeconomicis proponiret werden solle noch könne/ was nicht vorhero Ihro Kayserlichen Majestät allerunterthänigst beygebracht/ und zu proponiren per Expressum erlaubet würde/ und daß auch weder bey denen Land-Tagen/ noch bey der Stände oder deren Aeltesten Zusammenkunften einige Anlage über- oder neben des zu Handen des Kays. Ærarii mediate vel immediate abzuführen kommenden Quanti verwilliget oder angeleget/ sondern iedesmal/ oder wenigstens alle Jahr dasjenige/ was pro Expensis domesticis cujuscunque Ducatus aut Dominii, neben denen Kayserlichen

chen Contribuendis collectiret werden will/ Ihro Kayserlichen Majestät vorhero specificiret/ und sodann über erfolgende Ratification repartiret werden solle? Wann nun diesem allergnädigsten Befehl allergehorsamst nachzukommen ist? Als haben sothane Kayserliche allergnädigste Resolution Wir ihnen Herren Fürsten und Ständen/ wie nicht weniger auch deren nachgesetzten Obrigkeiten und Beamten zu behöriger Wissenschaft hierdurch publiciren/ und selbte dabey von Königl. Ober-Amts wegen erinnern und ermahnen/ auch respective die gemessene Verordnung thun wollen/ daß man aller Orten bey denen Land-Tagen ins künftige derer Propositionen/ sowohl in Politicis als Oeconomicis, ohne alle unterthänigste Ausbittung eines Kayserlichen allergnädigsten Special-Consensus, sich gäntzlich enthalten/ noch dießfalls ichtwas vornehmen/ nicht minder allergnädigst vorgeschriebener massen/ wann neben den Kayserlichen Contributionen einige Collectirung vonnöthen/ solche vorhero Ihro Kayserlichen Majestät specifice einschicken/ und darüber Dero allergnädigste Ratification erwarten möge und solle? Damit aber sich niemand mit der Unwissenheit zu entschuldigen habe/ so wird dieses Patent bey Vorzeigung gewöhnlicher massen zu unterschreiben seyn. Breßlau den 6. Julii Anno 1708.

CIX.

Anno 1708. den 23. Nov. Declaratoria der Kayserl. Pragmatica, an den Troppauischen Hn. Landes-Hauptmann, wegen anbefohlener Intabulirung aller Instrumentorum Obligatoriorum desselben Fürstenthums.

Fo-

Joseph ꝛc. ꝛc.

HOch- und Wohlgebohrner/ lieber Getreuer; Dir wird sonder Zweifel annoch in unentsunckenen Andencken beywohnen/ was Wir an dich/ wegen Intabulirung aller und ieder Instrumentorum Obligatoriorum, auch ausser der Zeit des haltenden Land-Rechts/ in alldortigen Fürstenthum/ in Gegenwart der Ober- und Nieder-Officierer der Land-Tafel ad exemplum Unsers Erb-Königreichs Böhaim/ und Erb-Marggrafthum Mähren/ unterm 27. April verlittenen 1707. Jahres allergnädigst rescribiret haben. Nun dann aber binnen dieser Zeit bey Uns sich erwehnte Ober- und Unter-Landes-Officierer des Fürstenthums Troppau/ von neuen allerunterthänigst angegeben/ und anbey beweglichst gebeten; Wir geruheten Unsere dießfalls emanirte Pragmaticam fernerweitig dahin zu extendiren/ womit die bißhero in puro libero arbitrio bestandene Intabulirung ins künftige ad consequendum effectum boni publici ac privati, de necessitate seye/ auch die a die Publicationis, vel ante hac längst formirte/ und annoch führohin formirende Contractus & Obligationes, Testamenta, Codicilli, Donationes, Cessiones, Transactiones & reliqua publica, vel solemnia Instrumenta, binnen einer von Uns allergnädigst aussetzenden Zeit/ alle der alldortigen Land-Tafel einverleibet/ sonsten aber null und nichtig/ auch von keinen Kräften und Verbündniß seye/ weder darauf er bey dem Land-Rechte/ noch bey dem Amte iemanden einige Rechts-Hülffe gewilliget und ertheilet werden möchte; Und Wir solchemnach/ Uns dieser der obgerügter Ober- und Nieder-Landes-Officierer des Fürstenthums Troppau allerunterthänigstes Ansuchen/ nach genugsamer und reiffer der Sachen Erwegung/ in so weit allergnädigst zu condescendiren entschlossen: daß

Primo, fürohin/ und ins künftige ein ieder Stand mehr berührten Fürstenthums Troppau / sein erkauftes / geschencktes/ererbtes/ oder quocunque demum titulo, sive oneroso sive lucrativo überkommenes Gut / oder Substanz bey einer Strafe von zehen per centum, des ausgesetzten Werths/ in Jahr und Tag von der Zeit / als sie solches in Besitz genommen/ anzurechnen / in die Troppauische Land-Tafel intabuliren zu lassen schuldig und verbunden; widrigenfalls aber/ er eo ipso, nicht allein in die ausgesetzte Strafe verfallen seyn / sondern auch das Gut einem andern (der solches in obbemeldter Zeit intabuliren lassen wolte) in eodem pretio, wie solches der vorige Possessor an sich gebracht / feyl stehen; Wie dann auch

Secundo, die Testamenta, Codicillen/ Dispositiones inter vivos, Cessiones, Donationes, Permutationes, Transactiones, Heyrath-Contract, Verzüchte/ Quittungen/ und anderen dergleichen Instrumenta mehr / wie solche immer benamset werden möchten/ waß dieselbten/ in Jahr und Tag/ gleichfalls nicht intabuliret würden/ von keinem Valor und Kräfften seyn/ auch darauffer bey keiner Instanz weder reflectiret/ noch hülfliche Hand / durch die mündeste Assistenz geleistet werden. Nicht weniger zugleich

Tertio, alle Instrumenta Obligatoria, Schuld-Verschreibungen / Verpfändungen / und was dergleichen mehr/ ebenfalls in Jahr und Tag intabuliret / und denenjenigen / so solche ehender vor dem anderen der Land-Tafel einverleiben lassen/ bey allen concursibus creditorum, und crida classificationen der Vorzug adjudiciret / diejenigen aber/ welche dergleichen Intabulirung vernachläßiget / tanquam creditores hypothecarii, in keine Consideration gezogen/ sondern nur simpliciter pro creditoribus chyrographariis gehalten werden sollen; und dieses quoad futurum. So viel aber

Quarto,

Quarto, diejenigen/ welche ihre Güter schon vor langer Zeit de Præterito absque Intabulatione besitzen/ anlanget; So wollen Wir hiemit allergnädigst/ daß dieselbten solche binner einer gleichmäßigen Jahres-Zeit/ von dem/ unterm præfigirenden Executions-Termino anzurechnen/ unter der oben ausgesetzten Strafe/ der zehen per centum ebener massen intabuliren lassen; darvor aber gleichwie diejenigen/ so künftighin/ und in futuro derley Güter und Immobilia an sich bringen werden/ quoad contractus futuros die völlige Intabulations-Gebühr/ oder Taxam zu entrichten haben; Also hingegen diese ratione præteritorum contractuum, ein mehrers nicht/ als nur die Helfte derselben/ und zwar nur respectu ultimi actus darvon zu entrichten schuldig seyn sollen. Solchemnach befehlen Wir dir hiermit allergnädigst/ daß du diese Unsere wohlbedächtig-abgefaßte gerechteste Pragmaticam, nicht allein alsgleich durch die gewöhnliche Publicationes zu allgemeiner Wissenschaft in öfters gemeldten Fürstenthum Troppau bringen/ und solche nach Verfliessung eines sechswochigen a die Publicationis factæ anzurechnenden Termini, ad Executionem setzen/ sondern auch darüber künftighin steif und feste Handhalten/ wider die Contravenienten mit denen ob- und ausgemessenen Strafen/ unnachläßlichen verfahren/ und wie diese Unsere allergnädigste Verordnung/ ausgemessener massen/ allergehorsamst befolget worden/ hierüber deinen ausführlichen Bericht erstatten sollest. Hieran beschicht Unser allergnädigster Wille und Meinung. Wien den 23. Novembr. Anno 1708.

An den Troppauischen Landes-Hauptmann.

CX.

CX.

Anno 1710. den 9. Jan. Kayserl. Declaratoria üben den §. IIImum in der neuen Appellations-Ordnung.

Joseph ꝛc. ꝛc.

HOhlgebohrner/Lieber Getreuer; Wir haben aus deinem unterthänigsten Bericht-Schreiben vom 26. April des verstrichenen 1709ten Jahres allergnädigst ersehen/ was an Uns du wegen der/ von der Dorothea M. ** occasione des zwischen ihr und ihrem Stief-Sohn Caspar M. ** in puncto des Wirths-Hauses/ bey dem so genannten grünen Hirschen/ bey dem Jägerndorfischen Stadt-Magistrat ergangenen Sentenzes interponirten Appellation, auch des von derselben ratione der von ietzt gedachten Magistrat bemeldten M. ** gegen Bestellung der von ihm offerirten Caution nach Andeutung des §. IIImi der neuen Appellations-Ordnung zuerkannten Execution bemeldten Urtehls genommenen Recursus halber/ allergehorsamst berichtet/ und wie du dich sowohl in gegenwärtigen Casu als anderen künftigen derogleichen Fällen wegen der/ von denen Partibus Appellatis verlangenden Execution zu verhalten hättest/ allerunterthänigst angefraget hast. Wann nun erwehnter §. IImus ermeldter neuen Appellations Ordnung klar in sich enthaltet/ daß in denen causis civilibus, Grund und Boden/ Geld und Schulden betreffende Sachen/ dem Actori, wann derselbe zugleich pars appellata ist/ und cautionem indemnitatis præstiret pendente interposita & introducta appellatione, die Execution verliehen werden solle/ und Wir solches Sancitum auf alle par-

Partes victrices in causa appellationum extendiret/ auch die recursus vel appellationes wider dergleichen führende Executiones Sententiarum primæ Instantiæ, wann berührte Cautio Indemnitatis præstiret worden/ nicht attendiret allergnädigst wissen wollen. Als befehlen Wir dir hiermit allergnädigst/ daß du solches besagten Jägerndorfischen Magistrat zu dessen Verhalt in obbemeldter Meißnerischen Angelegenheit bedeuten/ und dieses in andern Fällen pro Cynosura halten sollest. Hieran beschicht. Wien den 9. Januarii Anno 1710.

CXI.

Anno 1710. den 17. Nov. Kayserl. Rescript, daß die von der Königl. Prageriſchen Appellation an die Juden ertheilte Remiſſiv-Schreiben in Wechsel-Sachen künfftig nicht mehr gelten sollen.

Carl ꝛc. ꝛc.

LIebe Getreue; Ob dem allhier mit beykommenden Inschluß habet ihr mehrern Inhalts zu ersehen/ wessen sich die Breßlauische Kauffmannschafft/ über einige/ von Unserer Königlichen Appellation theils Juden ertheilenden Remiſſiv-Schreiben/ vermittelst welcher sich dieselben von der in Wechsels-Sachen nach sich ziehenden paratiſſima Executione listiglicher Weise zu entziehen/ und die gefällige Zahlung auf eine lange Zeit hinaus zu hintertreiben suchen/ umständlicher beschweren/ und was selbe finaliter, womit nehmlich zu Unterbrechung des hierbey gebrauchten Mißbrauches/ die Ertheilung derley Remiſſiven eines Theils vermieden bleiben/ anderten Theils aber die gebührende paratiſsima Executio in cau-

sis cambialibus, sowohl wider die Christlich e/als auch Jüdische Debitores unverrückt erfolgen möge/ in Unterthänigkeit bitten thun. Nun dann derselben dießfälliges Ansuchen nicht allein in der Billigkeit gegründet / sondern auch zu weiterer Conversirung des Credits und Beförderung des Handels und Wandels angezielet / einfolglichen der Juden hierüber gebrauchte Argliſtigkeit billig zu unterbrechen ist. Als befehlen Wir euch hiermit allergnädigst / daß bey dergleichen weiteren unbilligen Ansuchen / ihr alsogleich die Supplicanten abweisen / und deme/ jedes Orts eingeführten Wechsel-Recht bey demjenigen Judicio, wo derley Christlich oder Jüdische Debitores, von ihren Creditoribus, der Zahlung halber angefertiget werden / seinen ungehinderten und ordentlichen Lauff lassen sollet. Hieran ꝛc. Wien den 17. Novembr. Anno 1713.

An das Königl. Appellations-Tribunal in Böhmen.

Decretum.

VOn der Römisch-Kayserl. auch in Germanien/ Hispanien/ Hungarn und Böhaim Königl. Majestät. Unsers allergnädigsten Herrn wegen/ der sämtlichen Breßlauischen Kauffmannschafft hiermit in Gnaden anzufügen: Allerhöchst erwehnt Ihro Kayser- und Königl. Majestät hätten auf dero allerunterthänigste Beschwerden und Bitten / damit die von Dero Königl. Pragerischen Appellation, theils Juden ertheilende Remissiv-Schreiben / vermittelst welchen sich dieselben von der in Wechsels-Sachen nach sich ziehenden paratissima Executione listiglicher Weise zu entziehen/ und die gefällige Zahlung auf eine lange Zeit hinausser zu hintertreiben su-

che-

cheten / eines Theils vermieden bleiben / anderten Theils aber die gebührende paratissima Executio in Causis cambialibus, sowohl wider die Christliche als auch Jüdische Debitores unverruckt erfolgen möge an oberwehnte Dero Königl. Appellation das Benöthigte vermittelst eines unterm heutigen Dato abgelassenen allergnädigsten Rescripti dahin ergehen lassen / daß bey dergleichen weiteren unbilligen Ansuchen / dieselbe alsogleich die Supplicanten abweisen / und dem jeden Orts eingeführten Wechsel-Recht / bey demjenigen Judicio, wo derley Christlich oder Jüdische Debitores von ihren Creditoribus der Zahlung halber / angefertiget werden / seinen ungehinderten ordentlichen Cursum lassen solle. So ihr Breßlauischen Kaufmannschafft zu ihrem Bescheid und Nachricht bedeutet wird / wornach sich zu achten; Und verbleiben übrigens mehr allerhöchst gedachte Ihro Kayser- und Königl. Majestät denenselben mit Kayser- und Königlichen Gnaden wohlgewogen Decretum per Imperatoriam Regiamque Majestatem in Consilio Bohemico Aulico &c. Viennæ d. 17. Novembr. Anno 1713.

CXII.

Anno 1710. den 24. Decembr. Königl. Ober-Amtl. Currenda, wie es künfftig hin bey den Todes-Fällen derer Militar-Bedienten mit der Sperr- und Siegelung gehalten werden solle.

DEr Röm. Käyserl. auch zu Hungarn und Böhaim Königl. Majestät Obrister Hauptmann / Wir Frantz Ludwig ꝛc. ꝛc. Wie auch Cantzler und Räthe bey Dero Königlichen Ober-Amte im Hertzogthum Ober- und Nieder-Schlesien ꝛc. ꝛc. Entbieten denen Hoch- und Löblichen Her-

ren Fürsten und Ständen dieses Landes ꝛc. Und mögen denenselben nicht verhalten / was massen allerhöchst gedacht Ihro Kayser- und Königliche Majestät Unser allergnädigster Herr / zu Beylegung der von geraumer zeithero / zwischen denen Politischen- und Militar-Instantien / insonderheit aber ex occasione eines in Dero Erb-Marggrafthum sich ereigneten Casus, wegen der Sperr- und Inventur-schwebenden Differenzien / hier nachfolgende Resolution zukünfftiger Cynosur in dergleichen Fällen allermildest geschöpffet haben / daß nemlich

Primo. Die in Dero Königlichen Städten befindliche oder künfftig ernennende Zeugwerter / Büchsenmeister und dergleichen Personæ militares, wann sie a priori das Bürger-Recht schon besitzen / solches annoch zu ihrer bessern Auskunfft oder Sustentation beybehalten mögen; Bey derer in einem bürgerlichen Haus sich ereignenden Todes-Fällen aber / es möge eine solche Person ein Bürger gewesen seyn oder nicht / die Sperr des Zimmers / worinnen selbe verstorben / jure Territorii dem Magistratui Loci, die Sperr der verhandenen Mobilien aber indistincte der Militar-Instanz, welche die Effecten abfordern / und die Actus consecutivos, als Publicationem Testamenti, Inventuram, Gehrhabung oder Vormundschafft / und was dergleichen mehr seyn mag / intuitu qualitatis personæ militaris privative zu exerciren hätte / überlassen werden solle. Worbey auch der Magistrat auf Begehren der Militar-Instanz, oder derselben Representanten seine Sperr abzuthun / die Mobilien ausfolgen zu lassen / wie auch die Militar-Partheyen mit der Sperr-Taxa leidentlich zu halten haben würde. Da zum Fall aber sich

Secundo. Eine Persona militaris nur casualiter in dem Lande etwann auf Recroutir- oder Werbung / oder auch im

Durch-

Durchreisen/ Regiments- Amts- oder eigenen Geschäften befindete/ und mit Tod abgienge/ sonsten aber weder den Incolat-Haus-Burger-Recht/ oder anders Gewerb/ noch Immobilia besessen/ und also qua puris militaris ex nulla ratione vel qualitate personali, dem Foro politico unterworffen gewesen wäre/ alsdann solle dem Foro militari die Sperr-Jurisdictiон privative zustehen. Jedoch so fern

Tertio. An demselbigen Ort kein Kriegs-Officier/ zu Anlegung der Sperr vorhanden wäre/ solle dem Magistratui Loci die Noth-Sperre provisorio modo an dem Zimmer der Verstorbenen ob periculum distrationis, und andere unverschiebliche Actus vorzukehren erlaubet seyn. Da hingegen

Quarto. Der Magistrat den Todes-Fall weither behörigen Ortes anzuzeigen/ und bey nachgehends anlegender Militar-Sperr die Seinige ohne Anstand hinwiederum abzunehmen schuldig seyn solle.

Quinto. Falls aber ein Militaris an einem solchem Ort mit Tod abgienge/ allwo der Kayserliche Hof-Kriegs-Rath weder immediate, noch subsidiarie, wie es zugeschehen pfleget/ wann ein Regiment/ unter dem der Verstorbene gewesen/ selbsten in Loco gegenwärtig ist/ sich um die Todten-Sperr annimmt/ sondern solche dem Regiment/ als præsenti primæ Instantiæ überlässet/ alsdann denen Politischen und Civil-Instantien ebenfals keine Concurrenz, ausser in Immobilibus provincialibus vel civicis gebühren; da zumalen dergleichen Regimenter a Corpore civico gantz separiret/ und nur per accidens auf Kayserliche allergnädigste Verordnung in einem oder dem andern Lande in Durchzug oder sonst aus erheblichen Ursachen befindlich seyn; und dieses seynd

Sexto. Mehr allerhöchst gedacht Ihro Majestät gnädigst gewöllet/ daß gleichwie eine Gleichheit circa Jurisdictionem in-

ter vivos & mortuos causa zu halten/als auch deren in Dero Königl. Böhaimischen Erb-Ländern befindlichen Militar-Personen sich ereignende Personal-Sprüche ad Forum militare; Die Real-Sprüche aber ad Forum civile so wohl in Lebzeiten / als in Sterb-Fällen gehören sollen. Dargegen

Septimo. Der Kayserliche Hof-Kriegs-Rath schlüßig worden / und erböthig ist / daß keine Verlassen- oder Erbschafft aus dem Ort / wo der Todes-Fall geschiehet / ehender erhoben oder weggeführet werden solle / biß nicht zu vorhero die sich bey der Militar-Instanz gebührend angemeldete Civil-Creditores, befordert ist welche auf sothane Verlassenschaffts-Effecten einen Verboth geschlagen / oder sich sonsten behörig angemeldet / und ihre Prætensiones zu liquidiren verlangen / vollständig darvon / oder in so weit solche Effecten zulänglich / befriediget seyn werden.

Alldieweilen nun offters allerhöchst gedacht Ihro Kayser- und Königl. Majestät diese zu Abschneidung aller in dergleichen Fällen zwischen denen Politischen- und Militar-Instantien besorglichen Mißhelligkeiten allermildest resolvirte Richtschnur / vermöge des hierinnfalls an Dero Königl. Ober-Amt sub Dato den 27. Novembr. nechsthin allergnädigst abgelassenen Rescripts gehöriger Orten zu intimiren / und derselben gemäß künfftighin zu verfahren anbefohlen. Als beschiehet zu dessen Pflicht-schuldigster Vollziehung an ob-Hoch- und Wohlgedachte Herren Fürsten und Stände / wie auch derselben nachgesetzte Obrigkeiten und Beamte / die Ober-Amtliche respective Erinner- und Verordnung hiermit / daß sie obangeregte Kayserliche allergnädigste Resolution gebührend ad notam nehmen / einfolglich in denen Vorfallenheiten derselben gemäß sich zu verhalten / und damit solche von dero Untergebenen beobachtet werde / darob seyn mögen und sollen. Und soll gegenwärtiges Patent / nach vor-

hero

hero genommener Abschrift aller Orten/ wo es vorgezeiget wird/ gewöhnlicher massen unterschreiben werden. Breßlau den 24. Decembr. Anno 1710.

CXIII.

Anno 1712. den 11. Martii. Kayserl. Rescript, daß niemand ohne vorhero wohl-untersuchte Justificirung in einen Arrest gezogen werden solle.

Carl. ꝛc. ꝛc.

LIebe Getreue. Wir haben in mehrern gnädigst vernommen/ was gestalt Uns ihr über des N.N. Beschwerungs-Anbringen/ wegen Verarrestirung dessen Person/ und Versieglung aller seiner Schriften/ nach Vernehmung des N. Stadt-Magistrats/ unterm anderten dieses eure gutachtliche Gedancken dahin gehorsamst eröffnet/ das derselbe gegen einer Juratorischen Caution seines Arrests befreyet und entlassen werden könte. Wie Wir es nun dabey gnädig bewenden lassen/ und gewöllet seyn/ daß er N.N. des Arrests gegen erdeute Caution alsogleich entlassen/ und ihme zugleich seine versiegelte Schrifften unweigerlich extradiret werden sollen. Als werdet ihr diese Unsere gnädigste Resolution dem alldasigen Magistrat unverzüglich intimiren/ und demselben anbey mitgeben/ daß wann selber hinführo von einem und andern/ wegen dergleichen Verarrestirung in Causis civilibus implorret würde/ er so schlechter dinges hin/ ohne zuvor die Justificirung des Arrests/ nebst denen darzu etwan concurrirenden Ursachen zu erheben/ sich nicht so leicht hierinnen erweisen/ und den Arrestatum, da wider ihn binnen etlicher

Ta-

Tagen von seinem Gegentheil kein erheblicher Beweiß geführet würde / mit einem zumalen so harten Arrest in die Länge nicht quälen / sondern auf dessen Justification dringen / und in dessen Ermangelung die arrestirte Person des Arrests entlassen solle. Hieran beschicht. Wien den 11. Martii Annno 1712.

An das Königl. Ober-Amt in Schlesien.

CXIV.

Anno 1712. den 16. Martii. Königl. Ober-amtl. Schreiben, vermöge dessen die Usurpationes Titulorum & Prædicatorum ab uno ex familia acquisitorum auf die übrigen eben solcher Familie nicht zu extendiren seyn.

DEr Römisch Kayser- auch in Germanien / Hispanien / Hungar und Böhaim Königl. Majestät Obrister Hauptmann / wir Frantz Ludwig ꝛc. ꝛc. Entbieten ꝛc. Demnach Ihro Kayser- und Königliche Majestät Unser allergnädigster Herr / an Dero Königl. Ober-Amt unterm 7. currentis allermildest rescribiret und anbefohlen / das weilen es sich öffters zuträget / das etliche Personen von einer Familie in höhern Stand oder Grad erhoben / oder auch sonsten mit Prædicaten und Prærogativis begnadet worden / einige von sothaner Familie aber in dem vorherigen Stand verblieben / da hingegen nach Verfliessung etlicher Jahre bey denen Descendentibus (forderist wan diejenige / welche von denen Unbegnadeten abstammen / sich gleicher Titulatur mit

ille-

denenjenigen / deren Vor-Eltern obberührte Gnad erlanget/ illegitime gebrauchen) eine Confusion erwächset/ so daß man nicht wissen kan / wer eigentlich aus dieser Familie von dem begnadeten ersten Acquirente herstamme/ und sich des Standes Erhöhung licite & valide gebrauche? Diese Usurpationes der Standes-Erhöhungen und Prædicaten aber denen Kayser- und Königl. Regalien zu nahe giengen / und dahero auf keinerley Weise zu gestatten wären / solchemnach die Landes-Aemter und Instanzien , um auf solche Unordnungen wohl acht zu haben / auch da hierinnfalls / ob sich iemand einer Prærogativ zu recht oder unrecht gebrauche / ein Anstand vorfiele / darüber genau zu inquiriren/ und ob diejenige Person von dem Acquirente abstamme? fleißig nachzuforschen / einfolglich dergleichen Usurpationes abzustellen instruiret werden sollen. Gleichwie nun diesem Kayserlichen allergnädigsten Befehl allergehorsamste und unumgängliche Folge geleistet werden muß / als haben Wir hiermit ermahnen wollen / nicht nur auf derley Usurpationes derer ungebührlichen Tituln und Prærogativen ein wachsames Auge zu haben / und solche sowohl als die daraus entstehende Confusiones mit erfordertem Eifer zu unterbrechen und abzustellen / sondern auch die Usurpatores dem Königlichen Ober-Amte unnachbleiblich zu hinterbringen und nahmhaft zu machen. Breßlau den 19. Martii Anno 1712.

CXV.

Anno 1712. den 22. Sept. Kayserl. Declaratoria, daß der Fiscus das Juramentum calumniæ gleich denen Privatis ablegen solle.

Carl ꝛc. ꝛc.

LIebe Getreue; Der allhier mit beykommende Inschluß giebet euer Liebden und euch mehrern Inhalts zu vernehmen / was an Uns der constituirte Freyherrl. Oppersdorfische Curator Bonorum und Mandatarius der sämtlichen Oppersdorfischen Creditoren / David Meyer / occasione der / entgegen den N. N. Grafen von ** Landes-Hauptmann in Unsern Erb-Fürstenthümer Oppeln und Rattibohr / qua Possessorem der Herrschaft Roschowitz / wegen eines darauf haftenden Kauf-Schillings-Restes von 50000. Thlr. schl. bey Unserm Königl. Ober-Amte / als constituirten Judicio delegato, in Appellatorio schwebenden Rechts-Sache / supplicando gelangen lassen / und was selbter concluſive gebethen. Nun dann darausser so viel wahrgenommen / daß dißfällige Prosecutio Appellationis sich in deme hemmen will / alldieweilen Unser dortiger Ober-Fiscal vor Unserer fernerweitigen Resolution und Declaratoria, wie weit er das Juramentum calumniæ in dergleichen Fällen zu præstiren schuldig / solches in hoc Processu Appellatorio abzulegen / verweigert / Wir aber es ein vor allemal bey der / von Unserm freundlich geliebten Hn. Brudern / weyland Josepho I. glorwürdigsten Andenckens / hierüber unterm 11ten Julii des verlittenen 1706ten Jahres / abgelassenen allergnädigsten Resolution allergnädigst bewenden lassen / und solchemnach auch in hoc casu specifico allergnädigst gewöllet / daß obgemeldter Unser Königlicher Fiscus ante transmissionem actorum primæ Instantiæ & gravaminum, das Juramentum calumniæ, gleich denen Privatis, ablegen solle / dessenthalben auch das Erforderliche an Unsere Kayserliche Hof-Cammer (womit selbter auch von dorten / hiernacher instruiret werden könne) ergehen lassen; Als befehl-

fehlen Wir euer Liebden und euch hiermit allergnädigst / nicht allein solches gleichfalls mehrbesagten Unserm Königlichen Fiscal zu bedeuten / und denselben ad præstandum prædictum Juramentum calumniæ anzuhalten / sondern auch nach dessen vorheriger Præstirung / so dann die Acta primæ Instantiæ, nebst denen rationibus decidendi, und der dargegen eingereichten Appellations-Ansage / Uns anhero zu Handen Unserer Königlichen Böhaimischen Hof-Cantzeley inrotulirter einzusenden / und hierüber alsdann super Delatione Unsern fernerweitigen Bescheid zu erwarten. Hieran beschicht. Und Wir verbl. Wien den 22. Septembr. 1712.

An das Königliche Ober-Amt in Schlesien.

CXVI.

Anno 1712. den 22. Decemb. Königl. Oberamtl. Patent, daß weder dem Appellanti noch Appellato keine Extraordinari-Nachfristen ferner zu ertheilen.

DEr Röm. Kayserl. auch in Germanien / Hispanien / Hungarn und Böhaim Königl. Majest. Obrister-Hauptmann / Wir Frantz Ludwig ꝛc. ꝛc. Entbieten denen Hoch- und Löblichen Herren Fürsten und Ständen dieses Landes / wie auch deren nachgesetzten Obrigkeiten und Aemtern Unsere respective gebührende freundliche Dienste / Freundschaft / Gunst / Gnade und alles Gutes. Und nachdem Ihro Kayser- und Königliche Majest. Unser allergnädigster Herr / bey Wahrnehmung / wie daß theils Richter primæ Instantiæ, über die / in der Appellations-Proces-Ordnung / sowohl dem Ap-

pellanti zu Einbringung seiner Appellations-Gravaminum verliehene; als auch dem Appellato zur Gegeneinwendung seiner darwider habenden Exception zeithero eingeräumte Münder-Sächsische Frist / von sechs Wochen drey Tagen / durch Ertheilung anderer mehrerer Extraordinari-Nachfristen zu prorogiren sich angemasset / unterm Dato Wien den 28sten Monats Novembris und præsentato 11ten Decembris dieses abeilenden Jahres mit dem allergnädigsten Befehl an Uns rescribiret haben / daß weilen dieselbte diese Facultatem dahin zu restringiren befunden; daß künftighin von denen Judicibus primæ Instantiæ sine Exceptione dergleichen Extraordinariæ Dilationes weiter nicht gegeben / sondern von denenselben sowohl die Partes Appellantes quoad Introductionem Gravaminum, als auch die Partes Appellatæ, ratione formandæ Exceptionis bey Such- und Ausbittung derley ausserordentlichen Nachfristen directe und immediate an allerhöchstbesagt Ihro Kayserliche Majest. derer Ertheilung halber verwiesen werden solten / das Erforderliche dießfalls von Königl. Ober-Amts wegen zu deren Gerichts-Instanzien und sonst männiglichen Wissenschafft gebracht werden solle. Und nun diesem allergnädigsten Kayserlichen Befehl die allerunterthänigste Folge zu leisten ist;

Als haben Wir solches ihnen Hoch- und Löblichen Herren Fürsten und Ständen / und derenselben nachgesetzten Obrigkeiten und Aemtern hiermit zu dem Ende Oberamtlich insinuiren und dieselbe anbey erinnern auch ermahnen wollen / auf daß nicht allein sie dieser allergnädigsten Kayserlichen Resolution ihres Ortes allerunterthänigst nachzuleben / und weder dem Appellanti, noch Appellato ausser der ihnen vermög obermeldter allergnädigsten Kayserlichen Appellations- und Gerichts-Ordnung zu Verführung ihrer rechtlichen Nothdurften indulgirten Frist hinkünfftig ein anderweitige Extra-

Extraordinari-Nachfrist zu ertheilen / mithin dieselbe auf begebenden Fall mit ihrem Gesuch an allerhöchst-besagt Ihro Kayserliche Majest. zu verweisen: Sondern auch womit solches bey denen ihnen untergebenen Instanzien und Gerichts-Stellen aller Orten beobachtet werde / das Behörige schleunig vorzukehren / und männiglichen kund zu machen / auch darüber feste Hand zu halten wissen mögen und bedacht seyn sollen. Geben Breßlau den 22ten Decembris Anno 1712.

CXVII.

Anno 1713. den 23. Febr. Kayserl. Declararoria der Sanction wegen des Juris Detractus respectu der Kayserlichen Erb-Länder.

DEr Röm. Kayserl. auch in Germanien / Hispanien / Hungarn und Böhaim Königlichen Majest. Obrister Hauptmann / Wir Franz Ludwig ꝛc. ꝛc. Entbieten denen Hoch- und Löbl. Herren Fürsten und Ständen dieses Landes / wie auch derselben nachgesetzten Obrigkeiten / Beamten und jedermänniglichen Unsere respective gebührende freundliche Dienste / Freundschaft / Gunst / Gnad / auch alles Gutes. Und ist denenselben vorhin bekannt / was Ihro Kayser- und Königliche Majestät weyland Leopoldus I. Christ-seeligsten Andenckens / in puncto Juris Detractus, oder des Abfahrt-Rechts respectu der Königl. Böhaimisch- und Oesterreichischen Erb-Landen / vermöge Oberamtl. auf Kayserl. allergnädigsten Befehl / erstlich sub dato den 9. Augusti Anni 1699. dann ferners unter dem 15. Martii des längst abgewichenen 1700ten Jahres publicirter Patenten / mit Cassir- und Aufhebung des

hiebevor bey Transferirung der Erb- und Haabschaften aus einem in das andere obberührter Länder salvo cæteroquin Jure Regio, Camerali, Vectigali & Jure Herili, allermildest zu statuiren geruhet haben. Alldieweilen nun die ietzo glorwürdigst regierende Kayser- und Königliche Majest. Unser allergnädigster Herr bey Wahrnehmung / daß wegen des Letztern / in wie weit nehmlich sich in einem und dem andern Land das Jus Herile und Herrschaftliche Grund-Recht erstrecken solle? Einiges Unternehmen sich zu ereignen beginnet / nach der aufs neue zwischen Dero Hof-Cantzeleyen und der Kayserlichen Hof-Cammer / wegen des hierbey concurrirenden Juris Fisci, gepflogenen Communication, und darauf allerhöchst-gedacht Ihro Majestät beschehenen allergehorsamsten Vortrag / gnädigst resolviret / daß / wann künftighin eine höhere Standes- oder andere nicht Bürgerliche / und keinen unterthänigen Grund besitzende Person aus Dero Erb-Königreich Böhaim / Marggrafthum Mähren / Hertzogthum Schlesien / wie auch der Grafschaft Glatz / in andere Dero Oesterreichische Erb-Länder würde abziehen / oder ichtwas von Vermögen überbringen wollen / in solchem Fall weder von Seiten Dero Königl. oder Landes-Fürstlichen Fisci, noch auch derer Herren Fürsten und Stände / so viel nemlich das Hertzogthum Schlesien anbetrift / einiges Abfahrt-Geld gefordert / sondern der freye Zug aus einem Land in das andere samt den dahin transferirenden Vermögen gelassen werden / da hingegen respectu der unterthänigen Grundholden / und aller andern / auch nicht unterthänigen Personen / so einiges der im Land eingeführten Unterthänigkeit und respective Grund-Recht unterworffenes Vermögen auffer Landes zu bringen intendiren / Dero Herrschaftlichen / und gestalten Dingen nach / Grund-Obrigkeit der etwa alt- und wohl hergebrachten Gewohnheit nach / sich des

Juris

Juris Detractus oder Abfahrt-Rechts zu gebrauchen/ unbenommen seyn/ mithin sowohl denen Herren Fürsten und Ständen/ als auch denen Städten/ in so viel es das Bürgerliche/ Bürger-rechtliche und unterthänige Vermögen concerniret/ sowohl in mehr allerhöchst gedacht Ihro Maj. Erb-Königreich Böhaim/ Marggrafthum Mähren/ Hertzogthum Schlesien/ und der Grafschaft Glatz/ als auch in Dero übrigen Oesterreichischen Erb-Landen/ ein gleiches Recht zu statten kommen solle; Wie dann auch selbte vermöge eines hierinfalls sub dato den 30. Januarii nechsthin anhero abgelassenen allermildesten Rescripts diese Dero Erklärung zu männiglicher Wissenschaft und Verhalten/ dem Herkommen nach/ zu publiciren/ Dero Königl. Ober-Amt in Gnaden anbefohlen; Als wird zu dessen Pflicht-schuldigster Vollziehung obangeregte das Jus Detractus zwischen denen Königlichen Böhaimischen und Oesterreichischen Erb-Landen concernirende Ausmeß- und Erklärung der dißfalls hiebevor emanirten Sanctionis Pragmaticæ ob- Hoch- und Wohlgedachten Herren Fürsten und Ständen/ wie auch derselben nachgesetzten Obrigkeiten/ Beamten und iedermänniglichen durch gegenwärtige Patentes kund gemacht/ damit selbte in denen vorfallenden Casibus sich darnach zu richten/ und sowohl dieser von öfters allerhöchst gedacht Ihro Majest. verliehenen Gnad obbedeuter massen zu prævaliren/ als auch respective von ungebührlicher Abheischung des Abfahrt- oder Abzug-Geldes zu enthalten wissen mögen. Breßlau den 29. Februarii Anno 1713.

CXVIII.

CXVIII.

Anno 1713. den 7. Martii. Königl. Ober-amtl. Currenda, wegen Aufhaltung der Assignations-Quanta bis auf Anmelden des Assignatarii.

DEr Römischen Kayserlichen / auch in Germanien / Hispanien / Hungarn und Böhaim Königlichen Majest. Obrister Hauptmann / Wir Frantz Ludwig ꝛc. ꝛc. Wie auch Cantzler und Räthe bey Dero Königl. Ober-Ambte im Hertzogthum Ober- und Nieder-Schlesien ꝛc. Entbieten denen Hoch- und Löblichen Herren Fürsten und Ständen / wie auch derer nachgesetzten Obrigkeiten und Beamten Unsere respective freundliche Dienste / Freundschaft / Gunst / Gnade / auch alles Gutes. Und nachdeme allerhöchst besagte Ihro Kayser- und Königliche Majest. Unser allergnädigster Herr / an Uns unterm Dato Wien den 31. Januarii a. c. allergnädigst rescribiret und anbefohlen / bey allen Steuer-Aemtern und Cassen ausdrücklich zu verordnen; daß / wann sich ein- oder andere Parthey / wegen des a proportione auf dieselbte kommenden Assignations-Quanti bey der Cassa oder dem Stand / so die Bezahlung leisten solle / bey Verfliessung des Zahlungs-Termini nicht anmeldete / sothane Portion keinem andern zugetheilet / sondern biß auf des Assignatarii Anmelden / in Cassa aufbehalten werden solle. Als wird solche allergnädigste Kayser- und Königliche Resolution ihnen Hoch- und Löblichen Herren Fürsten und Ständen / wie auch deren nachgesetzten Obrigkeiten und Beamten zur Pflicht-schuldigsten Beobachtung / auch weiteren Verfügung an die untergebene Steuer-Aemter und Lan-

des-

des-Cassen hiermit Ober-Amtlichen insinuiret; Wie dann dieses Patent aller Orten/ wo es vorgezeiget werden wird/ gebührends zu untersuchen ist. Breßlau den 7. Martii Anno 1713.

CXIX.

Anno 1713. den 10. Martii. Kayserl. Pragmatica, daß künfftig hin in Consistorial-Sachen keine andere Citationes gültig, wann solche nicht bey denenjenigen Instanzien, worunter die Citandi vel in Personalibus vel in Realibus gehörig, vorhero belanget werden.

Es haben Ihro Kayser- und Königliche Majestät Unser allergnädigster Herr/ an dero Königlich Ober-Amt unterm dato Wien den 10. Martii des 1713. Jahres allergnädigst rescribiret und anbefohlen: daß künfftig hin in Matrimonial-Sachen die Judicatur super Alimentis und deren Determinirung dem Foro Sæculari allein zukommen solle; Auch daß künfftig hin diejenigen weltlichen Personen/ welche in causis ad forum Ecclesiasticum spectantibus verklaget werden/ per consuetas Requisitoriales bey denenjenigen Instantien/ worunter die Citandi in Personalibus vel in Realibus gehörig/ adcitiret werden sollen.

CXX.

Anno 1713. den 12. April. Kayserl. Rescript, wie sich die Landsassen Breßlauischen Fürstenthums bey Einlegung ihrer Testamenter verhalten sollen.

Carl ꝛc. ꝛc.

Lieber Getreue; Wir haben Uns diejenigen Differentien und Zwistigkeiten / welche sich entschwischen Unserm Königl. Amte der Breßlauischen Landes-Hauptmannschafft / und so wohl dem Magistrat Unserer Königl. Stadt Breßlau / als denen daselbst befindlichen Fürstlich- und geistlichen Stifftern / wegen Deponir- und Publicirung derer von denen Landsassen gedachten Fürstenthums privatim und ohne die erforderliche Solennitäten bey gemeldten Stadt-Magistrat und Stiffts-Aemtern aufgerichteten letzten Willen sich ereignet / nebst demjenigen / was euer Liebden und ihr nach allerseitiger schrifftlichen Vernehmung unterm 15ten verstrichenen Monats Februarii gutachtlich berichtet und eingerathen / gehorsamst referiren und vortragen lassen.

Nun damit Wir nach reiffer und billigmäßiger der Sachen Erwegung allergnädigst nicht absehen können / wie bey so bewandten Umständen / da so wohl vor die Stadt Breßlau / als auch die andern geistlichen Gestiffter nicht allein die ausdrücklichen kundbaren Rechte / sondern auch die bißherige Possession vel quasi temporis immemorialis, ingleichen auch viel andere Fundamenta und Exempla militiren / der Stadt Breßlau und denen geistlichen Stifftern derley / auch von denen Fürstenthums-Ständen freywillig dahin einlegende

To-

Testamenta anzunehmen / dieselbe ex necessario consequente zu publiciren / wider derselben hergebrachte Observanz verschrencket werden könte / einfolglichen Uns dahin allergnädigst resolviret / daß sie bey ihrer bißherigen ruhigen Possession vel quasi zwar geschützet / doch aber sowohl die Stadt Breßlau / als die Stiffter / die von denen Landsassen Breßlauischen Fürstenthums deponirende letzte Willen iedesmal nach beschehener Publication Eingangs erwehnten Königl. Amte / als ordinariæ Instantiæ in Originali ad acta einzulegen schuldig seyn / und die darob entstehende Strittigkeiten von dem Königlichen Amte entschieden werden sollen;

Als befehlen Wir euer Liebden und euch hiermit allergnädigst / nicht allein nach sothanem Unserm allergerechtesten Deciso die hierbey interessirte Partheyen zu bescheiden / sondern auch über dessen Beobachtung fürohin steif und feste Hand zu halten; Allermassen hieran Unser gnädigster Will und Meinung allergehorsamst vollbracht wird. Und Wir verbleiben ꝛc. ꝛc. Geben Wien den 12ten Aprilis Anno 1713.

An das Königl. Ober-Amt im Hertzogthum Schlesien.

CXXI.

Anno 1713. den 19. April. Kayserl. Pragmatica, wie es künfftig bey devolvirter Appellation ratione quanti Litis gehalten werden solle.

DEr Römisch-Kayserl. auch in Germanien / Hispanien / Hungarn und Böhaim Königl. Majest. Obrister-Hauptmann /

mann / Wir Franz Ludwig ꝛc. ꝛc. Entbieten ꝛc. Demnach Ihro Kayser- und Königliche Majestät Unser allergnädigster Herr / mittels unterm 6. gegenwärtigen Monats Aprilis eingelangten Rescripts allergnädigst resolviret haben / daß fürohin / wann von deroselben einiger dahin devolvirten Appellation deferiret / und an den Judicem a quo, um hiernach das weithere zu veranlassen geschicket würde / in denenjenigen Fällen / allwo das Quantum Litis eidlich nicht benennet würde / gedachter Judex a quo dasselbe in eine seinem Befunde nach / ergebige Schatzung bringen / und solche denen in der anderten Instanz inrotulirten Actis, damit hiernach die Sportulæ ohne weithere Anfrage ausgeworffen werden könten / mit beyfügen solle / Uns aber anbey allergnädigst anbefohlen / sothane Sanctionem Pragmaticam durch behörige Gerichts-Stellen dieses Hertzogthums zu eines ieden Gerichts-Wissenschafft gewöhnlich zu publiciren;

Als haben Wir solches euch und denen Herren hiermit zu dem Ende insinuiren wollen / um nicht allein bey alldortigen Mittel sich nach Ausmessung ermeldter Kayserl. allergnädigsten Resolution hinkünfftig zu verhalten / sondern auch / womit diese bey denen übrigen Gerichts-Stellen gehöriger Orten iedesmal gleichergestalt beobachtet werde / das Behörige dießfals anderweit ohne Verzug zu publiciren ihres Ortes bedacht zu seyn. Breßlau den 9. Aprilis Anno 1713.

An die Aemter und Regierungen in Schlesien.

CXXII.

CXXII.

Anno 1713. den 19. Junii. Königlich-Ober-Amtl. Schreiben an den Herrn Landes-Hauptmann nach Schweidnitz und Jauer die künftigen Funeralien betreffende.

DEro Röm. Kayserlichen/ auch in Germanien/ Hispanien/ Hungarn und Böhaim Königl. Majestät Obrister Hauptmann/ Wir Frantz Ludwig ꝛc. ꝛc. Entbieten ꝛc. Demnach Ihro Kayser- und Königl. Maiestät Unser allergnädigster Herr/ mittelst Dero d. d. Wien den 13. Junii a. c. bereitshin eingelangten Kayserlichen allergnädigsten Rescripts allermildelst resolviret haben/ daß fürohin in denen Begräbniß-Fällen/ wann die Leichen derer abgestorbenen Augspurgischen Confeßions-Verwandten Landsassen/ bey einer aus denjenigen Kirchen/ welche zum Augspurgischen Religions-Exercitio, theils von der Alt-Ranstädtischen Convention erlaubet gewesen/ oder nach derselben zu erbauen erlaubet worden/ begraben werden wolten/ denen rechtmäßigen Catholischen Parochis Civitatis & Loci in deren Territorio Parochiali die Beerdigung beschiehet/ ohngeachtet die Taxa Stolæ demjenigen Pfarrer/ allwo der Todte verschieden/ bereits gut gemacht worden/ dennoch die Tertia Funeralium nach Proportion desjenigen/ was das Ministerium Augspurgischer-Confeßion von dergleichen Begräbnissen empfangen/ zum drittenmal entrichtet werden solle. Uns anbey allergnädigst befehlende/ sothane Dero Kayserliche Resolution nicht allein gehöriger Orten zu intimiren/ sondern womit solche allergehorsamst befolget werde/ gehörige Obsicht zu tragen.

Als haben Wir solches dem Herrn Grafen/ um das weiter sothane allermildeste Resolution gemäß gehöriger Orten zu intimiren / und zu derselben allerunterthänigsten Befolgung gebührende Obsicht zu tragen / hiermit Ober-Amtlich bedeuten wollen. Uns anbey ꝛc. Breßlau den 19. Junii Anno 1713.

An das Königl. Amt der beyden Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer.

CXXIII.

Anno 1713. den 6. Septembr. Kayserl. Declaratoria zweyer Passuum des §. 17mi in der neuen Appellations-Ordnung.

DEr Römischen Käyserl. auch in Germanien / Hispanien Hungarn und Böhaim Königl. Majest. Obrister Hauptmann / Wir Frantz Ludwig ꝛc. ꝛc. Entbieten denen Hoch- und Löblichen Herren Fürsten und und Ständen des Hertzogthums Ober- und Nieder-Schlesien / wie auch derselben nachgesetzten Obrigkeiten / Beamten und sonst iedermänniglich/ Unsere respective gebührende freundliche Dienste/ Freundschafft/ Gunst/ Gnade/ auch alles Gutes. Und ist denenselben hierdurch nicht zu verhalten/ was massen Ihro Kayser- und Königliche Majestät Unser allergnädigster Herr / dem Königl. Ober-Amte / mittelst Dero d. d. Wien den 11ten und præsentato 23ten erst abgerückten Monats Augusti erlassenen allergnädigsten Rescripti zu vernehmen gegeben / wie daß Dieselbte von Dero Königlichen Appellations-Cammer zu Prag occasione einer dahin devolvirten Appellations-Sache um Erklärung in nachfolgenden zweyen Passibus des §. 17mi der neuen Appellations-Ordnung allerunterthänigst angelanget

langet worden wären / nemlich I. ob ? nachdeme von einer Parth ein / in gedachten §. 17mo zugelassener Zug zu Dero Königl. Landes-Hauptmannschafft oder Regierung genommen würde / die provocirende Parthey saint ihrem Patrono Causæ, das Juramentum Calumniæ alsobald / und dergestalt wie es bey einer anderwärtigen Formal-Appellation erforderlich / oder aber allererst damals / wann die durch sothanen Zug abzielende Sühne nicht verfangen hätte / folgsam die Acta entweder zu allerhöchst besagt Ihro Kayser- und Königl. Majestät oder gedachter Königl. Appellations-Cammer abgeschickt werden müsten / abzuschweren schuldig. II. Was vor eine Decima litis in jenen Fällen / allwo es um kein gewisses Quantum, sondern bloß und allein um Entscheidung eines sichern gerechtsams zu thun wäre / von ihr nemlich der provocirenden Parthey abzuheischen sey ? Wann nun allerhöchst besagte Ihre Kayser- und Königliche Majestät in allergnädigster Erwegung / daß die in mehr besagtem §. 17mo ermeldter neuen Appellations-Ordnung zugelassene Züge in denen daselbst angeführten geringen Fällen bloß allein zu Ersparung der Unkosten und gütlicher Beylegung gnädigst angezielet wären / folgsam / wann dieselbe nicht verfangen / und die Pars provocans sothaner ihrer Provocation ferners nachzuhangen gewilliget / die formalis Appellatio ihren Fortgang gewinnete / und dahero auch den Appellanten zu Præstirung derer Præstantorum verbündlich machen thäte; obangeführte zwey Passus dahin allergnädigst erkläret / daß / wann eine durch den Ausspruch des Richters ersterer Instanz graviret zu seyn vermeinte Parth den Zug an Dero Königl. Landes-Hauptmannschafft oder respective angäbe dieselbe auch alsobald sich mit erklären solle / wohin sie die in nicht Verfangung der Sühne fortzusetzen habende Appellation, nemlich entweder immediate an allerhöchst ermeldt Ihro Kay-

Kayserl. Majestät oder Dero Königliche Appellations-Cammer zu Prag ergriffen haben wolle / sodann alsogleich / da die Sühnhandlung nicht verfinge / das Juramentum Calumniæ, allda wohin der Zug gerichtet gewesen / saint dem Rechts-Freunde abzulegen / zugleich die Decimam litis bey dem Judicæ primæ Instantiæ, zu verbürgen und daß es also geschehen / bey derjenigen Stelle / die den Zug angenommen / zu dociren schuldig seyn / folgsam von dannen die gesamte Acta nach Ausweiß mehrerwehnten §. 17mi in fine, dem Judici ad quem zuzuschicken; die Decima litis aber in denenjenigen Casibus, wo es nicht um ein gewisses Quantum zu thun / arbitrarie nach der Ertragniß gemeldten Juris, wie auch Beschaffenheit des Facti und des daraus zu gewarten habenden Nutzens oder Vortheils ausgemessen werden solle; anbey allergnädigst befehlende sothane Dero Pragmatical-Erklärung zu jedermanns Wissenschafft und künfftigen Verhalt dem Herkommen nach / aller Orten per Patentes zu publiciren und kund zu machen;

Als haben Wir ihnen ob Hoch- und Löblichen Herren Fürsten und Ständen / und derenselben nachgesetzten Obrigkeiten und Beamten sothane allergnädigste Kayserliche Erklärung oberwehnter zweyen Passuum des §. 17mi gedachter neuen Appellations-Ordnung hiermit kund machen / und / womit solche nicht allein ieden Orts anderweit zu männigliches Wissenschafft alsogleich gebracht / sondern auch hin künftig bey denen Gerichts-Stellen de casu in casum beobachtet werden möge / zugleich die Ober-Amtliche Verfügung thun wollen. Geben Breßlau den 6ten Septembris Anno 1713.

CXXIV.

CXXIV.

Anno 1713. den 14. Septemb. Königlich Ober-Amtl. Currenda, daß denen Privat-Personen, und Bedienten die Sollicitatur und Correspondenzien untersaget, und denen geschwornen Königl. Ober-Amts-Agenten allein zugelassen werden sollen.

DEro Röm. Kayserlichen/ auch in Germanien/ Hispanien/ Hungarn und Böhaim Königl. Majestät Obrister Hauptmann/ Wir Frantz Ludwig ꝛc. ꝛc. Entbieten ꝛc. Und wird denenselben guter massen erinnerlich seyn/ welcher gestalt / vermöge der unterm 16. Junii verwichenen Jahres / auf Kayserlichen allergnädigsten Befehl durch gewöhnliche Currenden im Land beschehenen Publication, denen Kayserlichen Bedienten und Cantzley-Verwandten / wie auch andern Privat-Personen und Bedienten ꝛc. ꝛc. die Sollicitationes und Correspondenzien mit denen Partheyen untersaget/ da hingegen diese Respectu der bey dem Kayserl. Hof und der Königlichen Böhaimischen Hof-Cantzley habenden Negotiationum an die daselbst bestellte Agenten verwiesen worden; Alldieweilen nun immittelst bey allerhöchst gedacht Ihro Majestät die sammentlich geschworne Königliche Ober-Amts-Agenten sich über deme/ daß zu dero grossen Nachtheil die Officianten von Landes-Steuer- und Stadt-Aemtern / wie auch Privat-Herren-Bediente und Juden/ wider obberührtes Kayserl. allergnädigst Verbot allerhand Agentien von denen Fürstenthümern/ Ständen / Städten und Standes-Personen bereits an sich gebracht hätten/ und ungescheut treibeten/ alle unterthänigst beschweret / dabey nebens um dießfällige/ nachdrucksame Remidir- und um Verordnung / damit oban-

geregte Sollicitaturen und Correſpondenzien tam in publicis quam militaribus besonders in Abführung der Steuer-Gelder und dergleichen Angelegenheiten niemanden andern / als ihnen verstattet werden möchte / gebeten / mehr allerhöchst ernandt Ihro Kayser- und Königliche Majestät aber hierauf sub Dato den 14. August. nesthin allergnädigst anhero reſcribiret und anbefohlen / daß denen quærulirenden Königl. Ober-Amts Agenten in ihrem billigen Gesuch erforderliche Hülf geleistet / denen Cantzley- Landes- und andern Bedienten / wie auch Privat-Personen und Juden / die Sollicitaturen und Correſpondenzien in mehr erwehnten Angelegenheiten mit Nachdruck inhibiret / und in solchen keine Memorialien / so nicht von einem oder dem andern geschwornen Königlichen Ober-Amts-Agenten unterschrieben seynd / allhier angenommen werden sollen ; Als wird zu dessen allen Pflicht-schuldigster Vollziehung ob- Hoch- und wohlgedachten Herren Fürsten und Ständen / wie auch derselben nachgesetzten Obrigkeiten / Beamten und iedermänniglichen der dießfällige Kayserliche allergnädigste Befehl hierdurch kund gemacht mit beygefügter Erinnerung / so viel die Fürstenthümer und daselbstige Stände / Standes-Herrschafften / Städte / wie auch Status minores und dergleichen anreichet / sich in Dero das Publicum oder militare concernirenden Angelegenheiten / insonderheit in Contributions-Sachen / Abführung der Steuer-Gelder / und was deme mehr anhängig / eines oder des andern von denen hiernach benennten Königlichen Ober-Amts-Agenten / zu welchem sie Stände und Städte ꝛc. das Vertrauen haben / sich unnachbleiblich zu gebrauchen / allermassen die in dergleichen Angelegenheiten von andern Sollicitanten und Correſpondenten bey dem Königl. Ober-Amt einreichende Memorialia und Anbringen / dem Kayserlichen allergnädigsten Befehl gemäß / keinesweges würden angenommen werden :

Wie

Wie dann auch beynebenst an die bey denen Königlichen und Fürstlichen Cantzleyen/ Landes- und Steuer-Aemtern befindliche/ auch Herren Bediente und andere Privat-Personen/ die Oberamtliche respective Verord- und Warnigung hiermit beschiehet/ daß sie von mehr erwehnten die Agenda bey dem Königl. Ober-Amt wie auch General-Steuer-Amt in Contributions-Sachen und dergleichen betreffenden Sollicitaturen und Correspondenzien sich allerdings enthalten/ und in solche Agentien bey Vermeidung anderweitigen Einsehens keines weges einmischen sollen. Breßlau den 14. Septembr. Anno 1713.

Nomina der geschwornen Königl. Ober-Amts-Agenten.

Adam Braun.
George Lehmann.
Johann Ziegler.
Carl Heinrich Fino.
Johann Anthon Seydel.
Gottfried Frantz Hentschel.

CXXV.

Anno 1713. den 15. Septembr. Saltz-Patent.

WIr Carl der Sechste von GOttes Gnaden/ erwehlter Römischer Kayser/ zu allen Zeiten Mehrer des Reichs/ in Germanien/ Hispanien/ auch zu Hungarn/ Böhaim/ Dalmatien/ Croatien und Sclavonien König/ Ertz-Hertzog zu Oesterreich/ Marggraf zu Mähren/ Hertzog zu Lützemburg/ und in Schlesien und Marggraf zu Laußnitz ꝛc.

ENtbieten N. allen und ieden Unseren getreuen Fürsten und Ständen/ Landes-Inwohnern und Unterthanen/

was Würden / Stands / Amts / Hoch- oder Niedern Befehls / und Wesens die in Unserm Erb-Hertzogthum Schlesien wohn- und säßhafft seynd / Unsere Kayser- und Königliche Gnad / und alles Gutes; Und geben denenselben gnädigst zu vernehmen / es ist auch aus denen in Unserm Erb-Hertzogthum Ober- und Nieder-Schlesien allbereits Anno 1700. und 1704. publicirten Saltz-Patenten des mehrern zu ersehen / aus was erheblichen Ursachen Unser in GOtt ruhende Hochgeehrtist- und geliebteste Herr Vater / weyland LEOPOLD der Erste / und Bruder / weyland JOSEPH der Erste glorwürdigsten Andenckens / bewogen worden seye / den vorhin zwischen ietztgedachten Unserm Hertzogthum und denen Pohlnischen Unterthanen und Landes-Inwohnern / biß zur anderwertigen Unserer gnädigsten Resolution getriebenen / so wohl Pohlnisch- als Brandenburgischen Saltz-Handel hinwiederum an Uns zu ziehen / und dieses Unser Landes-Fürstliche Saltz-Regale durch Unsere Kayserliche Hof-Cammer / und das zu solchem Ende in Unserer Stadt Breßlau aufgerichtete Saltz-Amt ihrer habenden Instruction gemäß administriren zu lassen.

Nachdeme nun Wir Unsers Dienstes / und zum Nutzen des gesamten Landes Schlesien / auch mehrern Sicherheit Unserer alldasigen Cammer-Gefälle zu seyn befunden haben / daß erwehntes Unser Schlesisches Saltz-Regale nicht allein noch fernershin in der bißherigen neuen Einrichtung und Ordnung continuiret / sondern auch nach dem ausführlichen Inhalt deren Anno siebenzehen hundert viere und siebenzehen hundert sechse publicirten letzteren Saltz-Patenten von Punct zu Punct mit vollkommenen Ernst manuteniret werde solten;

Als haben Wir zu diesem Ende nicht allein das zu Breßlau aufgerichtete Saltz-Amt abermalen gnädigst confirmiret / son-

sondern wiederholen und bestätigen auch ietzt angezogene Anno siebenzehen hundert viere / den 15. Septembris publicirte Saltz-Patenten auf das kräftigste durch und durch gleichermassen gnädigst hiemit / gestalten dann so wohl an Unser Königlich Ober-Amt in Unserm Hertzogthum Ober- und Nieder-Schlesien / als auch an alle und iede Unsere Königl. Landes-Hauptleute / Aemter und Regierungen / Fürsten / Grafen / Herren / Rittern und Landschafft / Bürgermeister / Rathmannen und und andere Obrigkeiten Unser ernstlich gnädigster Befehl ergehen thut / daß sie erwehntes Unser Kayser- und Königliches Saltz-Amt zu Breßlau / samt allen demselben vorstehenden / und davon dependirenden Beamten und Bedienten / obgedachten Anno siebenzehen hundert viere publicirten Patent gemäß wider männiglich Schutz und Hand haben / alle Ungebühr selbsten verwehren / denen Uberreutern und sonsten iedermänniglich / der einige Ungebühr und Hinderniß anzeigen möchte / auf ihr oder sein Ansuchen wider die Verbrecher / und forderist wider die frevelhaffte Saltz-Einschwärtzer alle bedürftige und in mehr erwehnter Patenten vorhero schon verordnete Hülffe und Assistenz unverlängt / und also gewiß leisten sollen / als im widrigen die Landes-Hauptleute so wohl als die Herrschafften / wann sie auf Ersuchen die Assistenz nicht leisten / oder noch wohl selbsten dergleichen Leute foviren / vertuschen / oder ihnen durchhelffen möchten / mit unabläßlicher und gebührender Bestrafung angesehen werden sollen.

Und nachdeme Wir höchst mißfällig vernehmen müssen / daß aus strafmäßiger Connivenz eines und des andern / und aus Ursachen / daß denen letzteren Saltz-Patenten gemäß / schlechte Assistenz geleistet / und keine Execution vollzogen worden / die Unserm Saltz-Commercio so schädliche / als auch dem Publico selbsten gar gefährliche Zusammen-Rottir- und ge-

waltsame Einschwärtzungen des Polnischen Saltzes nacher Schlesien und Mähren / so sehr / und um so viel strafmäßiger überhand genommen haben / als die Herrschafften ihre Unterthanen / wann sie nur wollen / wie sie sollen / am leichtesten von diesem Ubel abhalten könten. Damit nun fürohin dergleichen Schädlichkeiten / durch welche Unser Mährisch- und Schlesisches Saltz-Commercium eine Zeithero fast gäntzlich ruiniret worden / mit verläßlichem Effect vermittelt und abgewendet werden; So haben Wir gnädigst resolviret / und verordnen es auch aus Königlicher Oberherrlicher Macht hiemit ernstlich und gemessen / daß fürohin alle und iede Obrigkeiten und Herrschafften in Unserm Erb-Hertzogthum Schlesien / gleichwie es auch in Unserm Marggrafthum Mähren statuiret worden ist / in dem Verbrechen der Saltz-Verschwärtzungen für ihre Beamte und Unterthanen so weit stehen sollen / so offt ein Unterthan in dieser Mißhandlung der Saltz-Verschwärtzung erforscht oder betreten wird / welcher aus der Herrschafft und Obrigkeit / oder ihres Beamten Befehl (iedoch / wann sie dessen zuvor prævia summarissima Causæ Cognitione bey ihrer ordentlichen Instanz angegebener massen rechtlich convinciret worden) Wissenschafft oder Connivenz solches verbotenes Saltz eingeführet / hat die Obrigkeit oder Herrschafft iedesmal in eine unnachläßliche Strafe von ein tausend Rthl. verfallen / sothane Straf-Gelder auch von denen completirenden Aemtern und Instanzien bey welchen sie angeklaget und convinciret worden / Via Executiones eingetrieben / der Beamte oder Wirthschafts-Officier aber sogleich auf Angeben / Verlangen und Berichtung Unseres Saltz-Amt von seiner Obrigkeit oder Herrschafft in Verhafft genommen / an das Amt oder Instanz, wohin die Obrigkeit oder Herrschafft gehöret / geliefert / alldar gefänglich gehalten / vermittelst Unseres Saltz-Amts durch Unsern Cammer-Procuratorem bey denen

nen ordentlichen Instantien wider ihn verfahren / der Proceß summariſſime geführet / und das Urthel nach Befund der Sache dergeſtalten gefaſt und exequiret werden ſolle / daß wann der Delinquent in ære nicht ſolvendo, er in Corpore dafür zu büſſen habe / und dieſes verſtehet ſich ſo wohl auf die Beamten und Wirthſchafts-Officianten der Herrſchafften und Obrigkeiten als der Städte und Magiſtraten; Wann aber mit allem deme die Einſchwärtzungen / ſo die Unterthanen entweder ſo verborgen / daß es die Obrigkeiten oder ihre Beamten nicht wiſſen haben können / oder mit ſo ſtarcker Zuſammenrottirung treibeten / welcher zu reſiſtiren die Obrigkeit oder ihre Beamte nicht vermöchten / nicht aufhören thäten / ſo laſſen Wir es zwar dahin geſtellet ſeyn ob die Obrigkeiten / Herrſchafften und Magiſtraten, wann ſie nur wolten / nicht leichtlich wiſſen und verhüten ſollen können / daß ihre Unterthanen / nicht nur mit Roß / Wagen und Schlitten / ſondern auch / wie bißhero geſchehen / in der Menge / und zuſammenrottirten / auſſer Landes und von ihren Häuſern nicht ausführen / weniger über Nacht / oder noch länger ausbleiben thäten.

Wir wollen aber / daß die Obrigkeiten / Herrſchafften / Magiſtraten / oder Beamte und Wirthſchaffts-Officianten bey obiger Straf ſchuldig und gehalten ſeyn ſollen dasjenige was ſie dießfalls nicht verhindern können / und doch notorie geſchiehet / ſo viel ſie darvon wiſſen / ſehen / oder in Erfahrung bringen mögen / mit Anmeldungs-Recognition von Unſerm Saltz-Amt oder deſſen Beamten ihrer Inſtanz anzuzeigen / damit von daraus / und von dem Land-Gouverno ſelbſten dasjenige pro re nata ehiſtens vorgekehret werde / was dieſes Unſer Landes-Fürſtliches Regal ſchützen und handhaben / und ein efficaces Mittel ſeyn kan / dieſem verderblichen Einſchwärtzungs-Ubel abzuhelffen / und dieſes beſonders in dem Fall /

wel-

welches sich bißhero zu Unserm höchsten Mißfallen geäusert/ daß schon öffters dergleichen Saltz-Verschwärtzer sich zusammen rottirt/ und so gar armata manu das Pohlnische Saltz mit offenbarer Verachtung unserer Landes-Fürstlichen Befehl/ und Generalien geschleppet haben;

Dannenhero solle Unser Ober-Amt in diesem Unsern Erb-Hertzogthum alle ersiñlich- und zulängliche Anstalten vorkehren/ damit/ wann wider Verhoffen dergleichen Saltz-Einschwärtzer sich künftig nochmalen zusammen rottiren möchten selbigen mit Assistenz Unserer Militz- und der Land Vibranzen vorgebogen und gesteuret/ solche als Perturbatores quietes publicæ verfolgt/ und welche davon erforscht und ergriffen werden/ mit unabläßlicher Leib- und Lebens-Straf beleget werden mögen.

Wir ertheilen bey allem diesen ieder Herrschafft und Obrigkeit das Recht und den Gewalt/ alle etwan betretende unrichtige Saltz-Händler aufzuheben/ solche mit Wissen Unserer Saltz-Beamten abzustrafen/ und die Helffte des betretenden Contrabands, nach dem Inhalt des folgenden dritten §. für sich zu genüssen/ oder nach Befund und Gravität der Sache derley Strafbare Saltz-Händler Unseren Königlichen Landes-Hauptleuten zu gebührender Bestrafung zu überliefern/ allermassen auch Unser Schlesisches Saltz-Amt/ und dessen Uberreuter befugt seyn sollen/ die der Saltz-Einschwärtzung willen verdächtige Häuser/ Höfe und Gebäude sine respectu Personarum nach vorheriger Anmeldung bey gehöriger Instanz, und in Beyseyn einer Gerichts-Person ohne eintzige Hinderniß bey unausbleiblicher Fiscalischer Straf von ein hundert Species-Ducaten visitiren zu lassen; Damit sich nun in allem jedermänniglich um so besser in Obacht zu nehmen wissen möge/ so haben Wir ferners gnädigst verordnet; daß

Erst-

Erstlichen/ Unserm gantzen Erb-Hertzogthum Schlesien nicht mehr/ als einerley Balleten oder Frey-Zetteln/ welche mit Unsers Breßlauerischen Saltz-Amtes-Insiegel/ und dessen Administratoris Fertigung versehen/ und in ieder Saltz-Niederlag an denen Ober- und Nieder-Schlesischen Gräntzen iederzeit in Bereitschaft gehalten/ und denen/ so sich darumen anmelden/ gratis ertheilet werden/ passiren und vor gültig geachtet/ folglich alles Saltz/ was ohne Frey-Zettel oder Amts-Balleten betreten wird/ von iedermänniglich eo ipso angehalten und contrabandiret werden solle.

Andertens/ Solle ingleichen zu eines ieden besserer Erkänntniß und Information Unsers einführend- und verkauffenden Saltzes mit einem K. S. das ist: Kayserl. Saltz/ und die Fässer mit dem Kayserlichen Adler bemercket/ und nach dem Tag des Einkaufs numeriret werden; Es solle sich aber niemand bey würcklicher Leib- und Lebens-Straf unterstehen diese Zeichen zu verfälschen oder nachzumachen. Wir wollen auch

Drittens/ daß ein ieder/ so das Saltz aus Unseren Kayserl. Leegstädten erkaufen und abholen würde/ auch solches weiter in das Land zu verführen oder zu verkaufen befugt wäre/ bey iedesmahliger Ladung einen von obgedachten Freyzetteln/ (welche ihnen ohne Prætendirung oder Verlangung einiger Gratialien oder langwierigen Aufzögerungen von denen Saltz-Beamten bey Verlust ihres Dienstes gratis und ohne Entgelt ertheilet werden muß) erhoben/ und selbigen/ so oft es gefordert wird/ produciren/ ausser deme aber Roß/ Wagen u. Saltz für ein richtiges Contraband verliehren solle; Allermassen dann nicht allein denen Kayserlichen Saltz-Officianten/ und Uberreutern/ nebst denen Zoll-Bereutern und Accis-Aufschauern/ sondern auch denen Herrschafften und Obrigkeiten/ insonderheit denen auf Gräntz-Pässen stehenden Com-

mandirten/ so wohl von der Miliz/ als denen Land-Vibranzen/ und sonsten iedermänniglich frey stehen und obliegen wird/ ein solches ohne Balleten betretendes Saltz anzuhalten / dem nähsten Gericht zu bedeuten/ und selbiges in die nähste Saltz-Leegstadt abzuliefern/ allwo ihnen nebst Gutmachung der dabey angewendeten Unkosten die Helffte des betreffenden Quanti zur Erkänntniß des hierinnfalls für Unsern Dienst erwiesenen/ ob zwar von selbst Pflicht-mäßigen Eyfers/ nach dem Werth des Saltzes/ wie es verkauft wird/ in Geld abgefolgt werden wird; Benebens aber wird ernstlich/ und bey unausbleiblicher Straf anbefohlen/ wider dieses Unser Patent niemand zu beschweren/ noch ohne vorkommende Mißhandel- oder Ubertretung solcher Unserer Generalien, iemanden was Leides in Weg geleget oder zugefüget werden solle. Es sollen nicht minder

Viertens/ alle Herrschaften und Obrigkeiten/ allen und ieden ihrigen Haußwirthen/ Kretschmern und Beherbergern nicht nur alles Ernsts verbieten/ daß sie keinen Fuhrmann mit anderen als oberwehnter massen bemerckten Saltz- und gefertigten Freyzetteln einlassen und beherbergen/ oder aufhalten/ sondern auf das schärfeste anbefehlen/ daß sie bey Anlang- oder Durchführung dergleichen nicht bezeichneten/ und mit behörigen Balleten nicht versehenen Saltzes/ selbiges alsogleich arrestiren/ und als verfallen entziehen/ und Unseren Saltz-Beamten/ oder in deren Entlegenheit/ Unseren nähsten Zoll-Officianten und Accis-Bedienten (welche sich in derley Fällen allezeit mit Unserm Saltz-Amt zu verstehen befehlicht seyn) anzeigen/ folgends die Helfte sothanen Contrabands, nach vorstehenden 3. §. vor sich erheben und geniessen/ widrigenfalls aber vor Mithelffer der Einschwärtzung gehalten und um 3. Gulden vor iedem Centner des passirenden Saltzes unabläßlich bestraft werden;

den; Gleichwie auch iede Stadt/ Marck- oder Dorffschaft und die Grund-Herren/ oder Bestand Innhaber derer Privat-Mäuthen/ und Uberfuhren an dem Oder-Fluß/ bey dem Erfund eines solchen verbotenen und eingeschwärtzten Saltzes/ ein gleiches beobachten und vollziehen lassen/ im widrigen aber in obgedachte Straf ebenfalls verfallen sollen.

Wir befehlen auch

Fünftens/ gnädigst und gemessen hiemit/ daß Unserm Schlesischen Saltz-Amt ohne einziges Impediment verstattet werden solte/ nach Befund Unsers Dienstes in denen Städten Unsers Hertzogthums Ober- und Nieder-Schlesien/ Magazinen in Bestand zu nehmen/ oder auf Unsere Unkosten selbsten aufzubauen/ und das Saltz vor Unserm Conto zu verkaufen; Es solle

Sechstens/ ein ieder/ so befugt ist/ in denen Städten und Märckten mit Saltz/ nachdeme er solches aus Unseren Leegstädten beweißlich erkauft hat/ zu handeln/ und solches wiederum zu verkaufen/ seinen Namen bey Unserm Saltz-Amt zu Breßlau/ oder derienigen Saltz-Leegstadt/ wo er das Saltz erkaufen/ oder die Balleten erheben thut/ angeben/ damit man wissen und nachforschen möge/ ob ein solcher das verhandelte Saltz-Quantum aus Unseren Saltz-Niederlagen erkaufet/ oder sich des einschwärtzenden Saltzes quovis modo theilhaftig gemachet; Allermassen es dann mit denen im Land befindlichen Saltz-Cocturen/ welche von Uns die Confirmation ihrer Privilegien empfangen/ und die dafür dem alten Statuto gemäß zu bezahlen habenden Pfannen-Gelder/ getreulich abführen/ mithin das Saltz zu versieden hierdurch berechtiget seyn/ auf gleiche Weise zu beobachten/ und die Innhaber derselben dahin anzuhalten seyn werden/ daß sie bey Verlust ihres Privilegii Coquendi kein anderes als aus Unseren Leegstädten erkaufendes Saltz versieden/ und zu mehrerer

rerer Sicherheit dessen einem von Unserm Breßlauer Saltz-Amt bey ieder Coctur anstellenden Ubergeher und Aufschauer (welcher Unser dießfälliges Interesse vigore Instructionis daselbsten beobachten solle) ohne Widerrede und Verweigerung admittiren und zulassen sollen/ daß er bey dem in der Saltz-Cammer haltenden Vorrath die Gegensperr halten könne.

Siebendens/ damit nun iedermänniglich wissen/ und sattsam informiret seyn möge/ in was für Orten Wir pro nunc Unsere öfters erwehnte Saltz-Leegstädte und Factoreyen ferners aufgerichtet haben wollen/ und was für Saltz-Sorten/ in deren ieder/ auch in was für einem Preiß/ auf daß Unsere treu-gehorsamste Fürsten und Stände/ auch Unterthanen in Schlesien hierinnfalls so immer möglich gelind und leidentlich tractiret werden mögen/ durch Unser Schlesisches Saltz-Amt verkauft werden solle/ haben Wir gnädigst verordnet/ daß die durch ietzt besagt Unser Schlesisches Saltz-Amt einführenden Saltz-Sorten in nachfolgenden Unseren Leegstädten und Factoreyen/ neben dem vorhin schon statuirten Preiß/ biß zu Unserer weiteren gnädigsten Resolution verkauft werden sollen/ als das Kayserliche eigene Oesterreichische und Hungarische Sowarer/ auch das Brandenburgische Sud- oder so genanntes klein gesottene Saltz in nachfolgenden Niederlagen:

Breßlau Maltsch Leubus Buntzlau Kossel Rattibor	Der Centner Wiener Gewicht oder der Breßlauer Scheffel a 4. Gulden.

Da

Da aber die Ober-Schlesische Landes-Inwohner zu dem Sowarer Sud-Saltz cum tempore gleichfalls inclinirten und selbiges in denen unten specificirten Ober-Schlesischen Niederlagen und Factoreyen abzuladen für nöthig erachtet würde / solle Unser Schlesisches Saltz-Amt solches bewercken / und selbes in solche Ober-Schlesische Niederlagen und Factoreyen / Teschen / Oderberg / Rattibor und Kossel / gleichfalls in obausgesetztem Preiß den Centner oder Scheffel a vier Gulden oder a proportione der Unkosten verkauffen / das Kayserl. eigene Marmoroscher Stein-Saltz / wann solches in Schlesien geführet werden möchte / in nachfolgenden Niederlagen und Factoreyen:

Teschen
Pleß
Oderberg
Rattibor
Kossel
Oppeln

} Der Centner Wiener Gewicht per 3. Gulden 30. Kr.

Das Pohlnische Schibiger oder weisse Banck-Saltz in denen Niederlagen zu Tarnowitz und Pleß / der Wiener Centner per 3. Gulden / 15. Kreutzer.

Das Pohlnische Scheloner oder grüne Banck-Saltz / auch in denen obigen Niederlagen der Wiener Centner per 3. Gulden 9. Kreutzer; Also auch in denen Niederlagen zu Oppeln und Creutzburg. Das Pohlnische Schibiger oder weisse Banck-Saltz der Wiener Centner per 3. Gulden / fünf und viertzig Kreutzer; Das detto Pohlnische grüne Banck-Saltz der Wiener Centner per 3. Gulden / 30. Kreutzer; Das detto Pohlnische Schibiger oder weisse Faß-Saltz in denen Niederlagen zu Tarnowitz und Pleß / der Wiener Centner

per 3. Gulden; Und das Pohlnische grüne Faß-Saltz in obigen beyden Niederlagen der Wiener Centner per 2. Gulden vier und funfzig Kreutzer. Im Fall aber Unser Schlesisches Saltz-Amt zu des Landes besserer Convenienz und Bequemlichkeit obstehende zwey Sorten / als Unseres eigenen Marmoroscher- und Pohlnischen grünen Banck-Saltzes von Oppeln nacher Breßlau / und die unterhalb gelegene Nieder-Schlesische Leegstädte zu transportiren vor nöthig erachtet würde / solches solle ihm iedesmal frey stehen / iedoch zu dem in Oppeln ausgesetzten Verkaufs-Pretio nichts anderes oder mehrerers / als der würckliche und baar-ausgelegte weitere Transport-Kosten calcuriret und bezahlet werden;

Achtens / Damit desto weniger Verwirrung bey dem Wercke erfolge / und die aus Diversität und Vielfältigkeit deren in Schlesien gebrauchenden Gewichtern die Zeithero observirte Unordnung remonstriret werde; Haben Wir derentwegen zum Verkauf und Auswegung ob specificirter Saltz-Sorten in allen Unseren obausgesetzten Leegstädten und Factoreyen ein durchgehendes gleiches / und zwar ein wohl cimentirtes Wiener Gewicht / dessen ein Centner gegen den Breßlauischen bey Unserm bißherigen Saltz-Verschleiß gebrauchten Centner / ohngefehr um acht Breßlauer Pfund schwerer ist / gnädigst resolviret / welches ohne Unsere allergnädigste Verordnung / weder Unser obgedachtes Saltz-Amt / noch iemand anderer zu verändern sich unterfangen solle; Damit aber auch

Neundtens / diejenige / so das Saltz von obbedeuten Unseren Leegstädten und Factoreyen Centnerweise erkaufen und hinwieder nach dem Gesicht oder Pfund verkaufen / ihnen nicht einen übermäßigen Nutzen machen / und die Armuth beschweren / so sollen iedes Orts Obrigkeiten und Magistratus hierinnfalls fleißige Obsicht führen / denen Privat-

Saltz-

Saltz-Quæstorum After-verschleiß nach oben exprimirten Einkauf commensuriren/ und ausser eines leidentlich/ und moderirten wenigen Gewinns den armen Mann und Unterthanen zu Schaden keine weitere Steigerung gestatten:

Zehendens/ Sollen weder Unsere in Unseren Schlesischen Cameral-Gütern ausgesetzte Beamte/ noch iemand anderer von Unseren treu-gehorsamsten Fürsten und Ständen/ auch Unterthanen und Inwohnern dieses Unsers Hertzogthums Schlesien/ wer der auch seyn möge/ auf solch zu Unserern Handen und unter Unserer oftberührten Saltz-Beamten Paß-Zetteln und Palleten/ sowohl zu Land als zu Wasser herführendes Saltz/ unter was Vorwand und Prætext es immer geschehen möge/ einige Mauthen-Zölle/ Gabellen/ Schleissen oder Wöhr-Gelder/ noch andere Gebührnissen oder Exactiones, in so lang solches in Unsere Magazinen und Leegstädte geliefert wird/ und mithin ein in Unseren Handen noch haftendes an andern verkauftes Gut ist/ noch die Schiffe/ Wagen oder Losse zuschlagen/ viel weniger hiervon/ als Unserm Landes-Fürstlichen Regali, unter dem Prætext einer erdencklichen Gebühr oder Schuldigkeit etwas abheischen, bey Vermeidung Unserer Ungnade/ und unausbleiblichen Straf von ein hundert species Ducaten/ welche Unsere bestellte Cammer-Procuratores auf iedesmalige Denunciation Unserer Saltz-Beamten/ & prævia Summaria Cognitione, ac Decreto Instrumenti apud ordinarias Instantias wider die Ubertreter agiren/ die Strafen eintreiben/ und deducta Quota Fiscali zum Saltz-Amt verrechnen sollen/ wann aber solches Saltz durch ein und anderen aus Unseren Handen ab- und erkauft ist/ und ferners verführet wird/ so solle der einem ieden Domino Terrestri gebührende Brücken oder andere Zölle hierdurch nicht aufgehoben/ wohl aber herentgegen die Domini Terrestres, welche derley privata Telonia haben/

ben/ und gaudiren schuldig und verbunden seyn die Brücken/ Weg und Steg / insonderheit und vornehmlich aber die Schleissen und Durchfahrten bey ihren Ober-Mühlen und Wöhren in gutem Bau und gangbahren Stand/ als derentwegen ihnen dieser Genuß verwilliget ist / solchergestalt anrichten und erhalten/ um damit dessentwegen sowohl diese Unsere Saltz- als andere heilsame Landes-Commercia und schleunige Transport nicht gehindert werden/ widrigenfalls sie sich eo ipso dieses habenden Mauth- oder Zoll-Rechts verlustiget machen/ oder nach Beschaffenheit der Umständen mit obausgeworffener Straf beleget werden sollen. Demnach auch

Eilftens / vorkommt / daß hiebevor theils von der im Lande einquartierten Miliz und Garnisonen / sich vermessen thun/ die Saltz-Fuhrleute auf der Strassen oder ihren Quartieren anzugreifen / zu schätzen / und von ihnen Geld zu erpressen/ welches an sich selbst strafmäßige Attentata, wider Unsere Generalien und Disciplins-Patenten.

Als befehlen Wir hiemit alles Ernst / und gnädigst/ daß alle und iede Officier und gemeine Knechte aller Antast- Aufhalt- und Schätz- oder Exigirung einiger intitulirten Regalien von denen Saltz-Fuhrleuten / unter was Schein und Prætext es immer geschehen möchte/ sich bey würcklicher Leib- und Lebens-Straf enthalten sollen / worauf dann die Commendanten / Obriste und andere hohe Officiers ihr ernstliches Einsehen haben / und auf vorkommende Klagen die schleunige Ausrichtung zu thun wissen / oder unverhoften widrigenfalls Wir Uns an dieselbe halten / und eine wohlverdiente Animadversion wider dieselbe verhengen werden.

Im übrigen haben Wir auch höchstmißfällig vernehmen müssen / daß Unsere Mährisch- und Schlesische Unterthanen / welche das Pohlnische Sältz einzuschwärtzen den straf-

wür-

würdigen Frevel begangen haben / Unsere Saltz-Officianten und Uberreuter mit gewaltsamer Hand anzufallen / und mit Gewehr / Steinen / Prügeln mörderisch anzugreiffen.

Befehlen solchemnach Unseren sammentlichen Landes-Hauptleuten hiemit gnädigst und gemessen / daß sie bey Vermeidung Unserer Kayserlichen Ungnad alle und iede derley Missethäter / als Verächterer Unserer Befehl und Gesetze / möglichst und kräfftig verfolgen / sie / und deren Complices mit allem Fleiß ausforschen / handfest machen / und nach Befund der Sache / wider dieselbe mit unnachläßlicher Leib- und Lebens-Strafe verfahren sollen.

Wornach sich dann ein ieder zu richten / und vor Schaden und Ungemach zu hüten wissen wird. Daran wird vollbracht Unser allergnädigster Will und Meinung. Geben in Unserer Stadt Wien den funfzehenden Monats-Tag Septembris / im siebenzehen hundert dreyzehenden Unserer Reiche / des Römischen im anderten / derer Hispanischen im eilften / und derer Hungarisch und Böhaimischen im dritten Jahre.

CXXVI.

Anno 1713. den 22. Nov. Kayserl. Pragmatica, daß ohne vorhero Erworbenes Incolat kein Canonicat zu erlangen.

DEro Röm. Kayserlichen / auch in Germanien / Hispanien / Hungarn und Böhaim Königl. Majestät Obrister Hauptmann / Wir Frantz Ludwig ꝛc. ꝛc. Entbieten ꝛc. Und geben denenselben hierdurch zu vernehmen / was massen allerhöchst besagt Ihro Kayser- und Königliche Majestät / Unser allergnädigster Herr / mittels Dero de Dato Wien den 14.

dieses abeylenden Monats Novembr. eingelangten Kayserl. Rescripts, in vim Sanctionis Pragmaticæ allergnädigst geordnet und resolviret haben / daß fürohin niemand zu denen mit Land-Gütern versehenen Cathedral- und weltlichen Collegiat-Stifftern Dero Erb-Königreich Böhaim / Erb-Marggrafthums Mähren und Erb-Hertzogthums Schlesien fähig seyn / und ein Canonicat solle erlangen können / er habe dann vor der Election, Nomination oder Præsentation das Incolat schon würcklich gehabt / oder von Ihro Majestät durch Dero Königliche Böhaimische Hof-Cantzley vorhero erworben; Uns anbey befehlende / solches allen obgedachten Stifftern zur Wissenschafft zu bedeuten. Wann dann diesem Kayserlichen allergnädigsten Befehl die allerunterthänigste Folge zu leisten ist; Als haben Wir ihnen ob Hoch- und Löblichen Herren Fürsten und Ständen / wie auch dererselben nachgesetzten Obrigkeiten und Beamten / von Seiten des Königl. Ober-Amts hiermit zu dem Ende kund machen wollen / auch daß sie gedachte in vim Sanctionis Pragmaticæ emanirte Kayserliche allergnädigste Resolution obbemeldten iedem Orts befindlichen derley Stifftern zu künfftiger Observanz und Beobachtung unverlängt zu bedeuten / und anderweit nothdürftig zu publiciren bedacht seyn mögen. Dieses Patent aber ist aller Orten bey der Vorzeigung gewöhnlich zu unterschreiben. Breßlau den 22. Nov. Anno 1713.

CXXVII.

Anno 1714. den 10. Januarii. Königl. Ober-Amtl. Currenda wegen künfftiger Einrichtung der Gerichtlichen Inventariorum.

DEr Römisch-Kayserl. auch in Germanien / Hispanien / Hungarn und Böhaim Königlichen Majestät Obrister-Haupt-

Hauptmann/ Wir Frantz Ludwig ꝛc. ꝛc. Entbieten; Und ist denenselben hiermit nicht zu verhalten/ was massen allerhöchst gedacht Ihro Kayser- und Königliche Majestät Unser allergnädigster Herr/ bey Wahrnehmung/ daß in Conferirung der gerichtlichen Inventarien die gehörige Formalitäten in verschiedenen Orten hiesigen Landes nicht allerdings observiret werden/ allerdings observiret allergnädigst resolviret/ und vermöge eines sub Dato den 14. Novembr. verwichenen Jahres anhero abgelassenen allermildesten Rescripts pro Cynosura, und zu künftiger allgemeiner Observanz im Land zu publiciren Dero Königlichen Ober-Amt in Gnaden anbefohlen/ daß von nun an und fürohin allezeit bey denen gerichtlichen Inventariis nicht nur obenher der Nahme dessen/ nach welchen die Verlassenschafft hinterblieben ist/ und inventiret wird/ benennet/ sondern auch untenher das Inventarium mit Hand und Siegel derer Commissariorum, so zu Conficirung derley Inventarii bestimmet seyn/ gefertiget werden solle. Wie nun dem dießfälligen Kayserlichen allergnädigsten Befehl allergehorsamst nachzukommen die allerunterthänigste Pflicht und Schuldigkeit erfordert; Also wird solche ob Hoch- und wohlgedachten Herren Fürsten und Ständen/ wie auch deren nachgesetzten Obrigkeiten und Beamten mit der Erinnerung hierdurch kund gemacht/ um diese Kayserliche allergnädigste Ausmessung hinkünfftig gebührend zu beobachten/ und die Sache dahin einzurichten/ damit die gerichtliche Inventaria bey allen Instantien derogestalt eingerichtet werden. Dieses Patent aber ist aller Orten/ wo es vorgezeiget wird/ gewöhnlicher massen zu unterschreiben. Breßlau den 10. Januarii Anno 1714.

CXXVIII.

Anno 1714. den 16. Januarii. Kayserl. Pragmatica, daß denen Advocaten in Proceß-Sachen nach der Duplic kein Satz mehr erlaubet sey.

DEr Römischen Käyserl. auch in Germanien/ Hispanien/ Hungarn und Böhaim Königl. Majest. Obrister Hauptmann / Wir Frantz Ludwig ꝛc. ꝛc. Entbieten denen Hoch- und Löblichen Herren Fürsten und Ständen dieses Landes / wie auch deren nachgesetzten Obrigkeiten und Beamten/ auch sonst iedermänniglich / Unsere respective gebührende freundliche Dienste / Freundschafft / Gunst / Gnade auch alles Gutes. Und mögen denenselben hierdurch nicht verhalten / was massen Ihro Kayser- und Königliche Majestät Unser allergnädigster Herr/ bey Wahrnehmung / daß bey denen Instantien in diesem Dero Erb-Hertzogthum Schlesien denen Partheyen in Processibus, nach der Duplic gemeiniglich noch eine Triplica und Quadruplica sub prætextu novitatum zugelassen würden/ weilen solches/ theils wider Ordnung Rechtens/ theils aber zu Verzögerung der Justiz und unbilligen Umtrieb derer Partheyen abzielete / vermöge Dero de Dato Wien den 5. und præsentato den 14. dieses Monats Januarii eingelangten Kayserlichen Rescripts allergnädigst resolviret haben / daß fürohin nach der Duplic keiner Parth weiter etwas schrifftliches einzubringen zugelassen seyn solle / ausser in nachfolgenden zweyen Fällen / als: Erstlich / wann etwan ein Instrument, so von neuen gefunden / und bey der Exception nicht vorkommen / bey der Duplica eingebracht würde; da dann der Beklagte / daß er das Instrument ehender nicht erlan-

langen können / und daß er es nicht thue / die Sache fürsetzlich aufzuziehen / eydlich zu bezeigen haben / und sodann einem ieden Theil / noch eine Schrifft über dasselbige Instrumentum, einzubringen vergönnet sein solle. Andertens / wann Zeugen geführet werden / und die Partheyen sich nach publicirten Zeugnissen angeben / daß sie wieder der Zeugen Aussagen / oder auch derselben Personen (wann sich etwa ein kundbarer Fall zutrüge / daß wegen gedachter Zeugen Personen bey denen vorgehenden Schrifften / die Nothdurfft nicht hätte befördert werden können) ihre gerechtsame zu verhandeln nöthig hätten / daß einer dergleichen Parth zu solchem Ende noch eine Schrifft / wie auch dem Gegentheil / um solches zu wiederlegen / gestattet werden solle / anbey allergnädigst befehlende / daß diese Dero allermildeste Resolution durchgehends in dem Lande zu genauer Befolg- und Beobachtung / sowohl denen Instantien / als sonsten iedermann kund gemacht ; Insonderheit aber auch bey dieser Gelegenheit die Advocaten nochmalen ernstlich erinnert werden sollen / daß dieselbe sich von ihrer angewohnten allzuweitläufftigen / mit unnöthigen Thaulogien und Wiederholungen angefüllten / den Richter und Partheyen nur irrmachenden / und daher gleich a Judicæ Primæ Instantiæ hinauszugeben kommenden Schrifften / also gewiß enthalten solten / als allerhöchst besagt Ihro Kayser- und Königliche Majestät im widrigen bey künftiger Einlangung derley unnöthigen weitläuftigen Aufsätze / wider selbte mit würcklicher Straf auch zur Amotion selbsten verfahren lassen würden. Wann dann diese allergnädigste Ausmessung zu Beschleunigung der heilsamen Justiz gereichet / und daher derselben die allerunterthänigste Folge um so mehr Pflicht-schuldigst zu leisten ist ; Als haben zu dessen allerunterthänigster Befolgung Wir sothane Kayserliche allergnädigste Resolution ihnen ob Hoch-

und wohlgedachten Herren Fürsten und Ständen / wie auch derenselben nachgesetzten Obrigkeiten und Beamten / auch sonst männiglichen durch gegenwärtige Patentes kund machen / und dieselbe / womit diese heilsame Sanction fürohin aller Orten bey denen Instantien oder Gerichts-Stellen genau beobachtet / und sowohl denen Partheyen als Advocaten darwider zu handeln keinesweges gestattet / sondern gebührender Einhalt gethan werden möge / allen Fleisses darob zu seyn / und darüber ie und allezeit festiglich zu halten / Ober-Amtlich ermahnen und erinnern wollen. Breßlau den 16ten Januar. Anno 1714.

CXXIX.

Anno 1714. den 20. Januarii. Königl. Ober-Amtl. Schreiben, wie die ausfallende Sententzien verabfasset werden sollen.

P. P.

DEr Inschluß eröfnet den mehrern / was vor einer allergnädigsten Cynosur Ihro Kayser- und Königliche Majestät / Unser allergnädigster Herr / nach welcher künfftig die / bey Dero Königlichen Aemtern und Regierungen dieses Erb-Hertzogthums Schlesiens ausfallende Sententzien verfasset werden sollen / sich allermildest entschlossen / und welcher gestalt Dieselbe Dero Landes-Hauptleute hiernach anzuweisen / anbefohlen haben.

Den Wir dem Herren Grafen zu künfftiger allerunterthänigster Observanz und Beobachtung hiermit Ober-Amtlich insinuiren. Breßlau den 20ten Januar. Anno 1714.

Cyno-

Cynosur
Aus dem Kayserlichen Rescript d. d. Wien den 5ten Jan. Anno 1714.

WEgen der Römischen Kayserlichen/ auch in Germanien/ Hispanien/ Hungarn und Böhaim Königlichen Majest. als Königs in Böhaimen/ und Obristen Hertzogens in Ober- und Nieder-Schlesien/ Unsers allergnädigsten Herrn/ wird von Dero Königlichen Amt der Landes-Hauptmannschafft Dero Erb-Fürstenthums N. in Sachen ꝛc. hiermit zu Recht erkennet ꝛc. Dann in fine die Worte: Publicatum in Consilio Regii Regiminis Ducatus N. die - Anno -

CXXX.

Anno 1714. den 10. Februarii. Dergleichen, wie es künfftig mit Inrotulirung der Acten gehalten werden solle.

DEmnach Ihro Kayser- und Königl. Majestät Unser allergnädigster Herr / mittelst Dero unterm 3. Januarii nechsthin eingelangten Kayserlichen allergnädigsten Resolution anbefohlen haben / daß von nun an und fürohin aller Orten bey Aufrichtung eines Rotuli Actorum iedesmal beeder darbey erscheinenden Partheyen Namen angefüget / oder derer Mandatariorum Vollmachten nach dem beyliegenden den Formulari beygeleget/ die Schriften in Beyseyn des Secretarii und Registratoris ordentlich numeriret/ facta Collatione Actorum alle Allegata ob sie in Originali Authentico oder simplici Copia beyliegen? Specifice consigniret/ der Rotulus sodann sauber abgeschrieben / denen Actis beygebunden / oben auf dem Couvert bemeldten Secretarii, wie auch des Registratoris und

bee-

beeder Partheyen oder deren Mandatariorum Hand-Pettschafft beygerucket / und endlich mit Cantzley-Schrifft der Titulus was es nemlich für eine Actio sey / und zwischen welchen Parthen sie verführet werde / aufgezeichnet werden solle.

Als thun Wir sothane Kayserliche allergnädigste Resolution euer Liebden und Fürstlichen Gnaden zu anderweitiger Publicir- und gehöriger Beobachtung bey denen Gerichts-Stellen alldortigen Fürstenthums hiermit Ober-Amtlich kund machen. Und seynd ꝛc. ꝛc. Breßlau den 10. Februar. Anno 1714.

An Herrn Hertzog zu Oels.
Mut. Mut.

Durch das gantze Land Schlesien.

Rotulus der bey dem hochlöblichen Königlichen Amt der Landes-Hauptmannschafft im ꝛc. ꝛc. zwischen dem ꝛc. ꝛc. Dann dem ꝛc. ꝛc. wegen einer auf dem Grund schwebenden Maitz-Mühl ꝛc.

N. I. Citationes an beede Parthen zur Inrotulirung obiger Schrifften de dato den und den
N. II. Klag des Herrn ꝛc. ꝛc.
N. III. Königl. Amts-Decretum an den ꝛc.
N. IV. Ein anderes an den
N. V. Commissarische Relation des ꝛc.
N. VI. Königl. Amts-Recess über obige Relation samt deren Insinuationibus de dato tali & tali.
N. VII. Appellations-Interposition des ꝛc. ꝛc.
N. VIII. Kayserl. Advocations-Rescript obiger Schrifften de dato ꝛc. ꝛc.

Actum & Inrotulatum in Cancell. den ꝛc. ꝛc.

Inro-

Partes.		Commissarii.	
(L.S.)	(L.S.)	(L.S.)	(L.S.)
Carl Schellenberger/ Olmützl. Collegii S. JESU Mandatarius.	Evstach. Joh. Becker/ Gräfl. Salmischer Mandatarius.	Johann Georg Heügel / Registrator & Expeditor.	Franz Philipp von Preiß.

Inrotulirte Schrifften *Primæ & Secundæ* Instantiæ zwischen dem P. Jacobo Steffel, Collegii S. J. zu Olmütz Rectore, und (Titul.) Herrn Grafen von Salm/wegen einer ruinirten Mahl-Mühl bey ꝛc. ꝛc.

CXXXI.

Anno 1714. den 26. Febr. Königl. Ober-amtl. Currenda, daß künftighin die Advocaten ihre Documenta probantia vollkommentlich ad Acta beylegen sollen.

P. P.

Der Röm. Kayserl. Majest. ꝛc. ꝛc. Wir ꝛc. Entbieten denen Hoch- und Löblichen Herren Fürsten und Ständen/ und derenselben nachgesetzten Obrigkeiten und Beamten / sonderlich aber denen Gerichts - Advocaten und sonst iedermänniglich Unsere gebührende freundliche Dienste / Freundschaft / Gunst / Gnade / auch alles Gutes ; Und demnach Ihro Kayser- und Königliche Majestät / Unsere allergnädigster Herr / bey mißfälliger Wahrnehmung / was massen sich zeithero etwelche arglistige Rechts-Freunde unterfangen / bey denen Satz-Schrifften die briefliche Uhrkunden nicht vollkommentlich / sondern nur diejenige Paragraphos oder Absätze / welche vor ihre Partheyen taugen / beyzulegen / und dardurch die Richter einzuführen pflegeten / daß selbe unwissend / was etwa in denen übrigen Paragraphis darwieder enthalten / öfters wider Recht und Billigkeit urtheilen thäten / de Dato Wien den 19ten und præsentato 25ten dieses abeilenden Monats Februarii an Dero Königlich Ober-Amt allergnädigst rescribiret und anbefohlen haben / daß / weilen dieselbe sothane Mißbräuche vor das künftige eingeschrenckter haben wolten / fürohin bey denen Satz-Schriften / die Beylagen ie und allezeit gantz und vollkommentlich / nicht aber nur extractive oder Stückweise beygebogen / und solches dem Herkommen nach zu iedermannes Wissenschafft und Befolgung

gung publiciret werden sollte; Und nun diesem allergnädigsten Befehl die allergehorsamste Folge zu leisten ist.

Als haben Wir solches ihnen ob Hoch- und wohlgedachten Herren Fürsten und Ständen / wie auch dererselben nachgesetzten Obrigkeiten und Aemtern hiermit kund machen / und dieselbe / womit sothane Kayserliche allergnädigste Resolution nicht allein ohnverzüglich zu iedermannes Wissenschaft und künftiger Beobachtung aller Orten ferner publiciret / sondern auch bey denen Instanzien und Gerichts-Stellen denen geschwornen Advocaten / um sich ins künfftige bey Abfassung derer Satzschrifften hiernach gebührends zu verhalten / und darwider auf keinerley Weise bey unnachbleiblicher Straf zu handeln ernstlich eingebunden / derley Schriften nicht angenommen / mithin über sothane Kayserliche Resolution feste Hand gehalten werden solle / von Königl. Ober-Amts wegen erinnern und ermahnen wollen: Und damit sich hinkünftig niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge; So ist gegenwärtiges Patent aller Orten / wo es vorgewiesen wird / gewöhnlich zu unterschreiben. Zu Uhrkund ꝛc. ꝛc. Breßlau den 26. Februar. Anno 1714.

Currenda
Durch das gantze Land Schlesien.

CXXXII.

Anno 1714. den 27. Martii. Kayserl. renovirt- und augirtes Privilegium der beyden Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer.

CArl der Sechste ꝛc. ꝛc. Bekennen öffentlich / und thun kund gegen männiglich / daß Uns Unsere liebe Getreue / Prälaten / Herren / Ritterschaft und Mannschaft Unserer

Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer / durch ihren zu Uns Abgeordneten in unterthänigster Demuth ersuchet und gebeten / daß Wir ihnen alle und iegliche ihre Briefe / Privilegien / Freyheiten und Gerechtigkeiten / Altherkommen und löbliche Gewohnheiten / und sonderlich von König Uladislauen und König Ludwigen / desgleichen von weyland Kayser Ferdinando dem Ersten / Kayser Maximiliano, Rudolpho und Matthia / dann auch Ferdinando Secundo, Ferdinando Tertio, König Ferdinando Quarto, und Kayser Leopoldo Primo, Unsern Hochgeehrtesten Herrn Ahnherrn / und Herrn Vatern / aller Christmildest- und löblichsten Andenckens / so ihre Vorfahren und sie / von Unsern Vorfahren / Kayserrn / Königen und Hertzogen in Schlesien / durch ihre getreue Verdienste redlich erworben und erlangt haben / anietzo gnädigst zu erinnern / zu confirmiren und zu bestätigen / auch / da sich über den eigentlichen Verstand derselben / jüngsthin einiger Zweifel in vier unterschiedenen Passibus hervor thun wollen / solche durch eine gnädigste Declaration abzuthun geruhen wollen.

Wann Wir dann in Kayser-Königlich und Landes-Fürstlichen Gnaden angesehen / solche ihre unterthänigste und ziemliche Bitte / auch beynebens betrachtet die getreue / willig und angenehme auch nutzliche Dienste / die ihre Vorfahren und sie / bey Kriegs- und Friedens-Zeiten Unseren Vorfahren oftmalen / und absonderlich Uns bey ietzigem kostbahren Kriege / durch freywillig allerunterthänigste Concurrenz, zu denen fast unerschwinglichen Kriegs-Nothdurften / mit euserstem Kräften rühmlich und willig gethan / auch Uns / Unseren Erben und Nachkommen künftig wohl thun können / sollen und mögen.

Derohalben so haben wir mit vorgehabtem zeitigen Unserer edlen Räthe der Cron Böhaim / und lieben getreuen

Rath /

Rath/ aus vollkommener regierender Böhaimischer Königlichen Macht/ als König in Böhaim/ und Obrister Hertzog in Schlesien/ obgedachten Unseren lieben Getreuen/ Prälaten/ Herren/ Ritterschaft- und Mannschaften Unserer Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer alle und iegliche ihre Briefe und Privilegien/ Freyheiten/ Recht- und Gerechtigkeiten und Altherkommen/ so von Unseren Vorfahren/ Kayfern/ Königen in Böhaim/ und vorherigen Hertzogen zu Schweidnitz und Jauer/ und insonderheit von König Uladislauen/ Ludwigen und Kayser Ferdinando, Maximiliano, Rudolpho, Mathia, Ferdinando Secundo, Tertio, König Quarto, und Kayser Leopoldo, Hochlöblichsten und Christmildesten Gedächtniß/ ihre Vorfahren und sie/ redlich erworben und erlangt/ in allen Stücken/ Puncten/ als wären sie von Wort zu Wort hierinnen klärlich ausgedrucket und beschrieben/ nichts davon ausgesondert noch hierdan gesetzet/ verneuert/ confirmiret und bestätiget/ auch nach reiffer Erwegung alles dessen/ was zwischen ihnen Ständen und Unserm Schlesischen Ober-Fiscal, über die wegen Unserer Landes-Fürstlichen Lehen movirte vier Quæstiones: Ob nemlich die in Privilegiis enthaltene Dispositio inter vivos, auch auf diejenige Casus, wo das Lehen auf dem Fall stünde/ zu verstehen wäre? Ob die mütterliche Verwandte ab intestato succediren/ und den Fiscum ausschliessen mögen? Ob ein Vasall/ sonderlich wo das Lehen sonst auf dem Fall stunde/ per actus ultimæ voluntatis über das Lehen zu disponiren befugt seye? Und endlichen: Ob supposita Facultate testandi, ein Remotior de Familia, oder gar ein Extraneus, dem Proximiori, deme vi Statutorum & Privilegiorum sonst die nähste Succession ab intestato gebühret/ per ultimam voluntatem vorgezogen werden könne? in vier Schriften verhandelt worden/ nach Vernehmung Unserer Königl. Appellations-Cammer dahin declariret/ daß

Primo, die freye Disposition inter vivos zu Vereuserung dieser Lehen-Güter / vermöge derer angeführten Statutorum und Privilegien / auch dem Letzten von der Familie / wann nur die Güter auf einen Lehen-Fähigen transferiret werden / in alle Wege zustehe und gebühre.

Secundo, Sollen die mütterliche Anverwandte / wann sie ihre Belehnung in denen Fürstenthümern erweißlich machen können / oder solche in sich selbst notorisch ist / ebenfalls nach der Privilegien-Ordnung der Succession ab intestato fähig seyn / und darvon nicht ausgeschlossen werden.

Tertio, Daß die in Privilegiis fundirte libera Dispositio, auch ad actus ultimæ voluntatis und respectu des Letzten von der Familie sich extendire / wann der eingesetzte Erb zur Succession derley Lehen fähig ist / oder sich darzu vermittelst erhaltender Kayser- und Königlichen Special-Gnade inner Jahr und Tag a die publicati Testamenti, fähig machet. Endlich

Quarto, daß dem Testatori frey stehe / wie es sonsten bey denen Allodiis Herkommens ist / also auch über diese Lehen-Güter zu disponiren / und excluso proximiore, den Remotiorem, oder Respectu Familiæ Extraneum zum Erben einzusetzen; Wie dann Wir alle und iede Ritter-Güter Unserer treugehorsamsten Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer / für rechte Erb-Lehen / sie zu Erb- und eigenen Rechten / erb- und lediglich innen zu haben / zu besitzen / zu geniessen und zu gebrauchen / dieselbe mit solchen Erb- und eigenen Rechten hinwiederum zu verkauffen / zu vergeben / zu verwechseln / zu versetzen / zu vertestiren / und darmit als mit wahrem Eigenthum / wie Erb und eigenen Guts / Recht / Art / Natur und Eigenschaft / auch in denen Fürstenthümern Schweidnitz und Jauer / die zeithero gebräuchlich gewesen ist / zu gebahren und zu beginnen / zu thun und zu lassen / iedoch wird es per expressum nöthig seyn / daß ein ieder / auf dem ein dergleichen-

gleichen Landes-Fürstliches Lehen-Guth per actus inter vivos aut mortis causa transferiret wird / allemal inner der ausgesetzten Frist / sich bey dem Amte der Landes-Hauptmannschaft angebe / die Lehens-Fähigkeit / da sie nicht notorisch wäre / darthue / das Vasallagium ablege / und die Investituram Specialem, welche die hæredes sui nicht nöthig haben / die Collaterales hingegen und Extranei fürohin allemal (doch ohne Erhöhung der gebräuchlichen Cantzley-Taxa) begehren / und erhalten sollen. Inmassen Uns und der Cron Böhaim über diese Erb-Lehen der Casus Feloniæ, wie auch die Lehens-Fälle / da keine Lehens fähige Erben ab intestato, oder ex Testamento verhanden wären / oder auch die Investitura von denenjenigen / dieselbe zu nehmen haben / inner der in Rechten ausgesetzten Zeit nicht verlanget / oder das Vasallagium nicht abgeleget wurde / per expressum ausgenommen und vorbehalten werden solle.

Verneuern / declariren / confirmiren und bestätigen / also ihnen das alles hiermit in Kraft dieses Unsers Briefs / aus und mit obbeschriebener Unser Kayser- und Königlichen Macht.

Setzen / meinen und wollen / daß die gedachte Unsere liebe Getreue / Prälaten / Herren / Ritterschaft und Mannschaft Unserer Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer / ihre Erben und Nachkommen derselben aller / wie sie deren biß Dato in Besitz gewesen / sich freuen / halten / und gebrauchen und geniessen sollen / von Uns / Unsern Erben und nachkommenden Königen zu Böhaim / und Hertzogen in Schlesien / auch sonsten allermänniglich ungehindert. Ob Wir auch aus Unbedacht / auf iemandes Bericht / ihren vorigen Privilegien und Freyheiten / oder dieser Unser Bestätigung / und wohlgewogener Declaration zu Abbruch oder entgegen / auch denen Belehnten zum Nachtheil was hätten ausgehen las-

sen

sen / oder auch ausgehen lieſſen / wie das alles mit sonderlichen Namen soll oder möchte benennet werden / das wollen Wir ietzt alsdann / und dann als ietzt aufgehoben / vernicht / und gantz vor unkräftig erkennet haben / und sollen alle ihre vorige Begnadungen / und diese Unsere Bestätigung und Declaration bey Würden / und gantzen Kräften gehalten werden. Alles treulich und ungefährlich.

Gebieten hierauf allen und ieden Unseren Haupt- und Amt-Leuten / und insgemein allen Unseren Inwohnern und Unterthanen / was Standes / Amts / Würdens oder Wesens die ietzo seynd / oder künftighin seyn werden / genante Unsere liebe Getreue / Prälaten / Herren / Ritterschaft und Mannschaft Unserer Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer / hierinnen zu fördern / zu schützen / und zu handhaben / darwider nicht zu thun / noch iemand zu thun verstatten / bey Vermeidung Unserer schweren und unausbleiblichen Straf und Ungnad. Jedoch alles Uns an Unsern Landes-Fürstlichen Regalien / Ob- und Botmäßigkeiten / Lehen / Diensten und Lehens-Pflichten ohne Nachtheil und Schaden. Das meinen Wir ernstlich.

Zu Uhrkund dieses Briefs besiegelt mit Unserm Kayser- und Königlichen anhangenden Secret-Insiegel. Der geben ist in Unserer Stadt Wien den sieben und zwantzigsten Monats-Tag Martii nach CHristi Unsers lieben HErrn und Seligmachers Gnaden-reichen Geburth / im siebenzehen hundert vierzehenden Unserer Reiche / des Römischen im dritten / derer Hispanischen im eilften / und deren Hungarisch- und Böhaimischen auch im dritten Jahre.

CXXXIII.

CXXXIII.

Anno 1714. den 27. Martii Tabacks-appalto-Patent.

WIr Carl der Sechste von GOttes Gnaden/ erwehlter Römischer Kayser/ zu allen Zeiten mehrer des Reichs/ in Germanien/ Hispanien/ Hungarn/ Böhaim/ auch zu Dalmatien/ Croatien und Sclavonien König/ Ertz-Hertzog zu Oesterreich/ Marggraf zu Mähren/ Hertzog zu Lutzelnburg/ und in Schlesien/ und Marggraf zu Laußnitz ꝛc.

Entbieten allen und jeden Unseren getreuen Fürsten und Ständen/ Landes-Inwohnern und Unterthanen/ was Würden/ Stands/ Amts/ Hoch- oder Niederen Befehls und Wesens die in Unserm Erb-Hertzogthum Schlesien wohn- und seßhafft seynd/ denen dieß Unser offenes Patent zu lesen vorkommt/ Unsere Kayser und Königliche Gnad/ und alles Gutes; Und geben denenselben hiemit gnädigst zu vernehmen/ was gestalten von Unseren treugehorsamsten Erb-Königreich- und Landen/ schon vielmalen wider den gegen Aufhebung des vorherigen Taback-Appalto, oder Nonopolii gnädigst resolviret- und publicirten Taback-Aufschlag/ ungeachtet dardurch so wohl denen Ländern als Trafficanten der freye Anbau/ und die Einfuhr/ auch Kauf- und Verkauf gelassen worden/ gleichwohl unterschiedene Gravamina darumen eingeloffen seyn/ daß solcher Aufschlag/ sonderlich respectu des im Land erzeugenden Tabacks/ als welcher durch den fremden gantz verschlagen würde/ allzuhoch gesetzt/ und daß nicht weniger auch die Tax für das Verkaufungs-Recht oder Be-

fugniß / eine sonderliche / unerschwingliche Gewerb-Steuer wäre; Dannenhero Wir in Betrachtung deren gegenwärtigen / Unseren treu-gehorsamsten Ständen und Unterthanen ohne dem obliegenden grossen Steuern und Gaben bewogen worden / nicht allein erst berührte Tax für die Befugniß oder Gerechtigkeit des Taback-Verkauffs gäntzlich aufzuheben / sondern auch den Auffschlag selber / sonderlich respectu des inländischen Tabacks folgender massen zu moderiren und einzurichten; Nemlich und pro

Primo, Daß / wie ehedessen / also auch führobin einem iedwedern / der ohne dem mit bürgerlichem Gewerb zu trafficiren befugt ist / der Taback-Bau in Unseren Königlichen Böhaimischen Landen / nach seinem Wohlgefallen / wie nicht weniger der freye Handel und Wandel / sowohl mit in- als ausländischen Taback-Sorten erlaubt und verstattet seyn soll / iedoch daß nicht allein diejenige / so den Taback selbst erbauen / oder in dem Land erkauffen / oder auffer Land bestellen / und in das Land einführen / es seye gleich hernach zu Dero selbst eigenen Gebrauch / oder zu weiterer Distrahir- Trafficir- oder Verkauffung angesehen / von iedem Pfund / hernach folgenden Auffschlag bezahlen / und zuhanden deren hiezu bestellten Amtleuten / und ihren Untergebenen treulich und unzweifentlich erlegen sollen / sondern auch / daß diejenige / so gedachten Taback in dem Land anzubauen / oder auch darmit zu trafficiren entschlossen / sowohl zu Entgehung aller Gefährde / als Direction deren Amtleuten / auch desto richtigerer Abforder- und Eincaßirung des gebührenden Auffschlags bey hierunten vermeldter Straf iederzeit ein Anbau wie auch ein Verkauff- oder Trafficirungs-Zettel (so iedennoch iedwedern auf Anmelden alsobald und ohne die geringste Tax oder Zahlung willig verabfolget werden soll) von ihnen

Amt-

Amtleuten zu begehren / und künfftig bey Entrichtung des Auffschlags vorzuweisen / sollen schuldig und gehalten seyn / massen dann pro

Secundo, So viel diesen von Uns gnädigst resolvirten Auffschlag betrifft / von jedem Pfund Blätter- und Ordinari im Land erzeigenden Rauch-Taback / drey Kreutzer ; von iedem Pfund dergleichen Hanauer / Nürnberger / Magdeburger / Hungar- und Croatischer Sort / vier Kreutzer / und von dem Presill- und anderen ausländischen Rauch-Taback / sechs Kreutzer / von iedem Pfund inländischen Schnupp-Taback aber / vier Kreutzer / vom ausländischen oder fremden Ordinari-Schnupp-Taback / acht Kreutzer / und endlichen von dem Spanischen Trientiner / Bologneser oder anderen kostbaren Schnupp-Taback / mit oder ohne Geruch / sechzehen Kr. unweigerlich bezahlet werden sollen. Pro

Tertio, Solle dieser Taback-Auffschlag / nur in dem Ort des Consumo, oder des Verschleiß gleich bey Einfuhr dessen bezahlt und entrichtet werden / diejenige aber / so mit solchem Rauch- oder Schnupp-Taback auser Unsern Kayserlichen Erb-Landen trafficiren wollen / dieses neuen Auffschlags allerdings befreyet seyn. Hingegen aber / und pro

Quarto, Keiner den angebaueten Taback zu sechßnen / einzuführen / oder zu verarbeiten befugt seyn soll / er habe dann bevor dessentwegen die gebührende Ansag bey dem nähsten Amt schrifftlich gethan / damit bey dessen Abführung von dem Käufer die Auffschlags-Gebühr entrichtet werden möge; Nicht weniger soll

Quinto, Aller in denen Städten / Märckten / Dörffern

oder andern Orten einzuführen kommender Taback anfangs gleich in die bestimmte Leegstätt (worvon die weitere Ausfuhr / ohne vorhero pflegender Richtigkeit oder Bürgschafft nicht zu verstatten) abgeleget werden / massen wir dann auch

Sexto, zu Verhütung alles Unterschleifs und Vortheilhafftigkeiten / bey Abschick- und Verführung des Tabacks / gnädigst haben wollen / daß jeder Taback-Trafficant bey Entrichtung des Auffschlags von denen hierzu bestellten Beamten eine gewisse ihme gratis, oder ohne weiterer absonderlichen Tax und Zahlung zu ertheilen habende Balleten (worinnen die Anzahl des Gewichts / und der Ort / woher der Taback geführet / enthalten seyn soll) abfordern und erheben / selbe auch von einem Ort zum andern iedesmal vorweisen / und anbey anzeigen und vermelden soll / wohin solches Gut weiter abgeführet und bestellet werde ; Wessentwegen dann auf denen Gräntzen an dem nähsten Ort bey Empfang der Balleten ein Revers dargegen einzusetzen ist / daß innerhalb vier Wochen der Kauf- oder Handels-Mann den Gegenschein oder Attestation produciren wolle / daß nemlichen der angegebne Taback an das gehörige Ort geliefert worden seye ; Widrigenfalls würde die doppelte Auffschlags-Gebühr zu nehmen seyn / die Balleten aber / nachdem solche vorgemerckt seyn wurden / sollen von dem darzu bestellten Aufseher besonder gezeichnet werden / damit solche für andere mal / oder öffters nicht gebraucht werden mögen / welche sodann zur Sicherheit des entrichteten Auffschlags von dem Eigenthumer beyzubehalten seyn wurden / und da etwann der Revers nicht gnugsam zu seyn befunden wurde / wurdet der unvorsichtige Beamte darumen in Verantwortung zu stehen haben / allermassen er / im Fall der Noth die gnugsame

Ver-

Versicherung mittelst einer Bürgschafft oder Pfand-Verschreibung nach gestalt der Sachen abzufordern befugt seyn/ und bey Aushändigung obiger Balleten/ oder Abfolgung des Tabacks/ Tag und Stund selbst ordentlich vermercken solle. Endlichen und pro

Septimo, Haben Wir auch zu mehrerer Vest- und Sicherstellung all-obiger Puncten hiermit gnädigst gewillet/ daß zu besserer Betretung derer Uberschreitern dieses Unsers Kayser- und Königlichen Patents/ denen hierzu bestellten Amtleuten/ oder deren Untergebenen/ wo es nöthig/ und gnugsamer Verdacht obhanden/ (als welcher der Obrigkeit angezeigt/ und darauf von selbiger alsobald williger Befehl und Assistenz geleistet werden soll) iedesmal zu visitiren solle erlaubet seyn; Welchemnach dann auch pro

Octavo, die Ubertreter mehr gedacht Unsers Kayser- und Königlichen Patents sowohl iederzeit mit dem gewöhnlich darinn vorgesehenen Contraband, als auch nach Beschaffenheit der Sach/ und Erkäntniß ihres Verbrechens/ da nemlichen solche öffters damit betreten wurden/ mit der angesetzten doppelt dreyfach- oder vierfachen Geld-Straf beleget/ und so ein- oder der andere/ sothane Straf in Geld zu erlegen/ nicht vermöchte/ wider solchen nach der Beschaffenheit der Person/ wohl auch mit einer würcklichen Leibes-Straf verfahren; Wie zumalen auch diejenige/ so ihren an Taback zu Dato habenden Vorrath getreulich anzugeben unterlassen wurden/ nebst Verlustigung all ihres Vorraths/ noch anbey in eine Geld-Straf per zehen Gulden/ für iedes Pfund der verschwiegenen Summæ; Welcher aber den Taback dieser Unserer Satz- und Ord-

nung zuwider/ anbauen/ fechßnen/ einführen/ verarbeiten/ fabriciren oder unblumbirt/ und ohne darinn gewöhnlich fabricirten Zeichen verkauffen würden/ gleichfals nebst Confiscirung solchen Guts/ noch besonders in eine Geld-Straf per drey Gulden von iedem Pfund hiermit condemniret/ der Angeber aber niemalen namhaft oder kund gemacht/ sondern demselben/ im Fall er in seiner Klag gnugsam fundiret/ zur Erkänntniß der dritte Theil der eingezogenen Straf zugeeignet; Im widrigen aber auch selber in pœnam vexæ benennet/ und zu gebührender Straf gezogen werden solle.

Befehlen darauf so wohl Unserm Königlichen Ober-Amt/ Regierungen/ Landes-Hauptmannschafften/ und denenselben nachgesetzten/ als auch Privat-Obrigkeiten in Unserm Erb-Hertzogthum Ober- und Nieder-Schlesien/ hiemit gnädigst und ernstlich/ daß sie ob diesem Unsern Patent festiglich halten/ oftgedachte hierzu bestellte Amtleute und ihre subordinirte Beamte darbey kräftiglich schützen/ schirmen und handhaben/ sie darwider in keine Weiß beschweren lassen/ sondern wieder die Ubertretere auf gebührendes Anmelden/ schleunige Hülf und Ausrichtung so gewiß verschaffen sollen/ als im widrigen Fall/ bey Verweigerung dergleichen Assistenz, es geschehe solche hernach gleich mit etwan einer ausgesuchten Vorwendung ein- oder anderer Privilegien oder Freyheiten/ (so ohnedem mit diesem Taback-Aufschlag gantz keine Connexion haben) oder auf andere Weiß/ so wohl derjenige Schaden/ welcher durch die langsame Assistenz zuwachsen würde/ als auch der Werth des betretenden Contrabands, und die darauf lauffende Unkosten/ von dergleichen Obrigkeiten gesuchet/ förderst aber wider die-

diejenige / welche sich etwan unterstehen würden / Unsere Einnehmer / Uberreuter / und andere hierzu brauchende Officianten gar einzusperren / zu arrestiren / mit Prügeln oder sonst übel zu tractiren / als ungehorsame Vasallen und Unterthanen / auch Verächter Unser Kayser- und Königlichen Autorität / mit der in Rechten statuirten Bestrafung durch Unsere Fiscales und Cammer-Procuratores verfahren werden solle; Dann dieses ist Unser allergnädigster auch ernstlicher Will und Meynung / wornach sich ieder zu richten / und vor Schaden zu hüten wissen wird. Geben in Unserer Stadt Wien den 26. Martii Anno 1714.

CXXXIV.

Anno 1714. den 30. April. Kayserl. Declaratoria, daß künftig hin in Matrimonial-Sachen die Judicatur super alimentis und deren Determinirung dem Foro sæculari allein zukommen solle.

Es haben Ihro Kayser- und Königliche Majestät ex occasione einer gewissen bey dem Bischoflichen Consistorio zu Breßlau rechts-hängig wordenen Matrimonial-Sache / und super Determinatione Quanti Alimentorum Conjugis sich ereigneten Striettigkeit mit mehrerer Erklärung der in Materia simili sub dato den 10. Martii des 1713. Jahres / emanirten allergnädigsten Resolution fernerweit unterm 30. Aprilis Anno 1714. ausgemessen / und an

dero

dero Königl. Ober-Amt allermildest rescribiret / daß / obzwar in dergleichen Casibus dem Bischoflichen Consistorio die Cognition und Judicatur super præstandis alimentis & restitutione dotis atque illatorum in genere nicht benommen würde / dennoch die Determinirung eines sichern und gewissen Quanti des Judicis Sæcularis, als welchem dessen Ausmessung secundum Personæ & Facultatum Qualitatem allein zukommete / unmittelbarer Cognition allein überlassen und zugeeignet verbleiben; diese Kayserliche allergnädigste Resolution und Ausmessung aber nicht nur zur künfftigen Cynosur und Beobachtung ad notam genommen / sondern auch gehöriger Orten / um hiernach in Judicando zu verfahren / intimiret werden solle. Laxenburg den 30. April. 1714.

CXXXV.

Anno 1714. den 21. Junii. Königlich Ober-Amtl. Patent wegen der entwichenen Unterthanen.

DEr Röm. Kayserlichen / auch in Germanien / Hispanien / Hungarn und Böhaim Königl. Majestät Obrister Hauptmann / Wir Frantz Ludwig ꝛc. ꝛc. Entbieten ꝛc. Und ist denenselben nicht zu verhalten / was massen man vor kurtzer Zeit wahrgenommen / daß die Emigrationes der Schlesischen Unterthanen / sonderlich in denen gegen dem Königreich Pohlen gelegenen Fürstenthümern und Districten nicht nur zu grösterm Nachtheil des Landes und derer Herrschafft
gantz

gantz gemein zu werden beginnen / sondern auch die aus dem Land in besagtes Königreich entwichene Unterthanen / unerachtet der von ihren Herrschafften und Grund-Obrigkeiten beschehenden Vindication, an diese nicht wiederum abgefolget werden wollen. Weilen nun / um sothanem Unwesen / und der daraus entspringenden höchst schädlichen Depopulirung des Landes mit Nachdruck zu steuren / bey dem Königlichen Ober-Amt ein Löblicher Conventus Publicus Ansuchung gethan / nebst deme aber allerhöchst gedacht Ihro Kayser- und Königliche Majestät auf die von derley sträflichen Emigrationibus erhaltene Nachricht vermittelst eines sub Dato den 14. dieses Monats anhero angelassenen allergnädigsten Rescripts, die zu Verhütung sothaner Emigrationum in Anno 1699. im Lande publicirte Patentes und Mandata pœnalia, vermöge welcher einem iedweden Unterthan / wer der auch seyn mag bey Haab und Guts / auch Leib- und Lebens-Straf / ohne habenden Paß von seiner Erb-Obrigkeit / sich auſſer Landes zu begeben / verboten ist / die Auſwickler und Höhler derley entweichender Unterthanen aber / eben dieser Straf / wie die Emigranten selbst unterworffen seynd / nunmehro zu erfrischen / einfolglich zu iedermanns Wissenschafft durch gewöhnliche Publication zu bringen / und darüber feste Hand zu halten / in Gnaden anbefohlen / auch daß / so viel die Restitution oder Abfolglassung der obberührter massen in Pohlen entwichenen Unterthanen anreichet / zu dessen Bewürckung man erforderliche Mittel und Wege zu ergreiffen nicht ermangeln würde / untereinstem allermildest zu erkennen gegeben. Als wird solches alles zu Pflicht-schuldigster Vollziehung des dißfälligen Kayserl. allergnädigsten Befehls ob Hoch- und wohlgedachten Herren Fürsten und Ständen / wie auch derselben nachgesetzten Obrigkeiten / Beamten und iedermänniglichen hierdurch kund gemacht / allerseits Unter-

thanen und derselben Aufwicklere aber / werden vom Königl. Ober-Amts wegen ernstlich gewarniget / und von derley verbotenen Unternehmen sich also gewiß zu enthalten / als auf den Fall des hierinnfalls begehenden Ungehorsams wider die Ubertreter dieses Verbots / mit der in gegenwärtigen Patenten angedrohet- und ausgemessenen Haab und Gut / auch Leib- und Lebens-Straf ohnfehlbar würde verfahren werden: Wie dann unter einstem an die Landes-Aemter und Obrigkeiten die Ober-Amtliche Erinnerung hiermit beschiehet / auf dergleichen austretend- und flüchtige Unterthanen ein wachsames Auge zu führen / dieselbe / wo sie betreten werden / also anzuhalten und in Verhafft zu nehmen / auch hiervon unverzüglich dem Königlichen Ober-Amt erforderlichen Bericht zu erstatten / auf daß sodann wegen der dießfälligen Delinquenten Bestrafung das Benöthigte von hier aus weiter verfüget / und diesem Ubel durch zulängliche Vorkehrung gesteuret werden möge. Breßlau den 21. Junii Anno 1714.

CXXXVI.

Anno 1714. den 4. Julii Kayserl. Sanctio Pragmatica, was künftig hin bey denen beyderley ad perpetuam rei memoriam Vornehmenden Zeugen-Führungen beobachtet werden solle.

DEr Römischen Käyserl. auch in Germanien / Hispanien / Hungarn und Böhaim Königlichen Majestät Obrister Hauptmann / ꝛc. ꝛc. Entbieten denen Hoch- und Löbli-

Löblichen Herren Fürsten und Ständen dieses Landes/wie auch dererselben nachgesetzten Obrigkeiten und Beamten / Unsere respective gebührende freundliche Dienste / Freundschafft / Gunst/ Gnade/ auch alles Gutes : Und mögen denenselben hierdurch nicht verhalten was massen allerhöchst besagt Ihro Kayser- und Königliche Majestät Unser allergnädigster Herr/ bey Wahrnehmung/ daß in Fällen / wo die Zeugen ad perpetuam rei memoriam abgehöret werden/ dasjenige/ was sowol/ vermög allgemeinen Kayserl. als auch andern wohlhergebrachten Gerichts-Ordnung und Rechten / dießfals hauptsächlich vorgesehen aller Orten gehörig nicht beobachtet werde/ mittelst Dero de Dato Laxenburg den 12ten und præsentato 24ten letzt abgewichenen Monats Junii / in vim Sanctionis Pragmaticæ allergnädigst resolviret/ daß fürohin beyderley ad perpetuam rei memoriam vornehmenden Zeugen-Führungen/ folgendes beobachtet werden solle/ und zwar/ nachdem es dießfalls zwischen dem Actore und dem Reo ein besondern Absatz und Unterscheid hat; Also soll pro Primo. Respectu des Actoris ietzt angemerckte vor das künftige erst dienende Zeugen-Verhör / wann darumen vorhero bey gehöriger Instanz, die geziemenden Anmeldung beschehen / bloß allein in nachfolgenden Fällen und Umständen gestattet werden / da nemlich 1mo die Sach / um welche es zu thun / civilis und nicht criminalis; 2do, daß wegen des Zeugen vor zeitig-tödlichen Abgang oder weiter Entfernung denselben in der Zeit nicht haben zu kennen / eine Gefahr sey / welcherley wäre / da der Zeuge über sechtzig Jahr alt / oder stets unpaß / oder einer besorglichen Kranckheit unterwürffig / an einen inficirten Ort befindlich/ oder dahin / wie nicht minder an einem weit entlegenen Ort/ oder im Krieg / oder durch Feindes Gefahr reisen müste. Wann eine von diesen und dergleichen Ursachen glaubwürdig

dargethan würde; So soll Secundo. Derjenige / so künfftighin die Stell eines Actoris halten / über dieses / was er in seine Rechts-Verthädigung bringen will / förmliche Articulos positionales oder Fragstücke zu Gerichts Handen mit Benennung dessen / wider welchen oder welche er die Zeugen zu führen willens / erlegen / die dasjenige Gericht oder Stelle / allwo die Zeugen-Verhör zu vollziehen / erstlich / ob selbe auf die angebende Sachwaltung eigentlich gerichtet / wohl überlegen / so dann auf dessen Befund / deme / wider welchen die Zeugen geführet werden / um darüber seine Interrogatoria oder Gegen-Fragen formiren zu können / auf vierzehn Tage zu communiciren; Da aber derselbe zu solcher Zeit auser Landes / oder nicht anzutreffen / gleichwolen aber / wegen Anhörung der Zeugen ein periculum in mora wäre / solche das Gericht / denen Umständen nach selbst ex officio zum treulichsten stellen / und hiernach die Abnehmung der Zeugniß / nach Art und Standes-Gebühr schrifft- und respective mündlich veranlassen; im Fall aber der Reus conveniendus zur Stelle und in Einbringung derer Interrogatorium dennoch saumseelig wäre / folgsam selbe in der bestimmten Zeit nicht einbrächte / mehrbemeldte Zeugen-Verhör Salva tamen Exceptione contra personas & dicta testium, einen Weg als den andern vor sich gehen lassen. Wornach dann Tertio. Dieser pro Actore stehende Zeugen-Führer schuldig innerhalb einer Jahres-Frist von der ad perpetuam rei memoriam vollbrachten Zeugen-Verhör / seine Klage anzustellen / widrigenfalls und in Nachbleibung dessen ihme sothane Aussage nicht mehr dienen / sondern allerdings unkräftig seyn solle; Belangend hingegen Quarto: Denenjenigen / so sich mit der Zeit einer / wieder ihn anzustrengen kommenden Action zu besorgen / und solchemnach er die partes Rei zu vertreten hätte; Nachdem in seiner

Macht

Macht oder Willkühr nicht allzeit stehet / wann selber mit Recht vorgenommen werden möchte / so soll auch respectu seiner / ob der ad perpetuam rei memoriam zu seiner künfftigen Rechts-Nothdurfft zu verhören / verlangte Zeug jung oder alt / gesund oder kranck / reis- oder nicht reisefertig / kein Bedencken gemacht / sondern mit der Zeugen-Verhör (iedoch daß all dasjenige / was oben in dem anderten Absatz wegen Erlegung derer Articulorum positionalium und respective Interrogatoriorum angemerckt / gleichmäßig beobachtet werde /) fortgefahren werden; Damit aber dasselbe / was der oder die Zeugen also und gerichtlich ausgesaget / nicht vor der Zeit kundbar werde; Als soll Quinto. Das abgelegte Zeugniß bey derjenigen Gerichts-Stelle / vor welcher dieselbe beschehen / verschlossener aufbehalten / und vor angestrengtem Rechts-Stritt auch biß dahin / wo man die Zeugniß pfleget gerichtlich zu publiciren / oder pro publicatis von Gericht aus / denen Parthen abzufolgen / niemanden communiciret werden; Uns anbey allergnädigst anbefehlende / diese dero Pragmatical-Sanction zu iedermanns Wissenschafft und Beobachtung in diesem Dero Erb-Hertzogthum Ober- und Nieder-Schlesien publiciren zu lassen. Wann dann diesem allermildesten Kayserl. Befehl allergehorsamste Folge zu leisten / die allerunterthänigste Pflichtschuldigkeit erfordert; Als haben Wir ob Hoch- und Wohlgedachten Herren Fürsten und Ständen / wie auch dererselben nachgesetzten Obrigkeiten und Beamten / insonderheit aber denen Landes-Aemtern und Gerichts-Stellen / auch sonst männiglich obangeregte Kayserl. allergnädigste Pragmatical-Sanction hiemit zu ferner weitiger Publication und Beobachtung kund machen / die Landes-Aemter und Gerichts-Stellen aber / daß sie / womit derselbe forthin in denen vorfallenden Begeben-

heiten jederzeit nachgelebet / und aller Orten confirmiret werden möge / denen obhabenden Pflichten nach möglichst darob seyn sollen / von Königl. Ober-Amts wegen alles Ernstes erinnern und ermahnen wollen. Breßlau / den 4. Julii Anno 1714.

CXXXVII.

Anno 1714. den 14. Augusti. Königl. Ober-Amtl. Patent und Reglement, wie es mit Verpflegung der hier im Lande liegenden Kayserlichen Cavallerie-Regimenter gehalten werden solle.

DEr Römisch-Kayserl. auch in Germanien / Hispanien / Hungarn und Böhaim Königlichen Majestät Obrister Hauptmann / Wir Frantz Ludwig / von GOttes Gnaden ꝛc. ꝛc. Entbieten denen Hoch- und Löblichen Herren Fürsten und Ständen dieses Landes / wie auch derselben nachgesetzten Obrigkeiten und Beamten / Unsere respective gebührende freundliche Dienste / Freundschafft / Gunst / Gnad / auch alles Gutes. Und ist denenselben aus denen unterm Zwey- und zwantzigsten Januarii und Anderten Martii dieses fortschreitenden Jahres emanirten Oberamtl. Verordnung und Ausmessungen bekandt / auf was Weiß es mit Verpflegung so wohl der Officier / als gemeinen Reuter von denen dermahlen hier im Land stehenden Kayserlichen Cavallerie-Regimentern / wie auch mit Reichung der denenselben in natura zukom-

zukommenden respective Mund- und Pferd-Portionen gehalten werden solle; Alldieweilen aber indessen es sich gezeiget / daß obberührten Verord- und Ausmessungen in dem wenigsten nachgelebet / und durch die hierinn vorgegangene / theils aus der einquartirten Miliz Ubertretungen / theils aber aus Conniventz derer Aembter / Obrigkeiten / und Landes-Officier / oder andern unzuläßlichen Absehen herrührende Excessen der ohne deme mit so vielfältigen Præstationibus beschwerte Qvartiers-Stand ungemein damnificiret worden / und dahero zu dessen künfftiger Unterbrechung Allerhöchst gedacht Ihro Kayser- und Königliche Majestät auf dießfällige Vorstellung Eines Löblichen Conventus Publici vermöge eines sub dato den 22. Julii nechsthin anhero abgelassenen Allermildesten Rescripts wegen Verpflegung oberwehnter Militz / und was diesem Werck anhängig / hiernach folgende Einrichtung zu behöriger Observantz per Patentes im gantzen Land publiciren / und zu Jedermänniglichen Wissenschafft bringen zu lassen / Allergnädigst resolviret / und anbefohlen / daß 1mo so viel die Verpflegung der Officiers / als welchen die Mund-Portiones ex Cassa, oder durch Anweisungen bezahlet werden / anbetrifft / es bey der vorherigen Ausmessung wegen der denenselben von dem Quartiers-Stande zu reichen kommenden Pferd-Portionen sein Verbleiben haben / da hingegen 2do Für dero Pferde die benöthigte Stallung / iedoch anders nicht / als nach denen Commissariatischen Entwürffen / ohne solche auf übermäßige Bagage und andere Pferde zu extendiren eingeräumet / ingleichen 3tio ermeldten Officiren das Holtz in denen Quartiern / bloß allein nach mäßiger Nothdurfft verschaffet / hiernechst 4to dem gemeinen Mann / oder Reuter / biß auf den Sattler inclusive, die Mund-

Por-

Portion, so in einem Pfund Fleisch/ und zwey Pfund Brodt/ wie nicht minder in zweyen Quarten Bier bestehet / und nach dem Breßlauer Gewicht ein Pfund und zwölf Loth Fleisch/ bey dem Brod aber zwey Pfund / vier und zwantzig Loth/ oder zwey Pfund/ und drey Viertel ausmachet/ in natura gereichet / diese Portion an Fleisch auch entweder von dem Quartiers-Stand gekochet / oder dem Soldaten wenigstens zweymahl in der Wochen frisch und ungekockt abgefolget / da hingegen demselben das erforderte Saltz/ und derley Nothwendigkeiten zur Koch- und Zubereitung sothanen Fleisches zugleich verschaffet/ dafern aber 5to der Soldat mit der natural-Verpflegung solcher Gestalt sich nicht begnügen wolte/ ihme darfür der auf jegliche Mund-Portion beschehene Aussatz von zehen Kreutzern / und zwar dieses Geld nicht zu handen des Officiers / sondern allein des gemeinen Mannes/ deme sonst besagte natural Verpflegung oder Mund-Portion/ als welche er für sothanes Geld sich selbst zu verschaffen hat / zukommt / gegen erfolgender Bonification von sechs Kreutzern præstiret oder bezahlet / nebst deme 6to die Pferd-Portion so wohl vor Officiers als Gemeine / so in sechs Pfund Wiener-Gewichts oder zwey Metzen Haber gestrichen / wie ingleichen acht Pfund Heu / Wiener- oder eylf Pfund Breßlauer Gewichts/ und einer halben Schitt Stroh bestehet/ denen Commissariatischen Entwürffen nach / nebst benöthigter Stallung für die in ermeldten Entwürffen benenn- oder enthaltene Dienst-Pferde gereichet; Uber dieses 7mo die Reichung des Services, worinnen bißhero mercklich excediret worden/ auf ein anders oder mehrers nicht/ als bey denen Officiern auf Dach und Fach / wie auch obberührte mässige Nothdurfft an Holtz / dann bey den gemeinen Reutern auf gemeinschafftliches Holtz und Licht nebst gleichmäßigem

Dach

Dach und Fach verstanden und extendiret/ Ausser deme aber 8vo dem Soldaten so wohl Officiern als Gemeinen nicht das mindeste/ unter was für einem Nahmen oder Prætext es immer seyn möge/ gereichet/ auch alle bißherige Discretiones, und mit der eingvartier ten Militz gemachte Vergleiche cassiret und aufgehoben/ nicht minder 9no keine Vorgespann/ Bothen/ und Ordonnantz-Oferde/ ohne Königl. Ober-Amts-Concession und Paß/ welcher letztere auch bloß zu Abführung der Montur für die hier im Lande liegende Militz zu ertheilen ist/ gegeben/ da hingegen diejenige Vorgespann/ Bothen und Ordonnanz-Pferde/ so unerachtet dieses Verboths dennoch von der Militz genommen werden möchte/ mit Benennung der Officier/ oder derjenigen/ so derley Vorgespann erpresset und gebrauchet/ ordentlich liquidiret/ und der Militz im Abzug gebracht/ werden/ hiernechst auch 10mo Alles Jagen/ Hetzen/ Vogelstellen/ und Fischen denen Officiern so wohl als gemeinen Soldaten ernstlich untersaget; Ingleichen 11mo was in vorheriger Einrichtung denen Ordonnantz-Reutern/ wann sie ausser denen Qvartiern seynd/ ausgesetzet worden/ führohin/ weilen hier im Land allerseits Posten/ oder Ordinari-Boten/ durch welche die Militz die nöthige Correspondenz ohne Schickung derley Ordonnanz-Reuter pflegen kan/ zu haben seynd/ hinwiederumb eingestellet/ und endlichen 12mo die Officiers guttes Commando zu halten/ auch für alle Excessen/ welche in ihrem District, oder wo sie das Commando haben/ so wohl in Qvartiern/ als auf der Strassen geschehen/ mit ihrer Verpflegung zu hafften schuldig/ und verbunden seyn sollen.

Als wird Ob- Hoch- und Wohlgedachten Herren Fürsten und Ständen/ wie auch derselben nachgesetzten Obrig-

keiten und Beambten / dann der einquartierten Militz selbst obberührte Kayserliche Allergnädigste Resolution hierdurch kund gemacht / mit beygefügter respective Erinner- und Verordnung an die Landes-Aemter und Obrigkeiten / wie auch Crayß-Hauptleute / Landes-Eltiste / oder Landes-Officier, und andere Beambte die Observantz der diesfälligen Ausmessung in einem so wohl / als dem andern Passu sich gebührend angelegen / und darüber feste Hand zu halten / insonderheit aber von Versprech- und Abgebung aller / obangeregten Verpflegungs-Außsatz übersteigenden Præstationum, Discretionum, wie auch denen diesfalls machenden Vergleichen (allermassen / was etwa bishero mit der einquartierten Militz hierinnfalls vorgegangen / bey Verflüssung dieses Monaths gäntzlich cassiret / und weitershin ohne allen Kräfften oder Verbindnüs zu seyn hiermit erkläret wird/) sich so gewiß zu enthalten / als wider die Contravenienten / sie mögen seyn / wer sie wollen / und directe oder indirecte hierwieder handeln / nicht nur mit Exigir- und Eintreibung einer Geld-Straff von Ein Hundert Ducaten / und zwar so offt / als dergleichen Ubertrettung vorgehet / irremissibiliter verfahren / sondern auch dieselbe mehr Allerhöchstgedachter Ihro Kayser- und Königlichen Majestät ohnfehlbar würden nahmhafft gemacht werden. Breßlau den 14. Augusti, im Jahre 1714.

CXXXVIII.

CXXXVIII.

Anno 1714. den 27. Sept. Declaratoria der Käyserlichen Pragmatica wegen der Heb- oder Abfahrts-Gelder.

DEr Röm. Käyserl. auch in Germanien / Hispanien / Hungarn und Böhaimb Königlichen Majestät Obrister Hauptmann / Wir Frantz Ludwig ꝛc. ꝛc. Entbieten denen Hoch- und Löblichen Herren Fürsten und Ständen dieses Landes / wie auch derselben nachgesetzten Obrigkeiten / Beamten / und iedermänniglichen Unsere respective gebührende freundliche Dienste / Freundschaft / Gunst / Gnade / auch alles Guttes. Und ist denenselben vorhin noch gütermassen erinnerlich / was vor ein allergnädigste Kayserliche Pragmatical-Sanction zwischen denen Königlichen Böhaimischen und Oesterreichischen Erb-Landen wegen des so genannten Heb- oder Abfahrt-Geldes unterm Dato 23ten Februarii des verlittenen siebenzehen hundert und dreyzehenden Jahres / um solche zu männiglichen Wissenschaft und Verhalt / dem Herkommen nach zu bringen / von Königlichen Ober-Amts wegen publiciret worden. Nun aber vermöge eingelangten Kayserlichen allergnädigsten Rescripts de dato Wien den 31ten Augusti, und præsentato 19. Septembris, sich immittelst geeusert / daß als nach Absterben eines bürgerlichen Leinwand-Händlers in Wien Reinhard Schwanders / dessen an einen geschwornen Königlichen Böhaimischen Hof-Agenten / Heinrich Cremerium

verehlichte Tochter / die ihr per Testamentum zugefallene Legitimam aus der Verlassenschaft gefordert / diese gedachter Stadt-Magistrat ohne Abfahrt-Geld daher nicht abfolgen lassen wollen / weilen dieselbe gleich denen andern drey Ober Ständen mit ihren unterhabenden Grund-Buch versehen / folgbar die Schwanderische Haab- und Verlassenschaft vor ein denen von Wien immediate unterthäniges Vermögen gehalten würde; Uber dieses aber auch ermeldter Magistrat zu Erhohlung der in der Türckischen Belägerung Anno 1683. erlittenen Schadens durch besonderes Landes Fürstliches Indultum dahin berechtiget sey / daß selber durchgehendes bey erhebender Erbs-Gebühr von allen und jeden / ausser dem burgerlichen Stand und des Magistrats Jurisdiction sich Verehelichenden oder zu einer andern Instanz durch Heyrath / Dienst- oder sonsten tretenden Personen das Heb- oder Abfahrt-Geld fordern und einnehmen könne; So haben zwar allerhöchst besagt Ihro Käyser- und Königliche Majestät es dabey bewenden zu lassen mittels Dero obangeführten Rescripts allergnädigst resolviret; Alldieweilen aber dieselbe hingegen auch allermildest gewöllet seynd / daß in Dero Erb-Königreich Böhaim / und der dahin incorporirten Grafschaft Glatz / Erb-Marggrafthum Mähren / und diesem Erb-Hertzogthum Schlesien befindlichen Städten ein gleiches Recht zum Heb- oder Abfahrt-Gelde respectu der Stadt Wien sowohl in Quanto als auch in Quali gebühren und bevorstehen solle; Uns anbey befehlende diese Dero allergnädigste Erklärung gleich der obberührten Pragmaticæ publiciren zu lassen; Als thun zu dessen Pflicht-schuldigster Befolgung Wir sothane allergnädigste Käyserliche

liche Declaratoriam ihnen ob Hoch- und wohlgedachten Herren Fürsten und Ständen/ wie auch derselben nachgesetzten Obrigkeiten/ Aemtern und sonst männiglichen/ sonderlich aber denen Magistratibus derer Städten durch gegenwärtige Patentes zu dem Ende kund machen/ auf daß dieselbe/ so viel dieses Erb-Hertzogthum anbelangt/ obgedachter Käyserlichen allergnädigsten Erklärung in denen vorfallenden Begebenheiten sich respectu der Stadt Wien zu prævaliren/ und des gedachten Heb- oder Abfahrts-Geldes theilhafftig zu machen/ wissen mögen. Breßlau den 27. Sept. Anno 1714.

ENDE.

Continuirendes Alphabet-Register derer hierinnen befindlichen Sachen.

A.	No.	Pag.
Abfahrts-Gelder / was dabey in acht zu nehmen.	138.	677
Abzug hat in Käyserlichen Erb-Landen nicht statt.	117.	615
Advocaten sollen in Proceß-Sachen nach der Duplic keinen Satz mehr einbringen / ausser wenn Instrumenta noviter reperta sich ereignen.	128.	646
Agenten sollen allein die Correspondenz führen und sollicitiren.	124.	627.
Anlagen auf denen Land-Tagen / ohne Käyserlichen Consens, sollen nicht gemachet werden.	108.	596
Cognitio de Alimentis in causa matrimoniali gehöre allein ad forum sæculare.	119. 134.	619. 665
In Appellabile ist das Ober- und Fürsten-Recht.	82.	472
Appellanti æque ac Appellato werden keine Nachfristen erlaubet.	116.	613
Appellatione pendente nihil esse innovandum, sondern soll in statu quo gelassen werden.	81.	471
Appellation ist nicht zulässig in der Stadt Breßlau / wofern das quantum, worüber gestritten wird / nicht über 150. fl. sich beträget.	75.	459

	No.	Pag.
Appellation über Recognoscirung Brief und Siegel ist zulässig/ ohngeachtet der Stadt Breßlau Gerichts-Ordnung.	89.	495
super desertione Appellationis erkennet allein der Judex ad quem.	86.	490
Regierungen können nicht Judices appellationis über die Stadt-Magistratus seyn.	93.	504
in Appellations-Sachen muß decima litis deponiret werden.	75.	459
bey devolvirter Appellation, wo das quantum litis nicht eydlich benennet wird/ soll der Judex a quo solches nach Gutbefinden schätzen.	121. 123.	621. 624
wohin von denen Stifts-Instanzien Breßlauischen Fürstenthums zu Appelliren?	106.	590.
Personal-Arrest in causis civilibus soll/ ohne dem Gegentheil genungsam geschehene Justificirung nicht verstattet werden.	113.	609
Assignations-Quanta soll bey demjenigen/ wo die Zahlung geschehen soll/ so lange/ bis zu Anmeldung des Assignatarii, aufbehalten werden.	118.	618

B.

Berichte an Ihro Käyserliche Majestät sollen allezeit mit der Aemter und Regierungen Gutachten & rationibus movendis abgefasset werden.	105.	588

in

	No.	pag.
in Blutfreundschafft zu heyrathen/ ohne gebührlichen Consens, ist verboten/	70.	439
der Stadt Breßlau Privilegium, das Meilen-Recht rings umher concernirende.	65.	409

C.

Cammer-Regenten können sich der Justiz nicht anmassen.	100.	580
Canonicat kan ohne vorher erworbenes Incolat nicht erhalten werden.	126.	643
Citationes in consistorialibus sollen mediante fori competentis sæcularis geschehen.	119.134.	619.665
Collaterales succediren secundum Jus Saxonicum.	76.	464
Correspondence und Sollicitaturen soll denen Königl. Ober-Amts-Agenten allein zukommen.	124.	627

D.

Dreydings-Ordnung.	64.	379
Detractus Jus hat in Oesterreichischen Erb-Landen nicht statt.	117.	615
Documenta probantia sollen vollkommentlich und nicht extractive ad acta beygeleget werden.	131.	652
Dotis & Illatorum restitutio pertinet ad cognitionem fori sæcularis.	119.134.	919.665

	No.	Pag.
F.		
Fiscus muß in processualibus sich des Juris privatorum gebrauchen / auch das Juramentum calumniæ præstiren.	104. 115.	582. 611
von Funeralien ist der dritte Theil absonderlich wieder zu entrichten.	122.	623
G.		
Garn-Patent wegen Verfälschung desselben und deren Strafe.	107.	592
Glogauischen Fürstenthums und Guhrauischen Weichbildes Haupt-Privilegium.	69.	429
unbewegliche Güter sollen ohne vorher eingeholten Consens, an die Geistlichkeit nicht verkauft werden.	92.	503
H.		
in die Zünfte und Handwercker sollen / gleich denen Augspurgischen Confessions-Verwandten / auch die Catholischen genommen werden	85. 88.	487. 493
Handwercker sind nicht befugt ihre Companen wegen begangener Verbrechen contra honestatem & bonos mores, eingenmächtig zu bestrafen.	91.	500

	No.	Pag.
J.		
Jauerischen Fürstenthums Privilegia vide Schweidnitz.		
Immobilia sollen nicht an die Geistlichkeit / ohne vorher eingeholten Consens, veralieniret werden.	92.	503
alle Instrumenta obligatoria sollen binnen Jahr und Tag intabuliret werden.	109.	598
Interesse super alterum tantum findet in besondern Fällen statt.	78.	467
Inventaria, wie solche einzurichten/und was darbey zu observiren.	127.	644
Irrotulirung der Acten / wie solche geschehen solle.	130.	649
Juramentum calumniæ in processualibus ist Fiscus zu præstiren auch verbunden.	104. 115.	587. 611
Jus præsentandi.	77.	465
Justiz-Sachen gehören nicht vor die Cammer-Regenten.	100.	580
K.		
Käyserl. Kriegs-Disciplin-Patent.	84.	476
Käyserl. Kriegs-Reglement.	65. 96.	508. 554
und derer Cavallerie-Regimenter Verpflegungs-Art.	137.	672
Kirchen-Recht Bischoff Wenceslai declaratoria über den dritten Articul.	73.	455
Kretscheim soll kein Nachbar dem andern zum Præjudiz in suo fundo aufbauen.	80.	496

	No.	Pag.
M.		
Mandatarios können alle Ansäßige actores constituiren.	74.	457
Manngerichts-Ordnung des Glogauischen Fürstenthums von Guhrauischen Weichbildes.	66. 69.	410. 429
Meilen-Rechts Privilegium rings um Breßlau.	65.	409
Militar-Bedienten / wie bey solchen Todes-Fällen mit der Versiegelung zu verfahren.	112.	605
Käyserl. Miliz-Disciplin-Patent.	87. 90.	492. 498
Wenn ein Abwesender pro Mortuo zu halten.	84.	476
N.		
Nachfristen sind weder dem appellanti noch appellato fernerhin zu ertheilen.	116.	613
O.		
Ober- und Fürsten-Recht ist inappellabel.	82.	472
alle Obligatoria Instrumenta sollen innerhalb Jahres-Frist intabuliret werden.	109.	598
P.		
Plenipotentiarios können alle angesessene actores constituiren.	74.	457

	No.	Pag.
Prædicata und Titulaturen ab uno ex familia requiſita können die übrigen eben dieſer Familie nicht adhibiren.	114.	610
Prælaten-Wahl/ wie ſelbige vorzunehmen	83.	474
Privilegium der Stadt Breßlau wegen des Meilen-Rechts.	65.	409
wie auch in puncto appellationis quoad certam ſummam item ratione deponendæ decimæ litis.	75.	459
des Fürſtenthums Glogau und Weichbildes Guhrau.	66. 69.	410. 429
der Schäfer und deren Knechte.	102.	583
beyder Fürſtenthümer Schweidnitz und Jauer König Wladislai.	67.	420
Ludovici.	68.	424
renovirter und augirter Kayſers Caroli VI.	132.	653
Item dergleichen Rudolphi II. wegen Erbſchafts-Fällen / Belehnung und Verfallung der Verlaſſenſchafft einer Frauen von Ritters-Art	71.	442
Item dergleichen wegen Beſetzung des Zwölffer-Rechts / auch der Supplication und Reviſion halber	72.	447

R

Kayſerl. Kriegs-Reglement.	95. 96.	508. 554
und deren Cavallerie-Regimenter Verpflegungs-Art	137.	672
Relegatio aus der Stadt Breßlau extendiret ſich auch auf das Fürſtenthum Breßlau.	98.	575

	No.	Pag.
S		
Saltz-Patent.	125.	629
Schäfer und deren Knechte sollen vor ehrlich / und andern ehrlichen Leuten gleich gehalten werden.	125.	583
auch zu Erlernung aller Handwercker und Künste gelassen werden.	ibid.	ibid.
Schweidnitz- und Jaurischen Fürstenthums Privilegium König Wladislai.	67.	420
Ludovici.	68.	424
renovirt- und augirter Kayſers Caroli VI.	132.	653
dergleichen König Rudolphi II. wegen Erbschafts-Fällen und Verfallung der Verlassenschaft einer Frauen von Ritters-Art.	71.	442
Item dergleichen wegen Besetzung des Zwölffer-Rechts / auch Supplication und Revision halber	72.	447
Sperr- und Siegelung bey Todes-Fällen derer Militar Bedienten / und wie solche vorzunehmen.	112.	605
Stifter in der Stadt Breßlau / in wie weit solche von der Königl. Breßlauischen Amts- Jurisdiction examiniret.	106.	590
Item wohin von derselben Instanz zu appelliren?	ibid.	ibid.

	No.	Pag.
Land- und Heer-Strassen sollen gebessert / und bey iedem Ort in beständigen guten Wesen erhalten werden.	99.	576
Succeſſio collateralium.	76.	464

T.

Tabacks-Appalto-Patent.	133.	659
Testamenta der Landsassen Breßlauischen Fürstenthums und deren Deponirung.	120.	620
derer Titulaturen und Prædicaten / so von einem aus der Familie erlanget worden / können sich die übrigen aus eben dieser Familie nicht dienen.	114.	610
Tutores sollen jährlich von ihren Pupillen Vermögen und dessen administration Rechnung thun.	103.	586
Wenn Abwesende vor Tod zu erklären und zuhalten?	87. 90.	492. 498

U.

Verehligung in tertio gradu ist nicht zuläßig.	79.	468
Wie es mit Verpflegung der Cavallerie-Regimenter soll gehalten werden.	137.	672
Unterthanen / wenn sie entwichen / sollen nicht vertuscht werden.	135.	666
Vorkäuflerey des Pohlnischen Viehes ist verboten.	94.	506

	No.	Pag.
Vormünder sollen jährlich von deren administration Rechnung thun.	103.	586
Urthel sind nirgends anders / als nur in Prag einzuholen.	97.	573

W.

Wahlen der Prälaten und Aebt / wie solche vorzunehmen.	83.	474
in Wechsel-Sachen sollen keine Remissiv-Schreiben ertheilet / sondern also fort nach Wechsel-Recht verfahren werden.	110.	603

Z.

Zeugen-Führungen ad perpetuam rei memoriam, was dabey zu beobachten.	136.	668
Ziegeuner sollen in Schlesien nicht geduldet werden.	101.	581
in die Zünfte und Handwercker sollen die Catholischen / gleich denen Augspurgischen Confeßions-Verwandten / angenommen werden.	85. 88.	487. 493

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Kayser- und Königl. Das Erb-Hertzogthum Schlesien concernirende Privilegia, Statuta und Sanctiones Pragmaticæ Mit allergnädigster Kayser- und Königl. Bewilligung, dem gemeinen Wesen zum besten zusammen getragen
Bd.: Zweyter Theil.

Breßlau 1739

4 J.germ. 141 n-1/3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10510022-9
VD18 80528694